Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Ulrich Oeynhausen von

Geschichte der Ritterschaftlichen Lehnbauernschaft Steder-Niendorf Amts Boizenburg

Schwerin: Herberger, 1903

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817798188

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Geschichte

der

Ritterschaftlichen Lehnbauernschaft

Steder - Niendorf

Amts Boizenburg.

Geschrieben

von

Graf von Oeynhausen.

Schwerin 1903.

Eduard Herberger, Hofbuchdrucker
Schwerin i. M.

Ж. 4015. Кн.

J. H. Hinze Lindenhof
Neuhaus a/E d. 5 Febr
1904

Steder-Niendorfer Miteigentümer 1903.



H. Greve Nr. 2. E. Wolter Nr. 9. W. Pinck Nr. 20, Anwalt. Lehnsschulze E. Brusch Nr. 7. F. Stiegmann Nr. 21, Anwalt. R. Vogeler Nr. 10. W. Best Nr. 1. F. Wolter Nr. 3. W. Jammer Nr. 5.

W. Timmermann Nr. 18.

Gemeindediener Vogeler.

Geschichte

der

Ritterschaftlichen Lehnbauernschaft

Steder - Niendorf

Amts Boizenburg.

Geschrieben

von

Graf von Oeynhausen.

Schwerin 1903.





Edward Marberger, Hofbuchdrucker
Schwerin i. M.

Steder-Niendorfer Miteigentümer 1903.



H. Greve Nr. 2. E. Wolter Nr. 9. W. Pinck Nr. 20, Anwalt. Lehnsschulze C. Brasch Nr. 7. F. Stiegmann Nr. 21, Anwalt. R. Vogeler Nr. 10. W. Best Nr. 1. F. Wolter Nr. 3. W. Jammer Nr. 5.

W. Timmermann Nr. 18.

Gemeindediener Vogeler.

Geschichte

der

Ritterschaftlichen Lehnbauernschaft

Steder - Niendorf

Amts Boizenburg.

Geschrieben

von

Graf von Oeynhausen.

Schwerin 1903.

Eduard Herberger, Hofbuchdrucker
Schwerin i. M.

RITTER U. LANDSCHAFT. * BIBLIOTHEK D. MECKLENB.

Das ehemalige deutsche Reich steht bereits in voller Kraft da, als in Mecklenburg noch Götzendienst herrscht, blutige Menschenopfer gebracht werden, um die Gunst der Götter zu gewinnen oder die Zürnenden zu versöhnen. Denn noch haust der Wende in unserm Vaterlande. Schon Kaiser Karl der Große, welcher vom Jahre des Heils 768 bis 814 sein kräftiges Zepter führt, hat es an Versuchen nicht fehlen lassen, die Wenden seinem Reiche einzuverleiben, sie dem Christentum, der Kultur zu gewinnen. Und seine Nachfolger haben diese Versuche fortgesetzt.

Aber so oft sie auch bezwungen und zur Taufe genötigt werden, ebenso oft wissen die Slaven sich des verhaßten Joches wieder zu entledigen und kehren zu ihren alten Göttern zurück. Sie sind ein Volk voller Hinterlist und Falschheit; Lüge und Wortbruch ist bei ihnen an der Tagesordnung, und so werden die geschlossenen Verträge gebrochen, sobald die Sieger den Rücken gekehrt, um sich ihrer Angelegenheiten im Reiche anzunehmen. Die inzwischen gebauten Kirchen werden zerstört, die Priester und Missionare unter grausamen Martern ermordet. So wogt der Kampf durch Jahrhunderte hin und her. Erst im 12. Jahrhundert wird diesen Zuständen ein Ende gemacht. Der große Sachsenherzog Heinrich von Braunschweig, genannt der Löwe, ist es, welcher der Wenden Reich vernichtet.

Im August des Jahres 1160 erliegt König Niclot, der Stammvater unseres Fürstenhauses, vor seiner Burg Werle an der Warnow dem Löwen. Von sächsischen Rittern erschlagen stirbt er den Heldentod für seine Götter, sein Vaterland. Sein Sohn Pribislav wird vertrieben, sein Reich unter des Herzogs Vasallen verteilt. Stadt und Land Schwerin

erhält der tapfere Gunzelin von Hagen, der einem Hildesheimer Geschlechte entstammt; der Welfen Rosse grasen an der Ostsee; da ist es anscheinend um Mecklenburg geschehen! Aber Gott hat es anders beschlossen.

Politische Verhältnisse bewegen den Löwen, nachdem er Rat mit seinen Edlen gehalten, den Fürsten Pribislav, der bei den Pommern-Fürsten Zuflucht gefunden, wieder zu Gnaden anzunehmen und ihm sein Land, wenn auch in erheblich verkleinertem Zustande, wieder zu geben. Aus dem einstigen Feinde wird jetzt ein treuer Freund Heinrichs, ein frommer Christ, der das Kloster Doberan stiftet, es mit weitem Güterbesitz ausstattet und den Herzog auf seiner Pilgerfahrt zum heiligen Grabe in Jerusalem begleitet. Auf einem fröhlichen Turnier zu Lüneburg findet Held Pribislav am 30. Dezember 1178 durch einen Unfall ein jähes Ende.

Aber Stadt und Land Schwerin hat Gunzelin von Hagen behalten. Nachdem der Besitz zur Grafschaft erhoben, heißen er und seine Nachkommen fortan die Grafen von Schwerin.

Schon vorher hat der Löwe die Grafschaft Ratzeburg gegründet, der im Osten und Südosten 1158 die Länder Wittenburg und Boizenburg zugelegt werden. Im Jahre 1154 ist das Bistum gleichen Namens gestiftet, sein Sprengel reicht noch weit über die politischen Grenzen der Grafschaft hinaus. Im Südwesten Mecklenburgs gehören dazu noch das Land Jabel zwischen Sude und Walerow (Rögnitz), Land Wehningen zwischen Sude, Elbe und Elde, endlich auch das angrenzende Land Dirtzink (der Darzing, das jetzige Amt Neuhaus.[1]) Alsbald werden Kirchen gebaut und Parochien rings um dieselben eingerichtet.

Aber zur Erhaltung ihrer Priester sowohl als des Bistums und der weltlichen Machthaber bedarf es der Einnahmen an Zehnten und Gefällen aus den eroberten Ländern. Diese sind jedoch infolge der unaufhörlichen, mit wilder Grausamkeit geführten Kriege derartig entvölkert, daß das Land einer Einöde gleicht, in der böse Geister ihr Wesen treiben.[2]) Die wenigen Reste der übrig gebliebenen Slaven sind durchaus ungeeignet, solche Einnahmen zu schaffen und ihrer alten Lebensweise zu entsagen. Denn Ackerbau treiben sie nur gerade soviel, wie zu ihrer Erhaltung unumgänglich notwendig ist. Die Jagd in den großen Wäldern und Brüchen, die das Land bedecken, Fischerei in den zahlreichen Gewässern sagen ihnen mehr zu, Raub, namentlich Seeraub, ist ihr

[1]) M. U.-B. 65. Boll, Mecklenburgs Kolonisation. Jahrb. 13 S. 71.
[2]) Helmolds Chronik II 5.

Lieblingsgewerbe. Ihr Ackergerät (der Haken) war leichter als der deutsche Pflug, ihr Hufenmaß (15 Morgen) nur halb so groß als das deutsche. Daher konnte ihnen nur ein geringer Bischofszins auferlegt werden.[3])

So richtet man denn seinen Blick in das Reich und sucht Einwanderer von dort herbeizuholen. Boten werden entsandt, welche unser Vaterland in verführerischen Farben schildern, als von weiten Flächen, fruchtbar zum Getreidebau, zur Viehzucht geeignet wegen seiner üppigen Wiesen, Überfluss bietend an Fischen, Jagd und allen Gütern. Und in der Tat beginnt nun eine starke Einwanderung hauptsächlich aus Flandern, Holland, Friesland und Westfalen, wo es der zahlreichen Bevölkerung an Boden fehlt. Und diese trägt deutsche Sitte, deutschen Fleiß, deutsche Bodenkultur und Bauart, namentlich den Ziegelbau, ins verödete Slavenland.[4])

Mit dieser Kolonisierung unsers Landes macht das Bistum Ratzeburg den Anfang und es ist nachgewiesen, daß in dasjenige Land, welches von den Slaven, die zum Stamme der Polaben gehören, bewohnt ward, Westfalen eingeführt wurden. Zu diesem aber gehört auch Land Boizenburg, in welchem der Ort liegt, dessen Geschichte hier geschrieben werden soll. Der Slavenchronist Helmold schreibt:[5])

„Aber Graf Heinrich von Ratzeburg führte eine Menge Volkes aus Westfalen herbei, damit sie das Land der Polaben anbauten und teilte ihnen das Land mit dem Meßseile zu, und sie bauten Kirchen und leisteten den Zehnten von ihren Früchten zum Dienste des Hauses Gottes. Und das Werk Gottes ward zu den Zeiten Heinrichs im Lande der Polaben gepflanzt, aber zu den Zeiten seines Sohnes Bernhard ward es völlig ausgeführt."

Und noch heute ist unsere Abstammung von der Bevölkerung jener Gegenden in vieler Hinsicht, namentlich in der Bauart der Bauerhäuser, erkennbar.

Die neuen Sitze werden den Einwanderern entweder vom Landesherrn, welcher Inhaber des Grund und Bodens ist, oder auf den Stiftsgütern vom Bischof angewiesen; wo das Land aber bereits an Ritter vergeben ist, siedeln diese die Kolonisten an. Dabei werden entweder ganz neue Ortschaften gegründet, oder die schon vorhandenen slavischen Dörfer werden eingenommen, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie

[3]) Jahrb. am angeführten Ort.

[4]) Kolonisation von Ostdeutschland von Dr. Heinr. Ernst.

[5]) Helmold I 91.

noch von Slaven bewohnt sind, oder nicht. Denn diese sind die Unterjochten, sind daher rechtlos und dem Untergange geweiht, sie werden schonungslos ausgetrieben. Viele verlassen ihr Vaterland freiwillig. Andern wird gestattet, sich auf nicht gebrauchten Teilen der alten Feldmark oder auf wüstem Lande in ihrer Nähe neue Wohnstätten zu errichten. Sie behalten dann meistens den Namen der alten Feldmark für ihre neue Ansiedelung bei, unterscheiden ihn aber von der alten durch die Zusätze „Wendisch", „Klein" u. dgl. Allmählich verschwinden sie aber auch hier, des sächsischen Rechtes entbehrend und von den Deutschen mit Mißachtung behandelt, und wir finden auch diese Orte in nicht langer Zeit in deutschen Händen.

Aber auch neue Ortschaften werden gegründet, mit deutschen Namen, und so ist zu damaliger Zeit auch Niendorf (Neudorf) entstanden, dessen Bezeichnung als „Neues Dorf" auf eine Neu-Gründung neben einem schon bestehenden älteren Orte hinweist, der entweder von seinem Areal den für diese erforderlichen Teil hergeben mußte, oder in dessen Nähe das genügende Land unbebaut vorhanden war.

Dieser damals schon bestehende Ort ist offenbar Dorf Steder, welches an der Krainke und zwar in so unmittelbarer Nähe der neuen Gründung lag, daß beide zusammen eine einzige Ortschaft zu bilden scheinen. Schon der Name Steder weist auf slavischen Ursprung hin.[6]) Die Feldmark nahm den äußersten Südosten des Landes Boizenburg ein und hing nur an der Besitzer Seite mit den übrigen Dörfern dieses alten Landes zusammen. Auf den anderen Seiten aber war es vom Lande Dirtzing, dem jetzigen Amt Neuhaus, den zum damaligen Amt Bleckede gehörenden spätern Dörfern Sumte und Krusendorf, sowie von der Teldau umfaßt, deren weites Überschwemmungsgebiet damals noch eine große Wiese und ein Sumpf genannt und erst später kultiviert wird.[7])

Im Jahre 1200 kommt Land Boizenburg von dem Grafen von Ratzeburg an die Grafen von Schwerin, denen es mit einer geringen Unterbrechung verbleibt, bis die ganze Grafschaft im Jahre 1358 wieder an die Herzöge von Mecklenburg kommt. Und so gehört auch Niendorf, als es im Jahre 1230 zuerst urkundlich genannt wird, schon zur Grafschaft Schwerin. Die Herren dieses Landes haben von dem Ratzeburger Bischof zwei Teile des von den Niendorfer Bauern aufkommenden Zehnten zu Lehn, während dieser selbst einen Teil bezieht.[8]) Die Niendorfer Bauern, deren Anzahl wir zu jener Zeit leider nicht kennen, sind damals freie Bauern

[6]) Kühnel, Jahrb. 46, S. 137.
[7]) M. U.-B. 190, 819. Schildt, Jahrb. 56, S. 163.
[8]) M. U.-B. 375 S. 377.

gewesen und das jedenfalls bis ins 14. Jahrhundert hinein geblieben. Wir hören nicht, daß sie einem Ritter dienstpflichtig gewesen sind, bis sie in den Besitz des Geschlechtes der Sprengel oder Sprenger geraten.

Diese Familie, welche den goldenen Schrägbalken im roten Felde, der mit drei Rosen belegt ist, im Wappen führt, kommt im Jahre 1296 als Vasallen der Grafen von Schwerin vor und sitzt damals in Süttorf auf der linken Seite der Elbe. Hinrik Sprengel wird am 7. Februar 1307 unter den Rittern des Grafen Nicolaus[9]) und seines Sohnes Gunzelin genannt und erscheint auch sonst häufig im Gefolge dieser Herren. Es ist deshalb begreiflich, wenn wir so einflußreiche Persönlichkeiten im Besitz gräflicher Lehen und in verantwortungsvoller Stellung finden. Und so finden wir die Sprengel 1328 nicht blos im Lande Boizenburg, sondern auch im Lande Dirtzing angesessen. Wir treffen sie als Burgherren zu Gresse, Zeetze, Konow und auf dem Dirtzing (Amt Neuhaus) nebst, wie eine Urkunde sich ausdrückt, „dem gode dat darto licht", unter welchem dazu gelegenen Besitz immerhin schon Niendorf mit Steder und der sonstige umfangreiche Sprengelsche Besitz in jener Gegend verstanden werden kann.[10]) Dieser besteht später noch aus Badekow, Beckendorf, Blücher, Oldendorf, Bengerstorf, Timkenberg, Tessin und der Teldau oder doch Anteilen jener Ortschaften. Aber wenn auch das Jahr, in welchem Steder mit Niendorf von den Sprengel erworben wurde, nicht festzustellen ist, so geht doch aus späteren Urkunden hervor, daß die Güter von ihnen dem Landesherrn abgekauft worden sind. Schon im fünfzehnten Jahrhundert finden wir die Sprengel im Besitze von Steder und Niendorf und treffen unter den dortigen Bauern Namen, deren Träger noch heute dort sitzen, die es an nachweisbarem Alter ihres Grundbesitzes also mit den meisten der heute eingesessenen Adelsfamilien aufnehmen können. Es ist wahrscheinlich, daß diese zu den ersten eingewanderten Westfalen gehören und bereits in Niendorf sitzen, als es im Jahre 1230 zuerst im Zehntregister des Bistums Ratzeburg genannt wird.

Gewisses über die Anzahl und Namen der Steder-Niendorfer Bauern erfahren wir zuerst durch das Amtsregister vom Jahre 1453, worin die Bede vermerkt ist, welche von ihnen nach Boizenburg zur lehnsherrlichen Kasse gezahlt wird. Damals sind in Steder acht Bauern, und es zahlen Benn 8 ß, Strabank (Kravack?) 8 ß, Scroder (Schroeder) 8 ß, Ludeman

[9]) Ernst, Kolonisation von Ostdeutschland, Anmerk. 30. M. U.-B. 339, 2421 § 38, 3145, 3197, 3645.

[10]) M. U.-B. 4957.

Beste 8 ß, Hinrik Steffen 8 ß, Hans Trost 7 ß = 3 ℳ weniger 1 ß, ohne Angabe einer Abgabe werden noch genannt Wyseke und Jammer, vielleicht sind deren Stellen zur Zeit unbesetzt, oder die Bauern haben nicht bezahlt. In Niendorf sind 23 Bauern, Make Godeken, Beneke Buncken (Brusch?), Make Papen, Make Godeken, Koneke Bruckmoller, Beneke Boychen, Ludeke Timmermann,[11]) Hennecke Heucken, Herman Gotken, Peter Möller, Henneke Lestemann, Herman Nygemann, Hinrick Kroger, Hinrik Tewes, Olde (der alte) Lestemann, Benecke Schomacker, Hans Coneken, Make Hintzken, Hinrik Rübe, Olde Tymmerman, die jeder 8 ß zahlen, Claus Tymmerman und Herman Crop zahlen 4 ß und die Lehmkulsche nichts, = 10½ ℳ. Diese Abgabe wird ausdrücklich als Bede bezeichnet, erst im Jahre 1645 kommt zum ersten Male die Bezeichnung Verbittelgeld vor, was dasselbe besagt, da beide den Begriff des Erbetenen, Geforderten (petitio) ausdrücken. Es kommt eine geringe Erhöhung dieser Abgabe um 3 Pfennige, die als Münzpfennige bezeichnet werden, hinzu, und als Entgelt für nicht ausgeübtes Münzrecht der Schüssel (Hausstand) auferlegt werden.[12]) Diese Abgabe wird noch heute von Steder-Niendorf zur Amtskasse bezahlt, sie beträgt im Jahre 1554 13 ℳ 8 ß, Ende des achtzehnten Jahrhunderts 4 Tlr. 1 ß alte Drittel mit 1½% Agio, oder später 4 Tlr. 36 ß 9 ₰ Crt., die heute in entsprechender Reichsmünze mit 14,30 Mark entrichtet werden. Über den Ursprung dieser Zahlung aus Steder-Niendorf ist urkundlich zwar nichts bekannt; aber da diese, Bede genannte Abgabe ums Jahr 1200 mit der Kolonisation des Landes eingeführt ist, kann angenommen werden, daß sie auch den Steder-Niendorfer Bauern um die Zeit ihrer ersten Ansiedelung auferlegt und auch dann für die herrschaftliche Kasse zurückbehalten wurde, als die Sprengels in Besitz der beiden Dörfer gelangten. Da aber den Vasallen im Amte Boizenburg 1279 die Bede erlassen wird, müssen die Dörfer damals noch herzoglich gewesen sein. Ihre spätere Bezeichnung als Königsbede, die eine Reichssteuer war, kann daher nur eine irrtümliche sein.

Die Einwohnerzahl Niendorfs ums Jahr 1496 wird auf 61 Erwachsene, 37 Kinder, diejenige Steders auf 16 Erwachsene, 10 Kinder geschätzt.[13])

[11]) Schon im Jahre 1389 kommt Hennecke Tymmermann als Besitzer von 25 Morgen zu Alt-Gamm (Olden Ghamme), jetzt Ost-Vierlanden, vor. Da auch dieses zum Bezirk des Bistums Ratzeburg gehört, also gleich Niendorf von hier aus kolonisiert wurde, ist ein Zusammenhang der dortigen Tymmerman mit dem Niendorfer Geschlecht gleichen Namens nicht ausgeschlossen. Cf. M. U.-B. Nr. 12135.

[12]) M. U.-B. 1504.

[13]) Vergl. Jahrb. 58 S. 243.

Ums Jahr 1500 beklagt sich der Hausmann Lorenz Greve in Niendorf über Heinrich Sprengels auf Gresse Witwe, die ihm Gewalt antut und eine Wiese abnehmen will, die schon seine Eltern und Voreltern inne gehabt haben und wofür er den Sprengels Futter und Mehl ausrichten muß, wenn sie nach Niendorf kommen. Auch der Besitz dieses Geschlechtes in Niendorf reicht also ins Mittelalter zurück. Dabei erwähnt er, daß seiner Zeit viele Sprengel oftmals bei ihnen auf ihrer Hufe eingekehrt seien. Namentlich hätten Raven, Achim, Detlev und Heinrich Sprengel, die seines Vaters und seine eigenen Junker gewesen, oftmals Herberge bei ihnen genommen, wobei sein Vater ihnen das allerbeste vorgesetzt, was er gehabt habe. Die anderen Sprengel aber seien zu ihren eigenen Leuten gegangen.

In damaligen Zeiten findet nämlich eine Auseinandersetzung der Miterben wegen des Besitzes, sodaß dieser schließlich einem Einzigen zufällt, gewöhnlich nicht statt. Derselbe gehört vielmehr dem ganzen Familienverband, der auch Wohnsitz auf ihm nimmt, soweit einzelne Mitglieder nicht durch Kriegs- und Hofdienst von ihm abgezogen sind. Die einzelnen Hufen mit ihren Hebungen werden dann wohl unter den Geschlechtsgenossen verteilt, und so ist es in diesem Falle auch gekommen, daß anderen Mitgliedern der Familie Sprengel noch andere Hufen in Niendorf als die Grevesche zugewiesen wurden.

Nun aber hat die Witwe Heinrichs von Sprengel von Lorenz Greve verlangt, daß er, der sich als „armer“ Mann (gleich: leibeigener Untertan) bezeichnet, auch diejenigen bei sich aufnehmen solle, welche früher auf anderen Hufen einkehrten, wozu er sich außer Stande fühlt. Da er sich dessen geweigert, wird er geschlagen und gestoßen und ruft dagegen die Hülfe Herzogs Heinrich an. Auch hierbei wird erwähnt, daß schon sein Eltervater, Großvater und Vater den Sprengel stets willig seine Hofdienste geleistet habe. Da nun unter den im Jahre 1453 aufgezählten Niendorfer Bauern sich der Name Greve nicht findet, können wir annehmen, daß auf der betreffenden Hufe damals ein Interimswirt sitzt. Aus diesem Vorkommnis sehen wir, daß die Sprengel damals ihren besonderen Wohnsitz in Niendorf nicht gehabt haben. Die Verpflichtung der Bauern zu Hofdiensten ist gemeiniglich bei ihrer Ansiedelung als Entgelt für das empfangene Land übernommen worden, hat also einen rechtlichen Grund. Aber aus der Behandlung, welche dem Greve seitens der Gutsherrschaft zu teil wird, erkennen wir, wie die Bauern bereits anfangen des schützendes Armes einer kräftigen Justizpflege zu entbehren. Die Gerichtsgewalt wird mit der Verleihung des Lehns an den Käufer auf

letzteren übertragen, sie gehört zum jus vasallicum, zum Rechte des Vasallen. So verlieren die bäuerlichen Besitzer die unmittelbare Berührung mit der öffentlichen Gewalt und werden Hintersassen ihrer Grundherren. Ein fester Zins und gemessene Dienste sind nicht immer besonders verbürgt, weshalb sie häufigen Änderungen unterworfen sind und das Besitzrecht an den Hufen wandelt sich allmählich in ein kündbares Nutzungsrecht, sodaß auch hier Wechsel in der Person des Inhabers sowohl als in der Anzahl der Hufen nichts seltenes sind. Und ist der Erbe auch meistens Eigentümer der Überwehr und der von ihm hergerichteten Gebäude, hatte also Anspruch auf Entschädigung, falls er gekündigt wurde, so erschwerten diese Umstände höchstens die Kündigung, zu hindern aber vermögen sie dieselbe nicht.[14])

Und so ist es auch den Niendorfer und Stederschen Bauern ergangen. Von weiteren Bewohnern der Ortschaften hören wir im Jahre 1507; da verpfänden Henneke und Detlev Sprengel zu Gresse 4 Bauerhufen zu Niendorf und deren 2 in Steder an Reimar Blücher für 400 Lübsche Mark und behalten sich der Üblichkeit entsprechend die Wiedereinlösung vor. Zu dieser Zeit ist auch schon die Rede von einem Sprengelschen Hofe, der mit verpfändet wird und wohl aus eingezogenen oder wüsten Bauerhufen entstand, ebenso wird der See zu Steder, der noch heute den Namen Burgsee führt und auf der Grenze zwischen Besitz und Steder liegt, als mitverpfändet genannt.

Von diesen vier Hufen bewohnt eine Hermann Gacke, die andere Claus Olrick, die dritte Hennecke Timmermann, während die vierte wüst liegt, aber von Riebe unter seinem Pfluge gehalten wird. Auf einer der Stederschen Hufe sitzt Drewes Beste, während wir auf der andern einen Inhaber treffen, dessen Name Heini Vimitze noch an slavische Herkunft erinnert. Ob das Wüstliegen der viertgenannten Niendorfer Hufe seinen Grund in einem Raubzuge hat, was bei der abgelegenen Lage Niendorfs nicht anzunehmen ist, ob in einem elementaren Ereignis oder dem mehr oder weniger freiwilligen Verlassen der Hufe durch ihren bisherigen Inhaber, muß dahin gestellt bleiben. Dergleichen ist zu dieser Zeit nichts seltenes.

Ein anderer Fall gewalttätiger Behandlung der Bauern scheint sich ums Jahr 1540 zugetragen zu haben. Die Sprengel haben der Dorfschaft nämlich Schafe weggenommen und diese zu Geld gemacht. Auf erhobene Beschwerde beim Herzog Heinrich aber werden sie gezwungen, das Geld wieder herauszugeben und beim Magistrat in Boizenburg niederzulegen.

[14]) Ahlers, Jahrb. 51 S. 70 f.

Zugleich klagen die Bauern über eine widerrechtliche Vermehrung ihrer Dienste, die von ihnen und ihren Vorfahren bisher stets willig geleistet seien, und bitten den Herzog, sie gegen Unrecht und gewalttätigen Überfall in Schutz zu nehmen, was auch in einem Schutzbrief, der eine sehr ernste Sprache führt, geschieht.

Die bereits erwähnte abgelegene Lage von Niendorf und Steder, welche schon früher den Verkehr der landesherrlichen Vögte mit der Ortschaft wesentlich beschränken mußte, sie auch der unmittelbaren Einwirkung ihrer auf Gresse wohnenden Herren mehr oder weniger entzog, ist wohl die Ursache, daß die Dorfschaft eine gewisse Selbständigkeit behielt, welche zu vielfachen Konflikten mit der Gutsherrschaft führt. Diese mehren und wiederholen sich im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts dermaßen, daß zu verschiedentlichen Malen fürstliche Kommissarien ernannt werden, um die Streitigkeiten zwischen dem Gutsherrn und der Dorfschaft zu schlichten. Aber trotz aller vor den Beamten zu Boizenburg abgeschlossenen Vergleiche hören die Bauern nicht auf zu klagen, daß sie in ihren schuldigen Diensten für die Gutsherrschaft wie Fuhren, Misten, Plaggenfahren überbürdet seien und richten an den Herzog Klagen über ihren Dienstherrn, die dieser unwahrhaftig und beleidigend nennt. Auch bezeichnet er die Bauern als nach wie vor so hartnäckig und mutwillig, daß wohl kaum im ganzen Lande ihresgleichen gefunden werden dürften. Denn ungeachtet der strengen Weisung seitens der Kommissarien und Beamten zum Gehorsam und obwohl sie an Acker, Wiesen, Weiden, Hölzungen und Fischereien aufs Reichlichste von seinem eigenen Lehngute ausgestattet sind, sehen sie ihren Besitz als ihr freies Eigentum an. Demgemäß verweigern sie die Dienste, welche sie vorhin gutwillig geleistet haben; wenn sie dazu bestellt werden, so kommen sie wohl einen oder zwei Tage, dann etwa einen halben Tag und laufen, je nachdem es ihnen gefällt, heimlich davon. Ja, als sie neulich mitten in der Ernte am unentbehrlichsten gewesen, sind sie nach Blücher in den Krug gelaufen, wo sie trotz aller Vorstellungen bis in den dritten Tag sitzen, saufen und tanzen und sich das Essen von Hause nachkommen lassen.

Und als damals die Pest in Gresse geherrscht, wohin sie dienstpflichtig sind, haben sie sein Korn zu Leisterförde und Badekow verderben lassen, obwohl es auf diesen Feldern sicher gewesen, und weder er noch die Leute der Beamten zu Boizenburg können sie zum Einernten bewegen.

In der Ernte aber kommen sie ihm mit ihren Sensen nach und bedrohen seine Diener mit dem Tode; als er aber mit Pfändung gedroht wegen ihres Ausbleibens, Weglaufens und Saufens, haben sie

verabredetermaßen die Glocke gezogen, worauf Mann und Weib, Jung und Alt aus den Häusern, Feldern und aus dem benachbarten Ort Steder mit tötlichen Waffen zusammenlaufen, den Hofmeister umringen und ihn getötet hätten, wenn nicht zwei von ihnen so vernünftig gewesen wären, das zu wehren. Aber sie haben denselben mit Gewalt aus dem Dorfe hinausgetrieben und sich sogar vernehmen lassen, daß sie ihm, Sprengel, den Hals zerschlagen wollten. Denn wenn's geschehen und sie deshalb weichen müßten, so wäre das eine Land ihnen so lieb wie das andere. Und um ihr mutwilliges Gemüt erst recht erkennen zu lassen, jagen sie Sprengels Schafe aus der Grasweide und von seinem eigenen Grund und Boden fort, so daß ihrer etliche umkommen. Mit gleichem Mutwillen verhalten sie sich auf seinem Teldauer Hofe: schlagen, raufen und saufen und führen ein so leichtsinniges Leben, daß sie sich selbst an den Bettelstab bringen und auch damals einen großen Brandschaden verschuldet haben.

Sprengel schließt die Darstellung dieser Zustände mit den Worten: „Ist weder Ziel noch Maß."

Unter diesen unerquicklichen Verhältnissen ist er wenig geneigt, das Gut, welches seine Vorfahren einst teuer erkauften, noch länger zu behalten und bietet es seinem Lehnsvetter auf Leisten bei Plau zu Kauf an, als dieser aber ablehnt, bittet er Herzog Ulrich von Mecklenburg, es ihm abzunehmen. Dieser fordert auch seine Beamte in Boizenburg zum Bericht auf, doch scheint dieser abratend ausgefallen zu sein, der Kauf wird abgelehnt.

Als im Jahre 1586 Heinrich Sprengel, der Vater Heinrichs des Jüngeren, stirbt, vernotwendigt sich eine Taxe von dessen halben Anteil am Besitz; die andere Hälfte hat sein Vetter Heinrich, genannt der Ältere, auf Leisten inne. Und bei dieser Gelegenheit erfahren wir wieder die Namen der auf dieser Hälfte sitzenden zwölf Niendorfer und vier Stederschen Bauern, in denen sich inzwischen manches verändert hat, nebst ihren Abgaben. Chim Kuhle gibt 1 fl 2 ß, Heinrich Schwartze 1 fl 1 ß, Hans Heckt 20 ß, Heinrich Tewes 1 fl 2 ß,[15]) Hans Kröger 1 fl 11 ß, Peter Timmermann 1 fl 8 ß, Hans Konow 1 fl 1 ß, Heinrich Pape 1 fl 2 ß, Hans Greve 1 fl 16 ß, Tewes Timmermann 1 fl 4 ß, Chim Timmermann 1 fl 14 ß; außerdem 2 Kossaten, Franz Pape und Peter Timmermann, welche 4 und 8 ß geben. Ferner hat jeder 7 Scheffel Hafer und 2 Gänse zu liefern. Die Stederschen Bauern sind Heinrich Beste, gibt 18 ß, Ostmann Tide 18 ß, Peter Witt 21 ß und

[15]) 1 Gulden (fl) ist damals = $^1/_2$ Tlr., also 24 ß.

Claus Beste 23 ß; die ersten drei geben auch 7 Scheffel Hafer, der letzte 3½ Scheffel, aber jeder auch 2 Gänse. Neun Jahre später tritt Heinrich Sprengel der Ältere seinem vorgedachten Vetter Heinrich dem Jüngeren auch die andere Hälfte seines Besitzes, mithin auch den übrigen Teil Niendorfs und Steders ab. Hierzu gehören die übrigen 12 Niendorfer Bauern mit ihren Abgaben und Pächten, nämlich Franz Greve, Hans Gottken, Jacob Leißmann, Valentin Venzkow, Claus Timmermann, Hans Müller, Heinrich Timmermann, Joachim Kock, Hans Horlicken, Franz Schomacker, Titke Kröger, Heinrich Lembke. Diese geben ebenfalls Pächte, 7 Scheffel Hafer, von denen einer als Futterhafer bezeichnet wird, 2 Gänse und 1 Rauchhuhn. Auch in Steder sind noch vier Bauern, nämlich Thies Beste, Chim Timmermann, Hans Jammer, Chim Konow und ein Kossat.

Im Jahre 1601 bietet Heinrich der Jüngere die beiden Dörfer nochmals vergeblich dem Herzog zu Kauf an und beschreibt sie bei dieser Gelegenheit näher. Danach sind in Niendorf 24 Pflugdienste (gleich Bauern) und 3 Kossaten, 8 Pflugdienste in Steder und 1 Kossat, in beiden Dörfern zusammen also 32 Bauern. Diese geben, wenn sie nicht zu Hofe ziehen, jährlich 320 fl Dienstgeld und 18 Drömbt[16]) 8 Scheffel weißen Hafer Boizenburger großes Maß, 41 fl jährliche Geldpacht, 64 Gänse, 36 Rauchhühner und jeder Bauer spinnt 8 Pfd. Heede. Das Dienstgeld der 4 Kossaten beträgt zusammen 20 fl. Außerdem hat die Gutsherrschaft das Recht des Ablagers[17]) mit Nachtkost und das Recht auf Empfang einer Abgabe bei Hochzeiten und Kindtaufen. Damals ist schon eine Windmühle vorhanden, gute Jagd[18]) nebst Waidwerk mit Schießen, eine stattliche Fischerei, Weide, Hölzung, Wiesen und Ackerwerk.

Als auch diesmal der Ankauf vom Herzog abgelehnt wird, bietet der bedrängte Gutsherr seine beiden Dörfer, die er so gern los sein will, der Gemahlin des Herzogs Franz zu Sachsen-Lauenburg, Marie von Braunschweig-Lüneburg, an. Diese ist auch bereit, sich auf den Handel einzulassen, wenn der Herzog von Mecklenburg als Landes- und Lehnsherr seine Zustimmung gibt. Doch schlägt der Herzog das Gesuch Sprengels um diese Zustimmung ab.

Daß Heinrich Sprengel der Jüngere sich schon in Verlegenheiten befindet, als er noch Besitzer des halben Gresser Anteils ist, sehen wir

---

[16]) 1 Drömbt = 12 Scheffel.

[17]) Das Recht, Wohnung zu nehmen.

[18]) Unter Jagd im engeren Sinne und zum Unterschied von Waidwerk verstand man das Verfolgen und Töten des Wildes mit Hunden.

aus einer Anleihe von 5000 Mark, die er im Jahre 1590 bei Rudolf von Parkentin zu Preten macht.[19]) Für diese verbürgen sich Valentin Lützow zu Pritzier, Hans Blücher zu Wiebendorf, Hartwig Züle zu Marsow und die Gebrüder Balzer, Daniel und Christoph Bischwang zu Körchow. „Er aber muß ihnen zu Pfande stellen seine Güter in der Marsch, als 12 Hufner zu Niendorf und 4 Hufner zu Steder, sowie alle Wiesen und Äcker, die er in der Teldau hat"; wozu die fürstliche Genehmigung am 2. Januar 1592 erteilt wird. Er verpfändet diesen Grund und Boden „samt allen Pflichten und Diensten, hoher und niederer Obrigkeit und aller anderen Gerechtigkeit, wie er und seine Vorväter sie je und allerwegen besessen, genutzt und gebraucht, nichts ausgeschlossen, wie derselbige in seinen Enden und Scheiden begriffen, und itzo frei und ohne einige Schuld beschwert ist".

Auch bald nach Übernahme der andern Hälfte der Besitzung von seinem Vetter Heinrich dem Älteren, der auch das Gut Leisten bei Plau besitzt, muß Heinrich der Jüngere zu einer größeren Anleihe schreiten. Denn er ist genötigt, seine Schwestern und seine Stiefmutter abzufinden, hat auch nicht genug Geld, um seinen Vettern den Kaufpreis auszuzahlen. Er findet 1599 in Claus und Jasper Finecke, Vater und Sohn, auf Gnemern Darleiher, welche ihm 20 000 Mark Lübsch à 16 ß die Mark, borgen. Dafür verpfändet er ihnen außer Gresse seinen Besitz in Badekow, Blücher und Bengerstorf. Nämlich in Badekow die Bauern Chim Linow, Heinrich Bruchmüller, Franz Linow, Michel Tribthan, Heinrich Stolmacher, Franz Stolmacher, Hinrich Linow, Carsten Stolmacher und Claus Brandstade. In Blücher die 6 Bauern Jürgen Zelicke, Jochim Ribe, Hans Ribe, Simon Benicke, Hans Kröger, Jacob Ricke, sowie 8 Kossaten, Hans Köster, Hinrich Dierich, Dionys Drinkgiern, Hans Wegener, Hans Jungmann, Heinrich Zenicke und Ostmann Bodicher; sowie in Bengerstorf Hinrich Hagemann und Hinrich Bodicher; endlich in Altendorf 2 Kossaten, Joachim Schomacher und Dierich Meyer. Ein Jahr darauf leiht er von Hartwig Bischwang auf Körchow 8000 Mark Lübsch, wofür er ihm seinen Hof Leisterförde nebst Schäferei und fünf Bauern in Tessin verpfändet; letztere heißen Heinrich Hintzmann, Thies

[19]) Aus Parkentinschen Händen kommt Preten 1705 an den Landmarschall, Hofrichter und Landrat Werner von Bülow, dessen Enkel es 1767 an den Oberhauptmann Claus Detlof von Oertzen verkauft. Dieser steht es 1780 an den Kämmerer von Rüdiger ab, letzterer drei Jahre darauf an die landesherrliche Kammer. Von dieser kommt es 1799 an den Kommissar Eckhard zu Münden, und von diesem im selben Jahre an Drost Claus Otto Benedix von der Decken. Jetzt ist J. Arlt Besitzer, der hier ein Vollblutgestüt hält.

(Manecke, Beschreibung des Herzogtums Lauenburg S. 73.)

Meyer, Bernhard Schroeder, Hans Barfoth und Paul Tiedemann. Aber noch ist sein Geldbedürfnis nicht gestillt, und vier Jahre darauf verpfändet er Gresse nochmal für 10 000 Gulden an die Vormundschaft der Pentze auf Warlitz.

Im Jahre 1606 verkauft er dem Bürgermeister Janecke in Boizenburg und dessen Sohn für 4300 Mark Eichen und Buchen im Gresser und Badekower Holz und schon im folgenden Jahre wird abermals eine Anleihe von 8000 Mark bei Hartwig Bischwang gemacht, wofür wiederum Leisterförde und 4 Bauern und 3 Kossaten in Renstorf und ein Bauer in Gehren versetzt werden.

Im Jahre 1613 schreitet Heinrich Sprengel der Jüngere zur zweiten Ehe, nachdem er seine erste Frau Elisabeth Heldorf durch den Tod verloren. Seine Wahl fällt auf die Witwe des verstorbenen Statthalters und Hauptmanns von Schwerin, Heinrich Pellican, Margareta, geb. Pentz. Diese bringt ihm einen Brautschatz von 4000 Gulden Lübsch und 2000 Gulden Besserung zu. Aber seine Verhältnisse scheinen sich immer mehr verschlechtert zu haben, denn er muß sich im selben Jahre von seinem eigenen Schwiegersohn Hans Blücher zu Lehsen auf die versprochene Mitgift seiner Tochter von 4000 fl und 200 fl „Beschmückgeld“ verklagen lassen, worüber es zur Zwangsvollstreckung kommt.

Um einen andern Gläubiger, der ihm lästig wird, abzufinden, nimmt Heinrich Sprengel mit seinem Sohn Heinrich August zusammen im folgenden Jahre 8571 Reichstaler von Wilhelm von der Wense auf Holdenstadt und Dorfmark auf. Dafür verpfändet er ihm Badekow, wo Wilhelm von der Wense Wohnung nimmt; außerdem 2 Hufen in Gr. Bengerstorf, 2 in Kl. Bengerstorf, 5 in Tessin, sowie 22 Hufen und 3 Kossaten in Niendorf. Von den früher vorhandenen 24 Hufen sind inzwischen 2 gelegt und zum Hofe gekommen. Und nun bleibt Niendorf mit Badekow einstweilen in Wenseschen Händen. Gresse und Leisterförde aber gehen jetzt den Sprengels verloren. Heinrich Sprengel und sein Sohn Heinrich August, der mit Salome von Spörken verheiratet ist, sterben nämlich bald hintereinander. Wie nach dem vorher Erwähnten nicht zu verwundern, hinterläßt Heinrich August sehr schlechte Verhältnisse, und die Vormundschaft über seine hinterlassenen Kinder kann die Güter nicht länger halten.

Vormünder sind Steffen von Oertzen auf Schossin und die Gebrüder von Blücher auf Waschow und Lehsen. Diese stellen dem Herzog die schlechten Verhältnisse vor und machen einen letzten Versuch zur Erhaltung der Güter, indem sie 1625 die Erlaubnis erbitten, von Franz von Schack auf Müssen nochmal 20 000 Gulden aufnehmen und

ihm dafür Gresse mit Leisterförde verpfänden zu dürfen. Es scheint, daß sich unter ihrer weisen Verwaltung die Aussicht gezeigt hat, ihre Absicht zu erreichen. Denn sie bitten 1632 um Bestellung geeigneter Personen zur Aufmachung einer Taxe des Gutes, damit sie sich mit Franz von Schack auseinandersetzen können. Aber wir stehen in der Zeit des dreißigjährigen Krieges, dessen Wogen bald darauf auch über Gresse und dessen Bewohner hinwegbrausen und es in völlig verwüstetem Zustande zurücklassen. Da ist von einer Wiedereinlösung keine Rede mehr und im Jahre 1647 wird es dem Sohne des Franz von Schack, namens Hartwig, als Eigentum zugesprochen.

Niendorf aber bleibt bei Badekow und mit diesem in Wenseschen Händen. Auch hier fehlt es bald nicht an Klagen, daß sich die Bauern voller Mutwillen zeigen und dem Pfandinhaber den Gehorsam verweigern. Die Sprengelsche Vormundschaft bittet daher den Herzog, zu veranlassen, daß sein Voigt zu Boizenburg, Barthold von Bülow, die Bauern vor sich bescheidet und ihnen mit Ernst anbefiehlt, sich sowohl gegen sie, als auch gegen den Pfandinhaber „billig rechtmäßiger" Sachen und gebührender Dienste zu befleißigen.

Ob diese Ermahnungen von Erfolg gewesen, muß dahin gestellt bleiben. Vorläufig zieht eine Zeit übers Land, in welcher ohnehin alle Bande der Zucht und Ordnung gelöst sind, in welcher Freund und Feind über die Dörfer herfallen, die Häuser verbrennen, ihre Bewohner zu Tode quälen. Kennzeichnet doch Herzog Adolf Friedrich, welcher diese Schreckenszeit von Anfang bis zu Ende mit seinen armen Untertanen durchkosten muß, sie 1639 treffend durch die Worte, „daß den armen Eingesessenen nicht ein Stück Landes mehr übergelassen, solches kann nicht genugsam beschrieben werden. Zumalen es nunmehr mit den armen Leuten, die übrig geblieben, dahin geraten, daß diejenigen, so übrig geblieben, nicht allein Mäuse, Katzen, Hunde und ganz unnatürliche Sachen zur Stillung des Hungers genießen, sondern auch an unterschiedlichen Orten die Eltern ihre Kinder gefressen und ein Mensch vor dem andern nicht mehr sicher ist.[20]) Schon im Jahre 1635 bezeichnet der Herzog die Ämter Boizenburg, Wittenburg, Grabow und Neustadt als „ganz ruiniert", nachdem der schwedische Feldmarschall Baner, der mit seiner Armee bei Artlenburg über die Elbe gesetzt, sie auf dem Marsche nach Plau durchzogen.

Im Jahre 1627 wird auch Niendorf bereits einen Vorgeschmack vom Kriege bekommen haben. Als die Dänen auf ihrem Rückzuge vor

[20]) Jahrbuch 31 S. 36. Balck: Mecklenburg im dreißigjährigen Kriege. Jahrbuch 68 S. 85 ff.

den Kaiserlichen Truppen nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge über die Elbe setzen und dann Mecklenburg passieren, halten sie sich auch in Neuhaus auf. In damaliger Zeit ist es selbstverständlich, daß die Truppen von den Bewohnern ernährt werden. Dabei geht es nicht immer glimpflich her und in Behandlung der Einwohner unterscheidet sich der Freund nicht allzusehr vom Feinde. Die Soldateska nimmt rücksichtslos, was sie findet und gebrauchen kann, und auch, was sie nicht gebrauchen kann. Der Bauer muß froh sein, wenn er nur mit Prügeln abkommt, die Weiber werden mißhandelt. Jammern und Kreischen kennzeichnen die Anwesenheit von Fouragierenden. Am 28. Juli kommt der Kaiserliche General Tilly auf der Verfolgung der Dänen in Mecklenburg an, indem er auf einer Schiffbrücke bei Boizenburg die Elbe überschreitet. Nachdem er selbst in Lauenburg Wohnung genommen und Boizenburg besetzt, nimmt er mit stürmender Hand Schloß Neuhaus, wo er einen großen Vorrat an Proviant und Munition weiß, der den Dänen gehört. Bei diesen Gelegenheiten wird auch Niendorf seinen Teil an Kriegsnot abbekommen haben.

Als drei Jahre darauf die Schweden Mecklenburg von Wallensteins Herrschaft befreien und mit kaiserlichen Truppen herumplänkeln, hat Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg Neuhaus mit 60 Mann Truppen besetzt. Das Schloß ist damals wohl bewehrt mit einem starken Wall, mit tiefem mit Wasser genugsam versehenen Graben wohl befestigt, und stark geschützt durch seine Lage inmitten von Morästen. Als aber der kaiserliche Oberst Reinacker bei Lauenburg über die Elbe geht, entsinkt dem Herzoglichen Kapitän der Mut und er verläßt Neuhaus zwei Tage ehe Reinacker dort ankommt. Auch damals wird Niendorf von Durchzügen und Fouragierungen nicht verschont geblieben sein.[21])

In den weiteren Kriegszeiten mögen die beiden Dörfer ihrer Abgelegenheit wegen zwar mancher Plünderung entgangen sein, aus einer Beschreibung ihres Zustandes vom Jahre 1642 aber erfahren wir, daß es auch in ihnen nicht zum Besten aussah.

In einer Klagesache nämlich der Erben des Kaufmanns Adolf Herber zu Hamburg gegen Heinrich August Sprengels Erben wegen Holzverkaufes haben Kläger ein obsiegliches Urteil erstritten. Es kommt nun darauf an, den Wert der Güter festzustellen, und es scheint fast, als wenn auch der Herzog Adolf Friedrich ein gewisses Interesse daran nimmt und sich mit dem Gedanken ihres Erwerbes getragen hat. Dieser Beschreibung nach sind die Häuser und Gebäude wenigstens meistenteils in gutem Zustande, während damals ausnahmslos in allen andern Dörfern

[21]) Franck, A. u. N. Mecklenburg XIII S. 28. Klüwer III, II S. 154 f.

des Amtes das Gegenteil der Fall ist. Der Stadtvogt Kahle in Boizenburg schildert sie auf herzogliche Veranlassung folgendermaßen: An Hüfnern sind zu guter Zeit 22 vorhanden gewesen, dagegen 6 Kossaten, sodaß es scheint, als wenn von den früheren 24 Bauern deren 2 Kossaten geworden sind.

Jene gaben 330 Mark Dienstgeld und 41 Mark 1 ß Pacht, 22 Rauchhühner, 44 Pachtgänse und 154 Scheffel Pachthafer. Die 6 Kossaten gaben 38 Mark Lübsch. Auch muß jeder Hüfner 12 Pfund Hede, jeder Kossat 6 Pfund Hede spinnen lassen.

Auch im Dorfe Steder sind die Gebäude noch in ziemlichem Zustande und haben bei guter Zeit acht Hüfner gewohnt. Dieselben gaben an Dienstgeld 120 Mark, an Pacht 21 Mark 1 ß, 52½ Scheffel Hafer, 8 Rauchhühner und 16 Pachtgänse.

Von diesen Stellen aber sind manche jetzt unbesetzt, doch können bis zum Herbst 22 wieder besetzt sein, sodaß dann noch 8 wüst bleiben; auch von den Kossaten sind noch einige wüst.

Von der Niendorfer Windmühle wird berichtet, daß sie ehedem 150 Mark Pacht gegeben hat, sie scheint also auch ruiniert zu sein, das Gleiche kann von dem Hofe zu Niendorf angenommen werden, da es von ihm gleichfalls heißt, daß er 500 Mark gegeben hat.

Diese vorgenannten Untertanen haben für beide Güter Gresse und Badekow außer Entrichtung des Dienstgeldes alles Korn abmähen, binden und in die Scheune zu bringen helfen müssen, soweit sie es als Handdienst verrichten können, auch Botengänge leisten, um Briefe zu besorgen. Das Korn haben sie nach Hamburg oder Lübeck, je nachdem es sich am vorteilhaftesten verkaufen ließ, fahren, auch Fuhren zur Mühle und anderswohin leisten müssen.

Für den Hof aber in Niendorf müssen sie alle Winter- und Sommersaat mit ihren Gespannen in die Erde bringen, auch wiederum ernten, ausdreschen und je nach Begehr nach Lübeck oder Hamburg fahren, das Heu einschaffen und bei dem Flachs so arbeiten, daß derselbe bis auf die Hechel rein wird, auch andere Dienste, wie dieselben verfallen, sei es mit der Anspannung, sei es als Handdienst auf dem Hofe, verrichten, auch Briefreisen tun und wozu man sie sonst gebrauchen will.

Außerdem gehört zu diesen Dörfern: Gute Fischerei, gute Hölzung und Mastung, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, als an Hals und Hand, hohe und niedere Jagd, schöne Weide zur Viehzucht, schöne Gelegenheit Koppeln zur Ochsenweide zuzurichten, da der ganze Grund gutes Marschland, schöne Gelegenheit Karpfenteiche zuzurichten; kann auch eine Ziegelscheune angerichtet werden.

Von obengenannten 30 Hufen sind übrigens dreie zum Hofe gelegt worden, sodaß nur 27 übrig bleiben, wenn der Hof imstande bleibt und für sich genutzt wird.

Für diese Güter sind bei guter Zeit 16000 Reichstaler geboten; was sie aber jetzt wert sind, „kommt auf den Handel an".

Wie diese Angelegenheit weiter verlaufen, erfahren wir nicht.

Eigentümer von Badekow mit Niendorf und Steder ist Franz Sprengel, Heinrich Augusts Sohn, während Georg Hilmer von Wense, Wilhelm von Wenses Sohn, fast 30 Jahre lang Pfandinhaber ist. Am 8. Mai 1639 zeigt Ulrich Pentz von Hamburg aus dem Fiscal zur Nedden in Schwerin an, daß Sprengel in Niendorf Eichenholz niedernimmt, welches er an Heinrich Brencken Witwe und Leutnant Oldehaupt zu Boizenburg verkauft, ohne die lehnsherrliche Genehmigung dazu erbeten und erhalten zu haben. Und zwar werde das Holz direkt an die Elbe geliefert, dort verladen und nach Hamburg gefahren.

Infolgedessen erläßt Herzog Adolf Friedrich Befehl an den Boizenburger Zöllner, gut aufzupassen und das Holz nicht passieren zu lassen, es sei denn, daß die Kaufleute das Kaufgeld an ihn entrichten.

In der Tat scheint das Holz auch angehalten zu sein. Denn Franz Sprengel trägt alsbald beim Herzog vor: Nachdem er bisher unter Vormundschaft gestanden und sich größtenteils in fremden Landen aufgehalten, und der eine Vormund gestorben, habe der andere, Steffen Oertzen auf Schossin, welcher selber Alters und seiner Schwachheit wegen seine eigenen Angelegenheiten nicht abwarten könne, seine Vormundschaft los sein wollen und ihn zur Rückkehr aufgefordert. Wie er nun nach seines Vaters Gut gekommen, sei er mit allerhand schwerer Kontribution belegt und habe seine beiden Schwestern tot vorgefunden, die er habe zur Erde bestatten müssen. Da er jedoch gar keine Mittel gehabt, weder um seine Schwestern zu begraben, noch um die Unterhaltungsgelder für den Kommandanten von Boizenburg zu beschaffen, habe er von Hans Manecke daselbst 180 Taler aufgenommen und diesem an Zahlungsstatt die bewußten Eichen gegeben.

Er sei also durch die äußerste Not zur Veräußerung des Holzes getrieben, durch dessen Fortnahme das Lehn zudem gar nicht verschlechtert werde, da das Holz an seiner äußersten Grenze liege. Er bittet, ihn unter diesen Umständen mit Strafe zu verschonen, das beschlagnahmte Holz dem Käufer verabfolgen zu lassen und ihm die Genehmigung zu dessen Veräußerung nachträglich zu erteilen.

Allein die Zeiten sind nicht danach angetan, Freigebigkeit walten zu lassen, und der Herzog verfügt am 4. Juli, daß es bei der Konfiskation das Bewenden zu behalten habe.

Der Herzog kann um so weniger zur Nachsicht geneigt sein, als er Amt Boizenburg nur als Vormund für seinen Neffen Gustav Adolf, den Sohn seines am 23. April 1636 verstorbenen Bruders Johann Albrecht, verwaltet. Diesem ist nämlich in dem brüderlichen Teilungsvertrage das Herzogtum Güstrow zugefallen, dem der Ausgleichung wegen das Amt Boizenburg zugelegt wird, und so kommt es, daß noch heutigen Tages die Ritterschaft dieses Amtes zum Herzogtum Güstrow gehört, obwohl es räumlich nicht mit diesem Herzogtum zusammenhängt.

Nachdem Franz Sprengel eine Zeit lang nur mit Erlaubnis und als Pächter des Pfandinhabers Georg Hilmer von der Wense auf Badekow gewohnt, gelingt es ihm eine reiche Heirat zu machen, und durch dieses auch heutzutage nicht ganz ungewöhnliche Mittel kommt er wieder in den ungeschmälerten Besitz seiner Güter. Jungfrau Rebecca Catherina, des Lüneburger Notars Ehler Töchterlein ist es, deren Herz und reiche Mitgift er gewinnt. Im Jahre 1650 quittiert von der Wense über den Rückempfang des von seinem Vorfahren geliehenen Geldes und Sprengel hat seinen Besitz gerettet. Am 26. April 1654 wird er aufs neue vom Herzog als Vasall anerkannt.

Aber die Niendorfer Bauern, deren Verhältnis zu ihrem Gutsherrn, wie wir wissen, schon von je kein glänzendes war, sind in ihrem Selbstbewußtsein während der Vormundschaft und durch die allgemeine Zuchtlosigkeit, die infolge des großen Krieges eingerissen, noch üppiger geworden. Sie wollen jetzt sogar die Oberherrlichkeit der Sprengel nicht mehr anerkennen. Deshalb wenden sie sich 1655 mit der Behauptung an den Landesherrn, daß Franz Sprengel sich der Jurisdiktion über sie anmaße, während die Sprengel früher, wenn sie etwas gegen sie gehabt hätten, den herzoglichen Vogt in Boizenburg angerufen hätten. Sie, die Bauern, stünden daher unter fürstlicher Gerichtsbarkeit und fragen bei fürstl. Gnaden an, wie sie sich zu verhalten hätten.

Um ihre unabhängige Stellung nachzuweisen, zeigen sie die Abschrift einer alten Urkunde vor, deren Wert, oder vielmehr Unwert aus nachfolgendem Bericht des fürstlichen Kanzlers Johann Cothmann hervorgeht, in dem er auch im übrigen ihr Benehmen einer sehr abfälligen Beurteilung unterzieht:

„Was die Urkunde vom Tage beatae Julianae (16. Februar) des Jahres 1432 betrifft, wonach Wilhelmus, Fürst der Slaven und Herr von Werle, das Dorf Niendorf dem Güstrower Domstift zugelegt und verehrt hat, mit

der Bedingung, daß es seinen Erben und Nachfolgern frei stehen solle, das Dorf für die in der Urkunde genannte sehr geringe Summe wieder an sich zu bringen, so komme ihm diese Behauptung ziemlich verdächtig und unrichtig vor."

Denn es stehe fest, daß dieser Wilhelmus als letzter wendischer Fürst schon ein Jahr vorher, 1431, tot und verstorben war[22]), die Abschrift der Urkunde, deren Original übrigens garnicht vorgelegt worden, sei also wertlos. Selbst aber die Richtigkeit des Originals vorausgesetzt, so sei doch zu wissen, daß Niendorf im Amt Boizenburg und dieses Amt damals in der Grafschaft Schwerin belegen sei, in welcher dieser Fürst niemals Rechte gehabt; sondern die Grafschaft Schwerin hat von der Zeit Herzogs Heinrich des Löwen an jederzeit ihre absonderlichen Grafen und Herren gehabt, bis nachher durch Krieg, Heirat und Verträge sie an die Herzöge von Mecklenburg, und zwar an Herzog Albrecht, nachherigen König von Schweden gekommen.[23]) Also hat Wilhelmus auch gar keine Dörfer aus der Grafschaft verschenken können.

Der Bauern Vorgeben ist also nichtig und lauter Unwahrheit. Der rechte Grund liegt aber darin, daß dasjenige Dorf Niendorf, wovon die angebliche Gründungs-Urkunde redet, im Amte Güstrow, jetzt Amt Schwaan, und im Fürstentum Wenden belegen ist. Aus diesem Dorf hat Herr Wilhelmus dem Domstift allerdings zum Unterhalt einer Vicarie 25 Mark Lübisch verschrieben. Das gehe auch daraus hervor, daß in derselben Urkunde aus einem anderen Dorf, Wozetz (jetz Wozeten), zu einer andern Vicarie desselben Domstiftes 20 Mark verschrieben worden.

„Hieraus erhellt, daß diese bösen Leute wider besseres Wissen und Gewissen, weil sie in ihrem Herzen überzeugt sind, daß sie und ihre Vorfahren über Menschen Gedenken hinaus den Sprengels wahre erbliche Untertanen gewesen und noch seien, lediglich unter Fälschung des Namens diesen ihren eigenen Junkern und Herren unverantwortlich und ohne Grund, aus lauter Bosheit, Groll und Widersetzlichkeit, deren sie und ihre Vorfahren schon vorhin aktenmäßig sich oft schuldig gemacht, von dem Seinigen zu bringen, sich besten Fleißes bemüht. Und haben sie den Sprengels, den offenkundigen Besitzern und Herren dieses Dorfes, entgegen allem Rechte der Welt, den Beweis, wie sie dazu

---

[22]) Wilhelm, der letzte Werler Fürst, der früher selbst Domherr und Probst zu Güstrow ist, stirbt erst am 7. September 1436.

Das Original der Urkunde, die vom Tage St. Dionysii, den 9. Oktober 1432 datiert ist, befindet sich im Großh. Geheimen und Haupt-Archiv in Schwerin.

[23]) Auch dies ist nicht ganz richtig. Die Grafschaft kommt schon 1358 an den Vater Albrechts, den Herzog gleichen Namens, genannt der Große.

gekommen, zuschanzen wollen. Es sind demnach diese ungetreuen Leute auf dem nächsten Termin billig und mit Ernst anzuhalten, auszusagen, wie sie zu dieser Abschrift der Gründungs-Urkunde gekommen, wer sie ihnen mitgeteilt und ihnen Rat und Tat dazu gegeben, sich vermöge derselben gegen ihre Junker aufzulehnen und ihren Gehorsam und Untertänigkeit zu entziehen usw."

Die Bauern sind also diesmal mit ihrem Versuche, die Sprengelsche Oberherrlichkeit abzuschütteln, gründlich reingefallen, wir erfahren aber über den weiteren Verlauf, namentlich, wie sie zu der bewußten Urkunde gekommen, nichts. Aber sie lassen sich von Wiederholungen ihrer Versuche nicht abschrecken, und bald darauf finden wir sie wieder mit Franz Sprengel im Prozeß wegen angemaßter Rechte. Das veranlaßt sie, dem Herzog mitzuteilen, daß Franz Sprengel sich mit der Absicht trägt, Niendorf und Steder zu verkaufen. Zugleich machen sie ihn darauf aufmerksam, daß er selbst noch große Gerechtigkeiten in diesen Dörfern habe, welche nur während des Krieges in Vergessenheit geraten sein mögen. Es kommt ihnen aber lediglich darauf an, den Verkauf zu hintertreiben, weshalb sie dem Herzog raten, dem Handel die Genehmigung zu versagen. Denn sie müssen sich wohl selbst gestehen, daß sie es unter einem neuen Erwerber noch schlechter treffen können, als unter dem altangestammten Geschlecht.

Um diese Zeit hören wir zuerst von dem Niendorfer Deich längs der Krainke, hinter dem sich das Dorf entlang zieht, der aber damals jedenfalls schon lange bestanden hat. Denn der Schutz gegen das Hochwasser des Flusses, an dessen Ufer die betreffende Ortschaft angelegt wird, ist überall Vorbedingung für ihre Existenz, und daher kann mit Sicherheit angenommen werden, daß jener Deich mit den dazu gehörenden weiteren Anlagen, wie Schleusen und Gräben, entweder schon von den Slaven angelegt wurde, die in Steder wohnten, bevor Niendorf entsteht, oder doch fast gleichzeitig mit dieser Neugründung errichtet ward. So sind auch um jene Zeit die Elbdeiche entstanden, ohne welche eine in der Niederung wohnende Bevölkerung undenkbar ist. Als die Herzöge Johann und Albert von Sachsen dem Bischof Ulrich von Ratzeburg im Jahre 1261 zwölf Hufen im Lande Dartzing zusagen, welches sie im Regriff sind mit holländischen Kolonisten zu besetzen, verheißen sie den Deich durch ihre Leute herstellen zu lassen.[24]) Schon im Jahre 1328 wird die Erhaltung der Deiche als eine Reallast bezeichnet, und im selben Jahrhundert finden wir in ihrem Schutze entwickelte Dörfer vor. In Konow sitzen 1385 die Sprengel, die Lobecke vor 1391 in Popelau,

[21]) M. U.-B. 928.

1401 die Molzane in Gülstorf, auch Stiepelse ist schon vor 1380 bewohnt, Vockfey 1386.[25]) Im 16. Jahrhundert aber findet schon eine Besichtigung des Elbdeiches zwischen Boizenburg und Dömitz statt.[26]) Im Jahre 1209 ist die Gegend um Stiepelse jedoch noch von Wald eingenommen, den die Slaven der Mast wegen zur Schweineweide benutzen, von der ihnen Herzog Wilhelm von Lüneburg kurzerhand einen Teil fortnimmt, um die Bewohner der von ihm bei Bleckede zu gründenden Stadt damit zu dotieren, und sein Teil der Teldau ist eine Wiese, also unbewohnt.[27]) Daß diese Slaven dort auch ihren Wohnsitz gehabt, wird nicht gesagt; sie werden die Weidezeit vom linken Elbufer aus wahrgenommen, oder auf den Höhen um Neuhaus herum gesessen haben.

Die Bauern des benachbarten Sachsen-Lauenburgischen Dorfes Sumte dringen nun im Herbst des Jahres 1656 in die Niendorfer, daß sie ihre Schleusen, Gräben und Dämme wieder in guten Stand setzen sollen, damit dadurch der zu besorgenden Winter-Wassersflut gewehrt und ihrem Korn kein Schade zugefügt werde, widrigenfalls sie allen Schaden von ihnen erstattet verlangen würden.

Die Niendorfer tragen infolgedessen dem Herzog Franz Carl zu Sachsen-Lauenburg, welcher im nahe gelegenen Neuhaus residiert,[28]) am 25. Oktober d. Js. vor:

Bekanntlich seien die Deiche, Gräben und Schleusen in den Kriegsnöten ganz zunichte geworden und ihre Wiederherstellung erfordere so große Mittel, daß sie nicht imstande seien, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Denn sie würden von ihrem Junker Franz Sprengel so gepreßt und bedrängt, daß es ihnen unmöglich sei, die verdorbenen Schleusen wieder zu bauen, die alten Gräben zu erneuern und die schadhaften Dämme wiederherzustellen. Es seien nicht blos die Gehöfte noch nicht alle wieder besetzt, sondern Franz Sprengel vertreibe auch noch Einen nach dem Andern, da er bemüht sei, ihnen ihre alten Gerechtigkeiten und Freiheiten zu entziehen, und verleide dadurch andern den Zuzug. Es fehle ihnen also auch an Leuten, um die nötigen Arbeiten vorzunehmen. Nicht einmal das Holz, welches zur Wiederherstellung der

[25]) Laut gütiger Mitteilung des Herrn Baudirektor Hübbe in Schwerin.

[26]) Jahrbuch VIII S. 152.

[27]) M. U.-B. 190.

[28]) Erst nach dem im Jahre 1689 erfolgten Tode des Herzogs Julius Franz von Sachsen-Lauenburg kommt Amt Neuhaus mit dem am rechten Elbufer gelegenen Teile des Amtes Bleckede an Braunschweig-Lüneburg und bleibt bis 1866 in Hannoverschen Händen.

Schleusen erforderlich sei, wolle Sprengel hergeben; kurz es werde derartig mit ihnen umgegangen, daß sie bald das Ihrige verlaufen müßten. Sie hätten sich deshalb schon an ihren allergnädigsten Landesherrn gewandt und erhofften von diesem Abstellung ihres Jammers. Bis solches geschehen, müßten sie den gnädigen Herrn bitten, ihnen Beistand zu leisten und dafür zu sorgen, daß die Sumter sich vorkommenden Falls an Franz Sprengel hielten, und sie entschuldigt sein mögten.

Überhaupt scheint schon seit Alters ein freundnachbarlicher Verkehr der Dorfschaft mit Neuhaus stattgehabt zu haben, wie das noch heute der Fall ist, und wegen ihrer Abgelegenheit von dem heimatlichen Amte hat man ihnen von dort aus sogar manche Hülfe zuteil werden lassen, deren Leistung Sache der zuständigen Obrigkeit zu sein pflegt. So haben die Niendorfer in der Kriegszeit eine alte Gründungs-Urkunde (wahrscheinlich eine, die auf ihr Verhältnis zu den Sprengels Bezug nimmt) bei dem dortigen Amtsschreiber in Aufbewahrung gegeben, an deren Wiedererlangung ihnen viel gelegen ist. Dieser ist aber inzwischen verstorben und nun bitten sie den Herzog, dessen Erben und Nachfolger anzuweisen, nach dieser Urkunde fleißig zu suchen, damit sie wieder in ihren Besitz gelangen.

Herzog Franz Carl von Sachsen-Lauenburg, der sich in Veranlassung dieser Beschwerde am 4. Dezember an seinen freundlich geliebten Vetter und Bruder Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg wendet, bestätigt, daß er bei den vorgewesenen Kriegszeiten den Niendorfern und Stederschen seinen Schutz zur Salvierung ihres Leibes und ihrer Güter stets gern gegönnt und widerfahren lassen. Er beruft sich auf ein schon früher in dieser Deich-Angelegenheit an Herzog Gustav Adolf gerichtetes, aber unbeantwortet gebliebenes Schreiben und bittet wiederholt, dasselbe in Überlegung zu nehmen. Dabei erwähnt der Herzog auch der in Aufbewahrung gegebenen Schrift, von welcher Abschrift anliege und verstellt zum geneigten Ermessen, ob der unverantwortlichen Handlungsweise des Franz Sprengel gegenüber davon Gebrauch gemacht werden könne. Die Dorfschaft scheint also wieder in den Besitz der Urkunde gekommen zu sein, die übrigens jetzt nicht mehr vorliegt. Die Anklagen gegen Sprengel sind bei dem gespannten Verhältnis, in welchem die Dorfschaft zu ihrem Gutsherrn steht, vom Herzog wohl mit Vorsicht aufgenommen worden, denn er verweist in seinem, sehr zurückhaltend abgefaßtem Antwortschreiben die Dorfschaft an die Gerichte.

Nach dem Vorgesagten scheinen die Niendorfer sich schon damals an ein Deichsystem angeschlossen zu haben, welches von den Lauenburgern ins Werk gesetzt worden ist, da diese sie sonst nicht für schlechte Instand-

haltung ihrer Deichanlagen hätten verantwortlich machen können. Jedenfalls aber geht ihre Eindeichung derjenigen der Teldau vorauf, deren Besiedelung erst im siebenzehnten Jahrhundert stattfindet. Wie wir schon gesehen, wird diese noch im 13. Jahrhundert als eine weite Wiese und Sumpf bezeichnet, ihre Ländereien gehören, soweit sie auf mecklenburgischem Grund und Boden liegen, größtenteils zur Feldmark der Dörfer Gültzé und Bandekow, aber auch Inhaber ritterschaftlicher Güter haben dort Besitz. Namentlich die Sprengel, Günther Pentz auf Brahlstorf und Volzrade, Marquard Pentz auf Warlitz, Jochim Blücher auf Wiebendorf und Zahrenstorf, sowie Hans Blücher auf Lehsen.

Weil das Gebiet den Überschwemmungen ausgesetzt ist, welche der Rückstau der Elbe veranlaßt, da nur das Sachsen-Lauenburger Land durch Deiche geschützt ist, hat nur eine geringe Ausnutzung desselben stattfinden können, doch hat man den großen Wert des vorzüglichen Grund und Bodens längst erkannt und ist auf eine höhere Nutzung bedacht. Dies veranlaßt den Herzog Hans Albrecht, die Besiedelung der Teldau ernsthaft ins Auge zu fassen, und da eine solche ohne Eindeichung nicht möglich ist, so einigt er sich mit den andern Grundbesitzern über die Ausführung einer solchen. Am 4. Dezember 1619 schließt er zu Boizenburg mit den vorgenannten Interessenten einen Vertrag, wonach er die Anfertigung des Deiches nach einem vorher festgestellten Plane und den Verlag der auf 9900 Tlr. 32 ß veranschlagten Kosten übernimmt. Dagegen überlassen die Ritter dem Herzog einen Ort Landes, davon er die Pacht nehmen und sich daraus bezahlt machen kann. Infolgedessen treten sie eine Fläche von 49½ Morgen ab, welche zwei Leuten auf 15 Jahre in Pacht gegeben wird, und haben diese für den Morgen zu 400 □Ruten in den ersten 3 Jahren 10 Tlr. und die übrigen 12 Jahre 12 Tlr. jährlich zugesagt. Die Ritter behalten sich aber die Einlösung des Landes nach abgelaufenen 15 Jahren vor. Da aber die Pacht in den ersten drei Jahren die Summe von 9900 Thlr. nicht verzinst, also keine 594 Tlr. hergibt, vielmehr noch 99 Tlr. fehlen, so verpflichten sie sich in solidum fürstlichen Gnaden diese Summe jährlich auf Antoni zu bezahlen. Auch unterwerfen sie sich einer gewissen Deichordnung; es wird einem jeden seine Deichstrecke zugemessen, die er in gutem Stande zu erhalten verpflichtet ist, und sie machen sich verbindlich auch im Übrigen gut acht zu geben, namentlich ihren Untertanen Trifft, Hütung und Feldwege außerhalb der Überfahrten zu verbieten.

Ferner verpflichten sich die Interessenten, sich an der Herstellung der nötigen Gräben zu beteiligen, soweit sie mit des Herzogs Land beim „Poggenort“ grenzen, auch einen Kreuzgraben von 8 Fuß Weite

und 5 Fuß Tiefe durchs Land zu ziehen. „Und weil das Deichwesen allerhand Unkosten erfordert, und wir es also hierfür in dem Stand nicht werden lassen können besonders zu unserm besten Nutzen gebrauchen, und uns daher besorgen müssen, daß unsere Untertanen sich darin widerlich und ungehorsam bezeigen möchten, als leben wir der Hoffnung, inmaßen wir auch untertänig darum bitten, Ew. fürstliche Gnaden wolle uns hierin hülfreiche Hand bieten, damit wir auch etwas Ergötzlichkeit davon haben."

Im Jahre 1622 ist der Deich, welcher eine Länge von 3928 Ruten erhält, vollendet; wegen Ausnutzung des eingedeichten herrschaftlichen Landes und des Terrains, auf welchem er errichtet wird, werden nicht viel Schwierigkeiten gemacht, das müssen die Inhaber ohne weiteres hergeben und das neuzudeichende Land wird den Gülzer und Bandekower Bauern abgenommen, welche damit keineswegs zufrieden sind, sich aber beruhigen müssen und Pachtermäßigung erhalten.

Die Besiedelung des Landes erfolgt in derselben Weise, in der vor vierhundert Jahren die Kolonisation unseres Vaterlandes geschieht. Auch jetzt werden Kolonisten von auswärts zur Einwanderung veranlaßt. Diesmal sind es Leute aus dem Butjadinger Lande, zwischen Elbe und Jahdebusen gelegen; Leute, die mit Deichen, Gräben und Wasserverhältnissen Bescheid wissen, und ihre, der Überschwemmungsgefahr ausgesetzten Häuser nicht auf gemauerten Fundamenten, die der Unterspülung ausgesetzt sind, erbauen, sondern auf eingerammten Ständern, über welche die Legen gestreckt werden. Diese Bauweise wird damals die holländische Art genannt, und ist, da dieses Land maßgebend für alle Wasserbauten war, von dort herübergenommen. Auch die beteiligten Ritter müssen sich verpflichten, auf ihrem eingedeichten Lande je ein Haus von 6 Ständern auf „holländische Art" zu errichten.

Der mit Ausführung der Arbeiten betraute Landmesser ist ein Holländer und eine von ihm im Jahre 1625 angefertigte Karte über das neubesiedelte Land vermischt auf ihr laut eines amtlichen Berichtes „das Deutsche mit seiner Muttersprache auf eine recht desparate Art".

Als Kommissarien bei dieser interessanten Neubesiedelung fungieren Franz Joachim von Buchwald und Joachim von Lehsten.

Die Ansiedler sind keine Bauern, sondern Pächter der Grundherrschaft und werden ausdrücklich Pensionäre genannt, die die auf Kosten der Grundherrschaft erbauten Höfe in Pacht haben und die ihre Gehöfte im Laufe der Zeit durch Errichtung von Scheunen, Ställen und Katen aus eigenen Mitteln vervollständigen. Im Jahre 1639 sind 16 solcher Höfe vorhanden, die eine Größe von $^3/_4$—$4^1/_3$ Hufen haben und

3059 Tlr. Pacht geben. Auch einige herrschaftliche Katen sind da, die von s. g. Deichleuten und Katenleuten bewohnt werden. Wie nicht wunderbar, ist aber im Laufe der Kriegsjahre eine große Verwirrung in den Verhältnissen dieser Ansiedler zur Grundherrschaft eingerissen, und als endlich nach hergestellter Ruhe der Versuch gemacht wird, Ordnung in die Sache zu bringen, stellt sich heraus, daß außer Heinrich Bielenberg und Peter Meyn keiner einen Kontrakt hat, keiner gewußt haben will, wieviel Pacht er zu zahlen hat, jedenfalls niemand an Pachtzahlen gedacht hat. Die Edelleute aber, welche seinerzeit mit Herzog Hans Albrecht die bewußte Vereinbarung wegen des Deichbaues abgeschlossen haben, sind infolge der Kriegsnöte in Schulden geraten, sodaß sie teils durch freiwilligen Verkauf, teils im Wege des Konkurses ihr eingedeichtes Land haben abgeben müssen. Dieses hat größtenteils der Lüneburger Bürger Dr. Macrinus an sich gebracht, z. B. das Martin Pentz gehörende Land für 1650 Tlr. und daraus den Hof Klein Timkenberg gebildet, über den ihm 1653 der Allodialbrief erteilt wird. Zwei Jahre darauf erwirbt er von Henning Lenthes Erben und Franz Sprengel deren Anteil an der Teldau, welchem er den Namen Groß Timkenberg beilegt.

Das eingedeichte Land wird größtenteils als Weideland ausgenutzt; von den fürstlichen Höfen werden Ochsen dahingetrieben, die fett geweidet werden. Auch wird Vieh gegen Entgelt auf Weide genommen, wobei gezahlt wird: für ein Pferd 2 fl, für ein Füllen 1 fl, für einen Ochsen 4 fl, eine Kuh 3 fl, einen Stier 2 fl, ein Kalb 1 fl.

Im Jahre 1660 sitzen auf diesen Höfen u. a.: Jürgen Böttcher, Polgrim Drewes, Tewes Sammer, Hans Derncke, Arendt Sucke, Marcus Schuldt, Peter Meyn, Hans Broeß, Cornelis Jansen, Heinrich Bielenberg, Vicke Puttfarken, Heinrich Meyer, Hans Coopmann und Peter Buch; ihre ausgelobte Pacht, von welcher damals allerdings noch manches rückständig, ist nicht unbedeutend und bewegt sich zwischen 48 Gulden bis 600 Gulden für das Gehöft.

Eine Zusammenlegung der Höfe ist im Jahre 1701 zuerst in Erwägung gezogen und später ausgeführt. Trotz der Eindeichung hat es schon damals an Wasserschäden nicht gefehlt, bald verdirbt das Winterkorn, bald die Weide, weil das Wasser nicht rechtzeitig weichen will, und als im Jahre 1661 das Elbwasser besonders hoch steigt, wird eine Erhöhung des Deiches erwogen. Hiergegen aber läßt sich der zum Bericht aufgeforderte Hauptmann Ernst von Schack zu Boizenburg folgendermaßen vernehmen: „Daß aber der Deich in der Teldau verhöht werden sollte, deucht mir eine vergebliche Geldspeisung daran verwandt

zu werden, da der Deich selbst in den sumpfigsten Orten nicht aus dem Fundament gesetzt. Wenn jetzt die Elbe groß, dringet das Wasser an benannten Orten unter den Deich durch, wie dies Jahr der Augenschein hat ausgewiesen. Maßen das Wasser nicht durchgebrochen, viel weniger über den Deich gelaufen, gleichwohl in der Teldau nicht viel daran gemangelt, daß das Wasser ja so hoch im Lande, als draußen gewesen, wodurch den Leuten fast ihr meistes Winterkorn vertrunken." Gegen dieses s. g. Stauwasser hat man noch Jahrhunderte lang vergeblich gekämpft; erst durch das Ende des vorigen Jahrhunderts angelegte Pumpwerk ist man seiner Herr geworden.

Der erste nachweisbare Bruch dieses Deiches hat im Jahre 1670/71 stattgefunden; später haben sich Durchbrüche öfter wiederholt und die Klagen über ihre Folgen sowohl als die Berichte über den Ersatz der angerichteten Schäden resp. deren Abwendung bilden ein reiches Aktenmaterial bis auf die allerneueste Zeit. Doch gehört ein weiteres Eingehen auf die Entwickelung der Teldau nicht in den Rahmen einer Geschichte der Dörfer Steder und Niendorf, zu der wir nunmehr zurückkehren.

Im Jahre 1657 stirbt der Gutsherr Franz Sprengel unter Hinterlassung der Witwe Rebecca Ehlerin (geb. Ehler) und von 6 Kindern, unter denen sich 2 Söhne, Johann August und Franz Heinrich befinden. Da die Ernennung von Vormündern sich verzögert, mutet die Witwe das Lehn für ihre beiden minorennen Söhne am 22. November 1658 und empfängt den Mutschein am 1. des folgenden Monats. Inzwischen sind aber Carl Edler von Husan und Hartwig Pentz zu Vormündern bestellt, und diese wiederholen die Mutung am 9. Februar 1659; da damals kein Mutschein erteilt ist und beide Vormünder darüber hinwegsterben, erneuern deren Nachfolger, Hartwig von der Lühe und Adam Pentz die Mutung am 18. Februar 1663, in welchem Jahre die Witwe zu einer neuen Ehe mit Christoph Heinrich Lübcke schreitet. Auch sie erhalten keine Antwort und zehn Jahre darauf erbittet Johann August den Mutschein, um, wie er sich ausdrückt, Richtigkeit zu machen, weil er zum Studieren in fremde Lande reisen wolle und man nicht wissen könne, ob er zurückkäme. Dieser empfängt ihn endlich für Badekow, Beckendorf, Niendorf und Steder.

Unter Johann Augusts Regiment ereignet sich ein Fall von Hexerei in Niendorf, der zu einem Eingriff des fürstlichen Gerichts in die Sprengelsche Gerichtsbarkeit führt und daher Anlaß zur Beschwerde gibt.

Der Glaube an überirdische Wesen guter und böser Art, der noch dem Heidentum entstammt, ist zu jener Zeit noch allgemein verbreitet

und die Zeiten des dreißigjährigen Krieges waren nicht danach angetan, seiner Ausbreitung Einhalt zu tun. Ihm entspringt der Glaube an Hexerei, deren namentlich die Weiber beschuldigt werden, die als das schwächere Geschlecht der Verführung böser Geister besonders zugänglich sind, und noch heutigen Tages ist dieser Glaube bekanntlich nicht ganz ausgestorben. Das führt zu den berüchtigten Hexenprozessen, die schon im Mittelalter vorkommen, in Mecklenburg aber zur Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts in höchster Blüte stehen. Unter namenlosen Qualen werden den Opfern dieses Aberglaubens auf der Tortur die widersinnigsten Geständnisse abgepreßt, und zu hunderten rauchen die Scheiterhaufen, denn eine Hexe wird unfehlbar verbrannt. Auch Herzog Gustav Adolf unterliegt noch dem Wahne ihrer Existenz, während sein Mitregent Christian Louis aufgeklärteren Anschauungen huldigt und auf Abstellung der Hexenprozesse bedacht ist. Nun hat im Jahre 1684 eine Frau in des Schulzen Hause zu Niendorf, wo sie als Hebamme beschäftigt ist, gesagt, daß sie einen „Erbtisch" hätte, und wenn von diesem Erbtisch was abgehauen und davon der Wöchnerin eingegeben würde, diese bald genese.

Als dies der fürstliche Richter in Boizenburg zu hören bekommt, begiebt er sich alsbald mit dem Landreiter nach Niendorf, beschlagnahmt den angeblichen Tisch und verbrennt ihn vor Gericht. Über diesen Eingriff in seine Gerichtsbarkeit seitens des fürstlichen Richters beklagt sich aber August von Sprengel mit der Bemerkung, daß, wenn er auch diesen Aberglauben durchaus nicht billigen wolle, er andrerseits doch nicht dulden könne, daß innerhalb seines Gerichtssprengels von nicht befugter Seite eingegriffen werde. Außerdem hat sich herausgestellt, daß das schlaue Weib dem Richter einen ganz unrichtigen Tisch in die Hände gespielt hat.

Der Fürst spricht dem Richter seinen Unwillen über sein Verfahren und namentlich über die Oberflächlichkeit aus, mit welcher er einen falschen Tisch beschlagnahmt und gibt ihm auf sich zu Sprengel zu begeben, um sich zu entschuldigen.

Dieser Gang mag dem übereifrigen Beamten schwer genug geworden sein; aus dem Verfahren des gerechten Fürsten spricht auch hier aber wieder die Anerkennung der Sprengel als unbestrittene Gerichtsherren über Steder und Niendorf.

Zugleich erhält der Richter den Auftrag, dem Ritter, der des Rechts nicht eben kundig sein werde, an die Hand zu gehen, wie er in diesem Falle vorzugehen und das Weib nach Inhalt der herzoglichen

Edikte zu bestrafen habe. Er solle auch veranlassen, daß nunmehr der richtige Tisch beschlagnahmt und verbrannt, und das Weib in sicheren Gewahrsam gebracht werde.

Was weiter aus dem Weibe geworden, erfahren wir nicht. Die Interimspolizeiordnung aber des frommen Herzogs Gustav Adolf vom Jahre 1661 befiehlt, daß die Zauberei „vermöge der Rechte mit dem Feuer ernstlich und unnachlässig zu bestrafen sei", und fügt, um diesem Befehle Nachdruck zu geben, hinzu, daß diejenigen vom Adel oder Städte, die die hohe Gerichtsbarkeit haben, mit Verlust solcher ihrer Gerechtigkeit bestraft werden sollen, wenn sie hierin nachlässig oder säumig erfunden werden. Es ist mithin nicht ausgeschlossen, daß auch dieses unglückliche Weib auf dem Scheiterhaufen geendet hat, oder schon vorher unter den Martern der Tortur seinen Geist aushauchte.[29])

In der Tat ist für Aufklärung des Volkes und Ausrottung des Aberglaubens damals noch wenig geschehen; befindet sich doch das Schulwesen auf dem Lande noch vollkommen im Stadium der Kindheit. Herzog Gustav Adolf hat zwar die Einrichtung von Schulen auf den Dörfern angeordnet und seinen Dorfschaften auch Beihülfen zur Errichtung neuer Schulgebäude gegeben, und auch der Rittmeister von Sprengel hat in Niendorf für Ansetzung eines Schulmeisters gesorgt. Aber zur Errichtung eines Schulhauses ist es nicht gekommen, und der Schulmeister hat sich bei „andern Leuten aufhalten müssen", mit andern Worten, er hat bei den Bauern die Reihe um gewohnt. Der Pastor Johann Jeremias Kundtmann in Zahrensdorf schildert die Niendorfer Schulverhältnisse im Jahre 1689 nicht sehr glänzend. Er beklagt, daß durch das Einwohnen des Schulmeisters bei andern Leuten, namentlich zur Winterzeit, „wo die meisten noch in die Schule zu kommen pflegen" (im Sommer scheint der Schulbesuch nur gering gewesen zu sein) sehr hindernd auf Erteilung des Unterrichts eingewirkt habe. Endlich ist es seinen Bitten und den Befehlen des Gutsherrn, welcher das nötige Holz dazu hergegeben hat, gelungen, die Niendorfer zum Bau eines Schulgebäudes zu bewegen. Durch den Tod des alten Schullehrers aber gerät der Bau ins Stocken und es gewinnt den Anschein, als wenn die Bauern nunmehr beabsichtigten, wie sie meistenteils selbst ohne Schulzucht und Gottesfurcht aufgewachsen, im gleicher Weise auch ihre Kinder zu erziehen und Sr. Durchlaucht Schulordnung zu Schanden zu machen. „Wie sie dann nicht nur die Schule ganz ungebaut liegen lassen, sondern auch, nachdem ein neuer Schulmeister eingesetzt, der vom Präpositus in Boizenburg in seinem Christentum, im Lesen,

[29]) Die letzte Hexe wird in Mecklenburg 1697 verbrannt.

Schreiben und Rechnen wohlgeprüft und wohlgeeignet befunden, diesem nicht einmal dasjenige an Gehalt geben wollen, was sein Vorgänger erhalten. Dieser, Hartwig Domnichs Hansen, hat für das Unterrichten von jedem Hüfner einen Reichstaler bekommen, Rittmeister von Sprengel aber hat von den Hufen, die er eingezogen, nichts gegeben und etwas Korn für das Lesen in der Kapelle und Stoßen der Betglocke. Sie aber schicken nicht allein kein Kind zu ihm in die Schule, sondern haben ihm durch ihren Schulzen Greve eröffnen lassen, daß, wenn er nicht für 2 Mark dienen wolle, er nur wieder hinziehen möge, wo er hergekommen sei.

Der Priester beklagt sich über die Halsstarrigkeit der Bauern, welche von Tage zu Tage wachse, wenn ihr nicht bald gesteuert werde. Und wie sie allbereits Gottes vergäßen, so müsse Gott ihrer wieder vergessen, denn sie kämen nicht mehr in die Kirche nach Blücher, zu welcher sie doch gehörten, geben vielmehr vor, sie gingen nach Neuhaus, und unter diesem Vorwand kämen sie nach Blücher nur wenn sie zum heiligen Nachtmahl gingen, was leider selten genug vorkomme.

Unter solchen Verhältnissen leide der Priester Schaden an seinen Einkünften, ihrer Obrigkeit aber, dem Rittmeister Sprengel, bewiesen sie selbst alle Bosheit und von ihm sei solchem halsstarrigen Volke gegenüber, mit dem er nichts anzufangen wisse, keine Hülfe zu erwarten. Daher wendet der Pfarrer sich direkt an Fürstliche Gnaden mit der Bitte, ein ernstes Einsehen haben und den Niendorfer bei harter Strafe befehlen zu wollen, innerhalb 14 Tagen die Schule fertig zu stellen, die Kinder zur Schule zu schicken und dem Schulmeister das von jeher verordnete Schulgeld in vierteljährlichen Raten zu entrichten. Auch müßten aus jedem Hause allsonntaglich wenigstens zwei Personen zur Kirche kommen. Herzog Gustav Adolf läßt auch dementsprechende Weisung ergehen, ob aber mit Erfolg, bleibt dahingestellt. Denn der Weg von der Regierung bis Niendorf ist damals ein längerer als heutzutage.

Im Jahre 1689 ist schon wieder Krieg zwischen den Bauern und ihrem Gutsherrn. Erstere fangen auch diesmal den Streit an, indem sie wiederum ihre Unabhängigkeit betonen und ihm das Recht bestreiten, das Land von vier Hufen, die noch wüst liegen, einzuziehen und für sich auszunutzen. Außerdem beanspruchen sie das Recht, sich der harten Hölzung (Eichenholz) nach Belieben bedienen zu können. Aber auch diesmal werden die Bauern in die ihnen gebührenden Schranken zurückgewiesen. Das Gericht erklärt sie für nicht befugt, die von ihnen innegehabten Äcker und Wiesen für ihre eigenen anzusehen; vielmehr

seien sie verpflichtet, die Sprengel als ihre Junker und unmittelbare Obrigkeit zu ehren und zu respektieren. Vor allem habe Sprengel gute Macht, das zu den vier wüsten Hufen zu Niendorf gehörende Land für sich zu nutzen und zu gebrauchen, falls die Bauern nicht bewiesen, daß das von ihnen zu zahlende Dienstgeld sich auf diese miterstrecke; desgleichen wird ihre Behauptung betreffs der Nutzung der harten Hölzung als unbegründet zurückgewiesen.

Aber schon zwei Jahre darauf geht eine neue Klage der Bauern über ihre Gutsherrschaft ein, wobei sie sich über Gewalttätigkeiten beschweren, die ihnen von Sprengelscher Seite zugefügt sein sollen. Letzteren kann man es im Grunde nicht verdenken, wenn auch sie infolge der unaufhörlichen Angriffe der Bauern eine schroffere Stellung einnehmen. Daß diese sich in ziemlich drastischer Weise äußert, liegt in den Verhältnissen der damaligen Zeit, die eben andere Auffassungen über die Stellung der verschiedenen Stände zu einander hatte, als es heutzutage der Fall ist.

Ihrem Vorbringen nach hat der Rittmeister Sprengel ihnen nun auch die weiche Hölzung abgenommen, sodaß sie sich nicht einmal Feuerung verschaffen können, auch müßten sie, wenn ihre Kinder ab- und in andere Orte heiraten, diese mit viel Geld ablösen. Wie denn erst neulich dem Jacob Wolter in solcher Angelegenheit durch des Rittmeisters Knecht und Schützen 14 Taler abgepreßt seien, und ähnlich ist es Hinrich Jantzen gegangen. Jener Schütze und ein Einspänniger (Landreiter) sind auch zu Peter zur Mühlen ins Haus gekommen und haben dort arg gehaust; der Schütze hat durch den Boden geschossen und nur durch Gottes Fügung ist großes Unglück verhindert worden. Es würden die Bauern, die noch zur Stelle sind, vertrieben und wegen jeder fälligen Ausgabe schärfste Exekution gehalten, noch ehe sie dieselbe erfahren, auch müßten sie für jedes Kind, welches heirate, einen Reichstaler und zwei Pfund Federdaunen geben. Ihr Dienstgeld sei für jeden auf fünf Taler und einen Sack Hafer erhöht; aus ihrem Land und Weide habe der Gutsherr Koppeln zum eigenen Gebrauch gemacht, lasse aber gleichwohl sein Vieh auf ihrer ohnehin geringen Weide mitgehen, und tausche nach Belieben sein Land mit dem ihrigen um. Namentlich auf einen von ihnen, namens Heinrich Eggert, habe er einen Haß geworfen, ihm die Wiesen abgemäht und sein Land genommen, trotzdem aber müsse dieser sein Dienstgeld ungeschmälert nach wie vor bezahlen. Und als Hinrich Eggert jüngst nach Güstrow gereist, um seine Beschwerde bei Fürstl. Gnaden anzubringen, hat er sein Haus ruinieren, ihm seine Grützmühle und anderes Gerät, welches er zum

Rademacher-Betriebe gehabt, wegnehmen lassen, auch geäußert, daß, wenn er sich nochmals unterstände, nach Güstrow zu reisen, er ihm die beiden besten Kühe — denn die Pferde hätte er schon — von der Weide nehmen, die Sachen und Betten aus dem Hause werfen und die Tür vernageln lassen werde. Dem Peter zur Mühlen hat der Rittmeister ungeachtet eines wider ihn ausgebrachten Inhibitoriums ferner drei Stück Landes abgenommen und darauf einen Katen bauen lassen, trotzdem aber ihm das ganze Dienstgeld abgefordert und eintreiben lassen.

Ferner habe der Rittmeister gegen frühere Üblichkeit vor einem Jahre Mastabgaben von ihnen verlangt, und als sie sich dessen geweigert, sei Drewes Kravack und Hinrich Greve mitten in der Saatzeit durch des Rittmeisters Schützen nach Badekow gebracht und dort an das Halseisen und in Handkloben geschlossen worden. Beide Personen seien bis in die dritte Woche auf diese Weise im Gefängnis gehalten; außerdem habe er 12 Musketiere aus Boizenburg ins Dorf gesandt und dieses aufs härteste exekutieren lassen, wodurch ihnen große Unkosten entstanden. Dem Peter zur Mühlen aber habe er aus besonderem Haß noch mit einer Pistole in berauschtem Zustande die Fenster auf einer Seite eingeschlagen, und ihn noch sonst gröblich beleidigt.

In demselben Jahre werden die Parkentinschen Erben, deren Vorfahr, wie wir bereits gesehen haben, seinerzeit ein Pfandrecht an Niendorf erwarb, dem Rittmeister August von Sprengel unbequem, indem sie ihr Geld zurückverlangen. Die Sache steht schon zur Zwangsvollstreckung und ist ihre Einweisung in den Mitbesitz Badekows und Niendorfs bis zum Betrage ihrer Forderung zu erwarten. Hieraus wären für den bisherigen Besitzer große Unbequemlichkeiten entstanden, und um diese zu vermeiden, sucht er eine neue Anleihe bis zu dem geforderten Betrage von 7000 Reichstaler aufzunehmen. Er findet einen Darleiher an dem Lüneburgschen Geheimrat und Landrat des Herzogtums Sachsen-Lauenburg von Grote auf Breesen, welchem er zwei Schuldurkunden über resp. 4000 Tlr. und 3000 Tlr. ausstellt und ihm das Pfandrecht an Badekow und Steder c. p. überträgt. Dieser kündigt indessen schon drei Jahre darauf sein Kapital, worauf der Lübecker Domdechant Joachim von Rantzau an seine Stelle tritt.

Niendorf hat damals 20 Hüfner und 3 Kossaten, 2 Hufen sind unbesetzt. Auch in den folgenden Jahren sitzt der Rittmeister August Sprengel noch immer auf Badekow und Niendorf; 1702 mutet er die Güter von Herzog Friedrich Wilhelm, nachdem letzterer, nach Beendigung des Erbfolgestreites mit seinem Onkel Adolf Friedrich, auch das Herzogtum Güstrow erhalten. Noch von dessen Nachfolger zu muten

ist ihm 1714 vergönnt. Im folgenden Jahre aber wird der Rittmeister aus dieser Welt abberufen, und nunmehr schlägt auch die Trennungsstunde Niendorfs mit Steder von dem übrigen Sprengelschen Besitz, wenigstens vorübergehend.

August von Sprengel ist in erster Ehe mit der Tochter des Feldmarschalls von Weyhe verehelicht gewesen, seine zweite Gattin, Sophie Agnesa von Pentz, überlebt ihn. Aus erster Ehe entstammt ein Sohn, Gustav Adolf, offenbar nach seinem langjährigen Landesherrn also genannt, sowie zwei Töchter, Rebecca Dorothea, verehelicht an den königlich dänischen Kapitän Erich Wiechmann von Hansen, und Helene; der zweiten Ehe zwei Söhne, Cuno und Franz August. Der älteste Sohn ist zur Zeit des Todes seines Vaters zwar noch jung und unverheiratet, steht aber schon als Leutnant in fremden Kriegsdiensten, von seinen Brüdern ist einer 6, der andere 4 Jahre alt, zum Vormund wird der Major von Bülow auf Brahlstorf ernannt.

Dieser will die Güter in zwei Teile teilen und sie zwischen den drei Söhnen auskaveln, hiergegen aber protestiert Gustav Adolf, da er auf diese Weise riskiere, keines derselben zu bekommen. Die Güter, aber seien der Familie durch seiner Mutter Brautschatz erhalten und sein Vater habe ihm als Ältesten die Wahl zwischen ihnen versprochen. Nach einigen Verhandlungen findet aber am 21. September 1716 eine gütliche Einigung zwischen den Erbinteressenten resp. deren Vormunde, der Witwe und dem Schwiegersohne von Hansen statt. Laut dieser erhält die Witwe unter anderm außer ihrem Eingebrachten von 1000 Tlr., 500 Tlr. landüblicher Besserung und 100 Tlr. Morgengabe, eine Trauerkutsche mit 4 Pferden und nebst den Kindern erster Ehe je 50 Tlr. für Trauerkleidung, während diejenigen zweiter Ehe nur 40 Tlr. empfangen, u. dgl. m.

Die Güter aber betreffend so werden zwei Teile gebildet; nämlich Badekow nebst Beckendorf und Bretzin, 2 Hufen in Groß Bengerstorf, der Katen in Altendorf, sowie das Land und die Wiesen, die im Lüneburgschen, d. h. in der Stiepelschen Teldau, belegen sind, halb; der andere Teil besteht aus Niendorf mit Steder und der andern Hälfte des im Lüneburgschen gelegenen Landes; jeder Anteil wird zu 20 000 Tlr. taxiert.

Da in Niendorf kein Haus ist, in welchem die Witwe mit ihren beiden Söhnen wohnen könnte, so erhält diesen Anteil der Älteste, Gustav Adolf von Sprengel, während seine Brüder um Badekow kaveln. Für denjenigen aber, der bei der künftigen Kavelung leer ausgehen wird, hat Gustav Adolf 1000 Mark an dessen Vormund, Major von Bülow,

auszukehren. Hinsichtlich der Abgaben, Kontribution pp., welche früher von dem Besitz im ganzen gezahlt wurden, wobei dieser zu 22 Hufen angenommen ward, findet eine Auseinandersetzung dahin statt, daß Niendorf 13, Badekow 9 Anteile übernimmt, die auf den Gütern haftenden Schulden aber gehen zur Hälfte. Und somit sind also Niendorf und Steder aus dem übrigen Sprengelschen Besitz ausgeschieden.

Schon im folgenden Jahre findet die Verpachtung von Gustav Adolf von Sprengels Anteil an den beiden im Lüneburgschen gelegenen Teldau-Wiesen statt. Diese überläßt er nämlich auf 6 Jahre, von Johannis 1718 bis 1724, pachtweise an die Gebrüder Joachim und Hans Drinkgiern, wobei diesen völlig freie Hand gelassen wird, ob sie das Land als Acker oder als Wiese nutzen wollen. Sprengel verspricht ihnen aber, es durch seine Niendorfer Untertanen pflügen, besäen, das Getreide mähen, einwinden, binden und alles was auf ihm gewachsen, sei es Korn oder Heu, auch einfahren zu lassen. Und zwar des Joachims Teil nach Steder auf dessen Hof, Claus seinen Anteil nach Besitz auf dessen Hof. Außerdem verpflichtet Verpächter sich zur Lieferung von 10 Sack weißen Hafers oder von dessen Wert an die Pächter. Als Entgeld verheißen diese eine jährliche Zahlung von 65 Reichstalern und einen Vorschuß von 325 Tlr., für dessen Rückzahlung Verpächter nicht blos sein Hab und Gut verpfändet, sondern den Pächtern ausdrücklich das Eigentum an dem Lande auf so lange überträgt, bis die Summe nach abgelaufenen 6 Jahren zurückbezahlt ist.

Auch der Vormund seiner beiden Halbbrüder verpfändet oder verpachtet deren Anteil an diesen beiden Grundstücken im selben Jahre bis 1728 an die Gebrüder Drinkgiern, sowie an Hans Brockmüller, Jochim Dohrmann und Hans Jürgen Wonerow für eine Summe von 2200 Reichstaler, als deren Verzinsung der unbeschränkte Genuß dieses Landes gelten soll, und König Georg von Großbritannien und Hannover genehmigt das Geschäft am 31. August 1718.

Wegen Zahlung der Aussteuer seiner Schwester Rebecca gerät Gustav Adolf, der mit einer Tochter des Großbritannischen und Braunschweig-Lüneburgschen Generalleutnants von Gauvain vermählt ist, in Prozeß mit seinem Schwager Hansen, doch vergleichen sich beide Parteien nach fünfjährigem Kriege. Im Jahre 1722 erbittet Sprengel lehnsherrlichen Konsens zur Fällung von 300 Eichen in Niendorf, die er notwendiger Bauten wegen gegen Tannenholz vertauschen wolle, und Herzog Carl Leopold erteilt seine Genehmigung dazu von Danzig aus am 24. April des folgenden Jahres.

Auch zwischen Gustav Adolf von Sprengel und seinen Untertanen hat es nicht an Streitigkeiten gefehlt, doch sind beide Parteien gleichmäßig auf Frieden bedacht und schließen am 5. Oktober 1724 nachstehenden Vergleich:

Danach sollen die vier noch zu Steder befindlichen Bauern nach Niendorf versetzt und an dem Lande daselbst in der Weise beteiligt werden, daß alle Bauern gleichviel erhalten. Zu diesem Zweck wird von Sprengel für einen tüchtigen Landmesser sorgen, welcher die gesamten Ländereien unter die nunmehr 23 Wirte gleichmäßig austeilen soll. Nur das Land von Wolters Ort bis den Brod-Damm hinunter, zwischen Joch. Jammers und Andreas Cravacks Acker, verbleibt dem Hauptmann von Sprengel. Die Bezahlung des Landmessers übernehmen beide Teile zur Hälfte, für seine Anholung und Rücktransport aber, sowie für seine Beköstigung sorgen die Bauern.

Das von den Stederschen Bauern innegehabte Land aber nimmt der Hauptmann zu eigenem Gebrauch und Nutzen und beginnt die Ausführung dieses Projektes zu Michaelis des laufenden Jahres. Zuvor aber sollen sämtliche Kätner bis auf einen, namens Hans Jürgen Niederhof, aus Niendorf fort und nach Steder genommen werden. Der daselbst befindliche Mühlenkaten, bei welchem das Stück Landes belassen wird, welches an Claus Eggertens Stück liegt, bleibt aber; ebenso auch Hans Gerckens Katen, jedoch ohne Land, nur, daß jedem 2 Kühe in der Hut und Weide gelassen werden.[30])

Die Häuser der zu versetzenden Stederschen Bauern werden durch die Niendorfer Bauern und Einwohner nicht allein abgebrochen, sondern, nachdem zuvor die Plätze dazu angewiesen worden, in Niendorf auch wieder aufgerichtet. Hierzu trägt die Gutsobrigkeit weiter nichts bei, als daß sie an jedem Tag, so lange hieran gearbeitet wird, eine Tonne Bier spendiert.

An Dienstgeld verlangt die Gutsobrigkeit künftig von jedem Einwohner nicht mehr als jährlich 23 Reichstaler N. $^2/_3$, zahlbar in drei Terminen. Nur an bevorstehendem Martini wird noch das bisherige Dienstgeld von 28 Tlr. 28 ß in einer Summe erhoben, und ebenso zu Martini des folgenden Jahres das neu vereinbarte Dienstgeld ebenfalls

[30]) Laut Beichtkinderverzeichnis sind diese drei, damals als Kiffener, d. h. als kleine Grundstücke, bezeichnete Stellen noch 1751 bei Niendorf. Ob 1724 noch andere Kätner Stellen dort sind und wieviel, ist nicht genau nachweisbar. In Steder sind 1705 zwei Kätner, Jacob Schack und Claus Fett. Im Jahre 1751 werden dort vier Kiffener genannt, Hans Joachim Fett, Johann Behncke, Clas Hinrich Fett, Joachim Baltzer Wohnerow. Wahrscheinlich sind also zwei von diesen seinerzeit von Niendorf dorthin gelegt.

auf einmal. Von da an werden 5 Tlr. zu Weihnachten, 5 Tlr. zu Ostern und der Rest von 13 Tlr. zu Martini gezahlt. Außerdem leistet jeder Bauer dem Gutsherrn 8 Spann- und 8 Handdienste im Jahre, von ersteren 3 Tage im Herbste, 3 Tage im Frühling und 2 Tage im Sommer, während die Handdienste an 4 Tagen im Sommer und 4 Tagen im Winter, je nach Belieben der Gutsherrschaft, zu leisten sind. Diese Dienste dürfen aber nur auf Stederscher und Niendorfer Feldmark verlangt werden, die Arbeit dauert von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit zweistündiger Essenspause. Außerdem verpflichten sich die Bauern die Bearbeitung der Teldauer Wiesen zu übernehmen, wobei aber für jede Wiese eine Tonne starken Bieres verabreicht und ihnen gestattet wird, während der Arbeit ihr Vieh dort zu hüten. Sollte es sich aber ereignen, daß zu Steder Gebäude eingerissen oder aufgerichtet werden müssen, so machen sich die Bauern anheischig, dazu die nötigen Dienste und Handreichungen zu tun, wofür ihnen wiederum eine Tonne Bier gegeben werden muß.

Dagegen verbleibt es ein für allemal dabei, daß die Niendorfer die Kontribution für 13 Hufen leisten; sollte aber diese Anzahl der Hufen durch des Herrn Hauptmanns Bemühungen verringert werden, so kommt das dem Herrn Hauptmann allein zugute, wohingegen aber auch eine Erhöhung der Kontribution und Anlagen den Untertanen nicht zur Last fällt. Alle außergewöhnlichen Lasten aber, wie Einquartierung u. dgl., werden von den Niendorfern allein und ohne Beihülfe des Gutes Steder getragen.

Zur Hölzung und Mast räumt ihnen der Gutsherr das s. g. Maschholz zur freiesten Verfügung ein, und wenn Holz zum Bau der Windmühle oder anderer Werke zu Steder erforderlich wird, so wird dieses aus des Gutsherrn und nicht aus der, den Bauern eingeräumten Forst entnommen. Das außerhalb des Deiches belegene, Schmalhorst genannte Holz aber überläßt der Gutsherr, so lange es steht, den Untertanen zur Mast, Hütung und Feuerung unter näher verabredeten Bedingungen.

Ferner liefert jeder Untertan dem Gutsherrn jährlich 10 Schöfe Stroh, wenn das Winterkorn nicht ertrunken ist; und sie sind weiter verpflichtet, alles starke Bier, auch den Branntwein, welche auf Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen und Gelagen gebraucht werden, aus des Hofes Brauerei und Brennerei zu beziehen, wie auch die Fischerei dem Hofe vorbehalten bleibt. Jeder Untertan und Einwohner gibt dem Gutsherrn jährlich eine Gans und ein Rauchhuhn.

Die Niendorfer verpflichten sich auch, die Stederschen Deiche imstande zu erhalten, worunter aber die beiden Schleusen und Deiche

zwischen denselben, „vom Brink an bis zu dem Sande, wo der Weg übergeht“, nicht begriffen sein sollen, welche der Gutsherr auf eigene Kosten zu erhalten übernimmt.

Die Hütung in des Gutsherrn Forst bleibt den Untertanen frei, jedoch hört sie auf, sobald die Eckern einigermaßen reif sind (wegen der dann beginnenden Mast).

Die wichtigste Bestimmung aber des ganzen Vertrages, durch die sich die Bauern eine ganz ausnahmsweise Stellung vor den übrigen Bauern im Lande erringen, ist, daß der Gutsherr sich des Rechts der unbeschränkten Bauernlegung begibt. Sie sichern sich auch die Erblichkeit ihrer Stellen. Der betreffende § 13 lautet: „So werden den Untertanen und Einwohnern alle in Besitz habende Ländereien solchergestalt von dem Herrn Hauptmann, seinen Erben oder zukünftigen Nachfolger erblich gelassen, daß sie solche für sich und ihre Nachkommen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts haben und behalten sollen. Wann aber jemand ohne Kinder verstorben und entweder Bruder oder Schwester oder von diesen Kinder vorhanden sein sollten, sodann verbindet sich der Herr Hauptmann, seine Erben und zukünftigen Nachfolger, auch auf diese, wenn sie der Stelle vorzustehen tüchtig befunden werden, vor allen andern Reflection zu machen (d. h. ihnen den Vorzug bei Besetzung der Stelle vor andern Bewerbern zu geben), jedoch soll dem Gutsherrn unbenommen sein, bei Lebzeiten dessen, so hienächst von den Niendorfern ihren Erben succedieren und die Ländereien an- und in diesen Vergleich eintreten möchten und sollten, und ob derselbe ein guter Hauswirt sei, vorher zu inquirieren, und dem Befinden nach, seinen Konsens dazu zu geben, oder auch seinen Dissensum zu deklarieren und auf solchen Fall einem andern von den Erben, der tüchtiger dazu, das Gehöft zu überlassen. Auch reserviert sich der Gutsherr, einen oder andern, so in Bezahlung des Dienstgeldes und andrer der oberwähnten Leistungen sich säumig oder widerspenstig erzeigen sollte, von der Hufe herunterzuwerfen und einen andern, falls von den Erben keiner übrig oder zu dem Gehöfte tüchtig, so aber für den Antritt dessen Gebäude und was ihm eigentümlich zustehet, zu bezahlen schuldig, an dessen Stelle zu setzen. Es bleibt aber den andern Niendorfern oder dessen Erben unverwehrt, solchem Zurückkommenden einen Vorschuß zu tun und unter die Arme zu greifen, doch so, daß derselbe ohne Konsens des Gutsherrn des Zurückkommenden Ländereien, so er ihm für den tuenden Vorschuß zu verpfänden anbieten möchte, nicht anzunehmen befugt sei.“

Es sollen auch in Niendorf nicht mehr als 2 Schulzen sein, von denen jeder ein Einkommen von 6 Scheffeln Landes bezieht. Hierbei erklärt der Herr Hauptmann dem einen Schulzen ein Stück Landes auf dem „Blöcken“ mit zu überlassen. Im übrigen aber tragen alle Schulzen sämtliche Lasten gleich den andern Untertanen und Einwohnern.

„Wenn nun auch die Hufen sämtlichen Untertanen und Einwohnern erblich, wie in § 13 enthalten, eingetan werden, und so wenig von dem jetzigen Gutsherrn und seinen Erben, als irgend einem Nachfolger streitig gemacht werden sollen, noch mögen, so ist doch solches dem übrigen Recht, welches dem Herrn Hauptmann und dessen Erben und Nachfolgern als Gutsherrn über die Untertanen und Gutsherrn sonst, außer dem, was hierinnen ausdrücklich beliebet, zustehet, nicht nachteilig.“

Nachdem die Bauern sich schließlich noch verpflichtet haben, jedesmal die Zustimmung der Gutsherrschaft einzuholen, wenn einer der ihrigen sich außerhalb des gutsherrlichen Bezirks häuslich niederlassen oder verheiraten werde und für dessen Erteilung eine gewisse Gebühr zu zahlen, schließt dieser wichtige Vertrag in der üblichen feierlichen Form und unter dem gegenseitigen Versprechen, ihn zu allen Zeiten unverbrüchlich halten zu wollen.

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Verhandelnden eigenhändig unterschrieben, für die Bauern, welche des Schreibens unkundig sind, unterschreibt deren Namen der Notar Anton August Fromm unter Beifügung ihres Siegels.[31]) Es stehen unter der Urkunde außer Gustav Adolf von Sprengels die Namen sämtlicher damals vorhandener 23 Hauswirte, nämlich: Adam Pinck, Schulze Anton Banse, Jochim Drinkgiern, Jochim Dohrmann, Jochim Wolter, Claus Eggert, Hinrich Greve, Johann Henning Buck, Stoffer Timmermann, Johann von Hachten, Jochim Heinrich Scheel, Jürgen Banse, Schulze Claus Böttcher, Claus Brusch, Heinrich Wolter, Hans Jammer, Claus Grube, Hans Jürgen Witt, Andreas Kravack, Johann Hinrich Jammer. Abwesend sind Claus Berthold Timmermann, Jacob Wolter, Hans Vogeler, für welche einige der vorgenannten Bauern in Vollmacht unterschreiben. Als Sachwalt der Bauern figuriert Georg Friedrich Amsel, als solcher für Gustav Adolf von Sprengel Dr. M. zur Nedden; der Vertrag trägt das Datum: Schwerin den 5. Oktober 1724 und ist niedergeschrieben vom Notar Anton August

[31]) Die meisten Siegel enthalten nur den Namenszug ihres Inhabers. Einige aber führen aufgetakelte Segelschiffe, die sich von einander nur dadurch unterscheiden, daß sich zwischen dem Gestänge die Anfangsbuchstaben der betreffenden Vor- und Zunamen befinden.

Fromm, welcher zugleich bezeugt, daß er die Namen der des Schreibens unkundigen Bauern darunter gesetzt, sie selber aber eigenhändig ihre Hausmarke beigefügt hätten.

Im Jahre 1705 sind in Niendorf 20 Bauern, nämlich Claus Jammer, Jochim Drinkgiern, Andreas Kravakes Witwe, Hans Jammer, Wilhelm Burmeister, welcher Schulze ist, Johann von Hachten, Heinrich Wolter, Jochim Wolter, Jochim Lütcke, Hinrich Greve, Hans Banse, dessen 82jähriger Schwiegervater Claus Fett die älteste Person im Dorfe ist, Mathias Scheel, Claus Timmermann, Claus Brusch, Carsten Brusch, Hartwig Bueck, der Schulze Jochim Greve, Claus Timmermanns Witwe, Tönnies Köhn, Franz Niebur. Außerdem 3 Kätner: Jochim Hase, Heinrich Eggert, Hans Gercke; Hieronymus Möller ist der Branntweinbrenner, Jürgen Koth Einlieger und ein Schulmeister, Heinrich Cords, welcher zugleich Schneider ist. In Steder sind damals noch fünf Hüfner: Heinrich Eggert, Hans Best, Adam Pinck (Schulze), Claus Dohrmann und Hans Vogeler, sowie 2 Kätner, Jacob Schack und Clas Fett. Da wir die Namen von Pinck, Dohrmann, Vogeler und Eggert unter den Unterzeichnern des Vertrages von 1724 finden, sind diese also die vier nach Niendorf verlegten Stederschen Bauern, während die fünfte Stelle, welche Hans Best innehat, vorher eingezogen wurde, und von den 20 Niendorfer Stellen inzwischen ebenfalls eine verschwunden ist. Diese sind zweifelsohne außer den andern 3 Stederschen Bauern, aus denen ums Jahr 1689 der Hof Steder entstanden ist, zu dem auch der Niendorfer Hof gelegt sein wird, zur Vergrößerung des Gutes Steder verwendet worden, welches zum Wohnsitz des Besitzers dieser Begüterung zu dienen hat, seitdem Badekow c. p., auf welchem die Besitzer früher wohnten, abgetrennt war. Daher ist Steder als Rittersitz auch der Hauptort, während Niendorf als Pertinenz von Steder angesehen wird.

Es muß anerkannt werden, und noch heute hat Niendorf allen Grund, sich voller Dankbarkeit Gustav Adolf von Sprengels zu erinnern, daß dieser weitsehende Mann in der richtigen Erkenntnis, daß nur eine gesicherte Existenz die Grundlage für gesunde weitere Entwickelung bietet, diesen Vergleich mit seiner Bauerschaft abgeschlossen hat. Denn er verzichtet im Gegensatz zu den Anschauungen seiner Zeit- und Standesgenossen auf das mit großer Eifersucht von letzteren gehütete Recht der freien Bauernlegung nicht allein, sondern verleiht den Bauern auch den rechtlichen Anspruch auf Erblichkeit ihrer Stellen.

Daneben verringert er ihre Abgaben, und der Umfang der Hand- und Spanndienste wird so bemessen, daß sie nicht drückend sein können.

Alles dieses tut er anscheinend ohne äußern Zwang, nur von dem Wunsche beseelt, den Zwistigkeiten in ihrem gegenseitigen Verhältnis ein Ende zu machen, damit er künftig in Ruhe und Frieden mit seinen Bauern lebe und ihnen für alle Zeiten eine behagliche Existenz schaffe. Vielleicht durchzieht sein Herz schon eine Ahnung, daß die Tage des Sprengelschen Regiments über Steder und Niendorf binnen kurzem gezählt sind, und er hat den vielhundertjährigen Untertanen eine dankbare Erinnerung an sein großes Geschlecht hinterlassen wollen.

Denn nicht lange hernach stirbt Gustav Adolf, ohne männliche Abkömmlinge zu hinterlassen, und sein Besitz geht auf die noch minderjährigen Halbbrüder Cuno Ulrich und August Heinrich über. Namens dieser mutet als bestellte Vormünderin deren Mutter geb. von Pentz am 11. September 1728 die Güter, welche nunmehr wieder mit dem alten Besitze vereint sind. Nach drei Jahren beantragen im Verein mit ihrer Mutter beide Brüder, von denen Cuno Ulrich damals 21 Jahre, sein Bruder 18 Jahre alt sind, sie für volljährig zu erklären, was unter dem 11. Juli 1732 geschieht. Alsbald aber beginnen auch neue Streitigkeiten mit den Bauern, woran der jugendliche Übermut der jungen Ritter wohl nicht ganz schuldlos ist, denn die Bauern sehen sich veranlaßt zu beantragen, es möge die Verleihung der Volljährigkeit wieder rückgängig gemacht werden, damit nicht Unheil angerichtet werde.[32])

Unter anderm hat der Kätner Gercke mit Erlaubnis und unter Anweisung durch den Sprengelschen Jäger im s. g. Maschholz einen Baum abgeschlagen. Die Bauern aber haben ihm den Baum abgenommen, da ihrer Behauptung nach das Maschholz laut Vertrages von 1724 zu ihrer alleinigen Disposition gestellt ist. Und als sich der Vorgang wiederholen zu sollen scheint, suchen sie die Fällung des Baumes durch Androhung des gleichen Vorgehens zu verhindern. Darauf lassen die Junker sie sämtlich nach Steder laden, wo ein Termin abgehalten wird, auf welchem sie zu Protokoll vernommen und samt und sonders in eine Strafe von je 2 Tlr. verurteilt werden, obgleich sie auch hier sich auf den betreffenden Paragraphen des genannten Vertrages berufen. Außerdem führen sie an, der Kätner habe den Vertrag garnicht mit unterzeichnet, er gelte demnach auch nicht für ihn, sondern nur für die unterzeichnet habenden Bauern, und habe er garkeinen Anteil an dem Holze.

Auf diese Beschwerde vom Herzog Carl Leopold zur Rückäußerung aufgefordert, erwidern die Brüder, bei fraglicher Gelegenheit hätten die

[32]) Damals sind Tönnies Banse und Claus Brusch Schulzen von Niendorf.

Bauern sich höchst verwegener und empörerischer Weise in ihre Gerichtsbarkeit gemischt, indem sie dem Kätner Gercke die Entnahme des Baumes aus dem Maschholz bei Strafe des Leibes und des Lebens untersagten. Auch seien sie umsomehr veranlaßt, alle Übergriffe in ihre Jurisdiction zu bestrafen, als sie in Badekow, mehrere Meilen von Niendorf entfernt, wohnten und besorgen müßten, daß die Niendorfer sonst ihre Obliegenheiten als Gutsuntertanen völlig vergäßen, immer weiter und weiter um sich zu greifen versuchen würden und sie nicht allemal deren kühne Unternehmungen observieren könnten.

Als nun die Sprengel sich inzwischen anschicken, die Strafe in rigoröser Weise beizutreiben und mit Einquartierung hannoverscher Truppen drohen, welche sich damals als Reichs-Exekution wider Herzog Carl Leopold in Boizenburg befinden, ergeht von der Regierung ein Inhibitorium gegen die Sprengel und werden sie angewiesen, mit den Gütern keine Veränderung vorzunehmen. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit bleibt uns unbekannt. Es herrscht damals die bekannte heillose Verwirrung im Lande, die durch den Streit des Herzogs mit seinen Ständen und die gegen ihn erkannte Reichs-Exekution hervorgerufen ist, und in deren Wirrsal wird auch diese Angelegenheit wie so vieles andere unerledigt geblieben sein.

Mittlerweile haben sich aber die pekuniären Verhältnisse der Sprengel sehr verschlechtert, sie werden von einer großen Schuldenlast stark bedrückt und sinnen schon seit geraumer Zeit auf den Verkauf von Steder und Niendorf. Die Niendorfer aber fürchten wegen ihres Vertrages von 1724 Schwierigkeiten mit etwaigen Nachfolgern zu haben und erbitten zu mehrerer Sicherheit die landesherrliche Bestätigung desselben. Dabei betonen sie ausdrücklich, daß sowohl sie als auch die andere Partei seit seinem Abschluß an ihm festgehalten, ihn zur Ausführung gebracht und nach ihm gelebt hätten, wie ja auch die Differenz wegen Benutzung des Maschholzes beweise.

Die verworrenen, eben berührten Verhältnisse, namentlich der Umstand, daß Amt Boizenburg sich damals in den Händen der Exekutionsmächte befindet, sind wohl Veranlassung, daß die Regierung sich zurückhaltend am 19. Juni 1733 dahin äußert, daß die Konfirmation des Vertrages aus bewegenden Gründen zwar nicht erteilt werden könne; sie versichert aber den Bauern zunächst, daß für Beibehaltung ihrer Gerechtsame und Befugnisse mit landesfürstlichem Ernst und Nachdruck gesorgt werden solle.

Die Sprengel, deren Vermögensverfall sich auch aus verschiedenen Geldmanipulationen ergibt, welche betreffs Badekows c. p. vorgenommen

werden, können aber Steder mit Niendorf nicht länger halten. Als Gläubiger finden wir in erster Linie Mitglieder der Familie Gauwain, der bekanntlich Gustav Adolfs Frau entstammt, deren Vater dem Schwiegersohn wiederholt Anleihen gewährt hatte. Am 14. Juli 1736 treten die Gebrüder daher Steder mit Niendorf samt den beiden Teldauwiesen den Gläubigern für den Schuldbetrag von 37 250 Tlr. N. $^2/_3$ ab, und damit ist dies alte Geschlecht den Besitz, den es viele Jahrhunderte lang den seinigen nannte, und den es sich sogar trotz der schweren Zeit des dreißigjährigen Krieges zu erhalten wußte, für immer los. In demselben Jahre verkaufen sie auch Badekow c. p. für 15 275 Tlr. N. $^2/_3$ an den Hauptmann von der Sode.[33])

Die Gläubiger bieten das Gut in vielen öffentlichen Blättern lange Zeit vergebens aus. Die zu damaliger Zeit in Mecklenburg herrschenden trüben Zustände lassen einen Gutserwerb nicht verlockend erscheinen. Endlich gelingt es ihnen, im Jahre 1738 einen Käufer in dem Königlich Groß-Britannischen und Braunschweig-Lüneburgischen Hauptmann Ernst Friedrich von dem Knesebeck zu finden, der den Besitz für 32 000 Tlr. N. $^2/_3$ erwirbt.

Der Hauptmann ist ein Bruder von Wilhelm August von dem Knesebeck, welcher zu dieser Zeit auf Gresse sitzt, zu den Sprengelschen Gläubigern gehört und von diesen mit der einstweiligen Verwaltung von Steder und Niendorf betraut ist. Im Oktober des folgenden Jahres sucht Käufer die Belehnung nach, aber noch im Jahre 1748 wiederholt er sein Gesuch, nachdem Carl Leopold am 28. November 1747 verstorben ist und mit dem endlichen Regierungsantritt seines Nachfolgers Christian Ludwig wieder geordnete Zustände eingetreten sind. Trotzdem zieht sich die Sache aus verschiedenen, aber in den Verhältnissen von dem Knesebecks liegenden Ursachen noch jahrelang hin, bis die Regierung schließlich ungeduldig wird und mahnt. Einigermaßen beruhigt er sie zwar, indem er wenigstens die Gebühren zahlt, aber erst am 29. August 1754 leistet er den Eid und läßt außer den eigenen Nachkommen auch seine Seitenverwandte bis zum 4. Grade einschließlich in die Belehnung aufnehmen. Mit Steder und Niendorf hat er auch die beiden Teldau-Wiesen erworben, die in der s. g. Stiepelschen Teldau liegen, also zu

[33]) Cuno Ulrich und Heinrich August sind die letzten ihres Namens. Letzterer tritt in hannoversche Dienste und lebt zuletzt als General in Stade, jener lebt verarmt in Boizenburg und wird von seinem Bruder unterstützt. Nach dessen Tode gerät er in solche Not, daß er sich, achtzig Jahre alt, am 27. Oktober 1787 an den Herzog Friedrich Franz mit einem Bittgesuch wendet. Er bezeichnet sich dabei als den letzten seines Geschlechts. Schlie a. a. O. III S. 176.

Hannover gehören. Wegen dieser hat er schon im Februar 1740 eine Belehnungsurkunde von König Georg II. erwirkt, in welche auch seine Brüder Wilhelm August, Eberhard Heinrich, Carl Boldewin und Joachim Werner resp. deren Leibeserben aufgenommen sind.

Über das Verhältnis dieser beiden Grundstücke, die eine Meile von Niendorf entfernt liegen, zu Steder war die mecklenburgische Regierung im Unklaren, sie vermutet, daß sie ihrer Oberhoheit unterworfen sind, und da hiervon die Höhe der zu zahlenden Lehnsgebühren abhängig ist, ordnet sie Nachforschungen an. Dabei wird, und zwar namentlich durch ein Schreiben des Sekretärs Schulz zu Boizenburg festgestellt, daß diese beiden, die Grevins Wiese, auch kleine Stedersche Wiese genannten Grundstücke auf dem Teile der Feldmark des zum hannoverschen Amt Bleckede gehörenden Ortes Stiepelse liegen, welcher die kleine Teldau genannt wird, und sich außerhalb der mecklenburgischen Teldau und des mecklenburgischen Territoriums befindet. Auch wird der Regierung die Urkunde vorgelegt, zu welcher seinerzeit die Verpfändung dieser Wiesen durch den Sprengelschen Vormund auf 10 Jahre von König Georg II. genehmigt worden, worauf sie sich beruhigt.[34])

Steder wird in dem Beichtkinderverzeichnis von 1751 als ein gar kleines Gut bezeichnet, zu dessen Bewirtschaftung 4 Knechte und 4 Mägde genügen; außerdem sind ein Kuh- und ein Schweinehirt, ein Gärtner und der Ackervogt Hans Timmermann vorhanden. Knesebeck selbst wohnt nicht auf dem Gute, da er in aktivem Militärdienst steht, und hat das Gut mit Niendorf an den Rittmeister von Lösecke, der aber auch nicht ständig dort wohnt, da er noch andere Güter in Pacht hat, verpachtet. An Kätnern sind, wie wir bereits gesehen, vier vorhanden, nämlich Hans Jochen Fett, Johann Bencke, Claus Fett und Joachim Wohnerow, der eine kleine Fischerei im Lauenburgischen in Pacht hat, sowie einigen Acker aus andern Dörfern. Endlich sind 3 Tagelöhner da, die bei den Kätnern wohnen und ein Schuhflicker namens Matthias Danke.

Auch mit dem neuen Herrn geraten die Bauern alsbald über ihre beiderseitigen Rechte in Prozesse, welche hier im einzelnen wiederzugeben, zu weit führen würde. Diese unerquicklichen Verhältnisse in Verbindung mit den sonstigen Unzuträglichkeiten, welche damals mit dem Besitze eines mecklenburgischen Rittergutes verbunden sind, sowie die Kleinheit des Gutes Steder lassen es erklärlich erscheinen, wenn der

[34]) Im Jahre 1754 sind diese Wiesen vom Pensionär Lehmann in Preten, dem Fährpächter Cornelius daselbst und dem Hauswirt Jürgen Peter Muesch in Sückau taxiert. Da sie an Korn und Wiesenwuchs jährlich 161 Reichstlr. bringen, so werden sie, diesen Ertrag zu 4 % Kapital berechnet, auf 4025 Tlr. veranschlagt.

inzwischen zum Generalmajor beförderte Gutsherr auf eine Veräußerung seines Besitzes bedacht ist. Denn die wirtschaftliche Lage des Gutsbesitzers ist zu jener Zeit eine höchst unglückliche. Die Zerwürfnisse der Ritterschaft mit Herzog Carl Leopold und sein unglückliches Regiment, während dessen niemand wußte, wer Herr im Lande, haben eine Verwirrung geschaffen, deren böse Folgen sobald nicht zu überwinden waren und allen Kredit untergraben. Im Lande herrscht seit langen Jahren ein böses Viehsterben, welches um jene Zeit eine ganz besondere Ausbreitung gewinnt und auch Steder mit Niendorf nicht verschont haben wird, obwohl wir hierüber nichts gewisses erfahren. Schon seit geraumer Zeit treibt der Preuße sein „einnehmendes" Wesen im Lande, und nachdem Herzog Friedrich sich vor dem, vom Großen Friedrich geführten, s. g. siebenjährigen Krieg auf Seite der Feinde des Königs gestellt hat, betrachtet dieser Mecklenburg als den Mehlsack, auf den man nur zu klopfen braucht, um was herauszubringen. Und die feindliche Stellung des Herzogs giebt dem König einen willkommenen Grund, dies in ausgiebigster Weise auszuführen. Ins Land geschickte Truppen, insbesondere das Bellingsche Husaren-Regiment, requirieren in schonungslosester Weise, Rekruten müssen gestellt werden, um dem König seine Schlachten schlagen zu helfen, sogar mit Gewalt schleppt man die Menschen fort, reißt die Knechte von ihren Pferden. Die Kontributionen erreichen eine unerschwingliche Höhe: Über 16 Millionen Taler kosten die Jahre des siebenjährigen Krieges von 1756—1763 dem Lande.[35]) Für Steder und Niendorf werden, trotzdem sie zu einem der an Hannover verpfändeten Ämter gehören, die der König aus Rücksicht auf England im ganzen verschont, pro 1758 566 Tlr. an barer Kontribution liquidiert, für gelieferte Pferde 228 Tlr., für Schäden, die durch Streifereien und Marodeure verursacht sind, 24 Tlr. Weit schlimmer stellt sich das folgende Jahr; in diesem sind an Kontribution 240 Tlr. und für rückständige Fouragegelder 267 Tlr. 13 ß bezahlt worden. Für geliefertes Korn, Mehl und sonstige Fourage, Fuhren und dabei krepierte Pferde pp. werden 1104 Tlr. 30 ß berechnet, 3 gelieferte Rekruten haben 260 Tlr. Handgeld gekostet, nebst 47 Tlr. 1 ß an Zehrung, Transport und Ablieferungskosten. Außerdem sind noch 3 Rekruten gestellt und nach Güstrow eingeliefert, glücklicherweise aber sind sie zu spät an dieser Versammlungsstelle angelangt und ist der Transport schon abmarschiert gewesen, sodaß sie wieder zurückkehren konnten; der doppelte Transport aber hat 70 Tlr. 5 ß gekostet, im ganzen beläuft sich

[35]) v. Schultz, Jahrb. LIV S. 68.

der Schaden für dieses Jahr auf 2061 Tlr. 9 ß. Noch schlimmer wird es im Jahre 1761, wo allein an Kontribution und Fouragelieferung 2750 Tlr. 10 ß 3 ₰ angesetzt werden.

Sogar nach der im Norden des Landes gelegenen Stadt Tessin müssen drei mit vier Pferden bespannte Wagen gestellt werden. Diesen sind natürlich Knechte und sonst Leute mitgegeben, die mit Geld und Viktualien, sowie Fourage ausgerüstet sind, und als erfahrener Mann begleitet sie der Schäfer. Sie können von Glück sagen, daß sie alle ihre Pferde bis auf ein lahm gewordenes gesund wieder heimbringen, ein Bauerknecht ist ihnen allerdings in Güstrow fortgenommen. Doch ist dies kein leibeigener Untertan, also kein Eingeborener, sondern ein Fremdling namens Heinrich Berg. Alles in allem beläuft sich der Verlust im Jahre 1761 auf 3393 Tlr. 37 ß 3 ₰. Im nächsten Jahre müssen allein fünf Rekruten geliefert werden, welche die Dorfschaft anwirbt; davon heißt einer Friedrich Lotto, welcher 150 Tlr. empfängt, Hans Jürgen Stiege tut es billiger, für 80 Tlr., ihr Transport nach Rostock kostet 32 Tlr., die übrigen drei kosten 230 Tlr. An Kontribution und Ersatz für nicht gelieferte Fourage, sowie an Korn für die in Boizenburg liegende Schwadron der Belling-Husaren unter dem Rittmeister von Schenen werden 3626 Tlr. 36 ß 7 ₰ liquidiert und an Pferdegeldern 346 Tlr. 15 ß. Natürlich geschehen die Zahlungen und Lieferungen widerwillig und langsam, aber Exekutionstruppen, die noch besonders bezahlt und verpflegt werden müssen, verstehen es, den Forderungen Nachdruck zu geben. So gelangen Anfangs April desselben Jahres 5 Dragoner nach Niendorf, welche außerdem noch 25 Tlr. erhalten, auch sonst Kosten verursachen, die auf 110 Tlr. angegeben werden. Der Gesamtschaden dieses Jahres beläuft sich auf 4625 Tlr. 11 ß 4 ₰. Daß von diesen Lasten der größte Teil von den Bauern getragen werden mußte, liegt auf der Hand, doch fehlt es an Nachricht über ihre Verteilung zwischen Gutsherrschaft und Hintersassen.

Im Jahre 1763 nun gelingt es dem Generalmajor sein Sorgenkind los zu werden, und zwar sind es seine eigenen Bauern, welche ihn davon befreien. Diese, deren Selbstbewußtsein und Streben nach Selbständigkeit wir bereits zur Genüge kennen, haben sich offenbar schon längere Zeit mit dem Gedanken getragen, die Güter zu erwerben. Doch sind sie sich des Ungewöhnlichen eines solchen Schrittes wohl bewußt und sichern sich das Gelingen vorher durch eine Anfrage beim Allerhöchsten Lehnsherrn, Herzog Friedrich. Am 20. Juni 1762 tragen sie vor, sie seien ihrer 23 Hauswirte mit 2 Schulzen, beabsichtigten das Gut Steder mit Niendorf von ihrem Gutsherrn, dem Generalmajor

von dem Knesebeck, zu kaufen, in 23 Anteile so unter sich zu teilen, daß ein jeder das bereits innehabende Gehöft seinem Teile beilege und alsdann über seinen Anteil eine besondere Lehnsconferirung nachsuche. Dabei äußern sie den Wunsch, daß, wenn ein oder der andere von ihnen unverheiratet oder ohne männliche Nachkommen sterben sollte, so möge dessen Lehn auf seine nächsten Anverwandte männlichen Geschlechts übertragen, oder auch der ganze Besitz von Serenissimo allodificiert werden. Wegen des bereits behandelten Kaufpreises von 38000 Tlr. N. $^2/_3$ beständen keine Schwierigkeiten. Bei der großen Sicherheit, welche der Besitz biete, hätten sich bereits Kapitalisten gefunden, welche bereit seien, die Summe herzugeben, und bitten sie um Rückäußerung Serenissimi. Nachdem das Gutachten der Lehnkammer eingeholt, wird ihnen unter dem 8. Juli desselben Jahres die lehnsherrliche Bereitwilligkeit ausgesprochen, einem jeden für seinen besonderen Anteil einen Lehnsbrief mit den gewöhnlichen Rechten eines bürgerlichen Lehnsmannes, besonders auch in Ansehung der Succession und der Mitbelehnung der männlichen Verwandten in dem 4. Grade der Verwandtschaft zu erteilen.

Aber der beabsichtigten Erwerbung eines Lehngutes steht noch ein Hindernis in der Person der Gutskäufer entgegen; das ist ihre Leibeigenschaft; denn nur der Freie ist lehnsfähig.

Deshalb macht das Allerhöchste Reskript den Vorbehalt: „jedoch so, daß ihr vor Erhaltung des Konsenses die Aufhebung der Leibeigenschaft und die öffentliche Erklärung für freie Leute bei unserer Regierung auszubringen habt.“ Dementsprechend bitten die Bauern auch um Aufhebung der Leibeigenschaft und erhält jeder unter dem 14. Februar 1763 das betreffende Patent, welches ihn nebst Frau und Kindern zu freien Leuten macht.[36])

[36]) Wir Friedrich . . . . . fügen hiemit Männiglichem zu wissen, wes Gestalt wir aus bewegenden Ursachen und Gnaden den Schulzen Franz Joachim Greve aus dem, in Unserm Amt Boizenburg belegenen Gute Niendorf sowohl, soviel seine eigene Persönlichkeit anbetrifft, als auch seine Ehefrau, seine Kinder und alle desselben eheliche Nachkommen der Leibeigenschaft enthoben und von derselben befreit haben. Inmaaßen wir denselben, seine Frau und seine jetzige und zukünftige Kinder und Nachkommen dieser, ihnen bisher anklebenden Leibeigenschaft für jetzt und künftig aus Landesherrlicher hoher Obrigkeit, Macht und Autorität Kraft Dieses wissentlich entheben, davon befreien, und also ihn und seine Frau, auch ganze Posterität für freie Leute erklären, denenselben sammt und sonders auch alle Freiheit, Gerechtsame und Befugnisse, welche andern Freigeborenen nach Recht und Gewohnheit zustehen, hiedurch ausdrücklich verliehen und zugetheilt haben wollen.

Dessen zu Urkund haben Wir diesen Freibrief . . . . . 14. Febr. 1763.

Der Ausführung ihrer Absicht steht nunmehr nichts entgegen und am 26. April desselben Jahres wird der inzwischen reiflich behandelte Kaufvertrag über die Güter zwischen dem Generalmajor und seinen 23 Hauswirten abgeschlossen.

Letztere sind: 1. der Schulze Franz Joachim Greve, 2. der Schulze Heinrich Wilhelm Burmeister, 3. Jochim Wilhelm Jammer, 4. Christoph Hinrich Greve in Vormundschaft seines Stiefsohnes Christopher Wilhelm Greve, 5. Franz Joachim Drinkgiern, 6. Johann Peter Cravack, 7. Hans Jacob Jammer, 8. Hans Heinrich Burmeister in Vormundschaft seines Stiefsohnes Andreas Hinrich Hacht, 9. Hans Hinrich Wolter, 10. Johann Jacob Wolter, 11. Hans Hinrich Vogeler, 12. Jürgen Wilhelm Greve in Vormundschaft seines Stiefsohnes Johann Hinrich Greve, 13. Franz Heinrich Cravack in Vormundschaft seines Stiefsohnes Jochim Hinrich Boedicker (Böttcher), 14. Hans Heinrich Scheele, 15. Franz Hinrich Timmermann, 16. Jochim Caspar Brusch, 17. Andreas Jochim Greve, 18. Andreas Jürgen Dreves, 19. Claus Jürgen Timmermann, 20. Franz Jochim Gercke, 21. Franz Hinrich Pinck, 22. Hans Jürgen Cravack in Vormundschaft seines Stiefsohnes Johann Jürgen Dohrmann, 23. Johann Hinrich Greve.

Nachdem zunächst der Gegenstand des Verkaufes in üblicher Weise genau spezifiziert und festgestellt, auch besonders erwähnt ist, daß Krug-, Brau- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit mit einbegriffen sei, behält Verkäufer sich die Ausübung der Gerichtsbarkeit bis Trinitatis des folgenden Jahres vor. Ebenso werden verkauft die von Erbmüller Carl Friedrich Schroeder damals zu zahlende einjährige Erbzinspacht von 60 Tlr. N. $^2/_3$ nebst dem adligen Begräbnis und den Kirchenstühlen resp. in der Kirche zu Blücher und der Kapelle zu Niendorf.

Die Übergabe der Güter hat noch im Herbst 1763 stattzufinden aber der adlige Hof zu Steder und der dazu gehörende Garten nebst dem, dem Gutsherrn nach dem Vergleich von 1724 zukommenden Hofdienste bleiben dem Verkäufer bis Trinitatis des folgenden Jahres, wo die gänzliche Räumung der Güter stattfindet, und die auf dem Hofe zu Steder vorhandenen Pferde, Ochsen, Vieh und Schafe behalten bis dahin freie Weide. Auch müssen die pflichtmäßigen Spanndienste bis zur Übergabe des Ackers geleistet werden. Alles Inventar, lebendes wie totes, verbleibt dem Verkäufer, der nur die leeren Gebäude mit allem, was daran niet- und nagelfest ist, abzuliefern hat. Die nach dem Vergleich von 1724 zu zahlenden Dienstgelder pp. werden dem Verkäufer bis Ostern 1764 gezahlt. Zum Transport seiner Sachen und

Effekten beim Fortzuge stellen Käufer dem Verkäufer acht mit Ernteleitern versehene und mit 6 guten Pferden bespannte Wagen bis auf 10 Meilen von Steder gleich nach bestellter Sommersaat.

Wegen Zahlung des auf 38 000 Tlr. N. $^2/_3$ festgestellten Kaufpreises sind folgende Vereinbarungen getroffen:

Bei Übergabe der Ländereien im Herbst 1763 werden 2000 Tlr. N. $^2/_3$ gezahlt und 16 000 Tlr. N. $^2/_3$ bei Ablieferung der Gebäude zu Trinitatis des folgenden Jahres. Den Rest von 20 000 Tlr. N. $^2/_3$ läßt Verkäufer zu 4% p. a. in den Gütern unter Vorbehalt beiderseitiger halbjährlicher Kündigung stehen, und werden die Zinsen mit 800 Tlr. N. $^2/_3$ jährlich zu Trinitatis, wohin Verkäufer es wünscht, jedoch nur auf 5 Meilen franko, übermittelt.

Außer dem vereinbarten Kaufpreise aber übernehmen Käufer noch die Zahlung von 200 Tlr. N. $^2/_3$ s. g. Schlüsselgeld an des Herrn Verkäufers Gattin, geborenen Baronin von Klencke,[37]) auch werden für Übernahme der Brau- und Brennerei-Gerätschaften 400 Tlr. N $^2/_3$ gezahlt. Wegen pünktlicher Innehaltung der fälligen Zahlungen von Kapital und Zinsen werden dann eingehende Bestimmungen getroffen, dem Verkäufer auch Lieferung des nötigen Feuerholzes während der Zeit bis Trinitatis zugesagt und ihm freie Disposition über seine zu Steder befindliche Baumschule gelassen.

Dieser, in seinen wichtigsten Bestimmungen hier wiedergegebene Kaufvertrag findet die Allerhöchste Genehmigung am 4. Mai desselben Jahres. Er scheint von beiden Seiten gewissenhaft, seitens der Käufer auch hinsichtlich der Zahlungen gehalten zu sein, wenigstens hören wir nichts von Meinungsverschiedenheiten, die aus ihm entstanden sind.

Die Feldmark Steder zieht sich an der Besitzer Grenze hin; um Differenzen seiner Käufer mit den neuen Grenznachbaren zu verhüten, ersucht der Generalmajor das herzogliche Amt Boizenburg um Aufnahme eines Grenzprotokolles in Gegenwart der Interessenten. Dieses kommt seinem Wunsche nach und findet die bezügliche Verhandlung im Pfarrhause zu Blücher am 20. September statt, nachdem man die Grenze begangen. Außer den Besitzer Hauswirten mit ihrem Schulzen Drost sind als Vertreter des Generalmajors zugegen der Sekretär Albinus, der Schreiber Monsieur Stehr und der Krüger Wohnerow, aus Niendorf sind

[37]) Unter Schlüsselgeld verstand man eine Zahlung an des Verkäufers Ehefrau, wofür diese in der Regel das häusliche Wirtschafts-Inventar und die Schlösser mit Schlüsseln in tadellosem Zustande zu überliefern hatte.

anwesend die beiden Schulzen Greve und Burmeister, verschiedene Hauswirte und als Rechtsbeistand Dr. Amsell. Das Protokoll lautet in seinem wesentlichsten Inhalt folgendermaßen:

„Erstens, die Grenze geht bei dem s. g. Krainke Strom bis an den Weg oder halben Stücken-Kamp; es ist dort ein kleiner Erdwall, der nicht allein völlig, sondern auch außerhalb desselben 4 Fuß breit zum Amt Boizenburg gehört.

Zweitens geht von diesem Weg ein großer Graben an Heinrich Bonatzen Stück Land hinauf bis an den s. g. Deichgraben, welcher nicht nur völlig, sondern auch vier Fuß auf dieser Seite nach Steder gehört. Weil aber der Herr Generalmajor hin und wieder bei der Räumung des Grabens etwas weniges abgestochen, so ist von beiden Seiten vereinbart, daselbst einige Scheidesteine zu setzen.

Drittens geht von diesem Deich hinter den halben Stücken und Bauern- und Kätner-Lande ein Graben bis an den Rehschen Deich, welcher samt dem Aufwurf, und außerhalb desselben drei Fuß zum Einfall nach Besitz gehört.

Viertens geht von diesem Rehschen Deich ein Graben bis an den Burgsee, oder Drinkgierns Ort, aus welchem der Auswurf von beiden Seiten gemacht ist, und

Fünftens macht der s. g. Burgsee zwischen Steder und Besitz die übrige Scheide."

Die Käufer verteilen alsbald die gesamte Feldmark unter sich zu gleichen Anteilen, die zwar bunt durcheinander liegen, mit Hülfe eines Feldmessers, so daß jeder seine gewissen Stücken zur freiesten Benutzung erhält; nur die Weide bleibt gemeinschaftlich.

Der Gutshof, der am Deiche neben dem Besitzer Wege gelegen ist, und dessen Erinnerung noch heute in dem jetzt zur Hufe No. 20 gehörenden Teile der Feldmark, der „auf Steder" genannt wird, fortlebt, verschwindet alsbald. Die Direktorialkarte vom Jahre 1770 und das zu ihr angefertigte Feldregister, erwähnen selbst seiner früheren Stelle nicht mehr.

Da mit Erwerb des Gutes Steder durch die Bauern nun eine wesentliche Umgestaltung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, interessiert es, Kenntnis zu nehmen von einer berichtlichen Darstellung derselben vor Abschluß des Kaufkontraktes.

„Danach sind die 23 Hauswirte für etwas mehr als ½ Hüfner anzusehen, mit einer Aussaat von je 5 Sack Weizen, 2 Sack Roggen,

3 Sack Gerste, 4½ Sack Hafer, 2 Sack Erbsen, ½ Sack Bohnen, ½ Sack Wicken. An Heu werden 5—6 Fuder geworben bei einem Viehstapel von 8 Pferden, 10 Haupt Hornvieh und 5 Schafen.“ Wir treffen also auch hier wie überall im Lande zu jener Zeit bei den Bauern auf eine außerordentlich schlechte Ernährung des Viehes, welches sich infolgedessen den größten Teil des Jahres auf der Weide, allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, kümmerlich durchschlagen muß.

Die Abgaben der Hauswirte bestehen, wie wir bereits gesehen haben, je in 23 Tlr. Dienstgeld, 6 Tlr. Kontribution, 8 Gespann- und 8 Handtagen p. a., außerdem müssen sie gemeinschaftlich 11—12 Fuder Heu für die Herrschaft auf den s. g. Teldau-Wiesen unentgeltlich werben.

Diese s. g. Teldau-Wiesen sind übrigens in dem zwischen von dem Knesebeck und den Niendorfern abgeschlossenen Kaufvertrage nicht mit einbeschlossen, vielmehr ausdrücklich ausgenommen, verschwinden also von jetzt an aus der Niendorfer Geschichte.

„Das Vieh-, Wirtschafts- und Feld-Inventar eines solchen Gehöftes soweit es zur Hofwehr gehört, wird auf 250—300 Tlr. gerechnet. Das sonstige Vermögen, entweder väterlicher- oder mütterlicherseits, welches zur Abfindung der vorhandenen Brüder oder Schwestern verwendbar bleibt, auch ungefähr ebensoviel; dabei wird vorausgesetzt, daß keine Schulden vorhanden sind.

An Abfindung erhält jeder nachgeborene Sohn oder Tochter „beständigem“ Herkommen nach aus dem Gehöft: ein Pferd oder 16 Tlr., 2 Kühe oder 12 Tlr., zwei Stiere oder 10 Tlr., 16 Tlr. zur Hochzeit oder 9 Himten Roggen und 9 Himten Weizen und zwar letzteres so, daß wenn ihnen Geld zur Hochzeit gegeben wird, sie außerdem noch ein fettes Schwein, einen fetten Hammel und eine Tonne Bier erhalten. Wird jedoch Korn anstatt des Geldes genommen, so gibt es außerdem noch einen fetten Ochsen, 2 Schweine, 2 Hammel und 6 Tonnen Bier. Ferner bekommen die Mädchen ein volles, die Söhne aber ein halbes Bett; endlich eine Kiste, eine Lade und an Leinen nebst Kleinigkeiten nach Verhältnis des Vermögens und nach Gutdünken der Eltern.

Das Altenteil besteht nach Dorfsgebrauch aus folgendem: Freie Wohnung auf dem Gehöfte, ein Stück Landes von 1 Sack Gerste-Aussaat; ein Stück Land auf dem Weizenacker von 5 Himpten Aussaat, ein Stück Land zu Hafer von 1 Scheffel Aussaat, Gartenland für 2 Spint Leinsamen und 20 Obstbäume, 2 Kühe, die unter des Wirtes Vieh frei gefüttert und geweidet werden, jedoch kein Heu bekommen, und alle Jahre 1 Schwein.

Die Gehöfte würden einen größeren Wert haben, wären sie nicht der Elbüberschwemmungen ausgesetzt und ihr Ertrag dadurch ein unsicherer. Auch verursacht die Erhaltung der Dämme und Deiche beträchtliche Kosten."

Außer in wirtschaftlicher Beziehung tritt aber namentlich in der politischen und sozialen Stellung der bisherigen Bauern, die trotz des Vergleiches von 1724 immer noch leibeigene Gutsuntertanen geblieben waren, ein wesentlicher Umschwung zum Bessern ein, denn sie sind nunmehr frei und herzogliche Lehnsmänner geworden.

Als Beispiel für die regierungsseitige Auffassung des lehnsrechtlichen Verhältnisses der einzelnen Vasallen möge hier der an Caspar Brusch ausgestellte Lehnbrief folgen:

„Wir . . . . urkunden und bekennen hiemit für Uns und unsere Nachfolger, regierende Herzöge zu Mecklenburg und sonst Männiglich, daß Uns Unser lieber getreuer Jochim Caspar Brusch zu Niendorf supplicando unterthänigst angelanget und ersuchet, Wir geruhten ihm die Gnade zu erweisen und ihm den von dem Vesten Unsern lieben getreuen, General-Major Ernst Friedrich von dem Knesebeck mit Unserm gnädigsten Willbrief erhandelten und auf ihn gekommenen Antheil an den in Unserm Amte Boizenburg belegenen Gütern Steder und Niendorff zum rechten neuen Mannlehn in Gnaden zu conferiren und mit Ertheilung eines gewöhnlichen Lehnbriefes ihn für Unsern getreuen Lehn-Mann auf- und anzunehmen; Wir auch aus besondern Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, dieser seiner Bitte gnädigst deferirt, mithin in Erwartung der getreuen und nützlichen Dienste, welche Uns obbemeldeter Jochim Caspar Bruch und seine nachkommende Lehnsfolger in aufrichtigster Treue und Devotion leisten mögen, wollen und sollen, demselben mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen zu Unsern Lehnmann auf- und angenommen, und ihm und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben vorgedachtes Antheil in den Gütern Steder und Niendorff, sammt allen dazu gehörigen Pertinentien und Gerechtigkeiten, zum rechten neuen Mannlehn überlassen und verliehen haben. Conferiren, reichen und verleihen auch hiemit und Kraft dieses ihm, Jochim Caspar Brusch und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben in linea descendente (d. h. in absteigender Linie) in collaterali aber (d. h. in der Seitenlinie) seinen Agnaten eines Namens und Pettschafts bis in den vierten Grad inclusive mehrerwähnten Anteil der Güter Steder und Niendorff mit allen derselben Pertinentien, Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solches die vorigen Lehnmänner mit Recht genutzet und

gebrauchet haben, der Gestalt und also, daß er und seine männliche Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie, und nach deren Abgange ihre simultanée investirten Agnaten hinfür von Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung mehrbesagten Antheil in den Gütern Steder und Niendorff mit allen dessen Gerechtigkeiten lehnweise innehaben und genießen sollen und mögen. Hiergegen soll er und seine männliche Leibes-Lehns-Folger und nach deren Abgang ihre simultanée investirten Agnaten solchen Antheil des Lehns zur rechten Zeit muthen und empfangen, Unsere getreue Lehnmänner darum sein und bleiben, Uns den schuldigen Roßdienst auf Erfordern gehorsamlich leisten, allzeit Unsern Schaden warnen, Bestes thun, Arges abwenden, als getreue Lehnmänner ihren Erb- und Lehnherrn zu thun pflichtig und billig thun sollten, auch er, Jochim Caspar Brusch Uns dasselbe gelobet und geschworen, auch seinen Revers-Brief hierüber gegeben hat. Wir und Unsere Nachfolger, regierende Herzöge zu Mecklenburg wollen und sollen auch mehrgedachten Unsern lieben und getreuen Jochim Caspar Brusch und seine männliche Leibes-Lehns-Erben sammt allen ihren mitinvestirten Agnaten gleich andern Unsern getreuen Lehn-Leuten bei ihren Rechten schützen und handhaben; alles ohne Gefährde und Arglist; und dann Uns und hochgedachten Unsern Nachfolgern an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, Steuer und Folge; auch sonst allen andern Uns zustehenden hierin benannten oder nichtbenannten Herrlich- und Gerechtigkeiten unnachtheilig, auch sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte ohnschädlich. Urkundlich . . . . . Schwerin den 8. December 1763."

Allerdings befinden sich unter den neuen Vasallen noch manche, die nicht schreiben gelernt haben, - aber ihrem Selbstbewußtsein tut das keinen Abbruch. So nehmen sie als nunmehrige Besitzer von Rittergütern auch die Befreiung vom Landzoll in Anspruch, welche den Rittern damals zusteht. Der Entgegnung, daß sie nur teilweise Ritter, als Besitzer der Niendorfer Gehöfte aber noch Bauern geblieben seien, begegnen sie mit dem Einwand, die Grundstücke beider Ortschaften seien nunmehr bereits so sehr ineinander übergegangen, daß sie nicht mehr voneinander zu trennen seien, im übrigen seien sie im Unterschied von andern Bauern schon früher Eigentümer ihrer ritterschaftlichen Hufen gewesen. Allein höchsten Orts wird ihnen hierauf nichts zugute getan, ihnen vielmehr am 29. März 1768 erwidert, sie seien gleich allen andern lediglich leibeigene Bauern gewesen. Als solchen komme ihnen ebenso wenig Zollfreiheit zu, wie ihren andern Kollegen in der Ritterschaft. Dagegen hätten sie

als Besitzer Steders allerdings Zollfreiheit zu beanspruchen. Da nun beide Ortschaften ungefähr in dem Verhältnis von 1/3 zu 2/3 zueinander ständen, solle ihnen von den Landzöllen 1/3 erlassen sein. Auf diesen Bescheid wird noch einmal verwiesen, als sie im Jahre 1835 wiederum mit dem gleichen Ansinnen kommen. Ob aber diese Entscheidung ganz sachgemäß, möge dahin gestellt bleiben.

Auch bei einem Streit mit der Witwe Bonatz fühlen sie sich ganz als Ritter: Zu Anfang des Jahrhunderts hat der Rittmeister von Sprengel an Hans Jürgen Niederhoff ein in Niendorf erbautes Haus verkauft und verleiht dem Erwerber die Schankgerechtigkeit mit der Befugnis, einen Kramladen zu halten. Dafür zahlt Niederhoff einen Preis von 100 Thr. N. 2/3 und für 2 beigelegte Ackerstücke eine jährliche Pacht von 8 Taler Hamburger Crt. Im Jahre 1759 wird der ihm erteilte Grund- und Verleihungsbrief von Ernst Friedrich von dem Knesebeck auch auf die Kinder und Nachkommen des Niederhoff ausgedehnt. Zu ersteren gehört die Witwe des Hans Peter Bonatz, eine Tochter des inzwischen verstorbenen ersten Erwerbers, welche dessen Geschäft mit ihrem verstorbenen Manne bisher unbehelligt fortgesetzt hat. Diese beschwert sich nun am 23. April 1766 bei Serenissimo darüber, daß von den 23 Niendorfer Eigentümern fünf sie aus ihrem Besitz verdrängen wollen, nämlich Burmeister, Scheele, Eggers, welcher die Franz Heinrich Timmermannsche Hufe erworben hat, Pinck und Drewes. Die zur Rückäußerung aufgeforderten Eigentümer leugnen dies auch garnicht, behaupten aber, als Käufer von Niendorf und Steder nicht an die Verabredungen und Kontrakte ihrer Vorgänger gebunden zu sein. Außerdem aber seien sie auch als Grundeigentümer berechtigt, den Katen willkürlich an eine andere Stelle zu verlegen und ihm dort neues Land beizufügen. Die jetzige Lage aber sei ihrem eigenen Interesse hinderlich, denn das Eggerssche Wohnhaus, welches mitten zwischen den Scheeleschen und Bruchschen Häusern, aber so nahe mit diesen zusammenliege, daß die Dächer sich gegenseitig berührten, sei so schlecht, daß es zusammenfallen wolle, niedergerissen und neu aufgebaut werden müsse. Da nun ihre Ländereien durch Ankauf von Steder und Niendorf wesentlich vergrößert seien, müsse auf Erweiterung der Gehöfte Bedacht genommen werden und seien Speicher, Viehhäuser und dergleichen Gebäude zu errichten. Mit dem neu zu bauenden Gehöfte müsse er also auf eine andere Stelle rücken und dazu stehe ihm der Bonatzsche Katen im Wege, weshalb dieser weichen müsse. Die Witwe aber setzt ihren Willen durch und bleibt an der alten Stelle wohnen; den Acker aber hat man ihr genommen und in die neu eingerichteten Koppeln der

Eigentümer Greve, Jammer, Drinkgiern und Pinck hineingezogen, worüber sie sich am 22. April 1767 aufs neue beklagt.

Die Eigentümer schildern zunächst die Bonatz sehr ungünstig, indem sie behaupten, sie trotze auf ihren Reichtum und behänge ihre Töchter über ihren Stand hinaus mit Gold und Silber, während sie, die Eigentümer, arbeiten und sich ihr Brod sauer verdienen müßten, sie verleihe ihr Geld auf Zinsen und sei keineswegs so arm, wie sie sich hinstelle. Durch ihren Eigenwillen habe sie es zwar erreicht, daß Eggers gezwungen worden, sich anderswo hinzubauen und zwar an einen morastigen Ort, den sie alle erst mit vieler Mühe hätten ausfahren müssen, und von viel ungünstigerer Lage. Aber auch andere hindere der Bonatzsche Katen daran, sich zu verändern, wozu dringende Notwendigkeit vorliege. Auch jetzt betonen sie ihr Recht als Gutsherren, „die Wohnung eines Einliegers in ihren Gütern nach ihrer Convenience zu ändern“ und behaupten, daß ihre Vorgänger im Besitz dem Niederhoff sein Recht überhaupt nur precario, d. h. auf beliebigen Widerruf, eingeräumt hätten. Die Bonatz aber wolle sie nicht als ihre Obrigkeit respektieren, habe auch zu den Kriegslasten nichts beitragen wollen, ihnen vielmehr wegen der angekauften Rekruten, die bei ihr einlogiert gewesen, eine große Rechnung gemacht. Von ihrem ursprünglichen Acker aber sei ihr garnichts genommen, sondern nur ein Stück wieder entzogen, welches sie sich heimlich angemaßt habe. Die Parteien werden auf den Rechtsweg verwiesen, der allerdings nicht beschritten zu sein scheint, denn wir hören nichts weiter von dieser Angelegenheit. Aus diesen und anderen Vorkommnissen ähnlicher Art sehen wir, daß mit dem Ankauf der Güter durch die Bauern keineswegs Ruhe und Friede eingetreten ist; im Gegenteil, der Zank und Streit hebt jetzt erst recht an, ist er früher gegen den Gutsherrn gerichtet, findet er jetzt unter einander statt. Die alsbald in Angriff genommene Verteilung der Feldmark bietet reichliche Gelegenheit dazu, niemand will sich dem andern fügen, denn die Belehnung jedes einzelnen mit seinem Anteil stellt alle einander gleich, den beiden Schulzen, welche ihr Amt noch von der früheren Grundherrschaft übernommen haben, fehlt Autorität und Rückhalt, kurz es reißen bald unhaltbare Zustände ein, welche dadurch nicht klarer werden, daß die Kommüne, welche noch das Kaufgeld nicht abgetragen hat, sich bald in neue Schulden stürzt, indem sie die Eggerssche Hufe,[38]) welche im Konkurse steht, erwirbt, dafür 2800 Tlr. bezahlt und

[38]) Diese Hufe ist das erste Gehöft, welches unter den neuen Verhältnissen veräußert wurde; am 4. April 1766 verkauft nämlich der Miteigentümer Franz Timmermann sein Gehöft an Jacob Eggers. Der Kaufpreis ist nicht festzustellen.

deren Anteil an den gemeinsamen Schulden übernimmt. Dazu bricht im Winter 1770/71 eine große Kalamität über Niendorf herein, indem eine außergewöhnlich hohe Überschwemmung alle Saat vernichtet, sodaß eine Anleihe von 1405 Tlr. 24 ß N. $^2/_3$ zur Anschaffung von Brod- und Saatkorn erforderlich wird. Die Eigentümer verpflichten sich dem Darleiher gegenüber in solidum unter Verpfändung von Hab und Gut, in specie von Steder und Niendorf, und wird der lehnsherrliche Konsens zu dieser Anleihe am 28. April 1772 erteilt. Diese und andere Mißverhältnisse veranlassen die Eigentümer unter Beirat ihres in Boizenburg befindlichen Rechtskonsulenten am 20. Juli 1775 einige „Artikel" aufzurichten, welche künftig als Norm für die Handhabung des gemeinschaftlichen Besitzes und „Erhaltung besserer Ordnung" dienen sollen. Diese Artikel lassen uns einen Blick in die damaligen Zustände der Bauerschaft tun, zeigen uns das sittliche Niveau ihrer Mitglieder und wir sehen, wie diese trotz ihrer wiederholt hervorgehobenen ritterlichen Stellung den Bauernkittel noch nicht abgelegt haben.

Nachdem § 1 und 2 derselben die Beihülfe der Miteigentümer nach stattgehabten Bränden zur Wiederaufrichtung der eingeäscherten Gebäude und während des Brandes geregelt, beschäftigt Artikel 3 sich schon mit den Mausereien, welche damals unter den Miteigentümern üblich sind, und bestimmt:

Würde jemand auf den gemeinschaftlichen und nicht geteilten Ländereien mit Sensen oder Hütung der Pferde betroffen werden, der soll, wenn die Kontravention bei Tage geschehen, 1 Tlr., wenn aber bei Nacht, 2 Tlr. bezahlen.

Art. 4. Sollte jemand unserer Mitglieder nicht seinen Anteil zu denen zu entrichtenden Zinsen zur bestimmten Zeit, ohne daß seine Unglücksfälle bekannt sind, und ihn daran behindern, herbeibringen, und darunter nachlässig und säumig sei, so soll von des säumigen Schuldners Ländereien so viel in Besitz genommen werden, als zur Bezahlung des schuldigen Kapitals erfordert wird.

Art. 5. Alle Jahre sollen 4 von den Eigentümern erwählet werden, welche nächst dem jederzeitigen Schulzen die Einnahme und Ausgabe besorgen, davon Rechnung führen, und solche zugleich zur Revision an unsern Konsulenten ablegen und alles, was hieselbst zu betreiben ist, verrichten, das Beste ihrer Mitglieder und deren Güter befördern, deren Nachteil aber nach Möglichkeit abwenden.[39])

[39]) Diese 4 jährlich zu erwählenden Rechnungsführer führen die Bezeichnung „Anwälte" und ist diese Einrichtung im Jahre 1766 eingeführt.

Die ersten Anwälte der Kommüne sind Hans Joachim Greve, Heinrich Wilhelm Burmeister, Heinrich Scheele, Johann Peter Cravack.

Art. 6. Sollte auch einer oder andere von unsern Mitgliedern nicht eingedenk sein, daß sie nunmehr aus den Bauern Stand getreten, und von Herzogl. Durchl. nach abgeleistetem Lehneide als Lehnmänner aufgenommen worden, und als unhöflich und grob gegen seine Consorten sich bezeigen, besonders den erwählten Rechnungsführern oder einem derselben auf irgend eine Art grob begegnen oder auch hinter seinem Rücken mit schandbaren Worten zu beleidigen sich nicht scheuen, so soll derjenige, so bald er hievon durch Zweie überzeugt wird, ohne Einrede 2 Tlr. Strafe erlegen und dem Beleidigten 1 Tlr. geben.

Art. 7. Würde aber jemand sogar unternehmen Scheltworte zu gebrauchen, so soll er, wenn er durch Zweie davon überführt worden, er sei nüchtern oder betrunken gewesen, dem Beleidigten, wenn dieser nicht wiedergescholten hat, die Hand geben und um Verzeihung bitten, und demselben 2 Taler bezahlen. Hat dieser aber wiedergescholten, so sollen beide Parteien sich vertragen und ein jeder 2 Taler Strafe erlegen.

Art. 8. Wer aber sich unterfänget, den Andern zu schlagen, der soll, wenn der Andere sich gewehret hat, danach in 5 Tlr. Strafe verfallen sein, den Beleidigten um Verzeihung bitten und sich mit einander vertragen, welcher Vertrag in des Schulzen Hause geschehen soll.

Art. 9. Die in vorbeschriebener Articul bestimmten Entgegenhandlungen sollen in des Schulzen Hause von diesem und den Rechnungsführern kürzlich abgetan und die Strafe danach determinieret werden, zu welchem Ende derjenige, welcher dieserwegen gefordert wird, bei jedesmaliger Strafe von 8 ß sich in des Schulzen Hause einfinden muß.

Art. 10 ist durch einen Nachtrag vom Jahre 1785 abgeändert und betrifft das gerichtliche Verfahren, so einer oder der andere Teil auf ein ihm zustehendes Recht sich berufen, und allerhand Einwendungen machen würde, also die Sache einer zweiten Untersuchung bedürfe.[40])

Art. 11. Wenn jemand, es sei in welcher Angelegenheit es wolle, zu erscheinen angesagt worden und dann wegen Krankheit oder Reisen nicht behindert wird, und danach ausbleibet, der soll 8 ß Strafe erlegen und sich die Entschließung der übrigen gefallen lassen.

Art. 12. Wer bei den Reparationen derer Deiche und Dämme sich nicht einfindet, der soll denen, die sich eingefunden haben, jedesmal 8 ß zu Bier geben.

---

[40]) Vergl. Böhlau, Mecklb. Landrecht III, 1 S. 270.

Art. 13. Wenn jemand bei Tage auf einer Hege, Weide oder Wiese oder in dem Korn mit Pferden oder Hornvieh oder mit der Sense oder mit einem Messer um darin zu schneiden, angetroffen wird, so soll derselbe mit 1 Tlr bestraft werden. Geschieht dieses aber des Nachts, so soll er 2 Tlr. Strafe geben.

Art. 14. Ein jeder Eigentümer soll seine Teile, es mag bei Äckern oder Wiesen sein, befestigen. Sollten aber durch solche Nachlässigkeit Pferde oder Hornvieh überspringen, so soll derjenige, durch dessen Versehen solches verursacht ist, den Schaden ersetzen und 1 Tlr. Strafe erlegen. Sind die Pferde oder das Hornvieh etwa wild, welche schon oftmals übergesprungen, so soll der Eigentümer der Pferde oder Viehes den Schaden ersetzen und falls er dieserwegen gewarnt worden, und solches nicht achtet, so soll er jedesmal 2 Tlr. Strafe außer der Ersetzung des Schadens entrichten, welcher von dem Schulzen und den Rechnungsführern gewissenhaft taxiert wird, die für ihre Bemühungen jedesmal 8 ß erhalten.

Art. 15. Wenn jemandes Schweine im Korn Schaden zufügen, der soll solchen vergüten. Würden sie aber nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darin ertappet, so soll nächst der Schadensersetzung auch für jedes Stück 10 ß Strafe bezahlet werden.

Art. 16. Wenn jemand sich unterstehet, einem andern Holz abzuhauen, der bezahlet demselben für einen großen Eichenstamm 10 Tlr., für einen Mittelstamm 5 Tlr., für einen kleinen Stamm 2 Tlr., für einen Weidenstamm 1 Tlr., für ein Fuder Eichenäste 3 Tlr., für Äste von Weiden abgeschnitten, 1 Tlr., dazu derselbe an Strafe 1 Tlr. erlegen soll. Wer Schlagbäume vor Acker oder Schlägen entwendet, der soll das Geraubte entweder in natura oder in gleichem Werte restituieren und in 5 Tlr. Strafe verfallen sein.

Art. 17. Sollte einer dem andern Busch oder Dorn, es sei, wo es wolle, abhauen, so soll er demselben, es mag viel oder wenig sein, 1 Tlr. dafür bezahlen und 15 ß Strafe geben.

Art. 18. Sollte jemand den Pfänder oder Feldhirten mit Scheltworten anfahren und sich der Pfändung entgegensetzen, so soll der Pfänder oder Feldhirte nicht wieder schelten, sondern solches dem Schulzen sogleich anzuzeigen, der dann denjenigen, welchem die Pferde oder das Vieh, welches gepfändet werden soll, gehören, das hergebrachte Pfandgeld für jedes Stück bezahlen und für die Scheltworte 1 Tlr. Strafe erlegen lassen soll, welches die Anwälte zu besorgen und zu betreiben haben.

Art. 19. Wenn jemand dem andern etwas von seinem Acker abgepflüget, so soll er das abgepflügte wieder beibringen und für jede Pflugfahre 1 Tlr. Strafe erlegen.

Art. 20. Sollte auch jemand des andern Stroh schneiden, so soll er solches restituieren und 1 Tlr. Strafe bezahlen.

Art. 21. Wer eines andern Fischgarn bestiehlet, der soll das Genommene ersetzen und 1 Tlr. Strafe zahlen.

Art. 22. Wer einen Knecht, Dirne oder Jungen mietet, ohne sich bei dem vorigen Brodherrn, bei welchem die Person dienet, erkundigt zu haben, ob die Absage von der einen oder der andern Seite geschehen, der soll 2 Tlr. Strafe geben.

Art. 23. Wer eines andern Dienstboten auf irgend eine Art und Weise abspänstig zu machen suchet, der soll, wenngleich aus der vorgehabten Mietung nichts wird, dennoch 2 Tlr. Strafe erlegen.

Art. 24. Sollte in Conformität des Art. 22 jemand ohne vorgängige Erkundigung eines andern Dienstboten mieten und keine Aufsage geschehen sein, so soll der Dienstbote in des vorigen Brodherrn Diensten bleiben, und der, wer solchen abspänstig machen wollte, 2 Tlr. Strafe erlegen.

Art. 25. Wer etwas, so unter uns verabredet und beschlossen worden, ausplaudert, der soll außer dem etwa entstehenden Schaden 2 Tlr. Strafe bezahlen.

Art. 26. Wer aber die unter uns abgemachten Geheimnisse erzählet oder den Zustand unseres Vermögens entdecket, der soll 5 Tlr. Strafe geben, und wer dasjenige, was in Wirtschaftssachen abgeredet und beschlossen worden, nicht fest und unverbrüchlich hält, sondern dagegen handelt, der soll 2 Tlr. Strafe bezahlen.

Art. 27. Über gesamte vorgeschriebene Artikul sollen die erwählten Anwälte feste halten und nicht zugeben, daß dagegen auf eine oder die andere Art gehandelt werde, zu welchem Ende ihnen hierdurch dazu Macht und Gewalt erteilet wird, deren Pflicht nicht allein dahin gehet, für das Beste gesamter Eigentümer Sorge zu nehmen, sondern auch auf die Conservation deren Gerechtsame Acht zu haben, von deren gesamten Einnahmen und Ausgaben gehörige und richtige Rechnung zu halten, gegen die widersetzlichen und säumigen Bezahler die Exekution zu bewirken, und zur Ablegung der Rechnung sich alle Jahre bereit zu halten, worinnen jedoch geringe und nicht über 32 ß betragende Ausgaben ohne Quittungen passieren sollen, gleichdenn auch die Anwälte in bedenklichen Vorkommenheiten sich des Rates unsers Konsulenten bedienen sollen, welcher auch die Entscheidung geben soll,

wenn etwa wir uns über eine Vorkommenheit nicht einig werden könnten, damit nicht durch eines oder des andern Eigensinn eine gute Sache hintertrieben wird, da dann auch die sonst Disputierenden für beistimmig geachtet werden und zur Erfüllung des von denen andern genommenen und von unserm Konsulenten bewilligten Entschlusses verbunden sein sollen.

Damit nun aus diesen zum wahren besten gesamter Eigentümer gereichenden Artikul eine Verbindlichkeit zu beständigen Zeiten entstehe und verbleibe, so soll hierüber herzogliche Konfirmation untertänigst nachgesuchet und bewirket werden.

Diese Artikel werden am 11. März 1776 bestätigt; einige Abänderungen der Art. 1 und 10 finden unter dem 2. Mai 1786 ebenfalls die lehnsherrliche Genehmigung.

Mit ihrem bisherigen Besitz noch nicht zufrieden, kaufen die wohlhabenden Miteigentümer 1779 die angrenzende Pertinenz des Allodialgutes Klein Timkenberg, Teschenbrügge, aus dem Konkurse des verstorbenen Christoph von Töbing[41]) für 7200 Tlr. N. $^2/_3$ und findet die Uebergabe zu Johannis des folgenden Jahres statt. Den Kaufvertrag schließt verkäuferischerseits zwar die hinterlassene Töbingsche Witwe als Vormünderin ihrer Kinder mit dem Käufer ab, und nicht der Massenkurator Dr. Hartwig in Schwerin, doch erklärt dieser nachträglich seine Einwilligung in dies Geschäft und werden die Zahlungen auf ihn angewiesen.

Teschenbrügge ist ursprünglich ein mit Holz bestandener Teil der Feldmark Blücher, der Tewischen Brügge genannt wird, und auf dem ein Holzvogt wohnt. Der Name hat also lediglich die Bedeutung einer Flurbezeichnung, wie sie auf jeder Feldmark vorkommen und im Munde des Volkes entstehen. Blücher mit seinen Teldauwiesen ist früher in vieler Herren Hände. Unter andern hat dort Besitz Hartwig Pentz auf Brahlstorf und die Blücher auf Lehsen. Hartwig Pentz verkauft seinen Anteil, zu dem also auch ein Teil von Tewischen Brügge gehört, 1653 an Macrinus, Ratsherrn von Lüneburg, auf Groß Timkenberg für 1650 Reichstaler. Dieser weiß auch den Blücher-Lehsenschen Anteil zu erwerben und vereinigt beide zu einem „Gütlein", welches er Klein Timkenberg nennt. Herzog Christian Louis, welcher Blücher in den Jahren 1690/91 allodificiert, verleiht auch den von Macrinus angekauften

[41]) Die Töbing sind ein altes Lüneburgisches Patriziergeschlecht, welches schon 1320 vorkommt. Sie saßen früher auf Dammeretz und Schwechow; zuletzt auf Blücher, Groß und Klein Timkenberg und Sprengelshof.

Lehnsteilen allodiale Qualität und erhebt Klein Timkenberg zum Hauptgut. Dieses geht in raschem Wechsel durch verschiedene Hände, aber 1694 kauft es der Witwe des letzten Besitzers Nicolaus Dehne der Generalleutnant von Delwig auf Blücher ab, welcher auch den Anteil Dehnes an Blücher erwirbt und dort jetzt alleiniger Herr ist. Teschenbrügge, über dessen Entwaldung sich die verschiedenen Anteilhaber an Blücher schon früher in den Haaren gelegen haben, ist also wieder ganz in Händen des Besitzers von Blücher. 1702 besitzt die Güter der Major von Zülow, welcher am 19. Mai den Homagialeid für beide ableistet. Nachdem dieser sie 1717 an den Landdrost v. Werpup verkauft, ersteht sie von dessen Erben im Jahre 1731 der Besitzer von Groß Timkenberg, Hofrat Stoeterogge. In dem Kaufvertrage wird Teschenbrügges zum ersten Male besonders, und zwar als „Dependenz" von Klein Timkenberg, erwähnt; es ist nämlich mittlerweile aus dem entwaldeten Stück Landes ein besonderer Hof gemacht, auf dem ein Pacht-Holländer sitzt, während der Acker von den Hauswirten zu Blücher bestellt wird. Die Stoeteroggeschen Erben verkaufen Blücher nebst Groß und Klein Timkenberg 1757 an den Gatten einer der Stoeteroggeschen miterbenden Töchter, Christoph von Töbing, und von dessen Witwe und Gläubigern ersteht der Landdrost von Westphalen die 3 Hauptgüter, während Teschenbrügge von den Steder-Niendorfer Eigentümern erworben wird, wie wir schon gesehen haben. Trotz seiner Vereinigung mit Kl. Timkenberg ist dieser Ort bei der neuen erbvergleichlichen Landesvermessung als zu Blücher gehörend aufgeführt, und wird das Gut im Landeskataster überhaupt erst in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts zu Steder-Niendorf umgeschrieben.

Da die Niendorfer es versäumt, sich nach erhaltener herzoglicher Bestätigung zum Homagialeide zu melden, werden sie unter dem 22. Juli des folgenden Jahres anerinnert und zur Ableistung des Eides auf den 24. August geladen. Sie bitten aber um Verlegung des Termines, da sie mit der Ernte beschäftigt sind, und leistet endlich der Schulze Joachim Wilhelm Greve den Eid am 14. September für sich und auf Grund einer von seinen Miteigentümern ausgestellten Spezialvollmacht auch namens und in die Seele der Letzteren.

Daß der Erwerb Teschenbrügges zur gehörigen Bewirtschaftung von Steder-Niendorf erforderlich war, wie in Böhlau, Meckl. Landrecht 3 S. 270 behauptet wird, kann füglich bezweifelt werden, da es niemals von den Eigentümern ihrer übrigen Feldmark einverleibt ist. Sie bewirtschaften es allerdings die ersten Jahre gemeinschaftlich und halten sich einen Pacht-Holländer. Aber schon 1786 wird ein Versuch gemacht,

das Gut für 10500 Tlr. N. $^2/_3$ an Franz Samme zu verkaufen, doch kommt das Geschäft nicht zu stande. Drei Jahre darauf wird es zunächst auf 10 Jahre für 700 Tlr. N. $^2/_3$ an Johann Georg Wedde aus Blücher verpachtet, und seitdem wohnen dort Pächter, solange es sich im Besitz der Steder-Niendorfer Miteigentümer befindet.

Im Jahre 1782 haben die Niendorfer Streit mit ihrem Schulmeister Cords, welcher damals sein Amt schon 42 Jahre versieht und dessen Vater und Großvater bereits den Stock über den dortigen Nachwuchs geschwungen haben. Dieser beklagt sich, weil die Bauern ihm sein Gehalt angeblich nicht voll auszahlen, indem sie ihm von dem Teil, den er für drei inzwischen gelegte Hufen zu beanspruchen habe, zwei Anteile vorenthielten. Sie seien allerdings von der Kanzlei verurteilt worden, beabsichtigten jedoch nunmehr ans Land- und Hof-Gericht zu appellieren, er aber habe kein Geld zum Prozessieren, sie drohten auch, ihn jetzt aus seinem Dienst zu jagen, und bittet er, ihnen dies einstweilen, bis zur ausgemachten Sache zu untersagen. Dies geschieht auch, die vom Herzog zur Äußerung aufgeforderte Regierung aber muß berichten, Querulant sei ihr längst als ein trotziger, unbedeutsamer Mann bekannt. Seine Vorgesetzten aber seien keine schlechten (einfachen) Hauswirte, sondern Eigentümer zweier großer Güter, stellten also Lehnmänner, Landbegüterte, Landschaftsgenossen vor, welche nach § 496 des Erbvergleiches Schullehrer sowohl annehmen als auch nach Willkür beurlauben könnten, ganz wie es ihnen beliebe. Demgemäß wird Abweisung der Beschwerde vorgeschlagen. Auch entgegnet die Dorfschaft, sie habe dem einstweiligen Inhibitorium entsprechend, zwar den Cords einstweilen in der Wohnung belassen, aber als Schullehrer wollte sie ihn nicht länger behalten. Denn er sei Schneider und betreibe sein Gewerbe in solchem Umfange, daß die Kinder nicht an den Schultisch kommen könnten, den er zu seiner Schneiderei benutze. Da ihre Jugend aber nicht schneidern lernen sollte, würde sie ihre Kinder auch nicht wieder zur Schule schicken. Die Dorfschaft scheint ihren Willen durchgesetzt zu haben, denn kurz darauf bittet Cords den Herzog, ihm eine andre vacant gewordene Schulstelle zu verleihen.

Im Jahre 1791 findet eine Einigung über den Brückenzoll zu Besitz statt, durch welchen die Steder-Niendorfer sich im Kirchenbesuch gehindert fühlen. Es wird in einem, am 20. Dezember dess. Js. auf dem Herzoglichen Amt abgehaltenen Termin, in dem die Miteigentümer Christian Wolter und Christoph Wilhelm Greve die Dorfschaft vertreten, eine Einigung dahin erzielt, daß seitens letzterer ein jährliches Pauschquantum von 12 Tlr. N. $^2/_3$ zugesagt wird, und erfolgt die Genehmigung

dieses Abkommens am 22. Januar des folgenden Jahres. Da aber der Besitzer Pächter des Brückenzolles, der eine jährliche Pacht von 38 Tlr. N. $^2/_3$ zahlt, erklärt, unter solchen Umständen mit seiner Pacht nicht bestehen zu können, werden ihm hiervon für die Zeit seiner noch zwei Jahre dauernden Pachtperiode 8 Tlr. N. $^2/_3$ erlassen. Erst im laufenden Jahre ist dieser Zoll aufgehoben. Gleich darauf haben die Miteigentümer einen Grenzstreit mit den Besitzern von Blücher über einen als Scheide-Riege bezeichneten Ort Landes zwischen Teschenbrügge und der „Kiebelhorst", auf dem sie das Recht der Viehweide in Anspruch nehmen. Da wir nicht erfahren, wie die Sache abgelaufen, kann eine Schilderung des umständlichen, durch Kommissare geleiteten Verfahrens, das eine Menge sich widersprechender Zeugenaussagen bringt, hier unterbleiben. Aber die Gegenpartei beruft sich dabei auf einen Vergleich, der in dieser Sache bereits im Jahre 1666 geschlossen ist, und gelegentlich der Verhandlung über diesen können wir einen Blick tun in die Rauheit der damaligen Zeit. Das streitige Land wird nämlich damals von den Interessenten an Ort und Stelle besehen und begiebt man sich darauf nach Blücher, um dort zu Protokoll weiter zu verhandeln. Dazu werden einige Leute aus Niendorf mitgenommen, die als Zeugen dienen sollen. Da ihre Aussage aber der Gegenpartei nicht paßt, zerschlägt der Oberstleutnant von Dehne auf Blücher dem einen derselben, Martin Odde, den Daumen, einen andern aber reißt er am Bart und narrt ihn, worauf diese, was man ihnen nicht verdenken kann, sich unter dem Bemerken entfernen, sie hätten keine Lust, sich derart turbieren zu lassen. Auch die andern Niendorfer verlassen das Lokal, so daß die aufgenommene Urkunde allein die Unterschrift der Blücherschen Besitzer trägt, und hierauf berufen sich nun die Niendorfer in dem letzten Grenzstreite, indem sie ihr die Beweiskraft absprechen.

Aber andere Dinge nehmen die Gedanken der Niendorfer jetzt weit mehr in Anspruch.

Nach Erwerb der Güter ist bekanntlich jeder der 23 Miteigentümer mit seinem Anteil belehnt, jeder einzelne vollzieht den Lehnsrevers und bei künftigen Veränderungen in der Person des Lehnsherrn sowohl wie des Gehöftsbesitzer, muß dieser den Lehneid leisten. Erst beim Regierungsantritt des Herzogs Friedrich Franz I. wird den Miteigentümern gestattet, sich bei „allgemeinen Huldigungen" durch einen Stellvertreter vertreten und durch diesen den Lehneid leisten zu lassen, wenn er mit der erforderlichen, von jedem Vasallen zu unterschreibenden Vollmacht versehen wird, wobei aber ausdrücklich hervorgehoben wird, daß bei einem Wechsel in der Person des Vasallen, nach wie vor dieser zu

schwören hat.[42]) Es ist somit der Niendorfer als Bauer untergegangen und zu einem richtigen Lehnsmanne geworden. Daher werden auch alle seine bäuerlichen Verhältnisse als erloschen angesehen, und namentlich bei Erbfällen, Erbauseinandersetzungen und hinsichtlich der Altenteile gilt ein ganz anderes Recht, als es der Bauer bisher gewohnt ist. Die Rechte der Lehns- und Reversalvettern sind ihm unbekannte Dinge gewesen, und als in einem Erbfalle von dem Erbjungfernrecht die Rede ist, wundert er sich. Zwar haben die Miteigentümer trotzdem in der ersten Zeit nach wie vor ihre Gehöfte der alten Gewohnheit entsprechend vererbt, und wegen Abfindung und Altenteil Bestimmung getroffen. Aber daß solche Dispositionen bei Bestand geblieben und nicht angefochten sind, liegt offenbar nur daran, daß man von allen Seiten glaubte, es könne bei bäuerlichen Verhältnissen nicht anders sein. Allmählich aber ändert sich das und es fehlt nicht an Eingriffen der Lehnkammer, wo solche Lehnrechtsverletzungen zu ihrer Kenntnis gelangen. Trotzdem diese es an Milde und Nachsicht nicht fehlen läßt, es unter anderem duldet, daß ein Schwiegersohn Nachfolger des Lehnsmannes wird,[43]) auch die Bestimmung trifft, daß Töchter das Lehn nicht eher zu räumen haben, als bis die Vettern ihnen den Kaufpreis desselben ersetzen, glaubt der Gehöftsbesitzer sich durch ihr Eingreifen nur zu oft in seinen Rechten verletzt und endlose Prozesse, die bis ans Reichskammergericht gehen, sind die Folge. Durch den Ankauf des Allodialgutes Teschenbrügge, an dem jeder Miteigentümer in ebenderselben Weise beteiligt ist, wie an dem Lehngut Steder-Niendorf und für welches der Allodialeid ebenfalls von jedem Besitzer besonders zu leisten ist, sind die erbrechtlichen Verhältnisse noch komplizierter geworden.

Endlich gibt ein Erbschaftsprozeß Veranlassung zum durchgreifenden Vorgehen gegen diese ungewissen Zustände und zu einer gründlichen Regelung des ganzen Gemeinschaftsverhältnisses.

Bei Antretung der durch Hinscheiden ihres Vaters erledigten Stelle nämlich hat der Gehöftserbe Johann Jürgen Timmermann seine Geschwister in der bisher üblichen Weise abgefunden. Einer der Brüder aber, Jürgen Jakob, der als Bedienter in Schwerin dient und hier wohl Aufklärung über seine Lehnsansprüche empfangen hat, erklärt sich mit der bäuerlichen Abfindung, die während seiner Minderjährigkeit stattgefunden hat, nicht zufrieden, und macht seine viel weitergehenden lehnsrechtlichen Ansprüche an das Gehöft auf dem Wege der Klage

[42]) Damals schwört namens der Mitglieder der Miteigentümer, der Schulze Joachim Wilhelm Greve dem neuen Landesherrn.

[43]) Auf der Cravackschen Hufe.

geltend. Durch diesen Rechtsfall werden die Miteigentümer und Lehnsmänner auf die Gefahren hingeführt, in die ihre Gehöfte und deren Erhaltung bei der Familie durch ernstliche Anwendung der lehnsrechtlichen Erbfolge geraten. Sie wenden sich daher in ihrer Angst an den Lehnsherrn und tragen vor:

Als sie Steder und Niendorf erworben, seien sie garnicht gesinnt gewesen, ihre bisherige Verfassung und Privatrechte, welche sie vorhin als Erbbauern in Niendorf gehabt, unter sich selbst und ihren Verwandschaften durch den Ankauf des Hauptgutes aufzugeben oder abzuändern. Sie hätten vielmehr ihre Gehöfte mit Zubehör durchaus als Bauern und nach Bauernrecht behalten und nur hinsichtlich der gutsherrlichen Rechte, die ihr Verkäufer an den Gütern gehabt, Vasallen werden wollen. Daher trage ihrer Meinung nach jeder von ihnen eine doppelte Persönlichkeit in sich; einmal sei er Gutsherr und Lehnsmann, zugleich aber in Rücksicht auf die ganze Kommüne, das ganze Gut, auch sein Allodialeigentum und die Seinigen, sei er Bauer geblieben, und hätten sie den in ihrem Lehnsempfang aufgenommenen Agnaten überall nichts zum Nachteil ihrer Erben geben oder mitteilen, noch sich die Disposition über ihre vor dem Kauf nach Erbbauernrecht innegehabten Güter vergeben wollen. Wenn etwa, was sie nicht verstünden, die angenommenen Lehnbriefe etwas anderes mit sich brächten, so sei dies ohne ihr Wissen und Einwilligung durch ihren ersten Sachwalt[44]) veranlaßt worden, und könne an ihren bisherigen Rechten und Verfassungen hierdurch um so weniger was geändert werden, als der Lehnsherr, dessen Rechte sie übrigens voll anerkennen, selbst kein Interesse an solcher Veränderung habe. Schon ihre ganze bisher ungeändert beibehaltene Verfassung, Lebensart und Behandlung ihrer Güter spräche für die Wahrheit dieser Behauptung. Dies wüßten auch die noch unter ihnen befindlichen ersten Erwerber der Güter, und könnten sich aus den damaligen Verabredungen sehr gut erinnern, daß nichts Neues gewollt und beabsichtigt sei.

Mit der Bitte, ihre Verhältnisse durch einen Kommissar, als welchen sie den Lehnsfiscal Hofrat Krüger in Schwerin vorschlagen, ordnen zu lassen, verbinden sie den Antrag um Allodificierung des ganzen Besitzes.

Serenissimus beauftragt diesen auch mit Untersuchung der Sache und Berichterstattung, und wenn den Eigentümern ihre Hufen erhalten geblieben sind, so haben sie das nebst dem Wohlwollen ihres Lehnsherrn der eingehenden und in hohem Grade anerkennungswerten Art

[44]) Als erster Sachwalt (Konsulent) nehmen die Eigentümer den Dr. Mecklenburg in Boizenburg an. 1793 folgt ihm sein Sohn Franz Philipp Christian.

und Weise zu danken, mit welcher dieser Mann sich der verfahrenen Angelegenheit annimmt, und seinen einsichtigen Vorschlägen zu ihrer Verbesserung.

Nachdem er sich an Ort und Stelle durch eingehende Vernehmung der Bauern über ihre wirtschaftliche Lage,[45]) die persönlichen und verwandtschaftlichen Verhältnisse, Abfindungen und Altenteile aus den Gehöften u. dgl. m. orientiert hat, stellt der Kommissar die rechtliche Lage der Sache zunächst von einer wesentlich andern Seite dar, als sie bisher aufgefaßt und behandelt worden ist. Er hat die Niendorfer von einer weit bessern Seite kennen gelernt, als sie der Lehnskammer bisher erschienen sind, und nennt sie einen Haufen gutmütiger Untertanen, die aber freilich das Lehnrecht nicht verstehen, die vielmehr von allem, was



Der s. g. Hirtenkaten, jetzt Tagelöhner-Wohnhaus. 1903.

dahin gehört, von allem, was in ihrem Namen geschrieben und für sie bewirkt ist, von ihrer ganzen Lage und ihren Lehnsbefugnissen und Verbindlichkeiten auch nicht den allergeringsten Begriff haben, denen ihr Sachwalt durch Unbesonnenheit vor der Herzoglichen Lehnkammer eine Stellung veranlaßt, wovon sie sich bei ihrem einfältigen Zutrauen nichts träumen

[45]) Bei der Gelegenheit wird Steder mit Niendorf zu 100 000 Tlr. N. $^2/_3$ taxiert (excl. Teschenbrügge), jedes Gehöft auf 4545 Tlr. N. $^2/_3$. Der Schuldenstand beträgt 36 650 Tlr. N. $^2/_3$, die Kaufgelder sind alle bezahlt, dazu aber andere Gelder aufgenommen. Gemeinschaftlich sind noch: drei Eichen-Zuschläge, die Weide, das Schulmeister-, Hirten- und Spritzenhaus, die für 20 Tlr. N. $^2/_3$ in Erbpacht weggegebene Windmühle und Teschenbrügge. Das noch übrige große Holz ist in Kaveln verteilt.

lassen. „Es sind Leute, die gewiß recht glücklich und froh unter Ew. Durchlaucht leben könnten, die aber nun ganz unschuldig am Rande des Verderbens stehen usw.“ Nachdem er die Schwierigkeit der Lage eingehend beleuchtet, schickt er seinen Vorschlägen zu ihrer Abänderung die Worte voraus: „Die einzigen Mittel, diese große Anzahl von Menschen zu retten, und das nicht blos, sondern sie sehr glücklich zu machen, sind in Ew. Durchlaucht Händen. Sie setzen aber eine landesväterliche Beherzigung ihres bedauernswürdigen Zustandes und eine Ablassung vom strengen lehnsherrlichen Rechte als unbedingt notwendig voraus.“

Der Kommissar schlägt nun vor, das Gesuch um Allodificierung zunächst abzulehnen, dagegen aus dem ganzen Besitz einschließlich Teschenbrügge ein einziges Lehn zu machen „und mit diesem einen Lehn die Kommüne der Niendorfer Eigentümer und nicht den Einzelnen zu belehnen, dergestalt, daß die bisherige, teils blos ideale, teils unvollkommene und durchaus confundirende, auch dem üblen Rate eines Sachwalts ihren Ursprung verdankende Annehmung 22 besonderer Lehne fortan cessiere, hingegen die Leute einen Ew. Herzoglichen Durchlaucht annehmlichen provasallum (Lehnsträger) stellen müssen, der die Lehnspflichten leiste und das ganze Gut vorstelle; woraus dann weiter folge, daß jeder einzelne Eigentümer, soweit es die Kommunion zuläßt, seinen Anteil nach eigenen den Verhältnissen angemessenen und von Ew. Herzoglichen Durchlaucht zu genehmigenden Gesetzen behandle und vererbe.“ Infolge dieses Berichtes wird dem Kommissar, der es bereits in geschickter Weise verstanden, die Einwilligung der Eigentümer und ihrer lehnsberechtigten Agnaten zu der vorgeschlagenen Veränderung zu erreichen, in lobender Anerkennung seines Berichtes und seiner Vorschläge der Entwurf eines entsprechenden Regulativs aufgegeben. Demgemäß überreicht der Hofrat die von ihm verfaßte und am 25. Juli von den Interessenten unterschriebene „Vereinbarung zwischen den gesamten Eigentümern der Lehngüter Steder, Niendorf und Teschenbrügge in Absicht des Genusses dieser Lehngüter und der Vererbungen und Dispositionen“, welche am 14. September desselben Jahres Allerhöchst genehmigt wird.

Zum Protokoll vom 22. Juni ist gelegentlich der letzten Verhandlung mit den Interessenten über die Vereinbarung die erste Schulzenwahl auf Grund der neuen, allerdings erst vorläufig festgestellten Satzung vorgenommen, und wieder ist es ein Greve, der als erster zu dem Ehrenamt eines Lehnsschulzen bestimmt wird. Die Wahl fällt auf den bisherigen langjährigen Schulzen Joachim Wilhelm Greve.[46])

[46]) Nach seinem Ableben folgt ihm am 23. Juli 1815 sein Sohn Christoph Heinrich.

Joachim Wilhelm Greve ist der erste Lehnsschulze, der zur Ableistung des Lehneides geladen wird, wobei er den Auftrag erhält, sämtliche Lehnbriefe der Miteigentümer mit zur Stelle zu bringen und zurückzureichen.

Am 8. November 1798 findet die Eidesleistung statt, und schwört der Lehnsschulze einen besonderen Lehneid für Steder-Niendorf und einen besonderen für das zum Lehn aufgetragene Teschenbrügge, weil dieses noch ein von Steder-Niendorf getrenntes, für sich bestehendes Gut ist, dessen Einverleibung erst später ausgesprochen wird.

Die Lehnbriefe sind nicht alle zur Stelle gebracht; es fehlen diejenigen über die Drinkgiernsche, die Timmermannsche und die frühere Eggertsche Stelle, die nicht herbeizuschaffen sind.

Da ohnehin ein Proklam zwecks Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Widersprüche gegen die Vereinbarung vom 25. Juli erlassen wird, ist auch die Kraftlos-Erklärung dieser Lehnbriefe in demselben mit vorgesehen.

Gelegentlich der Verhandlungen über den Entwurf des Regulativs erreicht der Hofrat auch den Vergleich des Timmermannschen Erbprozesses.

Die ganze Angelegenheit findet ihren Abschluß in nachstehendem Lehnbrief vom 19. April 1799, der Teschenbrügges Einverleibung auspricht:

„Wir . . . . . Als Uns Unsere liebe Getreuen, die sämmtlichen 22 Eigenthümer und Besitzer Unsers im Amte Boizenburg gelegenen Lehn-Gutes Steder mit der Pertinenz Niendorf und des bisherigen Allodial-Gutes Teschenbrügge, die resp. ihnen und ihren Vorfahren ertheilten Lehnbriefe über ihre einzelnen Antheile des Lehn-Gutes Steder und der Pertinenz Niendorf, auch die ausgefertigten Atteste über die, wegen des benannten Allodial-Gutes Teschenbrügge abgeleisteten Homagial-Eide mit der unterthänigsten Bitte eingereichet. Wir geruhten, im Gefolge der, durch Unsern zur Regulirung mehrerer unter ihnen eingerissenen Streitigkeiten und Unordnungen verordneten Commissarium, Hofrath, auch Regierungs- und Lehn-Fiscal Krüger, ausgemittelten und von Uns unter dem 14. September 1798 landesherrlich bestätigten Vereinbarung, sämmtliche vorhergegangenen, ihnen einzeln ertheilte Belehnungen über die einem Jeden von ihnen gehörenden Antheile des Lehn-Gutes Steder und der Pertinenz Niendorf zurückzunehmen, auch zugleich das obgenannte, von ihnen

gemeinschaftlich acquirirte und besessene bisherige Allodial-Gut Teschenbrügge als ein dargebotenes Lehn von ihnen in Gnaden anzunehmen, dasselbe mit dem Hauptgut Steder zu consolidiren und solchergestalt sie mit dem Gute Steder und dessen nebengemeldeten Pertinenzen, dem Hofe Teschenbrügge und dem Dorfe Niendorf in der Maaße mittels eines neuen förmlichen Lehn-Briefes zu belehnen, daß sie dasselbe in Gemäßheit und nach Vorschrift der obgedachten, commissarisch regulirten, auch von Uns landesherrlich confirmirten Vereinbarung eigenthümlich besitzen und dagegen ihnen obliegende Lehns-Pflichten durch einen von ihnen zu gestellenden annehmlichen Lehnsträger prästiren sollten, wo sie für jetzt ihren gegenwärtigen Schulzen Joachim Wilhelm Greve und demnächst ihren jedesmaligen Schulzen präsentiren und des Endes zum Schulzen-Amte nur eine, zur Übernahme der Lehns-Pflichten hinlänglich qualificirte Person aus ihrer Mitte jederzeit erwählen wollten; daß Wir darauf diesem Gesuche in Gnaden gewillfahret, die vorher jedem einzelnen Eigenthümer zu Niendorf über seinen Antheil des Gutes Steder mit der Pertinenz Niendorf ertheilten besonderen Belehnung zurückgenommen, das Uns als Lehn dargebotene bisherige Allodial-Gut Teschenbrügge in Gnaden angenommen, solches mit dem Lehn-Gute Steder verbunden, den Uns zum Lehnsträger präsentirten Schulzen Joachim Wilhelm Greve in solcher Qualität gnädigst acceptirt und diesem, sowie seinen sämmtlichen Miteigenthümern das consolidirte Lehngut Steder mit den Pertinenzen Teschenbrügge und Niendorf mittels dieses Unseres offenen Briefes zu Lehn überlassen und verliehen haben. Conferiren, reichen und leihen demnach hiemit und Kraft dieses wissend und wohlbedächtig ihm, dem Schulzen Jochim Wilhelm Greve und seinen sämmtlichen Miteigenthümern, auch deren Erben und Nachkommen bemeldetes Unser eigenthümliches Lehngut Steder mit dem Hofe Teschenbrügge und dem Dorfe Niendorf auch allen und sonstigen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie es bereits seit geraumer Zeit besessen, genutzet und gebrauchet haben, oder solches zu besitzen, zu nutzen, zu genießen und zu gebrauchen befugt und berechtigt gewesen sind, dergestalt und also, daß von Uns und Unsern Successoren an der Regierung sie nun hiefür besagtes Lehngut Steder mit dem Hofe Teschenbrügge und dem Dorfe Niendorf sammt allen Zubehörungen und Gerechtsamen lehnweise und nach Maaßgabe der mehr angezogenen, von Uns landesherrlich bestätigten und mit Gesetzeskraft begabten Vereinbarung d. d. Niendorf den 25. Juli 1798, einhaben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen.

Dahingegen sollen sie durch ihren jetzigen Schulzen Joachim Wilhelm Greve und demnächst durch ihren jedesmaligen, zum Lehnmann annehmlichen Schulzen als ihren Lehnträger, solches Lehn von Fällen zu Fällen jedesmal zu rechter Zeit muthen, verdienen und empfangen, Unsere getreuen Lehnmänner darum sein und bleiben, Uns den schuldigen Roßdienst auf Erfordern gehorsamst leisten, allezeit Unsern Schaden wehren, Bestes thun, Arges ablehnen, wie getreue Lehnmänner ihrem Erb- und Lehn-Herrn zu thun verpflichtet sind und billig thun sollen, auch als Uns ihr Lehnträger der Schulze Joachim Wilhelm Greve dasselbe gelobet und geschworen hat und darüber seinen Revers-Brief geben soll. Wir und unsere Successoren usw."

Die Vereinbarung spricht es gleich zum Beginn aus, daß die Güter ein einziges nicht dem Einzelnen für seinen Anteil, sondern der Gesamtheit zustehendes Lehn sind, welches der Schulze, der auf Lebenszeit gewählt wird, als Lehnsträger für sich und die übrigen Miteigentümer empfängt.[47]) Der wichtige zweite Paragraph bestimmt, daß es bei der bisherigen Art des teils abgesonderten, teils gemeinschaftlichen Besitzes solange unverändert verbleiben soll, bis anderweitige Vereinbarung getroffen, zu deren Zustandekommen aber Einstimmigkeit erforderlich sein soll. Die gemeinschaftlichen Interessen werden durch die Anwälte, deren Zahl schon früher auf vier festgesetzt ist, wahrgenommen; im übrigen behält jeder hinsichtlich der ihm zustehenden Grundstücke freies Nutzungsrecht. Es wird ferner festgesetzt, daß die Güter jederzeit in der Anzahl von 22 erhalten bleiben sollen und niemand mehr als eine Stelle besitzen darf. Sobald aber durch Erbgang zwei Gehöfte zusammenfallen, soll der Erbe die angefallene Stelle an einen andern Niendorfer, der kein Gehöft hat, binnen Jahr und Tag verkaufen. Geschieht der Verkauf an einen Fremden, so hat jeder Niendorfer das Vorkauf- und Näherrecht, und soll überhaupt kein Fremder zugelassen werden, der nicht zuzieht und sich auf dem Gehöft ansässig macht. Eventuell soll das Gehöft in gemeinsame Verwaltung genommen, niemals aber unter die übrigen 21 Eigentümer verteilt werden. Für jedes Gehöft wird eine Hofwehr festgesetzt, welche an lebendem Inventar bestehen soll aus 8 Pferden, 1 Füllen, 8 Kühen, 2 Starken, 6 Schafen, 4 Schweinen, 1 Zuchtsau, 6 Gänsen, 8 Hühnern, 1 Hahn. An Saatkorn müssen vorhanden bleiben 7 Sack Weizen, 3 Sack Roggen, 4 Sack Gerste, 5 Sack Hafer, 2 Sack Erbsen, 1 Sack Wicken, 1 Sack Bohnen, und weiter das näher festgestellte Wirtschaftsgerät. Zu allen Ver-

[47]) Vergl. Boehlau, Mecklb. Landrecht III 1 S. 270 ff.

äußerungen ist lehnsherrliche Genehmigung erforderlich, jede antichretische Verpfändung ist ungültig und sind die Gehöfte unteilbar. Wegen der Vererbung werden umfassende Bestimmungen getroffen, das männliche Geschlecht wird bevorzugt, unter gleich Nahen gebührt dem ältesten der Vorzug. Paragraph 23 bestimmt, daß beim Fehlen jeglicher Erben das Gehöft an die Kommüne fällt, schließt also das lehnsherrliche Heimfallsrecht aus. Vererbt das Gehöft an einen Fremden, so darf jeder Niendorfer, der noch kein Gehöft hat, dasselbe für 5000 Tlr. einlösen, und entscheidet bei mehreren Konkurrenten die Mehrheit der Gehöftsbesitzer über den Vorzug. Auch die testamentarische Erbfolge wird geregelt, desgleichen der Inhalt der Heirats- und Eheverträge in ihrer Wirksamkeit auf das Gehöft, das Verhältnis der hinterbliebenen Witwe zu demselben auch im Falle ihrer Wiederverheiratung, die Altenteile und Abfindungen der übrigen Kinder sowie die Ausstattungen der Töchter, denen der Gehöftsbesitzer freie Hochzeit und ein Ehrenkleid zu geben hat. Der Anteil an den gemeinschaftlichen Schulden der Kommüne haftet auf dem Gehöft und geht den Spezialschulden des Eigentümers vor, die überhaupt zuerst aus dem Vermögen des Besitzers und erst wenn dieses nicht ausreicht, aus dem Gehöft bezahlt werden sollen. Endlich schließt § 42 in allen Streitfällen über die Auslegung dieser Vereinbarung jedes gerichtliche Verfahren aus und unterstellt die Entscheidung der Regierung.

Übrigens ist die Vereinbarung von 1798, wie wiederholt ausgesprochen wird, nicht dazu bestimmt, die früheren Satzungen zu ersetzen, ihr Zweck ist lediglich eine Ergänzung derselben. Sie wird im Laufe der Zeit gemäß ihres § 42 ergänzt durch das Reskript vom 22. September 1826, welches dem § 14 ibid. eine andere Fassung gibt. Dieser die Succession männlicher Seitenverwandte begünstigende Paragraph wird zugunsten der weiblichen Gehöftsnachfolge einer Änderung unterworfen.

Die lehnrechtliche Eigenschaft der Gehöfte und das Bewußtsein der Inhaber von ihrer feudalen Stellung tritt nochmal in eklatanter Weise zutage, als im Jahre 1854 ein Miteigentümer unter Hinterlassung eines vorehelichen Sohnes, der durch nachfolgende Ehe legitimiert ist, und jüngerer Kinder verstirbt. Damals werden die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder lehnrechtlich gleich den unehelichen als nicht successionsberechtigt angesehen, und kommt jetzt zur Frage, ob auch im Fall dieser bäuerlichen Erbfolge an diesem Recht festgehalten werden soll oder nicht. Während von der Vertretung des vermeintlichen

Gehöftserben geltend gemacht wird, daß in bäuerlichen Kreisen dergleichen Fehltritte milder beurteilt werden als in vornehmeren, also die Veranlassung zu einer so peinlichen Behandlung des Fehltritts fortfalle, ergeht auf die Bitte des Schulzen um eine erklärende Bestimmung zum Regulativ gemäß § 42 desselben von der Regierung der Bescheid, daß sie sich erst aussprechen könne, wenn ihre Entscheidung von ihm im bescheinigten Auftrage sämtlicher Miteigentümer und nach vergeblich versuchter Güte beantragt werde. Trotzdem es nun der Vertreter des Prätendenten nicht an emsigen Versuchen fehlen läßt, die Niendorfer zugunsten seines Mandanten zu stimmen, geben diese doch in der Dorfsversammlung vom 25. Juli 1857 mit wohltuender Entschiedenheit und Einmütigkeit die Erklärung ab, daß sie der Statuierung der Nachfolgefähigkeit der durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder nicht beipflichten können, insofern dadurch eine Abweichung und Abänderung des allgemeinen Rechtszustandes für Vererbung ihrer Gehöfte c. p. als Lehnsgehöfte eingeführt werden könnte" und das Justiz-Ministerium genehmigt diesen Beschluß durch Reskript vom 21. September dess. Js.

Unterschrieben ist die Vereinbarung von folgenden Miteigentümern in der Reihenfolge, wie sie der Lage ihrer Gehöfte längs des Krainckе-Deiches von Norden nach Süden entspricht, und welche in Zukunft auch für die Bezeichnung der Hufen nach Nummern maßgebend ist: 1. Johann Christian Wolter, 2. Christoph Wilhelm Greve, 3. Johann Heinrich Drinkgiern, 4. Jochim Heinrich Greve, 5. Hans Heinrich Jammer, 6. Heinrich Wilhelm Burmeister, 7. Andreas Heinrich Hacht, 8. Heinrich Wilhelm Wolter, 9. Jochim Heinrich Wolter, 10. Jochim Heinrich Rudolf Vogeler, 11. Johann Wilhelm Greve, 12. Jochim Heinrich Böttcher, 13. Heinrich Wilhelm Scheel, 14. Jochim Caspar Brusch, 15. Jochim Wilhelm Greve, 16. Johann Heinrich Wilhelm Drewes, 17. Jochim Wilhelm Greve (der Lehnsschulze), 18. Johann Jürgen Timmermann, 19. Hans Heinrich Gercke, 20. Hans Heinrich Jammer als Vormund des Jochim Wilhelm Pinck, 21. Jochim Heinrich Dähling, welcher die Schwester des unbeerbt verstorbenen Jürgen Dohrmann, der dem seinerzeit aus Steder nach Niendorf auf diese Stelle versetzten Bauern gleichen Namens entstammt, geheiratet hat und auf diese Weise zu der Stelle gekommen ist, und 22. Jochim Heinrich Greve.[48])

Im ganzen muß man dem verdienstvollen Werk des Hofrats Krüger die Anerkennung zu teil werden lassen, daß es seinen Zweck, den Niendorfern ihre Gehöfte zu erhalten, ziemlich erreicht hat.

[48]) Nach der Originalurkunde beim Großherzoglichen Justiz-Ministerium.

Denn wo wir heute auf den Gehöften andern Namen begegnen, als zur Zeit der Vereinbarung von 1798, sind die betreffenden durch Erbgang oder Erbvertrag in ihren Besitz gelangt, und auch die wenigen Veräußerungen, welche überhaupt vorkommen, finden an Verwandte oder doch an Ortsangehörige statt, deren Beziehungen zum Veräußerer ebenfalls mehr oder weniger verwandtschaftliche gewesen sein werden. Als erste wird im Jahre 1802 die Hachtsche Stelle für 1000 Tlr. N. $^2/_3$ verkauft. Der Besitzer ist kinderlos und verkauft das Gehöft „seiner Frauen Bruders Tochter Ehemann" Heinrich Wilhelm Brusch aus Niendorf, einem Bruder des dortigen Miteigentümers.[49])

Eine zweite Veräußerung findet erst zweiundsechzig Jahre später statt, wo das Scheelsche Gehöft Nr. 14 von Wilhelm Brusch erworben wird, der ebenfalls aus Niendorf stammt.



Miteigentümer W. Best vor seinem alten Gehöft Nr. 1. 1903.

Auch die Verkäufe der Gehöfte 3, 16, 22 und 17 in den siebenziger und achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts bewegen sich innerhalb verwandschaftlicher Kreise. Im Jahre 1872 kommt der erste Fremde ins Dorf. Es ist der Westfale Ernst Stiegmann aus Dankersen bei Preuß. Minden, welcher das Gehöft Nr. 21 vom derzeitigen Miteigentümer für 11 200 Tlr. ersteht. Gehöft Nr. 11 ist das einzige, mit dem ein häufiger Wechsel stattfindet, der es zur Handelsware stempelt.

[49]) Eine Retraktklage des Händlers Jacob Jürgen Timmermann in Bergen gegen Brusch wird im Jahre 1807 auf Grund eines von der Universität zu Helmstädt eingeholten Gutachtens abgewiesen.

Es wird 1873 von der Inhaberin, Emma Greve, verehelichten Gutsbesitzerin Röver auf Sprengelshof, für 10 700 Tlr. Crt. an den Strohhutfabrikanten F. F. C. Jasker aus Hamburg verkauft, der es im selben Jahre für 14 100 Tlr. an den Hofbesitzer Johann Oehlke aus Sumte veräußert. Von diesem erwirbt es 1891 Wilhelm Lengemann aus Caarßen für 32 000 Mark und von diesem drei Jahre später der Ökonom Schroeder aus Lüneburg für 33 000 Mark.

Die in jüngster Zeit vorgekommenen Verkäufe und die damit verbundene Verminderung der Gehöftszahl sind schon Folge der Separation, d. h. der Aufhebung des vom Hofrat Krüger geschaffenen stabilen Verhältnisses, wovon später die Rede.

Daß sich auch bei diesem Machwerk von Menschenhand Mängel herausstellen und allmählich Zeiten kommen, in die es nicht mehr in allen seinen Teilen hineinpaßt, thut seinem Wert keinen Abbruch. Wo wäre eine Satzung, bei der solches nicht der Fall ist.

Bis zum Jahre 1793 führt der Staatskalender als Inhaber der Güter „die beiden Schulzen und sämtliche Hauswirte“ auf, derjenige von 1794 aber nur „die 22 Hauswirte“. In den folgenden Jahren werden als Inhaber sämtliche Eigentümer mit Namen genannt. Der Vereinbarung von 1798 entsprechend, die als Lehnsinhaber nur den Lehnsträger kennt, figuriert von da an im Staatskalender der Name des jeweiligen Lehnsschulzen mit dem Zusatz „namens der 22 Hauswirte in Niendorf“.

Einstweilen führen die 22 Niendorfer Miteigentümer, zu denen damals noch vier Büdner, nämlich die Erbzinsmühle nebst der Vogelerschen und Krüger Gehrkenschen, früher Niederhofferschen Büdnerei und die Raschsche Stelle kommen, von nun an ein Dasein, welches durch innere Krisen nicht getrübt wird. Umsomehr Veranlassung werden sie gehabt haben, auf ihre wirtschaftliche Existenz bedacht zu sein, denn nunmehr bricht die Franzosenzeit über unser Vaterland herein. Leider sind die Gutsakten über diese Zeit überaus lückenhaft, und auch im Großherzoglichen Geheimen und Haupt-Archiv sind bisher keine Liquidationen oder sonstige Nachweise über erlittene Kriegsschäden von Steder-Niendorf vorgefunden. Festzustellen ist nur, daß am 6. Juni 1811 geliefert sind 18 Scheffel 3 Faß Hafer, 12,55 Zentner Heu und ebensoviel Stroh, am 25. Juni 52 Taler 8 ß bezahlt werden mußten, und am 26. Juni nochmal 37 Scheffel Hafer und ein gleiches Quantum rauhe Fourage wie vorhin. Am 9. Oktober wird über 93 Scheffel Hafer, 17 1/2 Zentner Heu und 34 1/2 Zentner Stroh quittiert. Im Frühjahr des folgenden Jahres finden wir starke französische Einquartierung vor, die noch bedeutend vermehrt werden soll und zum Korps des Prinzen von

Eckmühl gehört. Die Quartiergeber werden damit getröstet, daß sie nicht mehr Rationen zu geben brauchen, als wirklich Pferde vorhanden sind. Freilich wird der wenig tröstliche Zusatz gemacht, wenn die Offiziere auf mehr beständen, so sei gegen Gewalt nichts auszurichten, aber man solle sich nur Bons geben lassen. Die Ration bestehe aus 10 Pfund Heu, 10 Pfund Stroh und einem Drittel Himten Hafer. Am 3. Januar sind 10 Scheffel 3 Faß Hafer zu liefern und am 9. November 103½ Scheffel Hafer 51¾ Zentner Heu und 29¾ Zentner Stroh nach Parchim zu fahren. Auch an sonstigen Fuhren fehlt es nicht; daß einspännige Wagen nach Wittenburg und Hagenow geschickt werden müssen, ist nichts seltenes; oft müssen derer sechs „unfehlbar" am andern Morgen in Boizenburg gestellt werden, und als es gilt, sich gegen den Erbfeind zu erheben, der in Rußland seinen Untergang gefunden, werden die Leistungen nicht geringer. Niendorf ist um so härter betroffen, als es damals ganz außerordentlich unter Überschwemmungen zu leiden hat. An solchen hat es bei der ausgesetzten Lage des Ortes im Überschwemmungsgebiet der Elbe schon in den ältesten Zeiten nicht gefehlt, wir haben schon früher gesehen, daß die Bauern sich durch einen Deich gegen Überschwemmung durch die Kraincke und Sude geschützt haben, bevor Herzog Hans Albrecht die Teldau eindeichte. Es wird von einem großen Deichbruch im Jahre 1671 erzählt, der auch die Niendorfer in Mitleidenschaft zieht und damals schon dieselben Berichte über seine Ursache und Mittel und Wege, wie eine Wiederholung zu verhindern, veranlaßt, wie das noch heute bei ähnlichen Katastrophen der Fall ist. Die Domanialverwaltung vergrößert inzwischen die Eindeichung in der Teldau und es werden 1748 die ersten Deichschauen eingerichtet, die sich allerdings auf den domanialen Teil derselben beschränken, da die ritterschaftlichen Anlieger einer Beteiligung abgeneigt sind. Gelegentlich einer solchen Schau erfahren wir 1774, daß man in Niendorf damit umgeht, durch Anlegung einer Mühle das Wasser aus dem Lande zu bringen. Denn die Schleusen haben im gedachten Jahre nicht ziehen wollen, da das Elbwasser mehrere Fuß höher stand, und mußten die Wintersaaten einige Monat unter Wasser stehen, wobei sie verdarben. Im folgenden Jahre ist wieder Wassersnot infolge eines Deichbruches bei Blücher und 1776 bricht der Elbdeich bei Bleckede und alles wird unter Wasser gesetzt. In der Nacht vom 2. auf 3. Mai 1784 wird ganz Teschenbrügge und bald darauf auch Steder mit Niendorf unter Wasser gesetzt, auch die Teldau läuft voll und im Jahre 1805 ist die Not wieder groß. An Vorwürfen, daß die Niendorfer ihre Deiche und Flüsse, namentlich die Krainke, nicht in

Ordnung halten, fehlt es seit Jahren allerdings nicht; wir haben schon gesehen, daß sich früher die Sachsen-Lauenburgischen Bauern in Sumte bei Herzog Franz in Neuhaus darüber beschweren und eine gleiche Differenz mit dem hannoverschen Orte Krusendorf erleben wir im Jahre 1804. In unmittelbarem Anschluß an die harten Kriegsjahre 1812 und 1813, zu welcher Zeit eine Einquartierung die andere drängt, eine Requisition und Lieferung die andere ablöst und alle Hilfsquellen erschöpft scheinen, erleiden die Niendorfer im Frühling 1814 einen sehr beträchtlichen Deichbruch; die Bewohner verlieren den größten Teil aller Winter- und Sommerfrucht, eine große Strecke des besten Ackers wird übersandet und nur mit großer Mühe und Kosten ist der Deich wieder herzustellen. Noch jahrelang ist der ruinierte Acker sichtbar, 1815 tritt Sommerwasser ein und auch der Juni des folgenden Jahres zerstört alle Hoffnung auf die Heuernte. Der größere Teil der Feldmark liegt außer Deichs und ist derart von Wasser, welches des hohen Elbwasserstandes wegen nicht weichen kann, überschwemmt, daß alle Aussicht auf eine günstige Heuwerbung aufgegeben werden muß. Zudem haben unausgesetzte Regengüsse auch das Binnenland unter Wasser gesetzt, sodaß es den Einwohnern im Winter an Korn und Futter fehlen muß, und allgemeine Mutlosigkeit Platz gegriffen hat. Der schlechte Zustand des Niendorfer Deiches, der sich an die Teldau-Deiche anlehnt und gewissermaßen ein System mit diesen bildet, veranlaßt auch das Großherzogliche Amt sein Augenmerk darauf zu richten, und es ist bemüht, die ritterschaftlichen Besitzer zu den Deichschauen zunächst wenigstens heranzuziehen. Im Jahre 1807 nimmt ein Vertreter der Gutsherrschaft auf Timkenberg an der Deichschau teil und sie erstreckt sich auch auf den Anteil dieses Gutes am Teldaudeich. Zum Deichschau-Protokoll des folgenden Jahres finden sich tadelnde Bemerkungen über den Niendorfer Deich auf Teschenbrügger Felde und die Niendorfer Schleusen. Im Jahre 1809 werden die Niendorfer Eigentümer förmlich zur Deichschau eingeladen. Aber diese wachen eifersüchtig über ihre gutsherrliche Unabhängigkeit und auch wohl über ihren Geldbeutel, sie lehnen am 21. Oktober alle Teilnahme ab, und infolgedessen berührt das Deichschau-Protokoll vom 24. Oktober e. a. die Niendorfer Deichstrecke so wenig, wie dasjenige der beiden folgenden Jahre. In den Jahren 1812 und 1813 sind keine Deichschauen abgehalten. Dann wird die Frage des Deichverbandes wieder angeregt. Unter dem Vorwande, daß die Teldau bisher nicht davon berührt worden, wenn der Niendorfer Deich, der nur ein Sommerdeich sei, übergelaufen, weil sie besonders eingedeicht sei, das zufällige Zusammen-

stoßen der Deiche aber noch keinen Deichverband vernotwendige, wird die Beteiligung der Niendorfer auch jetzt abgelehnt. Hinzugefügt wird, zwar habe seinerzeit auch der Gutsbesitzer Töbing auf Kl. Timkenberg und Teschenbrügge einen Sommerdeich gezogen, welcher sich an den Niendorfer lehne und nach Erwerbung Teschenbrügges sei dieser verstärkt. Aber das hätten sie nur im eigenen Interesse und nicht in Gemeinschaft mit Timkenberg und der Teldau getan und daher gehe auch dieser Deich Niendorf allein an. Inzwischen ist auch eine Beschwerde vom königlichen Amt Neuhaus über den schlechten Zustand des mit dem dortigen Deiche in engster Beziehung stehenden Niendorfer Deiches eingegangen, welche in die Bemerkung ausläuft, daß nur der Mangel einer landesherrlichen Oberaufsicht die Quelle des Übels sei. Die Verhandlungen werden wieder aufgenommen und die Niendorfer scheinen nicht abgeneigt, sich unter gewissen Bedingungen, namentlich unter dem Vorbehalt, daß ihre Deiche die bisherigen Größenverhältnisse behalten, auf ein Regulativ einzulassen, welches der Amtsverwalter Neumann in Boizenburg entworfen hat. Dieses führt die Bezeichnung „Regulativ wegen der künftigen Aufsicht auf die verbundenen Suden- und Krainke-Deiche des domanialen Anteils in der Teldau und der ritterschaftlichen Güter Timkenberg, Teschenbrügge, Steder und Niendorf". Obwohl das Regulativ dem Verfasser eine lobende Anerkennung Allerhöchsterseits einträgt, ist aber auch damals nichts aus der Sache geworden, und der alte Zustand besteht im Jahre 1827 noch, als eine neue Katastrophe hereinbricht. Im Frühjahr ist wieder ein besonders hoher Elb-Wasserstand, der einen Deichbruch im Amte Neuhaus zuwege bringt und ganz Niendorf mit Teschenbrügge unter Wasser setzt. Die Wintersaat ist gänzlich verloren, sie mußte umgepflügt werden, um Sommersaat hineinzustreuen, wobei ebenfalls auf keinen Ertrag gerechnet werden kann, da der Boden zu naß und schlammig, auch vom Wasser ausgesogen ist. Die Not ist so groß, daß die Niendorfer bei der Regierung und dem Engern Ausschuß um einen mindestens halbjährlichen Erlaß der Kontribution einkommen.

Letzterer gelangt auf Grund der eingeholten Berichte zu der Ansicht, „daß die auf den Gütern Niendorf und Teschenbrügge eingetretene Überschwemmung die Folge gehabt, daß wenigstens der Halbscheid der Nutzungen in der Art verloren gegangen ist, daß aus den gesamten Winter- und Sommerfrüchten den Kontribuenten nicht das 2. Korn übrig geblieben" und schlägt vor, die Hälfte der jährlichen ordentlichen Hufen-Kontribution nach § 79 des Landes-Vergleichs und § 12 des Remissions-Vergleichs vom 16. März 1781 zu erlassen, was denn auch geschieht.

Schon im folgenden Jahr laufen von seiten eines Aufsehers der Teldaudeiche wieder Klagen über die Niendorfer Deiche ein und es wird wieder ein Kommissorium zu ihrer Untersuchung erteilt. Am 24. Februar 1829 wird eine Schau abgehalten und es stellt sich heraus, daß die Strecke von der Neuhauser Grenze bis zum Dorf, welches unmittelbar hinter dem an der Krainke entlang gehenden Deich liegt, gut ist. Von da an aber bis dahin, wo der Weg nach Besitz führt, ist er wenig zureichend; die Eigentümer haben jedoch hier in neuerer Zeit und noch im vergangenen Herbst gebessert, und werden dringend aufgefordert, die Arbeit sorgsam und tüchtig zu vollenden. Bis zur Timkenberger Scheide aber ist der Deich zu schwach und finden sich mehrere Stellen, die vom Wasser ausgehöhlt sind. Eine Verstärkung und bessere Einrichtung wird für dringend erforderlich erachtet.

Über die Kosten der Reparatur werden kommissarischerseits zwei Anschläge von resp. 3377 Tlr. 39 ß und 1948 Tlr. 16 ß gemacht und die Eigentümer erklären sich zur Ausführung der Ausbesserung bereit, wenn sie Beihülfe von der Regierung bekämen. Ehe aber die Verhandlung zu Ende geführt ist, kommt wieder das gefährliche Frühjahr mit seinem Elb-Eisgange und es wird den Eigentümern eine gewisse Genugtung gewesen sein, daß es diesmal die Teldaudeiche sind, die brechen, wodurch die ganze Niederung unter Wasser gesetzt wird. Noch am 6. Mai 1830 wogt das Wasser über die Fluren. Die Wintersaat ist verloren, Sommergetreide kann nicht gesäet werden, das Vieh droht Hungers zu sterben, da für Geld nirgends Futter zu haben ist und die Weiden unter Wasser stehen.

Wieder wird an die Milde des Landesherrn appelliert und auch der Engere Ausschuß um Hülfe angegangen. Dieser befürwortet den Erlaß der ganzen Hufenkontribution; und außerdem bewilligt der Landtag den hart betroffenen Einwohnern eine Unterstützung von 400 Tlr. N. $^2/_3$.

Trotzdem werden keine genügenden Deicharbeiten ausgeführt und neue Klagen gehen am Ende des Jahres um; nunmehr wird auch die hannoversche Regierung ungeduldig, und die Folge ist ein neues Kommissions-Protokoll vom 5. Oktober 1831, womit man indessen keinen Schritt weiter kommt, da auch in ihm lediglich festgestellt wird, „daß die Deiche in Niendorf nach und nach entstanden und Sommerdeiche gewesen sind.“ „Auch haben die Miteigentümer sich weder früher, noch bis dahin verpflichtet gehalten, selbige unbedingt zu unterhalten oder gar in einen bessern Stand zu setzen. Gutswegen wolle man in dieser Beziehung auch keinem Deichverbande angehören, und

eine ähnliche Verpflichtung auch gegenwärtig nicht übernehmen.“ Im Jahre 1834 ist die Angelegenheit noch auf demselben Standpunkt, doch erklärt die Regierung sich nicht abgeneigt, Beihülfe zur Erhaltung des Deiches zu leisten, obwohl sie nicht dazu verpflichtet sei. Andrerseits erscheine ein landespolizeiliches Recht auf Anhaltung der Niendorfer zur Besserung ebenfalls zweifelhaft, doch sei die Herstellung der Deiche notwendig. Die Anfertigung eines technisch geprüften Planes zur gehörigen Herstellung und Erhaltung der Deiche wird angeordnet und Beamte zu Boizenburg angewiesen, die Niendorfer zu einem Deichverbande zu veranlassen und neue Verhandlungen zu eröffnen. Nunmehr wird wieder ein Protokoll abgehalten. Außer einem Regulativ wird den erschienenen Vertretern der Kommune, dem Schulzen Greve nebst den Eigentümern Timmermann und Joachim Heinrich Greve auch ein Kostenanschlag, der sich auf 5639 Tlr. 6 ß beläuft, zur Erklärung vorgelegt. Nachdem die Anwesenden sich zustimmend erklärt, aber befürwortet haben, daß sie von den Kosten wenigstens die Hälfte als Beihülfe in Anspruch nehmen müßten, behalten sie sich die Einholung der Zustimmung ihrer Dorfsversammlung vor. Diese lehnt eine veranschlagte Erhöhung der Deiche bis zur Höhe der Teldauer Deiche, sowie den Anschluß an einen Deichverband ab, und damit ist auch jetzt wieder das Projekt in das perfide Wasser gefallen. Dieses richtet übrigens 1838 schon wieder eine verheerende Überschwemmung in der Teldau und Niendorf an, worauf eine neue Lokalbesichtigung stattfindet. Am 8. Mai 1841 wird den Beamten aufgegeben, sich unter der Hand nach dem jetzigen Stand der Stimmung in Niendorf über einen Deichverband zu erkundigen, da ein neuer hoher Wasserstand die Gemeinde vielleicht geneigter gemacht haben konnte. Aber der mit dieser diplomatischen Aufgabe betraute Amtslandreiter berichtet, sie verharre auf ihrem alten Standpunkt.

Das Jahr 1845 bringt wieder Hochwasser und Deichschäden in der Teldau und zehn Jahre später findet eine Überschwemmung statt, wie sie in gleicher Stärke seit Menschengedenken nicht dagewesen.

Diesmal werden zur Wiederherstellung der beschädigten Niendorfer Deiche Landesmittel bewilligt und sie erfolgt unter staatlicher Aufsicht. Dabei ist eine Deichstrecke gerade gelegt, wobei drei Miteigentümer Land haben hergeben müssen. Die Regelung der Entschädigungsfrage läßt sich in Beihalt der eigentümlichen Verhältnisse, welche den Eigentümern die Veräußerung ihrer Anteile untersagen, nicht ohne landesherrlichen Kommissar machen, zu welchem der Amtsverwalter Drechsler

in Boizenburg ernannt wird. Diesem gelingt es nach langer Verhandlung eine Vereinbarung zustande zu bringen, welche am 12. Juni 1856 Allerhöchst genehmigt wird.

Als 1862 ein Bruch des Niendorfer Krainke-Deiches erfolgt, der auch die Schleuse fortreißt, glaubt die Regierung endlich die Zeit gekommen. die Ortschaft „rücksichtlich der ordnungsmäßigen und gehörigen Defensive ihrer Deiche unter dauernde Kontrolle stellen zu müssen“ und weist das Amt Boizenburg am 22. Februar an, hierzu vorbereitende Schritte zu tun. Aber auch damals wird nichts erreicht; die besten Absichten scheitern nach wie vor an dem Widerwillen der Eigentümer, sich einem gewissen Zwange zu unterwerfen und an der Gewissenhaftigkeit der Regierung, welche sich scheut, einen Zwang auszuüben, zu dem sie sich nicht voll berechtigt fühlt.

Diese Überschwemmung ward durch einen Bruch des Elbdeiches veranlaßt. Bei dieser Gelegenheit bringt die in Dannenberg erscheinende Jeetzel-Zeitung einen Artikel, in dem erzählt wird, die Niendorfer Miteigentümer hätten beim Einströmen des Wassers sich, anstatt den bedrängten Nachbaren Hülfe zu bringen, an ihrer Grenze aufgestellt, um die vor den Fluten fliehenden Hasen abzuschießen. Sich durch solche Zumutung arg verletzt fühlend, strengen die streitbaren 22 Miteigentümer gegen den Redakteur ebensoviel Beleidigungsklagen an und erzwingen einen öffentlich Widerruf dieser Jagdgeschichte.

Außergewöhnliche Wasserschäden finden dann noch in den Jahren 1876, 1882 und namentlich 1888 statt, zum Teil infolge von großen Elbdeichbrüchen. Da aber im letzten Jahre wieder ein Deichbruch gegenüber der Bandekower Ziegelei stattfindet, zu dessen Wiederherstellung staatliche Hülfe nicht entbehrt werden kann, wird die Gelegenheit benutzt, ihre Gewährung von der Unterwerfung unter eine staatliche Kontrolle abhängig zu machen und es kommt die am 29. September 1888 landesherrlich genehmigte Vereinbarung d. d. Vorderhagen, den 21. August e. a. zustande, in welcher das langersehnte Ziel erreicht wird.

In dieser vom Ministerialrat von Blücher geleiteten Verhandlung verpflichten sich die Gemeinde Teldau, der Gutsbesitzer Zarneckow auf Timkenberg und die Miteigentümer auf Steder-Niendorf den Deich in demjenigen Zustande tadelfrei zu erhalten, in welchen er in diesem Jahre gebracht ist. Zur Kontrolle unterwerfen sich die Vertragschließenden einer alljährlich zweimal, im Frühling und im Herbst stattfindenden Deichschau, welche von einer vom Großherzoglichen Ministerium des Innern ernannten Kommission vorgenommen wird, und deren Kosten das

Ministerium trägt. Endlich findet infolge des großen Hochwassers von 1895 eine Erhöhung und Verstärkung des Deiches auf der Feldmark Steder-Niendorf mit Teschenbrügge statt, zu welcher aus Landesmitteln 5000 Mark Beihülfe gegeben werden, deren Auszahlung in den beiden nächsten Jahren erfolgt.[50])

Vorstehende Schilderung, welche noch bei weitem nicht alle Wasserkalamitäten berührt, die Steder-Niendorfs Bewohner zu bestehen hatten, zeigt uns den Germanen in seiner ganzen zähen Anhänglichkeit an die besiedelte Scholle, die er trotz aller Widerwärtigkeiten lieb behält und nicht verläßt. Und trotz aller Hülfsmittel der Technik, welche sich vermißt, den Fluten ihre Bahnen vorzuschreiben, werden den Bewohnern auch künftig Wasserschäden nicht erspart bleiben. Denn nur Einer ist's, der den Wogen gebietet: Der da spricht: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen!"

Im Jahre 1819 findet eine Grenzfeststellung mit dem hannoverschen Nachbardorfe Dellin statt. Dabei wird zurückgegriffen auf ein altes Grenzprotokoll vom 6. Oktober 1749, welches sich über den veränderten Lauf des Krainkeflusses ausspricht, wodurch Kollisionen entstanden sind über die Ausübung der Fischerei. Man hat damals an Ort und Stelle und an der Hand des alten Neuhauser Grenzbuches von 1590 festgestellt, daß früher ein Weg von Niendorf durch die Krainke nach Dellin gegangen, vor dem auf (damals) sächsischer Seite ein Schlagbaum gewesen. Hier hat sich die Krainke gezweigt, „von deßwegen, daß die Krainke von alters her eine Krümme da gehabt, so hat ein Bauer von Niendorf einen Graben gleich über auf mecklenburgischem Grunde gemacht, in Meinung, da Fische zu fangen; aber die Krainke hat ihren Lauf dadurch genommen". Obwohl nun der Strom zu halb nach beiden Ländern gehört, hat Sachsen-Lauenburg ihn ganz befischt, bis unterhalb Dellin, „da am Berge ein Eichbaum stehet, in welchen eine Marke gehauen". Dieser von dem Niendorfer Bauer gemachte Graben ist 1749 noch vorhanden und dient dem ganzen Strom als Flußbett, die frühere Krümmung aber, also das alte Flußbett, ist verschlammt und ein Sumpfloch. Da nun das neue Flußbett ganz auf mecklenburgischem Gebiet, so wird auch die Fischerei in ihm, bis an den Ort, wo die alte Krainke angeht, den Niendorfern zugestanden. Damit aber die Delliner ihr Recht nicht verlieren, soll der alte Lauf wieder aufgegraben und in den vorigen Stand gesetzt werden. Bei der Grenzregulierung nun, die am 17. August 1819 stattfindet, wird vereinbart, daß jener alte, noch erkennbare Fluß-

[50]) Laut gütiger Mitteilung des Herrn Amtshauptmann Havemann in Boizenburg.

lauf, welcher damals wahrscheinlich nicht wieder aufgeräumt worden ist, als Grenze zwischen den beiderseitigen Feldmarken angenommen, zu dem Ende die das alte Flußbett in der Mitte durchschneidende Linie ausgemittelt und diese wiederum als Mitte eines anzufertigenden 8 Fuß breiten Grenzgrabens angesehen werden soll. Dieser Grenzgraben soll zugleich als ein Graben gegen den Anlauf des Viehes betrachtet und dementsprechend eingerichtet werden, die Grabenerde kommt lediglich auf die Delliner Seite und soll das Grabenufer von Dellin aus mit Weiden und Werderbusch bepflanzt werden. Die Anfertigung des Grabens übernimmt Niendorf, wogegen Dellin die nachherige Instandhaltung und Aufräumung desselben zufällt, zu welchem Zweck er unter den dortigen Hauswirten und Großkätnern verkabelt und verteilt wird.

Als im Jahre 1831 die Cholera in Deutschland auftritt und sich die einzelnen Länder ängstlich gegen einander durch s. g. Cholera-Schutzcordons absperren, wird im Kirchspiel Blücher, also auch in Niendorf, am 22. Oktober gegen die hannoverschen Ämter Neuhaus und Bleckede eine „vorsichtige Observation“ eingerichtet. Sämtliche Wege werden an den Grenzen mit Wachtposten besetzt und jeder Einpassierende wird als choleraverdächtig angehalten, wenn er nicht mit Gesundheitsattesten oder sonstigen Beweisen versehen ist, daß er sich 20 Tage an gesunden Orten aufgehalten. Der Lehnsschulze Greve wird zum Schutzführer für Niendorf ernannt und erhält aus dem Blücherschen Schutzbereiche 28 Mann zur Besetzung der Wachtposten angewiesen. Diese werden aufgestellt bei Raschen Haus (dem Hause das Büdners Rasch) und Lehmkuhle und bei der Krainke-Fähre. Da die Posten ihres schweren Amtes Tag und Nacht walten müssen, werden Hütten gebaut und Brennmaterial geliefert, wofür innerhalb 4 Wochen allein 61 Tlr. 15 ß ausgegeben werden. Der einzelne Mann erhält pro Tag 16 ß, die Kontrolleure 24 ß. Bis weit ins nächste Jahr hinein dauert diese Bazillenjagd, bei der ein lebhafter Alkoholverbrauch stattfindet, die aber vom besten Erfolge gewesen zu sein scheint.

Nachdem schon im Jahre 1824 der Konsens zur Abräumung von Eichen erbeten ist, welche sich hier und da zerstreut und mit Dorn untermischt auf einem Revier von 25 000 □Ruten Umfang befinden, das in Kultur genommen werden soll, findet eine weitere Holzfällung im Jahre 1849 statt. Es handelt sich diesmal um eine, mit Eichen bestandene Fläche von 1800—2000 □Ruten auf den s. g. „Hörsten“ und nach Prüfung der Angelegenheit durch den Oberforstmeister von Rantzau wird der Konsens am 15. Mai c. a. erteilt. Noch in demselben Jahre erhält die Dorfschaft die Genehmigung zur Abräumung weiterer

600 □Ruten, die mit Eichen bestanden sind, welche durch Überschwemmungen so verdorben und olmig geworden, daß sie nur als Brennholz zu verwerten sind. Es sollen außer diesen auch noch andere Verkäufe von Eichen stattgefunden haben, doch sind die betreffenden lehnsherrlichen Konsense nicht vorhanden.

Anfangs der fünfziger Jahre zeigt sich nach langer Unterbrechung wieder militärisches Leben in Niendorf. Aus Holstein zurückkehrende Truppen nehmen die Gastfreiheit der dortigen Bewohner in Anspruch. Aber die Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der französischen Invasion sind längst vorüber und das Kriegstableau spielt sich friedlich ab. Für den Juli 1850 wird vom Großherzoglichen Marschkommissariat das 7. Preußische Infanterie-Regiment als Einquartierung in dortiger Gegend angemeldet. Zugleich wird bekannt gegeben, daß für die an die Mannschaften verabreichte Tagesportion 8 ß bezahlt werde, während die Offiziere sich selbst beköstigen. Die Schlachter und Bäcker in Boizenburg, Wittenburg und Hagenow haben sich bereit erklärt, das Pfund Fleisch zu 3½ ß und das 2pfündige Brot zu 2 ß frei ins Haus zu liefern.

Im nächsten Jahre folgen österreichische Truppen. Unter anderem sind es vom 25.—31. Januar 177 Mann 3 Offiziere und 2 Pferde, welche aufgenommen werden müssen; am 4. Februar 104 Mann vom 30. Infanterie-Regiment Graf Nugent und vom 1.—18. Oktober 34 Mann und 59 Pferde von der 77. Pro Cento Division. Die Pferderation besteht aus 7 Pfund Hafer, 12 Pfund Heu und 3½ Pfund Stroh. Es sind geliefert 612 Quartierportionen und 1062 Rationen.

Die Nachrichten, welche über diese Zeit vorhanden, sind sehr lückenhaft; es erhellt aber aus ihnen, daß an Entschädigung im ganzen 1525 Tlr. 8 ß bezahlt wurden.

Infolge einer Schilderung, die dem Großherzoglichen Ministerium über die Zustände in Niendorf von dem damaligen Patrimonialrichter gemacht wird, fühlt sich dieses 1853 veranlaßt, einen Blick in die dortigen Verhältnisse zu tun. Es soll nämlich, „was die Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten anbelangt, so gänzliche Unbestimmtheit und Mangel herrschen, daß eine arge Entartung in guter Sitte und Ordnung zu Tage tritt. Den Anwälten mangelt es an jeder Autorität, da ihnen durch das Regulativ von 1798 hauptsächlich nur solche Funktionen zugewiesen werden, die sich auf die Vermögensverwaltung beziehen, ebenso hat der Schulze nur die Belehnung zu empfangen und die Lehnspflichten auszuüben, eine darüber hinausgehende Stellung geben ihm die Regulative von 1775 und 1798 ebensowenig, wie sie irgend etwas über seine Wahl enthalten. Ihm stehen vielmehr 21 gleich-

berechtigte Mitmenschen gegenüber, die von der Ansicht ausgehen, daß der Schulze nur ihre einstimmig gefaßten Beschlüsse auszuführen, im übrigen ihnen aber garnichts zu sagen hat. Daher tut jeder, was er will und läßt den andern für sich gewähren; der Schulze[51]) läßt der Sache aus obigen Gründen ihren Lauf und mag sich nicht Roheiten und gar persönlichen Gefährdungen aussetzen. Wer Lust und Belieben hat, treibt Krugwirtschaft, hält Sauf- und Tanzgelage. Namentlich seit 1848 ist diese allgemeine Gleichheit und Freiheit des Unfugs eingerissen und wird von den Dienstboten und der heranwachsenden Jugend ausgenutzt, zumal die Schulzucht sehr prekär ist, weil der Schulmeister auf so viele und absonderliche Gutsherren Rücksicht nehmen muß." Zwar gebe es unter den Miteigentümern auch einige ordentliche anständige Leute, aber der Mehrheit gegenüber seien sie machtlos. Es sei nichts außergewöhnliches, daß man betrunken vor dem Patrimonialrichter erscheine, und besonders die Söhne der Miteigentümer täten sich „unfugmacherisch" und in unzivilisiertem Wesen hervor. Diesem entsprechend sei man auch in wirtschaftlicher Beziehung sehr zurück und von dem Fortschritt in landwirtschaftlicher Beziehung, der überall zu spüren, sei dort keine Rede, sodaß die Eigentümer ihrem Ruin entgegengingen.

Das Ministerium fordert zunächst den Pastoren in Blücher auf, sich über die Niendorfer Verhältnisse auszusprechen. Dieser berichtet gerade das Gegenteil. Er stellt den Miteigentümern nicht bloß ein tadelloses Zeugnis aus, sondern erwähnt lobend, daß die sonst im Lande leider so gangbaren unsittlichen Gebrechen, namentlich Unkeuschheit, in Niendorf zu den Seltenheiten gehören. In den letzten 10 Jahren sei dort nur ein uneheliches Kind geboren, und während derselben Zeit seien sämtliche Niendorfer Bräute mit den einer Jungfrau zukommenden Ehren getraut. Auch mit der Schulzucht stehe es durchaus normal, die Niendorfer Schule mache im Gegenteil eine Ausnahme von sämtlichen anderen ritterschaftlichen Schulen seiner Gemeinde und entlasse ihre Zöglinge wohlvorbereitet ins praktische Leben. Das Überhandnehmen der Schankwirtschaften und seinen üblen Einfluß muß der Prediger allerdings zugeben.

Nunmehr wird der Schulze aufgefordert, sich über die unzulässige Vermehrung der Schankwirtschaften auszusprechen. Laut dessen Bericht bestehen seit langen Jahren zwei Schankwirtschaften. Die eine besitzt der Büdner Gehrcke laut Kontrakt von 1705 (damals Niederhoff) ohne Berechtigung zur Nachtherberge, die andere der Büdner Vogeler mit ausdrücklicher

[51]) Der Lehnsschulze Heinrich Wilhelm Greve Nr. 11 leistet als Nachfolger seines Vorgängers Christoph Heinrich Greve den Lehnseid am 12. Juli 1833 und waltet seines Amtes bis 1862.

oder stillschweigender Zustimmung der Kommüne. Außerdem haben mehrere Miteigentümer, sich stützend auf ihre gutsherrliche Eigenschaft und unter Berufung auf § 236 des Erbvergleichs ohne weiteres Schankwirtschaft eingerichtet, und so Veranlassung gegeben zu den schlimmsten Vorkommenheiten, ja diese geradezu hervorgerufen[52]) usw. Auch sonst schildert er den Zustand der Dorfschaft ungefähr in denselben Farben, wie die erstgenannte Anzeige, und das Ministerium sieht sich nunmehr veranlaßt, den Regierungsrat von Bassewitz mit Prüfung der Sache an Ort und Stelle zu beauftragen. Diesem gegenüber muß der Schulze zunächst zugeben, daß der Konzipient seines Berichtes und der Eingabe ans Ministerium vom Jahre 1853 ein und dieselbe Person sei, und daß er seinen Bericht unterschrieben, ohne ihn vorher gelesen zu haben, und er räumt ein, mit zu starken Farben aufgetragen zu haben. Im übrigen berichtet auch der Kommissar, daß die Ortschaft sich überall des besten Rufes erfreue, wie er von achtungswerten und einsichtsvollen Herren der Umgegend erfahren, bei denen er sich erkundigt. Als solche nennt er u. a. den Amtshauptmann Schmarsow und den Bürgermeister Bürger in Boizenburg, sowie Niendorfs nächsten Nachbarn, den Gutsbesitzer Zarnekow auf Timkenberg, wenn auch ihr günstiges Urteil nicht auf alle Miteigentümer anzuwenden sei, und namentlich einer sich sehr unvorteilhaft von den übrigen auszeichne. Der allgemeine gute Ruf werde auch durch den Kredit bestätigt, dessen die Gemeinde sich erfreue, denn ihr werde überall Geld zu 3 % reichlich entgegengetragen, ihr Schuldenstand von 60 000 Tlr. sei bei einem Hufenstand von 6 Hufen ja auch nur ein geringer. Bei seiner Anwesenheit in Niendorf hat er den besten Eindruck erhalten; er lobt die Regelmäßigkeit der Dorfanlage,[53]) die Sauberkeit

[52]) Schon aus dem Jahre 1826 liegt eine Klage des Schulzen vor über den Lärm, den Knechte und Mägde nicht bloß an Sonn- und Festtagen, sondern jeden Abend auf der Straße verüben, und es ergeht ein gerichtliches Verbot dagegen bei Androhung von 2 Tlr. Strafe oder körperlicher Züchtigung.

[53]) Die Anlage des Dorfes ist ursprünglich eine sehr enge, die Gehöfte liegen zum Teil so nahe aneinander, daß die Dächer der Gebäude sich gegenseitig berühren. Aber die zahlreichen Brände, von denen Niendorf heimgesucht wird und die es zu einem Schmerzenskind der ritterschaftlichen Brandkasse machen, schaffen Luft, und so entsteht allmählich ein Dorf, welches ein Bild schöner Regelmäßigkeit zeigt. Im Jahre 1868 werden 13 700 Tlr. Brandentschädigungsgelder nach Niendorf gezahlt; im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts 140 600 Mark 54 Pf. Hieran ist allerdings Teschenbrügge, welches 1884 einen großen Schaden durch Blitzstrahl erleidet, mit 18450 Mark und für das 1886 abgebrannte Viehhaus mit 8612 Mark beteiligt.

Die benachbarten 1868 abgebrannten Eigentümer W. Jammer Nr. 5 und K. W Greve Nr. 4 machen damals ein Tauschgeschäft, demzufolge der letztere sich auf der andern Seite der Dorfstraße auf dem Jammerschen Grund und Boden wieder aufbaut, und dafür seine leere Hofstelle an Jammer überläßt, wodurch dieser mehr Platz für seinen Neubau gewinnt.

und Ordnung, welche Spuren einer bäuerlichen Wohlhabenheit erblicken ließen; in dem Schulzen und den 4 Anwälten erkennt er anständige und wohlwollende Leute. Ersteren vernimmt er eingehend zu Protokoll, wobei allerdings das Übermaß der Schankwirtschaften zugegeben werden muß, doch sollen diese ihren Betrieb inzwischen eingestellt haben, nachdem sie erfahren, daß solches vom Großherzoglichen Ministerium gemißbilligt werde. Dabei kommt aber zur Sprache, daß eine Revision des Statutes und Veröffentlichung einer neuen Dorfordnung, sowie eine genauere Feststellung der Stellung und Befugnisse des Dorfsschulzen ebenso dringend geboten sind, wie eine Aufhebung der durchaus unzeitgemäßen Bewirtschaftungsweise der Feldmark. Infolgedessen ergeht unter dem 21. September 1854 ein Reskript an den Lehnsschulzen, in welchem das Ministerium es ausspricht, „daß der Lehnsschulze zur Handhabung der Ortspolizei ebenso berechtigt als verpflichtet ist, und daß folglich alle Dorfbewohner seinen polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten haben und entgegengesetzten Falles sich straffällig machen. Es soll jedoch durch diese Bestimmung, welche Sie der Dorfschaft gehörig bekannt zu machen haben, an den Rechten und Pflichten der Anwälte, wie sie durch die unterm 11. Juni 1776 bestätigten Artikel vom 20. Juli 1775 näher festgesetzt sind, nichts geändert sein und versieht sich das Ministerium dabei zu Ihnen, wie zu jedem künftigen Lehnsschulzen, daß Sie bei Ihrem Amte nicht willkürlich verfahren, sondern soviel als tunlich sich dabei mit den Anwälten beraten werden."

In einen großen Prozeß gerät die Kommüne mit der benachbarten hannoverschen Ortschaft Krusendorf, mit der schon ums Jahr 1783 ein Grenzprozeß geführt wurde, dessen Ausgang wir nicht kennen. Diese Ortschaft ist im Jahre 1849 neu reguliert und verkoppelt, wobei neue Stich- und Zuggräben angelegt sind, welche nach Ansicht der Niendorfer dem beiderseitigen Scheidegraben mehr Wasser zuführen, als früher der Fall gewesen. Die Krusendorfer bestreiten dies zwar, behaupten aber, der Niendorfer Weg, über welchen das Wasser früher abgeflossen, sei inzwischen erhöht worden und hindere den Wasserablauf und sie verlangen Durchlegung eines Sieles seitens der Gemeinde Steder-Niendorf. Als diese sich dessen weigert, durchstechen sie den Weg, um ihrem Wasser Abbruch zu verschaffen im Frühjahr 1851, und nunmehr bricht heller Krieg aus. Von mecklenburgischer Seite wird in der Person des Amtshauptmanns Dankwarth in Wittenburg der übliche Kommissar ernannt, auf hannoverscher Seite nimmt das Amt Neuhaus die Sache in die Hand. Es finden Termine, Lokalbesichtigungen und Versuche zu einer gütlichen Einigung statt, alles ist vergebens und im Jahre 1853 ist der schönste

Wasserprozeß zwischen den erbitterten Gemeinden im Gange. Was ein Wasserprozeß heißen will, ist männiglich bekannt, es freuen sich seiner nur die Rechtsbeistände. Den Gang des Prozesses in seinen Einzelheiten zu beschreiben, würde zwar ein interessantes Bild zutage schaffen, aber zuviel Raum beanspruchen. Es genüge zu erwähnen, daß alsbald die Sachverständigen auf beiden Seiten beginnen, ihr schreckliches Wesen zu treiben und in den einzelnen Instanzen einander nicht bloß in Weisheit, sondern auch in Kostenliquidationen zu überbieten. Nach zwanzigjährigem Kampf, während dessen es für die beklagte Kommüne Steder-Niendorf oft mißlich genug aussieht, gelingt es ihrem Rechtsbeistand, Advokat Bölte in Grevesmühlen, endlich das letztinstanzliche Urteil des Oberappellationsgerichts zu Rostock als ein siegreiches auszubringen; am 22. Juni 1874 werden Kläger abgewiesen und in die Kosten verurteilt, welche sie der Kommüne Steder-Niendorf zum Betrage von 6430 Mark zu ersetzen haben, die am 14. Februar 1876 zur Gerichtskasse in Schwerin eingezahlt werden. Überhaupt scheint eine kriegerische Stimmung zwischen beiden Ortschaften geherrscht zu haben, schwebt doch außer dem Grenzprozeß von 1783 auch im Anfang des Jahrhunderts eine Beleidigungsklage des Schulzen Brandt in Krusendorf gegen den Verwalter Burmeister in Teschenbrügge. Denn letzterer soll in Gegenwart mehrerer Leute erzählt haben, daß am Herrenhause von Timkenberg eine Gallerie angebracht werden solle zur Aufstellung eines Esels, auf der p. Brandt, der früher Besitzer des Gutes war, verkehrt sitzen solle, um sein Gut mit dem Rücken anzusehen. Es ist wohl nicht sehr zu beklagen, daß wir über den weiteren Verlauf dieses Prozesses nichts erfahren.

Im Jahre 1874 wird von fünfzehn Miteigentümern eine bewegliche Beschwerde über Niendorfer Verhältnisse beim Großherzoglichen Ministerium eingereicht, die den dortigen Zustand in schwarzen Farben schildert und wobei darüber geklagt wird, daß alle Versuche, Wandel zu schaffen, an dem Widerspruch des Schulzen W. Greve und seines Anhangs scheitern.[54]) Es wird nicht bloß über die unzeitgemäße wirtschaftliche Einrichtung, sondern auch über die zerfahrenen kommunalen und Kassenzustände geklagt und gebeten, den Amtshauptmann Witt in Boizenburg zum Kommissar zu bestellen, auf daß er sie von allem Übel erlöse. Nachdem dieser Bitte gewillfahrt, der betreffende Kommissar ernannt und mit den Eigentümern in Verhandlung getreten ist, berichtet er am 3. Juli 1874, daß auch die widerstrebende Partei sich endlich dazu verstanden, wegen Veränderung resp. Aufhebung der Kommunion-

[54]) Wilhelm Greve Nr. 15 wird am 7. Juli 1862 als Lehnsschulze beeidigt.

Weide in Unterhandlung zu treten, in dieser Hinsicht also Einstimmigkeit vorhanden sei, daß sie von einer sonstigen Modification der wirtschaftlichen Behandlung ihrer Gehöfte aber nichts wissen wolle und wird er angewiesen, seine Bemühungen vorläufig entsprechend zu beschränken. Nach kurzer Zeit aber versagen ihm auch die meisten seiner ursprünglichen Getreuen die Heeresfolge und er muß anfragen, ob er nunmehr noch wegen einer besseren Ordnung des Kommüne-Wesens und einer Abänderung des Regulativs von 1798 tätig sein solle. Dabei gibt er zu bedenken, daß von vornherein auf Erreichung der Absicht verzichtet werden könne, falls § 2 des Regulativs Platz greife; anders stände allerdings die Sache, wenn das Erstrebte kraft der landesherrlichen Oberaufsicht herbeigeführt werden könne und erbittet er hierüber Instruktion, worauf das Kommissorium am 26. Oktober zurückgenommen wird, der Versuch also gescheitert ist. Aber schon im nächsten Jahre kommt es wieder zu neuen Beschwerden und wieder gehen bittere Klagen über die Art und Weise der Kommüne-Verwaltung, namentlich über das Kassenwesen und Unordnung in der Rechnungsführung ein. Dabei werden höchst unerquickliche Dinge behauptet und spielt ein Beschluß über Behütung der „Schweinekoppel" dabei eine Hauptrolle. Diese werden in dem Berichte des mit der Untersuchung betrauten Ministerialbeamten zunächst auf das richtige Maß zurückgeführt, dagegen stellt auch er das Kassenwesen als sehr primitiv gehandhabt dar. „Eine Kommunalrechnung wird nicht geführt, und nur über die auf dem Gute haftenden Schulden (ungefähr 70 000 Tlr.), sowie über die für diese gezahlten Zinsen wird vom Lehnsschulzen Buch geführt. Im übrigen befindet sich in der Wohnung des Lehnsschulzen W. Greve ein kleiner eiserner Kasten, welcher mit einer Kette am Fußboden befestigt und mit 2 Schlössern versehen ist.[55]) Die beiden Schlüssel sind in den Händen der beiden ältesten Anwälte. Wenn Einnahmen oder Ausgaben gemacht werden sollen, citiert der Schulze die Anwälte, welche dann das betreffende besorgen, ohne daß darüber schriftliche Aufzeichnung erfolgt. Ist der Kasten leer, so werden die Miteigentümer zur Einzahlung von Beiträgen aufgefordert".

Zum Schluß wird vorgeschlagen, den ewigen Klagen über Unzureichlichkeit der bisherigen Satzungen ein Ende zu machen, indem man ein neues Dorfregulativ einführe, wie das kürzlich in den ritterschaft-

[55]) Die Geldkiste ist im Laufe des vorigen Jahrhunderts trotz ihrer Befestigung zweimal gestohlen und, ihres Inhalts beraubt, einmal im Garten des Aufbewahrers, das andere Mal im Felde aufgefunden worden.

lichen Kommünen Buchholz und Rossow geschehen sei.[56]) Diesem Vorschlag wird Folge gegeben und so kommt die unter dem 25. Juli 1877 Allerhöchst genehmigte „Dorfsordnung für die Dorfschaft Steder-Niendorf c. p. Teschenbrügge“ zustande, welche in erster Linie die kommunalen Verhältnisse, die Stellung des Schulzen und der 4 Anwälte, sowie das Rechnungswesen regelt, im übrigen aber die Vereinbarungen von 1775, 1786 und 1798 bestehen läßt, soweit sie nicht dieser Dorfsordnung entgegenstehen.

Am 20. Juli findet der Termin statt, in welchem die neue Dorfsordnung den Mitgliedern der Dorfschaft vorgelegt und von diesen angenommen wird. Dabei stellt sich heraus, daß die Miteigentümer Oehlke Nr. 11 und Stiegmann Nr. 21 dem mecklenburgischen Staatsverbande noch nicht angehören, also zur Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Rechte innerhalb der Gemeindeverwaltung keine Befugnis haben, mithin kein Stimmrecht besitzen. Doch wird ihnen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet, auch haben sie später die Staatsangehörigkeit erworben. Dieselbe Frage steht 1895 zur Erwägung, als der Miteigentümer Schroeder an der Reihe ist, das Amt eines Anwaltes übernehmen zu müssen und sich weigert die mecklenburgische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Nachdem die Sache vom Ortsvorstande dem Großherzoglichen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt, ergeht von hier die Entscheidung, ein Zwang dürfe auf den Ablehnenden nicht ausgeübt werden.

Bei Annahme der neuen Dorfsordnung ist die Besetzung der Gehöfte, deren Vertreter sämtlich bis auf Wolter Nr. 3 anwesend sind, die folgende: Gehöft Nr. 1 Carl Wolter, Nr. 2 Heinrich Greve, Nr. 4 Heinrich Greve, Nr. 5 Wilhelm Jammer, Nr. 6 Ernst Greve, Nr. 7 Heinrich Brusch, Nr. 8 Wilhelm Wolter, Nr. 10 Rudolf Vogeler, Nr. 11 Johann Oehlke, Nr. 12 Wilhelm Böttger, Nr. 13 Wilhelm Brusch, Nr. 14 Heinrich Brusch, Nr. 15 Lehnsschulze Wilhelm Greve, Nr. 16 wird von Wilhelm Brusch Nr. 13 namens seiner Frau. geb. Drewes, besessen, Nr. 17 Adolf Greve, Nr. 18 Johann Timmermann, Nr. 19 Wilhelm Greve, Nr. 20 Wilhelm Pinck, Nr. 21 Ernst Stiegmann, Nr. 22 Ernst Greve.

Im Jahre 1880 legt der Schulze W. Greve sein Amt nieder, der zu seinem Nachfolger erwählte Miteigentümer E. Greve Nr. 6 verweigert

---

[56]) In ähnlichem Verhältnis wie Steder-Niendorf bestehen in Mecklenburg noch die Allodialbauerschaften Buchholz und Grabow Amts Wredenhagen, die Lehnbauerschaft zu Zielow Amts Wredenhagen, die Allodialbauerschaft Rossow Amts Plau und der Lehnsverband Wendisch-Priborn Amts Lübz. Vergl. Böhlau am angeführten Orte und Staatskalender.

die Annahme der Wahl, und als die neue Wahl vom Ministerium für ungültig erklärt und von diesem ein genau bestimmter Wahlmodus vorgeschlagen wird, setzt die Dorfsversammlung vom 7. Januar des folgenden Jahres diesen als für die Zukunft bindend fest. Dieser Beschluß erhält die Allerhöchste Bestätigung unter dem 15. Januar desselben Jahres und ist somit als Ergänzung der Dorfsordnung vom 23. Juli 1877 anzusehen.

Schon vorher ist ein Beschluß der Dorfsversammlung vom 10. November 1880 bestätigt, welcher die Gründe festsetzt, aus welchen allein die Wahl zum Lehnsschulzen oder Anwalt abgelehnt resp. das betreffende Amt niedergelegt werden kann, auch festsetzt, daß der Schulze fortan ein Gehalt von 330 Mark, jeder Anwalt aber 40 Mark beziehen soll.

Am 26. Januar 1881 wird auf Grund des neu festgesetzten Wahlmodus endlich definitive Schulzenwahl vorgenommen nnd mit 9 von 15 Stimmen der Miteigentümer C. Wolter Nr. 9 zum Lehnsschulzen gewählt. Als dieser erklärt, die Wahl nicht annehmen zu können, erkennt die Dorfsversammlung die Ablehnungsgründe nicht an und zwingt ihn zur Annahme.

Wolter, der am 17. März e. a. den Lehneid leistet, verwaltet das Schulzenamt bis zum 31. Juli 1885, wo er es eines Augenübels wegen niederlegt; sein Nachfolger ist der Miteigentümer Wilhelm Greve Nr. 17,[57]) der sein Amt am 30. Januar 1900 wegen Kränklichkeit aufgibt, an welchem Tage der Miteigentümer E. Brusch Nr. 7 mit 11 Stimmen zum Lehnsschulzen gewählt wird, während 9 Stimmen auf K. Greve Nr. 4 fallen und eine ungültige abgegeben wird. Am 2. März leistet er den Lehneid; noch heute waltet er seines Amtes. Ein weiterer Nachtrag zur Dorfsordnung, dessen landesherrliche Genehmigung vom 16. Januar 1900 datiert, betrifft einige Abänderungen der §§ 1, 4 und 8 derselben. Die Anzahl der Anwälte wird nämlich auf zwei beschränkt, die auf einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt werden, während nach früherer Bestimmung das Amt der 4 Anwälte nach der Reihenfolge der Gehöftsnummern unter den Mitgliedern der Dorfsversammlung in der Weise wechselt, daß jedes Jahr 2 Anwälte ausscheiden, auch wird es ausgesprochen, daß die Dauer des Lehnsschulzen-Amtes eine lebenslängliche ist.[58]) Auch in bezug auf die Vertretung des Schulzen hat der Ortsvorstand im voraus zu beschließen, welcher der beiden Anwälte an

[57]) W. Greve leistet den Lehneid am 27. August 1885.

[58]) Diese Festsetzung erfolgt im Gegensatz zu einer Strömung unter den Gemeindemitgliedern, welche eine 6jährige Wahl des Schulzen anstrebt.

erster Stelle die Vertretung zu übernehmen hat, und soll eine Geschäftsverteilung die Überwachung der Gemeindearbeiten regeln. Die Bezüge und Entschädigungen des Lehnsschulzen und der Anwälte werden aufs neue festgestellt, und erhält der Ortsvorstand Befreiung von der Leistung der dorfsüblichen Handdienste in Hinblick auf die ihm obliegende Überwachung der Gemeindearbeiten. Auch findet eine Regelung der Nachtwachen bei Hochwassergefahr statt.

Eine weitere Folge jener Beschwerde ist die Einrichtung des Protokollbuches zur Eintragung der Verhandlungen in den Dorfsversammlungen, welches bis auf den heutigen Tag geführt wird.

Als erste Aufzeichnung finden wir in dem neuangelegten Protokollbuch diejenige über die Annahme des Schullehrers H. Hinz, welcher aus Zahrensdorf stammt und vom Seminar, wo er ausgebildet, im Sommer 1874 nach Steder-Niendorf kommt, und die Feststellung seines Gehaltes. Außer seinen schuldienstlichen Obliegenheiten übernimmt der Schullehrer, der auch die Teschenbrügger Jugend zu unterrichten hat, das Stoßen der Betglocke an den Wochentagen morgens und verpflichtet sich, wenn irgend tunlich, an den Festtagen in der Kapelle die Predigt zu lesen. Auf Grund der Verordnungen, betreffend die Regelung des Diensteinkommens an den Landschulen, findet im Jahre 1899 eine Aufbesserung des Gehaltes statt, indem fünf Alterszulagen von je 100 Mark bewilligt werden müssen, von denen die Dorfschaft 221 Mark an den Lehrer auszuzahlen hat. Dieser Betrag erfährt infolge einer späteren Nachbonitierung der Dienstländereien, welche übrigens infolge der wirtschaftlichen Nengestaltung der Feldmark eine wesentliche Änderung erleiden, insofern eine Verringerung, als die Gemeinde laut Reskriptes vom 27. September 1900 nur verpflichtet ist, ihm 190 Mark zu zahlen. Doch hat sie es bei der erstverfügten Auszahlung belassen. Die Neuregulierung der Feldmark bedingt auch eine Verlegung des Schulgehöftes von seiner bisherigen Stelle vor dem Gehöft Nr. 14 nach der früheren Hofstelle des Gehöftes Nr. 22, das aus Veranlassung der Neuregulierung eingegangen ist.[59]) Der hierdurch bedingte Neubau des Schulhauses, dessen Riß vom Maurermeister Langhoff und Zimmermeister Draeger in Neuhaus ausgearbeitet ist, denen bei der ausgeschriebenen Submission auf ihre Forderung von 7800 Mark auch der Zuschlag erteilt wird, findet im Jahre 1901 statt. Steine, Falzziegel, diese zu 85 Mark fürs Tausend,

[59]) Das alte Schulhaus wird für 560 Mark an den Miteigentümer Brusch Nr. 14 verkauft. Der Vorgänger dieses Schulhauses ist am 8. Februar 1820 abgebrannt. Es war zu 450 Tlr. N. $^2/_3$ versichert, welchen Betrag die ritterschaftliche Brandversicherungs-Gesellschaft auszahlte.

Schlosser-, Schmiede-, Malerarbeiten usw. werden von der Gemeinde geliefert, welche sich den ganzen Bau auf 13 000 Mark berechnet, wovon 6000 Mark von der Sparkasse zu Bleckede angeliehen und mit 1 % p. a. amortisiert werden, und am 1. November wird das Haus bezogen. Am 14. Juni 1900 wird dem Gutsbesitzer Schütt auf Sprengelshof für sich und seine Nachfolger auf sechs Jahre die Berechtigung gewährt, sämtliche zu Sprengelshof schulpflichtigen Kinder in die Niendorfer Schule zu schicken, wofür er eine jährliche Zahlung von einhundert Mark zur Gemeindekasse leistet, welche die Gemeinde dem derzeitigen Lehrer überläßt. Außerdem übernimmt der Gutsbesitzer Schütt die Herstellung und Erhaltung eines näher bezeichneten Weges, der für die Gemeinde Interesse hat, als Landstraße auf seinem Gebiet. Im laufenden Jahre beträgt die Anzahl der Schulkinder aus Niendorf 21, aus Teschenbrügge 3, aus Sprengelshof 7.

Als die neue Wohnung bezogen ist, bittet der Lehrer ihn wegen ihrer größeren Entfernung von der Kapelle, von der Verpflichtung des Stoßens der Betglocke am frühen Morgen zu entbinden, und die Dorfsversammlung trägt diesem berechtigten Wunsche ihres bewährten Schuldieners Rechnung. Da sie jedoch die Beibehaltung der alten Sitte wünscht, wird beschlossen, es solle versucht werden, eine andere Persönlichkeit zu gewinnen, welche das Stoßen der Betglocke an Stelle des alten Lehrers übernehme, ohne daß dieser jedoch von der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung entbunden werde. Für den zur Zeit schwer erkrankten Schuldiener leitet die Sommerschule der Lehrer Parge zu Vorderhagen.

Seit 1874 ununterbrochen im Dienst, hat der gewissenhafte Lehrer nicht allein stets seines Amtes in Treue und mit bestem Erfolge gewaltet, sondern auch sonst seine Kräfte zu allen Zeiten in den Dienst seiner Dorfschaft gestellt, der er ein guter Berater und Protokollführer gewesen ist. Außer in andern Dingen hat die Dorfschaft dem Lehrer Hinz ihre Anerkennung durch Verleihung eines Ehrengeschenkes zu seinem fünfundzwanzigjährigen Dienstjubiläum bewiesen.

Auch dem Rechnungs- und Kassenwesen, von dessen primitiver Einrichtung der vorerwähnte Ministerialrat eine drastische Schilderung gemacht, gibt das Großherzogliche Ministerium eine andere Gestaltung durch den Bescheid, es genüge nicht, wenn, wie bisher geschehen, nur ein Journal über Einnahme und Ausgabe geführt wird. Vielmehr sei alljährlich auf Grund des Journals eine besondere Rechnung aufzunehmen, in welcher die Einnahmen und Ausgaben nach ihren verschiedenen Gegenständen und Kapiteln übersichtlich zusammenzustellen und die



Das neue Schulhaus mit der Lehrerfamilie und dem Ortsvorstand. 1903.

Schlosser-, Schmiede-, Malerarbeiten usw. werden von der Gemeinde geliefert, welche sich den ganzen Bau auf 15060 Mark berechnet, wovon 6000 Mark von der Sparkasse zu Bleckede angeliehen und mit 1 % p. a. amortisiert werden, und am 1. November wird das Haus bezogen. Am 14. Juni 1900 wird dem Gutsbesitzer Schütt auf Sprengelshof für sich und seine Nachfolger auf sechs Jahre die Berechtigung gewährt, sämtliche zu Sprengelshof schulpflichtigen Kinder in die Niendorfer Schule zu schicken, wofür er eine jährliche Zahlung von einhundert Mark zur Gemeindekasse leistet, welche die Gemeinde dem derzeitigen Lehrer überläßt. Außerdem übernimmt der Gutsbesitzer Schütt die Herstellung und Erhaltung eines näher bezeichneten Weges, der für die Gemeinde Interesse hat, als Landstraße auf seinem Gebiet. Im laufenden Jahre beträgt die Anzahl der Schulkinder aus Niendorf 21, aus Teschenbrügge 3, aus Sprengelshof 7.

Als die neue Wohnung bezogen ist, bittet der Lehrer ihn wegen ihrer größeren Entfernung von der Kapelle, von der Verpflichtung des Stoßens der Betglocke am frühen Morgen zu entbinden, und die Dorfsversammlung trägt diesem berechtigten Wunsche ihres bewährten Schuldieners Rechnung. Da sie jedoch die Beibehaltung der alten Sitte wünscht, wird beschlossen, es solle versucht werden, eine andere Persönlichkeit zu gewinnen, welche das Stoßen der Betglocke an Stelle des alten Lehrers übernehme, ohne daß dieser jedoch von der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung entbunden werde. Für den zur Zeit schwer erkrankten Schuldiener leitet die Sommerschule der Lehrer Parge zu Vorderhagen.

Seit 1874 ununterbrochen im Dienst, hat der greise Lehrer nicht allein stets seines Amtes in Treue und mit vollem Erfolge gewaltet, sondern auch sonst seine Kräfte zu allen Zeiten in den Dienst seiner Dorfschaft gestellt, der er ein guter Berater und Protokollführer gewesen ist. Außer in andern Dingen hat die Dorfschaft dem Lehrer Hinz ihre Anerkennung durch Verleihung eines Ehrengeschenkes zu seinem fünfundzwanzigjährigen Dienstjubiläum bewiesen.

Auch dem Rechnungs- und Kassenwesen, von dessen primitiver Einrichtung der vorerwähnte Ministerialrat eine drastische Schilderung gemacht, gibt das Großherzogliche Ministerium eine andere Gestaltung durch den Bescheid, es genüge nicht, wenn, wie bisher geschehen, nur ein Journal über Einnahme und Ausgabe geführt wird. Vielmehr sei alljährlich auf Grund des Journals eine besondere Rechnung aufzunehmen, in welcher die Einnahmen und Ausgaben nach ihren verschiedenen Gegenständen und Kapiteln übersichtlich zusammenzustellen und die

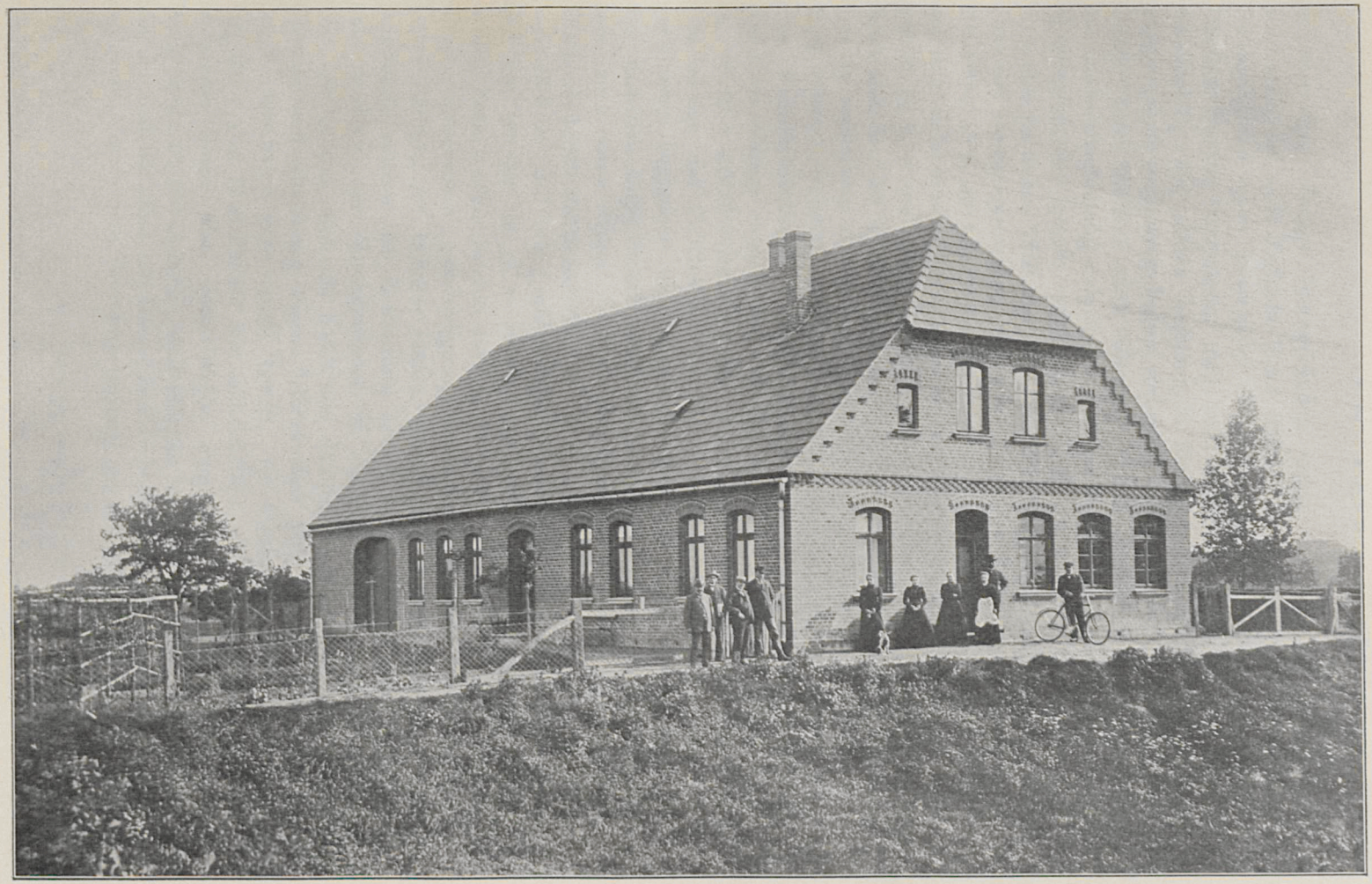

Das neue Schulhaus mit der Lehrerfamilie und dem Ortsvorstand. 1903.

erforderlichen Beläge anzuschließen seien. Diese so aufgemachte Rechnung sei nach Maßgabe § 9,4 der Dorfsordnung den Anwälten zur Revision und nach beschaffter Revision der Dorfsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen; auch seien die einzelnen Jahresrechnungen zweckmäßig mit einem bestimmten Zeitpunkt abzuschließen. Dementsprechend wird auch fortan verfahren; auch wird der Dorfsordnung entsprechend jährlich nach Abschluß der Rechnung und nachdem sie der Dorfsversammlung vorgelegen hat, ein Extrakt beim Großherzoglichen Ministerium des Innern eingereicht.

Als im Jahre 1885 der Extrakt dem Ministerium eingereicht wird, ohne der Dorfsversammlung vorgelegen zu haben, weil sie, obwohl zweimal einberufen, doch niemals zusammengekommen ist, wird die Rechnung mit dem Befehle zurückgeschickt, sie trotzdem erst der Dorfsversammlung gemäß §§ 7, 8 und 9 der Dorfsordnung vorzulegen und die Gemeindemitglieder bei 30 Mark Ordnungsstrafe zu laden. Letzteres geschieht, und da erscheinen sie alle mit Ausnahme eines Erkrankten! Seit 1892 wird höherer Weisung zufolge dem Extrakte der Jahresrechnung auch eine Vermögensübersicht angeschlossen. Der Schuldenstand Steder-Niendorfs beträgt danach 1892: 194 215,91 Mark; 1902: 107 563,05 Mark, zu welcher auffallenden Verringerung indessen bemerkt werden muß, daß infolge der Eröffnung des Grundbuchbetriebes in der neu eingerichteten Dorfschaft ein erheblicher Teil der Gemeindeschulden von den einzelnen Eigentümern anteilig übernommen wurde, inzwischen hat aber auch eine weitere wesentliche Entlastung durch den Verkauf Teschenbrügges stattgefunden.

Daß es in dem großen Gemeinwesen an Reibungen nicht fehlt und die Geister zu allen Zeiten aufeinanderplatzen, geht aus mehrfachen Beschwerden hervor, mittels derer die Unzufriedenen Vertretung ihrer vermeintlich geschädigten Interessen höheren Orts suchen. Unter anderm ist heftige Fehde gegen den Lehnsschulzen Wolter entbrannt, welcher die Beweidung der Kuhweide mit Gänsen gestattet hat, worüber der Miteigentümer H. Brusch Nr. 14 und Genossen sich beschweren, weil die Kuhweide dadurch verdorben werde. Ihrem Gesuche um Abstellung dieses Mißbrauches wird stattgegeben, obwohl der Lehnsschulze sich darauf beruft, die Gänse gehörten nach dem Regulativ von 1798 ebenso wie anderes Vieh zum Inventar der Gehöfte, es müsse ihnen also auch Weide eingeräumt werden. Denn das Ministerium ist der Ansicht, daß solches keineswegs mit Notwendigkeit aus der Zugehörigkeit der Gänse zum Gehöfts-Inventar folge, und ordnet an, es sei das fernere Beweiden solange zu inhibieren, bis ein Beschluß

der Dorfsversammlung hierüber vorliege. Da zugleich von den Beschwerdeführern eine Anzeige wegen verkehrter Aufbewahrung des Kassenschlüssels angebracht ist, welche sich bestätigt, so ergeht in dieser Hinsicht eine zurechtweisende Verfügung des Ministerii. Nicht lange darauf, am 26. März 1884, erklären sich ebenderselbe Miteigentümer H. Brusch und Genossen nicht zufrieden mit dem Beschluß der Dorfsversammlung, den s. g. Blumenwinkel, der bisher als Weideland benutzt sei, umbrechen und zu Ackerland machen zu wollen. Da trotz der Weisung des Ministeriums, einstweilen, bis zur ausgemachten Sache keine Änderungen vorzunehmen, schon mit der Umackerung begonnen und fortgefahren wird, erfolgen wiederholte Anträge, die endlich zu der Entscheidung führen, da es sich hier um eine Änderung bestehender Kommunion-Verhältnisse handle, sei nach § 2 des Regulativs von 1798 und § 7,1 der Dorfsordnung von 1877 Einstimmigkeit zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich gewesen, ein Majoritätsbeschluß allein also genüge nicht, daher sei die Sache beim alten zu belassen, und trotz mehrfacher Gegenvorstellung beharrt die Oberbehörde bei dieser Entscheidung, sieht sich aber doch veranlaßt, den Referenten in der Niendorfer Angelegenheit an Ort und Stelle zu senden, um sich persönlich über die Verhältnisse zu orientieren. Nachdem dieser eingehend berichtet, schließt auch dieser Herr mit den Worten, daß eine Separation der Eigentümer der einzig richtige Weg zur Abstellung aller Übelstände sei, was auch von allen Eigentümern anerkannt werde.[60])

Am 2. Juli 1884 schlägt der Blitz in Teschenbrügge ein und werden das Wohnhaus teilweise, die Scheune und das Butterhaus total in Asche gelegt, wofür die ritterschaftliche Brandkasse 18450 Mark Entschädigung zahlt.

Im folgenden Jahre ist zum zweitenmal vom Verkauf Teschenbrügges die Rede und da man es leichter und vorteilhafter loszuwerden hofft, wenn es zuvor zum Hauptgut erhoben, so wird beim Großherzoglichen Ministerium angefragt, welche Stellung dieses zu der Frage einnehme. Da ein Hauptgut indessen herkömmlich mindestens 2 Hufen enthalten muß, Teschenbrügge aber nicht zu 2, sondern nur zu 1 Hufe $44^{8}/_{32}$ Scheffel bonitiert ist, so macht das Justiz-Ministerium die Beantwortung der Frage davon abhängig, daß eventuell von dem benachbarten Steder-Niendorfer Felde soviel Land hinzugelegt werden könne, daß die Bonität von 2 Hufen erreicht wird. Die dabei zunächst interessierten

[60]) Eine erschöpfende Darstellung der vielen kommunalen Reibereien, wie sie sich übrigens in jedem derartigen Gemeinwesen abspielen, würde unverhältnismäßigen Raum beanspruchen.

angrenzenden Miteigentümer erklären sich jedoch in einer zur Beschlußfassung über diese Frage zusammenberufenen Dorfsversammlung durchaus abgeneigt, Terrain herzugeben, und bleibt die Sache einstweilen liegen. Erst als zwölf Jahre später die gänzliche Neugestaltung der Steder-Niendorfer wirtschaftlichen Verhältnisse greifbare Gestalt angenommen hat, kommt die Angelegenheit wieder in Fluß. Eine Äußerung des immer lebhafter gefühlten Bedürfnisses solcher Neugestaltung liegt auch in dem Beschluß der Dorfsversammlung vom 4. Juni 1887 die Errichtung von Grund- und Hypothekenbücher für die Gehöfte zu beantragen, doch muß dies Gesuch in Anbetracht der vorliegenden eigentümlichen Verhältnisse ablehnend beschieden werden. Auch der Schulze W. Greve muß erfahren, daß wohl kaum einem Kommüne-Vorstand beschieden ist, es allen seinen Schutzbefohlenen recht zu machen. So beklagen sich am 6. Dezember die Eigentümer G. Stiegmann, W. Pinck, W. Greve, R. Vogeler, H. Greve, K. Wolter, W. Jammer und E. Brusch über seine Gemeindeverwaltung und sind es sogar 17 Punkte, in welchem sie die Verwaltung als nicht ordentlich geführt und tadelnswert bezeichnen. Der Lehnsschulze erwidert dem Großherzoglichen Ministerium gegenüber in sachgemäßer und durchaus würdiger Form auf die einzelnen Angriffe, sodaß dieses in richtiger Würdigung der Mangelhaftigkeit alles Irdischen, sowie der Schwierigkeit des dem Angegriffenen übertragenen Amtes, die Beschwerdeführer unter dem 17. Februar 1896 bedeutet, daß, wenn auch wohl nicht alles ganz vollkommen sei, es doch gar keine Veranlassung zum Einschreiten finden könne. Und als die Beschwerdeführer ihren Angriff wiederholen, indem sie die Rechtfertigungsschrift des Lehnsschulzen zu widerlegen suchen, hält es auch ferner seine Hand über den geplagten Gutsvorsteher.

Im Jahre 1894 wird die Krainke-Brücke zwischen Niendorf und Preten, die schadhaft geworden, neu gebaut. Zu ihrer Wiederherstellung trägt der Müller Mau, welcher seines Geschäftes wegen besonders an einer guten Verkehrsgelegenheit interessiert ist, die Hälfte der baren Arbeitskosten bei. Die andere Hälfte nebst den Baumaterialien gibt die Kommüne her, die auch die Unterhaltungskosten übernimmt.

Eine wesentliche Verbesserung im Verkehr der Dorfschaft mit der Außenwelt wird im gleichen Jahre dadurch eingeführt, daß sie gegen Zahlung von 141 Mark eine Fernsprechstelle erhält.

Wie der Lehnsschulze Greve, so erfährt auch sein Nachfolger, daß ein Lehnsschulze nicht immer auf Rosen wandelt. Er gerät in mehrfachen Zwiespalt mit einem der Anwälte, wobei er aber das Großherzogliche

Ministerium ebenso auf seiner Seite hat wie einer wiederholten Beschwerde mehrerer Miteigentümer gegenüber wegen angeblich eigenmächtiger Anstellung eines Spritzenmeisters.

Als aber die Witwe des Müllers Mau sich am 23. Juni 1901 über eine Strafverfügung des Ortsvorstandes von 3 Mark wegen unbefugter Entnahme von Sand aus der Sandgrube beschwert, wird dieser angewiesen, der Strafverfolgung keine Folge zu geben. Denn es stellt sich heraus, daß der Beschluß der Dorfsversammlung über die Benutzung der Sandgrube, gegen den angeblich verstoßen wurde, die ministerielle Genehmigung nicht erhalten hat, die zu seiner Gültigkeit nötig gewesen wäre, da es sich um eine statutarische Anordnung innerhalb der Gemeindeverwaltung handelt. Diese Genehmigung wird indessen nachträglich eingeholt und am 24. September erteilt.

Am 17. März 1900 ist gestattet worden, daß der feuersichere Geldbehälter der Gemeindekasse nicht im Hause des Lehnsschulzen, sondern in der Wohnung des Anwaltes W. Pinck aufbewahrt werden dürfe. Die Einrichtung erleidet später insofern eine Modification, als die Dorfsversammlung am 14. März 1902 beschließt, ein ihr unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Zimmer des Gastwirts Beckmann als Gemeindezimmer zu benutzen und in diesem auch den Geldbehälter unterzubringen, wozu das Großherzogliche Ministerium seine Zustimmung gibt.

Am 18. Oktober 1902 gelingt der Verkauf von Teschenbrügge.

Im Laufe des Jahres 1897 sind die Verhandlungen von 1885 wieder aufgenommen und die Erhebung Teschenbrügges zum Hauptgut unter Belassung seines alten Hufenstandes wieder angeregt. Am 31. Juli desselben Jahres gibt das Großherzogliche Justiz-Ministerium die Voraussetzungen bekannt, unter welchen es bereit ist, auf dieses Ansinnen einzugehen, und es gelingt der Dorfschaft unter dem bewährten Beistand des Geheimen Ministerialrats von Blücher jetzt das erstrebte Ziel zu erreichen.

Es ist damals die gesamte wirtschaftliche Neueinrichtung der Kommüne, von der später die Rede sein wird, im Werke, und hierbei ist auch denjenigen Bedingungen Rechnung getragen, deren Erfüllung das Justiz-Ministerium als Voraussetzung der Erhebung Teschenbrügges zum Hauptgut hingestellt hat, wozu in erster Linie die gesicherte Durchführung dieser Separation gehört. Der weiter geforderte Nachweis, daß die Veräußerung dieses Gutes zur Bestreitung der durch die wirtschaftliche Neueinrichtung der Feldmark entstehenden Kosten wünschenswert sei, ist durch den Verlauf dieser Angelegenheit in genügender Weise

erbracht. Auch ist festgestellt worden, daß die zum Betriebe einer selbständigen Bewirtschaftung erforderlichen Einrichtungen, insbesondere die nötigen Wirtschaftsgebäude in Teschenbrügge vorhanden sind. Endlich hat die ebenfalls zur Bedingung gemachte Entfreiung Teschenbrügges von den auf dem Gute ruhenden privatrechtlichen Belastungen und Verpflichtungen, insbesondere von den auf ihm durch die Gutsgemeinde begründeten Pfandrechten usw., inzwischen stattgefunden und steht der Eröffnung eines selbständigen Grundbuchbetriebes nichts mehr im Wege. Schließlich wird auch das Bedenken der Stände gegen die Erhebung eines zu weniger als zwei Hufen katastrierten Grundstücks zu einem Hauptgute gehoben. Dabei wird namentlich auf die Besonderheit dieses Falles und die ihn veranlassenden eigentümlichen Steder-Niendorfer Verhältnisse hingewiesen und der Umstand hervorgehoben, daß Teschenbrügge seit seiner Abtrennung von Kl. Timkenberg und seiner Veräußerung an die Steder-Niendorfer Miteigentümer bis zu seiner Inkorporierung schon als selbständiges Allodialgut behandelt worden sei, mithin in der Tat nichts Neues geschaffen werde.[61]) Unter so bewandten Umständen findet die am 27. Februar 1902 seitens der Dorfschaft vorgetragene Bitte Gewährung und die Erhebung Teschenbrügges zu einem allodialen Hauptgut mit dem bisherigen Hufenstand von 1 Hufe $44^{8}/_{32}$ Scheffel wird unter dem 21. Juni desselben Jahres ausgesprochen. Dabei verzichtet der gütige Landesherr in Berücksichtigung, daß ihm das Gut seinerzeit freiwillig und kostenlos zu Lehn aufgetragen wurde, nicht bloß auf die übliche Gebühr, sondern auch auf alle künftig jährlich zu zahlende Allodialitätsrekognition.

Daß Teschenbrügge im Jahre 1789 auf zehn Jahre für 700 Taler N. $^{2}/_{3}$ an den Administrator Wedde aus Blücher verpachtet wurde, haben wir schon erfahren. Seitdem ist es ununterbrochen in Händen von Pächtern gewesen, von denen aber nur einer die volle Pachtperiode abgewohnt hat. Für die Zeit von Johannis 1799 bis dahin 1826 wird der Ratmann Peter Knaudt in Boizenburg Pächter und lobt eine Jahrespacht von 1000 Tlr. N. $^{2}/_{3}$ aus. Schon dieser aber zieht garnicht zu, zeigt vielmehr am Tage, wo die Übergabe des Gutes stattfinden soll, den zu diesem Zweck anwesenden Vertretern der Steder-Niendorfer Kommüne an, daß er sein Pachtrecht an August Burmeister aus Beckentin abgetreten habe und bittet, diesen an seiner Statt als Pächter anzunehmen.

[61]) In Beihalt der Reskripte vom 5. Dezember 1866 und 15. Juli 1868 zu dem Reskripte vom 17. April 1837 hält sich die Regierung nicht an die ständische Zustimmung zur Erhebung eines weniger als 2 Hufen enthaltenden ritterschaftlichen Grundstücks zu einem Hauptgute gebunden.

Die Verpächter erklären sich hiermit zwar einverstanden, entbinden den Senator aber nicht seiner Verpflichtung und bleibt er für Burmeister haftbar. Dieser schließt schon am 4. Juli 1810 einen Cessionsvertrag mit dem Hauptmann von Justy ab und am 1. Mai k. Js. findet die Übernahme der Pachtung mit Bewilligung der Verpächter statt, welche den Hauptmann als Pächter anerkennen und Burmeister seiner Verpflichtung entlassen, wofür sie aber eine Konsensgebühr von 38 Stück Louisdors erheben. Der Hauptmann kauft seinem Cedenten das Inventar ab und bezahlt dafür 1182 Taler. Dasselbe besteht aus 31 Kühen à 20 Tlr., 14 Starken à 15 Tlr., 2 Pferde à 70 Tlr., 13 Schweine zu 60 Tlr.; eine Rolle und das gesamte Holländereigerät werden mit 42 Tlr. bezahlt, drei Pflüge mit 45 Tlr., fünf Eggen mit 55 Tlr., eine Häckselkiste nebst Lade mit 10 Tlr. Der Herr Hauptmann sind kein prompter Zahler, er glaubt aber aus dem Umstand, daß Verpächter mit Instandsetzung einer Scheune säumig sind, und wegen eines Deichbruchschadens Gegenansprüche zu haben, obwohl er kontraktlich alle Wasserschäden selber tragen muß. Es findet aber 1814 eine Einigung mit den entgegenkommenden Verpächtern statt, welche dem säumigen Pächter von einem halbjährlichen Pachtrückstand von 500 Tlr. zweihundert Taler erlassen und weitere 500 Tlr. bis 1818 gegen Zahlung von 20 Tlr. jährlicher Zinsen stunden. Dazu übernehmen sie die Deichreparatur, obgleich sie Sache des Pächters gewesen wäre und entsagen der bereits erhobenen Klage, deren bisherige Kosten aber Pächter übernimmt.

Auch Justy sucht die Pachtung, auf der er keine Seide gesponnen hat, loszuwerden, und findet einen Abnehmer in dem Landwirt Benckendorf aus Lüneburg, welcher ihm 300 Tlr. N. $^2/_3$ Abstand gibt. Auch hier erklären Verpächter sich am 22. April 1816 mit dem Geschäft einverstanden, Pächter muß aber den Neubau eines Wohnhauses übernehmen, wofür Verpächter ihm 500 Taler N. $^2/_3$ bar geben wollen und ihm gestatten, von der demnächstigen Pacht gleichfalls 500 Taler N. $^2/_3$ einzubehalten. Auch die Lieferung von Baumaterialien übernehmen Verpächter. Bei Übergabe des Gutes an den neuen Pächter wird mit dem abziehenden reine Rechnung gemacht. Mit Benckendorf geht es nicht anders wie mit seinen Vorgängern, auch für ihn ist die Pachtsumme zu hoch, und 1823 ist er 675 Tlr. N. $^2/_3$ schuldig. Hiervon werden ihm 200 Tlr. N. $^2/_3$ erlassen, ebensoviel darf er sich auf den Pachtvorschuß anrechnen, den Rest zahlt er bar; außerdem wird ihm die jährliche Pacht auf 800 Tlr. N. $^2/_3$ herabgesetzt und er vom Bau des Wohnhauses dispensiert. Er hält aber wenigstens die bis Johannis 1834 verlängerte Pachtperiode aus.

Für die Zeit von 1834 bis 1854 wird der Ökonom Friedrich Ernst Grebe als Pächter angenommen; aber auch dieser wird scheu und läßt mit verpächterischer Bewilligung den Aktuar Christian Behncke in Boizenburg für sich eintreten; die vereinbarte jährliche Pacht beträgt diesmal 800 Tlr. N. $^2/_3$. Schon im folgenden Jahre erbittet der Aktuar von seinen Verpächtern die Erlaubnis, die Pachtung, zu deren Wahrnahme ihm seiner amtlichen Tätigkeit wegen die Zeit fehle, abtreten zu dürfen, und nachdem ihm dies gestattet worden, nennt er am 15. Juli 1836 den Inspektor Franz Louis Röver aus Gr. Stieten als seinen Abnehmer. Die Übergabe findet aber erst im nächsten Jahre statt, und dieser Pächter führt auch den Neubau des Wohnhauses aus. Schon 1843 wird die Pachtung an den Ökonom Gleim aus Scharfeld in Hannover cediert, der bis zum Ablauf der Pachtjahre wohnen bleibt.

Für die nächste zwanzigjährige Periode wird der Inspektor Lehmann aus Dammereez für eine Jahrespacht von 1200 Tlr. Crt. Pächter, und dies ist der einzige Pächter Teschenbrügges, der die ganze Periode von Anfang bis zu Ende auswohnt. Am 9. September 1873 werden in einem öffentlichen Verpachtungstermin vom bisherigen Pächter 1560 Tlr., dem Kaufmann Gehrcke in Neuhaus 1730 Tlr. und dem Hufenbesitzer Heinrich Brusch in Sückau 1750 Tlr. geboten, doch erhält keiner den Zuschlag. Dieser wird dem Heinrich Brusch für die Jahre 1874—94 erst erteilt, nachdem er sein Gebot auf 2000 Tlr. erhöht hat. Aber auch hier ist die Gemeinde bald zu einem Pachterlaß von 500 Tlr. genötigt, und Heinrich Brusch sieht sich veranlaßt die Pachtung 1887 an den Ökonom Gustav Steffen abzutreten. Bei der am 21. Juli dess. Js. stattfindenden Übergabe wird die Pachtperiode bis Johannis 1903 verlängert, in welche schon 1893 der Pächter Andreas Jacobsen eintritt.

Käufer von Teschenbrügge sind der Oberleutnant a. D. Victor von Laffert und der Leutnant Gebhard von Laffert aus Dammereez; ersterer schließt den Kaufvertrag für sich und in Vollmacht seines Bruders Gebhard am 18. Oktober 1902 in Niendorf mit sämtlichen Vertretern der Gehöfte ab. Als Kaufpreis wird die Summe von 110 000 Mk. vereinbart, von welchen 5000 Mk. bei Unterschrift des Vertrages, 10 000 Mk. bei Übergabe des Gutes gezahlt werden; 80 000 Mk. sollen für die Sparkasse in Bleckede, welche sie den Verkäufern angeliehen, zu 4 v. H. verzinslich zur dritten Abteilung des anzulegenden Grundbuches für Teschenbrügge an erster Stelle eingetragen werden, und werden von Käufern übernommen. Für den Rest des Kaufgeldes werden besondere Zahlungstermine unter näher verabredeten Modalitäten festgesetzt. Der Pächter Andreas Jacobsen hat sich nach vorgängigen Verhandlungen mit Verkäufern

und Käufern bereit erklärt, die Pachtung am 1. April 1903, welcher Tag zur Übergabe des Kaufobjektes bestimmt ist, zurückzugeben. Käufer übernehmen vom abziehenden Pächter die von ihm ausgeführten Bauten zum Taxpreise von 1381,68 Mk., die sie bei seinem Abzuge auszahlen.

Das Verhältnis Teschenbrügges zur Niendorfer Schule, bei welcher es auch in Zukunft verbleibt, ist durch den Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, vom 19. Februar 1901 geregelt, für die Verteilung der geistlichen Abgaben zwischen beiden Ortschaften ist der unter dem 7. Mai e. a. oberbischöflich bestätigte Vertrag maßgebend.

Zu den durch die bauliche Unterhaltung der Schulgebäude in Niendorf bedingten baren Kosten trägt Teschenbrügge 1/6 bei, wogegen es von allen Hand- und Spanndiensten befreit ist. Das gleiche Verhältnis gilt für seine Beteiligung am Jahresgehalt und etwaigen Ruhegehalt des Schullehrers, sowie für die Kosten der Anholung eines neuen Lehrers, wogegen es von allen sonstigen Schullasten frei ist, und die dortigen Kinder auch kein Schulgeld bezahlen. Jedoch ist beiden Teilen die Aufhebung dieser Vereinbarung nach ein Jahr vorher stattgehabter Kündigung vorbehalten.

Die Pfarre Blücher erhält von Teschenbrügge an barem Gelde zu Michaelis eine jährliche Hufensteuer von 2,20 Mk. und an Naturalabgaben p. a. 264 Pfd. Roggen, 40 Pfd. Gerste, 30 Pfd. Hafer, 1650 Pfd. Stroh und 22 Eier. Die Küsterei an barem Gelde zu Michaelis 9,37 Mk. und an Naturalien 100 Pfund Roggen und 22 Eier. Sämtliche Naturalien werden zu Michaelis, die Strohlieferung zu Martini frei nach Blücher geliefert.

Zu den baren Kirchenbaukosten trägt Teschenbrügge nach Verhältnis der Zahl seiner Beichtkinder bei und entfallen an Hand- und Spanndiensten einschließlich der Handdienstleistung für das Geläute bei Landes- und Reichstrauer drei auf das Gut, auch werden bei Sterbefällen 30 Pf. Glockengeld bezahlt.

Ebenso werden in dem Kaufvertrage die Deichlasten, sowie das beiderseitige Verhältnis zu der Schleuse im Niendorf-Teschenbrügger Krainkedeich geordnet.

Am 1. April d. J. findet die Übergabe des Gutes durch den Lehnsschulzen E. Brusch und die beiden Anwälte W. Pinck und F. Stiegmann an den Oberleutnant a. D. von Laffert statt; am 25. Juni leistet dieser für sich und seinen Bruder Gebhard von Laffert vor dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium den Homagialeid für Teschenbrügge ab.

Nachdem Teschenbrügge nunmehr gänzlich aus der Vereinigung mit Steder-Niendorf geschieden, kommt die Veränderung des bisherigen Gutssiegels zur Sprache.

Schon vor dem Erwerb Teschenbrügges führt die Ortschaft ein Siegel, in dessen Mitte sich eine mit dem Turm nach rechts liegende Kirche befindet, während auf der Umrandung die Bezeichnung des Siegels als Guts- resp. Gerichtssiegel für Steder-Niendorf enthalten ist, später wird der Name von Teschenbrügge hinzugesetzt.

Das Ministerium schlägt vor, auf dem neuen Siegel auch den Namen Steders fortzulassen, weil dieses Gut ganz in Niendorf aufgegangen sei, auch im Staatskalender nicht mehr geführt werde, überläßt jedoch die endgültige Entscheidung dem Ermessen der Dorfschaft. Diese

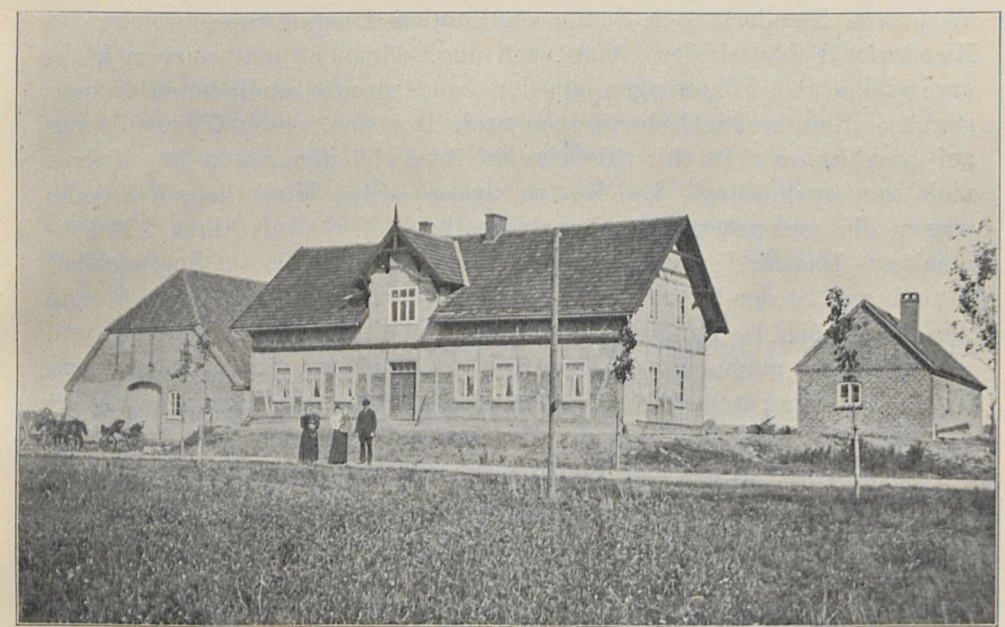

Miteigentümer W. Jammer nebst Ehefrau und Mutter
vor seinem neuen Gehöft Nr. 5. 1903.

aber bleibt in pietätvoller Erinnerung an das frühere Hauptgut bei der alten Bezeichnung „Steder-Niendorf". Die Erhaltung des alten Namens durch die Gemeinde ist um so erfreulicher, als das Gut Steder am 5. Juli 1900 auch im Landes-Kataster getilgt und sein Flächeninhalt und Hufenstand zu Niendorf geschrieben ist, welches bei dieser Gelegenheit als Hauptgut bezeichnet wird, ohne es doch eigentlich je gewesen zu sein.[62]) Der 5. Juli 1900 ist also als Steders Todestag anzusehen!

[62]) Vergleiche den Lehnbrief vom 19. April 1799.

Noch während die Separations-Arbeiten in vollem Gange sind, unternimmt die auf ihre Weiterentwickelung bedachte Ortschaft es, ihrer Abgelegenheit ein Ende zu machen. Unter Ausnutzung der Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Nebenchausseen, verbindet sie sich mit der Domanialgemeinde Teldau und dem Gutsbesitzer Schütt auf Sprengelshof zu einem Wegeverbande, dessen Statut am 1. Februar 1898 die landesherrliche Genehmigung erhält, und betreibt, vom Ministerium lebhaft dabei unterstützt, den Bau einer Nebenchausse. Diese besteht in einer auf der Feldmark Vorderhagen hinter dem Deiche in dem s. g. Mittelwege beginnenden und an der Landesgrenze auf dem Wege von Niendorf nach Sumte endigenden Hauptstrecke, welche die Niendorfer Feldmark der Länge nach durchschneidet und einer sich abzweigenden, bei Hinterhagen an der Landesgrenze endigenden Nebenstrecke. Eine andere Nebenstrecke nach Grabenau, deren Weiterführung auf preußischer Seite bis Stiepelse in Aussicht genommen ist, kommt nicht zur Ausführung. Die Kosten dieser 12 434 Meter langen Strecke tragen die genannten drei Gemeinden nach Verhältnis ihres Flächeninhaltes. Danach kommen auf die Teldaugemeinde 57, auf Sprengelshof 4 und auf Steder-Niendorf 39 Anteile. Außerdem bewilligen Stände die damals übliche Landeshülfe von 9000 Mark für das Kilometer, und das Großherzogliche Finanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, welches wegen seiner in der Teldau gelegenen Forst interressiert ist, gibt 3000 Mark, die aber nur der Teldau-Gemeinde zu gute gerechnet werden sollen. Grund und Boden wird von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich hergegeben, wo Abtretungen erkauft werden müssen, hat jede Gemeinde das auf eigene Kosten abzumachen. Innerhalb Steder-Niendorfs aber haben keine Enteignungen stattgefunden. Zur Vertretung des Wegeverbandes wird seiner Satzung entsprechend ein besonderer „Bau-Ausschuß“ gebildet, welcher den Bau sowie die Unterhaltung der Chaussee auszuführen hat, und aus je zwei Mitgliedern der Gemeinden Teldau und Steder-Niendorf, die auf fünf Jahre gewählt werden, sowie dem Gutsbesitzer Schütt auf Sprengelshof besteht. Für die Zeit vom 1. Januar 1898 bekleiden dies Officium für die Teldau der Schulze Behncke zu Hinterhagen und der Erbpächter Mausch zu Grabenau, für Steder-Niendorf der Lehnsschulze W. Greve nebst dem Miteigentümer, nachherigen Lehnschulzen E. Brusch, endlich der Gutsbesitzer Schütt auf Sprengelshof. Für den Lehnsschulzen W. Greve tritt im Frühjahr 1900 der Miteigentümer H. Greve Nr. 4 und für diesen im Herbst des folgenden Jahres der Miteigentümer F. Greve Nr. 15 ein, für den Erbpächter Mausch der Büdner Theodor Batell zu Hinterhagen.

Mit der technischen Leitung des Baues betraut der Bau-Ausschuß den Landbaumeister Schäfer in Güstrow, die örtliche Aufsicht wird dem Erbpachthofbesitzer Mohrmann zu Paulshagen übertragen. Wegen der Ausführung des Baues wird am 13. Mai 1898 ein Vertrag mit dem Bauunternehmer N. Loß in Lauenburg a. E. abgeschlossen, in den alsbald die Unternehmer-Firma Reimers & Knoche daselbst eintritt. Danach werden 14000 Mk. für das fertig abgelieferte Kilometer gezahlt; im ganzen 174030 Mk., und soll die Strecke am 31. Dezember 1900 vollendet sein. Dem Unternehmer werden im Laufe des Baues in üblicher Weise mehrfache Abschlagszahlungen gemacht; er führt aber noch verschiedene außervertragsmäßige Nebenarbeiten aus, wodurch sich die Gesamtforderung auf 177410 Mk. erhöht. Als nach Fertigstellung des Baues die Schlußliquidation aufgemacht wird, sieht sich aber der Wegeverband veranlaßt, wegen mehrfacher Mängel in der Bau-Ausführung einen Abzug von 1635 Mk. zu machen, worüber es zum Prozeß kommt. Dieser wird am 4. Dezember 1902 durch einen Vergleich beendet, inhalts dessen die Unternehmer sich mit einer Zahlung von 600 Mk. zufrieden geben.

Da das nötige Steinmaterial in dortiger Gegend nicht vorhanden ist, wird es aus den Plötzkyer Sandsteinbrüchen bei Magdeburg bezogen, auf der Elbe herangeschafft und in der Dorfschaft Viele ausgeladen, woselbst der Wegeverband einen Steinlagerplatz mietet; auch schließt er Vereinbarungen mit den betreffenden preußischen Gemeinden wegen Duldung einer Feldbahn zum Transport der Steine auf ihrem Terrain ab, wobei diese es an Entgegenkommen nicht fehlen lassen.

Auf preußischer Seite verfolgt man den Chausseebau mit lebhaftem Interesse. Dem Landrat Schneider und dessen Nachfolger, dem Landrat Müller, in Bleckede gelingt es, ihren Kreis und die Gemeinden zu bewegen, daß sie die bereits bestehende Chaussee zwischen Neuhaus bis zur Elbe vor Bleckede mit der neuen Chaussee in Verbindung setzen. Auf der einen Seite geschieht dies zwischen Wendischthun und Hinterhagen, auf der andern Seite zwischen Neuhaus und Niendorf. Da die Ortschaft Sumte den Bau der Verbindungsstrecke auf ihrer Feldmark ablehnt, übernimmt der Flecken Neuhaus es, die Verbindung auf seinem Territorium herzustellen, zu welchem Zweck er die Koppel des Uhrmachers Schwabe ankauft. Hierdurch wird der Umweg über Sumte zwar vermieden, es vernotwendigt sich aber die Verlängerung der Hauptstrecke über die Hufe des Miteigentümers C. Wolter Nr. 9 um 332 m, wofür der entsprechende, für 290 m berechnete Landeszuschuß

im Betrage von 2610 Mark gewährt wird.[63]) Den Ausbau dieser Strecke übernimmt der Lehnsschulze E. Brusch, weil die Unternehmer erklären, für deren rechtzeitige Herstellung keine Gewähr übernehmen zu können.

So wird durch diese Chaussee der inländische Verkehr allerdings dem Auslande zugeführt, die vaterländische Stadt Boizenburg mit ihrem Bahnhofe bleibt unberücksichtigt, — der Preuße freut sich!

Die Bauleitung geht im übrigen ihren Gang unter den Freuden und Leiden, welche mit dergleichen Unternehmungen verbunden zu sein pflegen. Es mangelt ihr nicht an Widerwärtigkeiten, die ausgeführten Teilstrecken werden von der landesherrlichen Oberaufsicht nicht allemal glatt abgenommen; es fehlt nicht an Differenzen mit den Unternehmern, an Meinungsverschiedenheiten mit den konkurrierenden Behörden, im Bau-Ausschuß selbst u. dgl. m.; aber mit Umsicht und Energie weiß der Bau-Ausschuß alle Hindernisse zu überwinden, und am 2. März 1901 wird die Teldau-Nebenchaussee dem öffentlichen Verkehr übergeben, was hinsichtlich der Teilstrecke Sprengelshof-Niendorf bereits am 20. August 1900 der Fall gewesen ist.

Bepflanzt werden soll die Chaussee mit Ahornbäumen, die zu 40 Mark pro 100 Stück vom Baumschulenbesitzer W. Pein in Halstenbeck bezogen werden, die Gemeinde Teldau aber beschließt, von dem Sudendeiche an bis Hinterhagen resp. Büdnerei Nr. 47 daselbst Linden zu pflanzen und übernimmt die Mehrkosten. Die gekauften Bäume werden vom Bahnhof Boizenburg angeholt.

Die Kosten belaufen sich für den Wegeverband auf 91 031 Mark 20 Pf.; von diesen kommen auf die Teldau 52 594,42 Mk., 3247,34 Mk. auf Sprengelshof und 35 189,44 Mk. auf Steder-Niendorf. Hiervon hat die Kommüne 27 460 Mk. zu 3½ %, den Rest zu 4 % von der Bleckeder Sparkasse angeliehen.

Nachdem im Winter 1901 von der Landesgesetzgebung die Erhöhung des Beitrages für Nebenchausseen um 2000 Mark beschlossen worden, kommt auch der Wegeverband für die Teldau-Nebenchaussee um eine Nachbewilligung bis zu dieser Höhe für die auf Grund der früheren Verordnung erbaute Wegestrecke ein. Er begründet seine Bitte mit den besonders schwierigen Verhältnissen, unter denen der Bau vor sich gegangen. Sei die Erdarbeit in dem zähen Lehmboden an und

[63]) Für das Terrain erhält Wolter vom Wegeverband eine Entschädigung von 3 Mark pro Rute, im ganzen 543,90 Mark.

für sich schon eine erschwerte, so sei sie auch noch durch Winterhochwasser gestört und aufgehalten, in Rücksicht auf welches das Planum ohnehin besonders hoch habe angelegt werden müssen, auch seien die Steine für teures Geld und Fracht von auswärts bezogen. Nicht mit Unrecht macht der Wegeverband darauf aufmerksam, daß die bauenden Gemeinden im Verhältnis zu anderen Ortschaften außergewöhnlich belastet sind. Es wird auf die drückende Deichlast hingewiesen, die auf ihnen ruht, und des gewaltigen Pumpwerks erwähnt, welches die Teldau sich mit großen Kosten angeschafft hat und erhalten muß. Auch Steder-Niendorf befindet sich infolge der Separation und der damit verbundenen direkten und indirekten Ausgaben in großer pekuniärer Bedrängnis. Es liege also eine Nachbewilligung umsomehr in der Billigkeit, als man in Hinsicht auf eine demnächstige Weiterführung der Chaussee nach Boizenburg noch über das Projekt hinaus einen Damm auf dem Sudendeich von der Bandekower Brücke aufgeführt habe. In einer andern Eingabe wird die Übernahme der Unterhaltungskosten aus Landesmitteln, oder Gewährung einer einmaligen Beihülfe von 30 000 Mark erbeten. Allein der Wegeverband hat kein Glück und muß sich auf günstigere Zeiten vertrösten.

Die Verhandlungen wegen Auflösung des Wegeverbandes und wegen Rechnungsablegung des Bau-Ausschusses schweben zur Zeit noch. Gegenüber der Aufforderung zur Beteiligung an den Kosten einer Weiterführung der Chaussee auf Boizenburg hat Steder-Niendorf sich ablehnend verhaltend.

Ein weiterer Beweis der Rührigkeit der Gemeinde ist die im Jahre 1898 erfolgte Gründung der „Sudeniederungs-Spar- und Leihkasse“ in Niendorf, die es dem Landmann der Umgegend ermöglicht, Kredit gegen mäßigen Zinsfuß zu finden und die unter Leitung des Lehnsschulzen Brusch steht, während die Rendantenstelle dem Krüger Beckmann in Niendorf übertragen ist. Die neue bequeme Verbindung mit Neuhaus ermöglicht es der Dorfschaft sich der dortigen Genossenschafts-Molkerei anzuschließen, deren Betrieb durch energische Beteiligung der Niendorfer an der Verwaltung einen erfreulichen Aufschwung nimmt; auch hier ist der rührige Lehnsschulze Vorsitzender im Vorstande.

Im Jahre 1902 wird die Fischerei in der Krainke auf 6 Jahre für eine Jahrespacht von 151 Mark an den Rademacher Stiegmann in Niendorf verpachtet; und in gleicher Weise wird die Jagd auf der Krainke, dem Krainkedeich und den Kiesreservaten ausgenutzt. Sie wird auf 6 Jahre in 6 Abteilungen an die Miteigentümer H. Greve Nr. 2,

H. Brusch Nr. 14, H. Greve Nr. 4, W. Pinck Nr. 20, F. Stiegmann Nr. 21 und den früheren Lehnsschulzen W. Greve verpachtet. Das Jagdgefilde des Einzelnen ist aber nicht weit; der gesamte Pachtertrag beläuft sich auf 8 Mark.

Im laufenden Jahre findet eine Neueinschätzung der Ortschaft auf ihre Belegungsfähigkeit mit Truppen statt, die auf 8 Offiziere, 135 Mann und 100 Pferde festgestellt wird, gegenüber einer solchen vom Jahre 1898, welche die Belegungsfähigkeit zu 7 Offizieren, 120 Mann und 80 Pferden annimmt.

Der Bearbeitung durch den Lehnsschulzen unterliegt zur Zeit die Satzung für einen auf Grund des Reichs-Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und seiner mecklenburgischen Ausführungsverordnung vom 22. Dezember 1902 zu bildenden Fleischbeschauverband zwischen den Gütern Steder - Niendorf, Blücher, Sprengelshof, Timkenberg und Teschenbrügge.

Auch im Jahre 1903 bleibt die Gemeinde von Brandschaden nicht verschont; in der Nacht vom 19./20. März werden zwei Scheunen des Miteigentümers Best Nr. 1 durch Feuer zerstört, wodurch ein Gebäudeschaden von 6665 Mk., ein solcher an Mobiliar von 1801,25 Mk. entsteht.



Geh. Ministerialrat Helmuth von Blücher.

Die Separation.

Mit dem Gefühl lebhaften Dankes gedenken die Bewohner unserer Ortschaft des Mannes, ohne dessen treue Mithülfe es ihnen wohl kaum gelungen wäre, das erstrebte Ziel zu erreichen; und den sie mit Recht den Neugründer Steder-Niendorfs nennen.

Der Geheime Ministerialrat Helmuth von Blücher in Schwerin ist es, der während der Separationsverhandlung das Referat im Großherzoglichen Ministerium des Innern über die Steder-Niendorfer Angelegenheiten übernimmt und der Gemeinde seine Kraft zur Bewältigung der begonnenen Riesenarbeit zur Verfügung stellt. Schon vorher zu der Gemeinde gelegentlich der Deichangelegenheit in Beziehung getreten und mit deren verwickelten Verhältnissen bekannt geworden, hat der Geheime Ministerialrat ein lebhaftes Interesse an ihr gewonnen und macht es sich zur Aufgabe, nicht blos auf dienstlichem Wege sondern auch selbsttätig als ihr Vertreter die kommunale und wirtschaftliche Gesundung Steder-Niendorfs herbeiführen zu helfen. Zu

diesem Zweck tritt von Blücher in nähere Beziehung zu den, die Neuerung anstrebenden Miteigentümern, insbesondere dem Miteigentümer E. Brusch Nr. 7, und seiner Geschäftserfahrung und hervorragenden Kenntnis aller einschlagenden Verhältnisse entstammen fast ausnahmslos die auf Erreichung des gesteckten Zieles gerichteten Anträge und Maßnahmen. Unterstützt durch seine Beziehungen zu den maßgebenden Behörden und Persönlichkeiten, gelingt es der hingebenden Arbeit dieses treuen, das ungeteilte Vertrauen aller, auch der widerstrebenden Miteigentümer, genießenden Beraters sämtliche Hindernisse, welche sich der Erreichung des gemeinsamen Zieles entgegenstellen, aus dem Wege zu räumen und alles zum guten Ende zu führen.

Nach Erwerb der Güter durch die Bauern teilen diese den Stederschen Acker unter sich zu gleichen Teilen, die Weide aber und die zur Weide genutzte Hölzung bleibt gemeinschaftlich. Da der Acker von verschiedener Güte, werden dementsprechend verschiedene Abteilungen (Koppeln) gemacht, an welchen jeder Miteigentümer seinen Anteil erhält. Dazu kommen dann noch die früheren Niendorfer Anteile. Eine zweite Einteilung findet ums Jahr 1780 statt, bei dieser Gelegenheit werden die s. g. Hofstücke eingerichtet. Alles Land, welches später hinzukommt, z. B. infolge von Entwaldung, wird in gleicher Weise verteilt.

Das Regulativ von 1798 sanktioniert diese Bewirtschaftungsweise der Feldmark und § 2 desselben legt sie durch das Erfordernis der Einstimmigkeit zu dem Beschluß ihrer Abänderung, also anscheinend für ewige Zeiten, fest. Die schweren Schäden, welche sich später aus dieser Nutzungsweise ergeben, müssen sich damals also noch nicht bemerklich gemacht haben. Denn da die Vereinbarung unter reger Beteiligung der Interessenten zustande gebracht ist, wäre zweifellos eine Abänderung dieser Bewirtschaftungsweise erfolgt, hätte man sie damals schon als schädlich erkannt. Aber Zeiten und Ansichten ändern sich, und im Laufe der Jahre und beim Fortschreiten der Bodenkultur stellen sich die Mängel jener Einrichtung mehr und mehr heraus.

Die Kommunion-Weide, für die niemand die Hand rührt, verkommt allmählich, sie bewächst mit Heiddorn und Diesteln, und da auch die Pferde auf Weide gejagt wurden, über die höchste Zahl des zuzulassenden

Weide-Viehes erst 1812 Bestimmung getroffen wird, so wird sie überjagt und Verkümmerung nebst Ertraglosigkeit des Viehes ist die Folge. Daß aber auf dem Ertrage aus dem Vieh der ganze Wohlstand einer bäuerlichen Wirtschaft beruht, dahinter kommt man allmählich. Man sucht Abhülfe zu schaffen, indem die beackerten Ländereien abwechselnd zur Weide hergerichtet werden; aber es fehlt ihnen an Dungkraft und daher reicht auch diese Weide zur Ernährung des Viehes nicht aus, obwohl es nach beendeter Ernte die gesamten abgeernteten Felder überläuft. Man kommt auf die ständige Kommunion-Weide zurück und später wird wieder beschlossen, einen Teil derselben abwechselnd zu Acker und dann wieder zur Weide zu machen, um sie nicht gar zu sehr verwildern zu lassen. Der Acker selbst liegt an den verschiedensten Stellen (Koppeln), je nachdem diese frei geworden und nicht anderweitig verpachtet sind. Im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts liegt das Land in 8 Koppeln, am Schlusse desselben liegen die Ländereien in 336 verschiedenen Stücken, sodaß jeder Eigentümer sein Land an 15—16 Stellen hat. Daß jeder Besitzer dabei durch die Kleinheit seines Ackers und durch seinen Nachbarn in der Wirtschaftsführung beengt wird, liegt auf der Hand; eine geordnete Entwässerung, die unter den Niendorfer wasserreichen Verhältnissen ganz besonders wünschenswert, findet nicht statt und manche Stücke liegen fast beständig in Sumpf und Wasser; die weite Entfernung eines großen Teiles des Ackers vom Dorfe kostet nicht allein viel Zeit, sondern erfordert übergroße Anspannung und nutzt das Inventar ab; schlecht gehaltene, bei der Schwere des Bodens oft grundlose Wege vergrößern diese Übelstände. Diese Erschwerung der Bestellung fällt hier um so schwerer ins Gewicht, als die Hochwasserverhältnisse auf die Bestellung häufig störend und aufhaltend einwirken, sodaß um so größere Eile zu ihrer Bewältigung geboten ist. Namentlich ist das in solchen Jahren der Fall, in denen die ganze Wintersaat durch Hochwasser vernichtet wird und an ihre Stelle Sommersaat treten muß, der Wert einer ungestörten Bestellungszeit also um so größer ist.

Unter diesen Umständen ist es nicht wunderbar, wenn einsichtsvolle Miteigentümer schon den Wunsch nach Besserung äußern, sobald die schweren Jahre der Franzosenseit mit ihren Folgen überwunden sind und ein Aufatmen eintritt. Zunächst wird eine Änderung in den Kommunionweide-Verhältnissen erstrebt. Am 26. Oktober 1819 bitten die Miteigentümer Scheele und Burmeister den Lehnsherrn, er wolle dafür sorgen, daß die Kommunion-Weide aufgehoben und der Kommüne die Verkoppelung der Weide aufgegeben werde, damit ein jeder sein eigenes

Stück bekomme, um sein Vieh besser erhalten zu können. Zwar sei es auch nicht gut, daß ihr Acker in 8 Koppeln liege, es würde auch hier vorteilhafter sein, wenn die Stücke des Einzelnen mehr zusammengelegt würden, aber eine Änderung in dieser Hinsicht hat ihnen wohl so unerreichbar geschienen, daß sie sie garnicht erst beantragen. Aber andere Miteigentümer sprechen sich gegen ihre Vorschläge aus, und sie erhalten abschlägigen Bescheid, auch geht es ihnen nicht besser, als sie den Antrag nach einiger Zeit wiederholen.

Aber sie ermüden nicht, ihre Wünsche erstrecken sich jetzt schon auf eine völlige Separation und der Kammeringenieur Voß wird nebst dem Kammerkommissar Wendt veranlaßt, ein Erachten über deren Möglichkeit abzugeben. Diese erklären die Separation nicht blos für so vorteilhaft, daß sie die Gründe, welche dafür sprechen, garnicht alle aufzählen könnten, sondern auch für leicht durchführbar. Nur müsse sie in Hinsicht auf die Verschiedenheit der Weide und andere Verhältnisse in zwei Abteilungen stattfinden, auch sei zu diesem Zweck das große Eichenholz fortzunehmen, zu verwerten und zu Acker zu machen. Die aus dessen Verkauf zu erhebenden Zinsen würden den augenblicklichen Ertrag der Hölzung nicht allein reichlich decken, sondern der herrliche Boden dazu noch den besten Acker hergeben. Zu den übrigen Eichkoppeln aber müsse noch soviel zugepflanzt werden, daß auf jeden Miteigentümer 200 □Ruten kämen. Von Eifer beseelt, erbitten die Ingenieure auch sofort von Großherzoglicher Kammer die Direktorialkarte nebst Register und Bonitierungs-Protokoll, deren sie zur Einleitung des Separationsverfahrens dringend bedürften. Als sie abschläglich beschieden werden, wenden sie sich an die Regierung, wo sie aber auch nicht besser wegkommen. Weniger sanguinisch und mit Niendorfer Eigentümlichkeit schon bekannt, antwortet diese: wenn die gesamten Einwohner dies Gesuch einstimmig vortragen würden, solle weiterer Beschluß gefaßt werden. Und dann ist keine Rede weiter davon. Am 13. Juli 1843 regen wieder einige Miteigentümer die Sache an und geben zu Protokoll „wenn auch die Ländereien in Niendorf soweit unter den einzelnen Miteigentümern eingeteilt seien, daß jeder seinen Acker für sich habe, so sei doch die Weide zum größten Nachteil der Dorfschaft in Kommunion“ und sie beantragen ihre Aufteilung. Indessen ist auch jetzt keine Einstimmigkeit zu erreichen und in einer am 11. Juli stattfindenden Dorfsversammlung wird der Antrag begraben. Wie die einzelnen Koppeln sich allmählich vermehren, sehen wir im Jahre 1830 wo aus abgeräumtem Holzland Acker gemacht und dieser in 44 gleich große Koppeln eingeteilt wird, die resp. 586 und

533 □Ruten groß sind, und von denen jedem Wirte durchs Los zwei zufallen. Da aber der Grund und Boden der einzelnen Koppeln verschieden von Güte, so wird dem Benachteiligten auf der sog. Schmalhorst eine Entschädigung gewährt, deren Höhe durch zwei sachverständige Bonitöre, den Schulzen Franz Heinrich Jürgens zu Sumte und den Schulzen Joh. Heinrich Schoop zu Konow festgestellt wird.[64]) Aber auch Verpachtung von Acker, der früher von den Miteigentümern genutzt worden, findet statt. So werden der Blohmswinkel und ein Teil der Schmalhorst, die wir 1798 schon in Nutzung der Miteigentümer finden, für die Jahre 1846 bis 1853 zu einer Jahrespacht von 850 Tlr. N. $^2/_3$ an den Gutsbesitzer von Lücken auf Zahrenstorf verpachtet; ebenso die dazwischen liegende Schulzenkompetenz für 36 Tlr. N. $^2/_3$.

In den Jahren 1860 und 1868 werden wieder vergebliche Versuche zu einer Separation gemacht. Wie derjenige von 1874 geendet, haben wir schon gesehen. Zu jener Zeit kommen vielfache Verpachtungen von Land auf mehr oder weniger kurze Dauer vor; es ist, als wenn man selbst nicht mehr an ein langes Fortbestehen dieses Zustandes geglaubt habe. Fassen doch am 26. Februar 1883 dreizehn Mitglieder der Dorfsversammlung wieder den Beschluß das Ministerium zu ersuchen, die Teilung der Kommunionländereien in die Wege zu leiten, während 6 Stimmen widersprechen. Trotzdem bringt der Lehnsschulze C. Wolter diese Bitte beim Ministerium vor, empfängt aber die Antwort, es könne darauf nicht eingegangen werden, da keine Einstimmigkeit vorliege, auch nicht nachgewiesen sei, wie das Verhältnis der Büdner rücksichtlich des ihnen zustehenden Anteils an der Kommunionweide geordnet sei. Zugleich aber wird darauf hingewiesen, daß dem Interesse der Miteigentümer allerdings am besten entsprochen werde, wenn die Separation der ganzen Feldmark vereinbart werden könne.

Das folgende Jahr ist voll wirtschaftlichen Streites und Unfriedens, es wird in ihm aber wenigstens soviel erreicht, daß der Kammeringenieur Harms in Hagenow endlich mit Anfertigung einer Gutskarte, die außer der alten Direktorialkarte bisher noch immer nicht vorhanden ist, beauftragt wird. Diese wird in den folgenden Jahren vollendet und bildet eine sehr schätzenswerte Unterlage bei der späteren Separation. Die vielen Beschwerden, welche in diesem Jahre vorkommen und einen Blick in die zerfahrenen Zustände tun lassen, veranlassen die Regierung zu einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Ort und Stelle. Der erstattete Bericht schildert den

[64]) Beides Dörfer im benachbarten hannoverschen Amte Neuhaus.

Zustand und die wirtschaftlichen Verhältnisse der von den 22 Miteigentümern und den 4 Büdnern genutzten Feldmark nicht grade in rosigen Farben, weiß aber auch jetzt kein anderes Mittel zu ihrer Aufbesserung anzugeben, als eine Separation, deren Notwendigkeit im Grunde auch von sämtlichen Interessenten mehr oder weniger anerkannt werde. In der Tat werden die Stimmen derjenigen, welche eine gründliche Änderung des unerquicklichen Zustandes wünschen, immer lauter. Namentlich die Miteigentümer H. Greve Nr. 2, W. Jammer Nr. 5, Lengemann Nr. 11, W. Pinck Nr. 20 und F. Stiegmann Nr. 21 sind es, die unter Führung des damaligen Gehöftserben Nr. 7,[65]) jetzigen Lehnsschulzen Ernst Brusch eine Neuordnung in der Feldmarks-Einteilung anstreben. Im Frühjahr 1892 findet wieder eine Besichtigung der Feldmark durch das Großherzogliche Ministerium des Innern statt, welches sich bei dieser Gelegenheit sehr mißfällig über den Zustand der Abwässerungsgräben ausspricht, die es durch Dornengestrüpp, Weiden und Schilf dermaßen zugewachsen findet, daß eine rationelle Bewirtschaftung der Feldmark völlig ausgeschlossen ist.[66]) Und in unentwegter Fürsorge für die ihrem wirtschaftlichen Verderben entgegengehende Gemeinde nimmt das Ministerium aus dem gewonnenen Eindruck und in Beihalt des wiederholt ausgesprochenen Wunsches nach einer Separation Veranlassung, nochmal einen Versuch zur Durchsetzung einer solchen zu machen: Am 19. Mai 1892 erteilt es dem Amtshauptmann Havemann in Boizenburg das Kommissorium, wegen Aufstellung eines Regulierungsplanes mit der Gemeinde unter Vorbehalt landesherrlicher Prüfung und Genehmigung zu verhandeln.

Nachdem der Kommissar sich im Laufe des Sommers durch eine gründliche Besichtigung der Feldmark über die örtlichen Zustände orientiert und die Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums über die Art und Weise erlangt, wie er die Angelegenheit zu handhaben gedenke, auch über die persönlichen Verhältnisse der Interessenten berichtet hat, ruft er die gesamten Miteigentümer auf den 16. November zu einer in Niendorf abzuhaltenden Versammlung zwecks Besprechung dieser wichtigen Angelegenheit zusammen. An dieser nehmen teil die Miteigentümer C. Wolter Nr. 1, H. Greve Nr. 4, W. Jammer Nr. 5, E. Greve Nr. 6, H. Brusch Nr. 7, W. Wolter Nr. 8, C. Wolter Nr. 9, Vogeler Nr. 10, Lengemann Nr. 11, H. Brusch Nr. 14, der Lehnsschulze W. Greve Nr. 17,

---

[65]) Ernst Brusch gelangt 1893 in den Besitz der väterlichen Stelle.

[66]) Dem Munde des begleitenden Kultur-Technikers sollen beim Anblick der verwahrlosten Feldmark die Worte entschlüpft sein: „Hier herrschen ja russische Zustände."

W. Pinck Nr. 20, W. Greve Nr. 15, Timmermann Nr. 18, sowie die Gehöftserben Greve Nr. 2 und F. Stiegmann Nr. 21. Die Gehöfte Nr. 12, 13, 15 und 22 werden derzeit von Witwen bewirtschaftet, Nr. 18 befindet sich unter Verwaltung einer Kuratel, sie fehlen also in dieser Versammlung. Der Kommissar betont, die Miteigentümer seien keineswegs berufen, um schon jetzt einen bindenden Beschluß über Verkoppelung oder Separation zu fassen, sondern nur um von dem Stande der Sache Kenntnis zu nehmen, zu derselben ihre Ansichten zu äußern und sich über die Möglichkeit einer Verkoppelung oder Separation und die Bedingungen derselben auszusprechen. Es werde vorläufig nur beabsichtigt, auf Kosten des Ministeriums einen Separationsplan aufzustellen, über welchen demnächst beraten und Beschluß gefaßt werden solle. Die Erschienenen werden darauf hingeführt, daß eine Verkoppelung oder eine Separation doch einmal kommen müsse und aufgefordert, sich darum nicht absolut ablehnend zu verhalten. Es fehlt schon jetzt nicht an solchen, die aus Besorgnis vor einer allzu großen Belastung der Dorfskasse und aus Abneigung vor jeder Änderung der bestehenden Verhältnisse wenig Neigung zeigen, sich auf die Sache einzulassen. Indessen geht man doch so weit darauf ein, daß die Ausbauten besprochen werden, die notwendig Folge der Umwälzung sein müssen und deren man fünf für erforderlich hält, es wird über deren zukünftige Lage diskutiert, wie man sich auch allgemein bereit erklärt, den Ausbauenden seinerzeit mit Spann- und Handdiensten behülflich sein zu wollen, und schon jetzt erklärt sich der Miteigentümer Stiegmann, dessen Gehöft abgebrannt ist, bereit, nach „Steder-Weide“ auszubauen, ohne Beihülfe dazu zu beanspruchen. Sodann wählt man bereits Persönlichkeiten, welche bei etwaigen Flurbesichtigungen den Kommissar zu begleiten, ihm auch sonst Bescheid zu sagen hätten, und werden hiezu ernannt der Lehnsschulze Greve, W. Pinck Nr. 20 und der Gehöftserbe E. Brusch Nr. 7.

Es kann aber hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß, wenn bisher eine Änderung der bestehenden Verhältnisse an dem Widerspruch Einzelner gescheitert ist, und auch die neu begonnenen Verhandlungen in Gefahr zu geraten scheinen, das Schicksal ihrer Vorgänger zu teilen, man deshalb noch keineswegs berechtigt ist, den Persönlichkeiten, welche sich in der Opposition befinden, hieraus einen Vorwurf zu machen. Das Kleben an alten, liebgewonnenen Gewohnheiten braucht nicht allemal als Beweis von Eigensinn oder Kurzsichtigkeit aufgefaßt zu werden; und namentlich in bäuerlichen Kreisen ist das Festhalten am Alten eine wohlbewährte Eigentümlichkeit, die wir ungern vermissen

würden. In der Scheu vor dem Neuem wurzelt ein gut Teil jener Kernigkeit, welche uns den Stand des Bauern so hoch schätzen läßt, und wenn die Vorsicht, mit der er sich fremden Verhältnissen, die er in allen ihren Folgen nicht gleich zu übersehen vermag, gegenüberstellt, auch oft eine übertriebene zu sein scheint, meistens ist sie nur lobenswert, und selbst ihre Übertreibung ist besser als ihre Vernachlässigung. Schon damals hat die Kommüne viele Schulden; die Ansicht, daß diese erst abgetragen werden müssen, ehe man sich in neue unbemessene Ausgaben stürze, ist nicht unbedingt zu tadeln. In der Brust manches Opponenten mag, mehr oder weniger bewußt, die Besorgnis mitgesprochen haben, daß der Besitz, auf dem sein Geschlecht Jahrhunderte hindurch sich recht und schlecht ernährt, bald verloren sein werde, sobald er zum bequemen Handelsobjekt umgeschaffen worden. Und es läßt sich nicht leugnen, daß die Aussicht auf demnächstige erleichterte Veräußerung seiner Stelle bei manchem Separationsanhänger in der Tat das Ausschlag gebende Motiv für die Befreundung mit dem neuen Projekt gewesen sein mag. Scheint es doch, als wenn diese Befürchtung sich nur zu bald bewahrheiten soll. Denn schon während der Separationsverhandlung werden zwei Stellen, wie wir sehen werden, von ihren Inhabern veräußert. Ist ihr Erwerber auch noch ein anderer Niendorfer Miteigentümer, die Veräußerer sind sie jedenfalls los, bald werden Fremde dem Beispiel des Erwerbers folgen und die alten Namen allmählich aus Steder-Niendorf verschwinden. Hoffen wir, daß diese Befürchtung sich nicht bewahrheitet, und nach weiteren hundert Jahren noch Antwort erhält, wer in Steder-Niendorf nach einem Timmermann fragt, und auch die Greves dann noch im stande sind, ihrer Kommüne tüchtige Lehnsschulzen zu stellen, wie sie das bisher so oft getan!

Der Kommissar setzt sich mit dem Distriktsingenieur Wöhler in Hagenow in Verbindung zwecks einer vorläufigen Bonitierung der von dem Ausbau des Stiegmann betroffenen Flächen. Dieser empfiehlt unter dem 4. Februar 1893 eine Neubonitierung der ganzen Feldmark, da seit der letzten Bonitierung vom Jahre 1773 viele Veränderungen in ihr vor sich gegangen. Sei dies aber unausführbar, so müßten doch jedenfalls die im alten Bonitierungsprotokoll als Holzweide aufgeführten ziemlich umfangreichen Flächen „Im Hollen“ genannt, die jetzt zu Acker liegen, nachbonitiert werden. Auch sei dies wünschenswert hinsichtlich der jetzigen Ackerfläche „Binschen Holt“, der Weideflächen am s. g. „Schalp“ und der bisherigen „Schweineweide“ und noch einiger anderer Orte. Daraufhin äußert sich das Großherzogliche Ministerium, die vorgeschlagene Nachbonitierung komme auf eine völlige Neubonitierung heraus, deren

Kosten zu tragen es aber nicht gewillt sei, jedoch habe es gegen eine Bonitierung zu dem in Aussicht stehenden Ausbau nichts einzuwenden.

Es wird eine neue Konferenz am 27. März in Niendorf abgehalten, auf welcher aber die Ansichten noch sehr wenig geklärt erscheinen. Stiegmann erklärt sich noch immer zum Ausbau bereit, womit es aber noch keine Eile habe, weil er inzwischen eine passende Mietswohnung gefunden. C. Wolter Nr. 9 ist ebenfalls zum Ausbauen nach Neuhaus zu erbötig, und auch Lengemann Nr. 11 und Pinck Nr. 20 sind gegen eine Beihülfe von 4—5000 Mk. zum Ausbauen nach „Im Hollen“ geneigt.

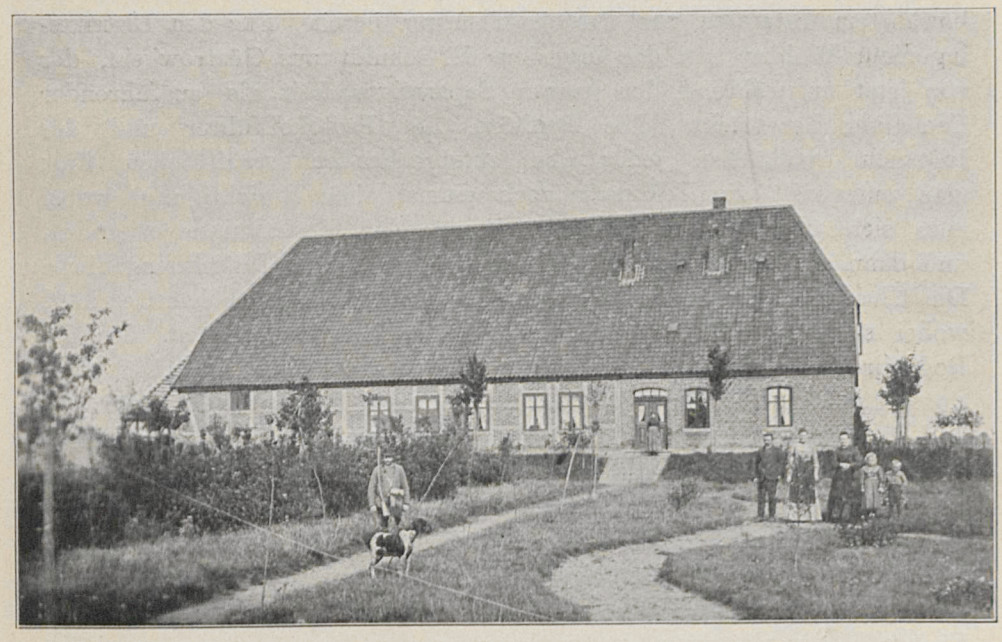

Miteigentümer Wolter Nr. 9 vor seinem neuen Gehöft. 1903.

Indessen werden alle Äußerungen mit großer Vorsicht gemacht, namentlich will man nicht eher mit dem Ausbauen beginnen als bis Alles fertig ist. Die Regulierungskosten hofft man durch Verkauf des Kommunionholzes zu decken. Wegen der vorgeschlagenen Bonitierung gelingt es dem Kommissar am 26. Juli einen Beschluß der Dorfschaft zu erreichen, wonach die ganze Feldmark neu bonitiert werden soll, wenn das Großherzogliche Ministerium einen Teil der Kosten übernimmt. Dieser Beschluß kommt durch Stimmenmehrheit zustande,

obwohl diejenigen Miteigentümer, welche unter keinen Umständen eine Belastung der Gemeindekasse durch die Regulierung wollen, sich vor der Abstimmung entfernen.

Nachdem das Großherzogliche Ministerium sich bereit erklärt hat, die Kosten des Ingenieurs und des Kommissars zu tragen, übernimmt die Gemeinde diejenigen der Bonitöre, und am 4. April des folgenden Jahres wird die Sache durch den Kommissar an Ort und Stelle eingeleitet. Das mühevolle Amt des Bonitierens übernehmen aus nachbarlicher Rücksicht der Gutsbesitzer Schütt auf Sprengelshof, sowie die Ortsvorsteher Karstens in Krusendorf und Gardewöll in Karrenzien; der Lehrer H. Hinz ist auch hier aus altbewährtem Interesse zur Protokollführung bereit. Für den Distriktsingenieur Wöhler tritt der Ingenieur H. Schuldt aus Güstrow ein, der von jetzt an während der ganzen Separationsarbeit als ausführender Techniker hervortritt. Die Bonitöre, der Protokollführer und der Ingenieur vollziehen jeder den entsprechenden schriftlichen Eid; man unterwirft die Feldmark noch einmal einer Besichtigung, wobei man sich über die in Betracht kommenden Verhältnisse orientiert, und dann entfernen sich der Kommissar mit dem Distriktsingenieur. Die Übrigen beginnen am folgenden Tage mit dem eigentlichen Geschäft, wobei sie von dem Arbeitsmann Jammer begleitet werden, der die Bodenproben aussticht. Zu deren Entnahme wird zunächst zwei Spatenstiche tief eingegraben, dann mit einem Bohrer tiefer gegangen und die so gewonnene Erde im Bohrer vorgezeigt. Nach achtundzwanzigtägiger fleißiger Arbeit, die in der Zwischenzeit vom Kommissar häufig besucht wird, am 9. Mai, ist das Geschäft beendet. Der Ingenieur Schuldt übernimmt auch die Ausarbeitung des Resultats dieser Bonitierung, wie die Eintragung der Bonitierungs-Abschnitte in die Gutskarte von Steder-Niendorf und Berechnung der Scheffel- und Fuderzahl der einzelnen Karten-Nummern zum Einteilungsregister. Von der auf solche Weise verbesserten Gutskarte werden fünf Photographien angefertigt, von denen ein Exemplar der Ortschaft übergeben wird. Nachdem das Jahr mit diesen Vorarbeiten hingegangen, wird zur Weiterrückung der Hauptfragen vom Kommissar eine Dorfsversammlung auf den 27. Februar des folgenden Jahres 1895 angesetzt, die aber wegen heftiger Erkrankung des E. Brusch an Gelenkrheumatismus ausgesetzt werden muß. Endlich wird, nachdem Brusch genesen, der 4. April in Aussicht genommen, und bevorwortet die Partei der Separationsfreunde, dass sie den Prozeßweg zu beschreiten beabsichtige, wenn auch diesmal die Erlangung des gewünschten Zieles durch die

Gegenpartei unmöglich gemacht werde. Zu vielen andern Hindernissen gesellt sich aber jetzt auch das Frühlingshochwasser; statt zu beraten, muß die Dorfschaft auf Deichwacht ziehen. Am 9. Mai wird endlich die Versammlung abgehalten. Erschienen sind die Inhaber der Gehöfte 1, 2, 3, 4, 6, 7, 10, 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 21; der Inhaber des Gehöfts Nr. 9 ist ausgeblieben, Miteigentümer Schroeder, welcher inzwischen von Lengemann das Gehöft Nr. 11 gekauft hat, ist Ausländer, mithin nicht stimmberechtigt, die Gehöfte 12, 13, 16 und 22 werden durch Witwen bewirtschaftet, sind mithin nicht vertreten. Der Kommissar schlägt zunächst vor, die Zustimmung zum Stiegmann'schen Ausbau nach Steder-Wiese zu erteilen, indem die dortigen Ackerinhaber sich durch einstimmigen Beschluß der Versammlung verpflichten, ihren Acker an Stiegmann abzutreten, wogegen sie mit dessen abgegebenem Acker entschädigt werden sollen. Indessen ist eine Einstimmigkeit auch jetzt nicht zu erzielen, es benutzen im Gegenteil die Miteigentümer Wolter Nr. 3, Greve Nr. 4, Brusch Nr. 14 und der frühere Lehnsschulze Greve Nr. 15 diese Gelegenheit, um sich gegen jede Separation oder Verkoppelung überhaupt auszusprechen. Als dann gar vom Miteigentümer Brusch Nr. 7 die Aufhebung des § 2 der Vereinbarung von 1798, wonach zur Äenderung der ökonomischen Benutzung der Feldmark Einstimmigkeit erforderlich ist, beantragt wird, widersprechen sie auch diesem Antrage und entfernen sich.

Die Angelegenheit ist sonach keinen Schritt weitergediehen, und mißmutig schließt der Kommissar die Verhandlung.

In seinem Berichte ans Großherzogliche Ministerium weist der Kommissar zwar auf den wahrscheinlichen Erfolg einer gerichtlichen Teilungsklage hin, rät aber doch, einstweilen ganz unabhängig von dem Wollen oder Nichtwollen der Miteigentümer vorzugehen und zwei Projekte ausarbeiten zu lassen; nämlich ein auf eine Separation der Hufen gerichtetes, während das andere sich auf die Verkoppelung der z. Z. in Kommunion genutzten Ländereien beschränken soll. Das Großherzogliche Ministerium geht in der Erwägung, daß wenn erstmal ein wirkliches Bild der künftigen Gestaltung der Feldmark geschaffen und den Interessenten vorgelegt worden sei, vielleicht eine Umstimmung der Gegner eintreten könne, auf diesen Vorschlag ein. Immerhin werde damit eine brauchbare Unterlage für spätere Verhandlungen gewonnen. Den Kostenpunkt verheisst das Ministerium wohlwollend zu behandeln, vorausgesetzt, daß die Separationsfreunde sich zur Übernahme eines Teiles derselben bereit finden lassen. Es giebt daher dem Kommissar auf, in Gemeinschaft mit dem Distriktsingenieur Wöhler

einen näher auf die Sache eingehenden Arbeits- und Geschäftsplan vorzulegen, was auch geschieht. Der Distriktsingenieur erklärt sich aber wegen Überhäufung mit anderen dienstlichen Arbeiten außer stande, sich anders als generell mit dieser Sache beschäftigen zu können, und schlägt wieder den Ingenieur Schuldt in Güstrow zur speziellen Ausarbeitung vor. Mittlerweile ist's schon August geworden; am 19. bewilligt eine auf Veranlassung des Kommissars abgehaltene Dorfsversammlung einen Beitrag von fünfhundert Mark zu den Kosten, und beschliesst ferner mit sieben gegen drei Stimmen um Anfertigung eines zweiten Separationsplanes zu ersuchen, welcher die Bildung von ca. 6 grösseren Koppeln für jedes Gehöft in Aussicht nimmt. Dagegen wird der Antrag auf Ausarbeitung eines Projektes, welches sich nur auf die Verkoppelung der Kommunionsländereien allein erstreckt, abgelehnt.

Das Ministerium ist völlig damit einverstanden, daß neben dem Projekt für vollständige Separation durch Herstellung arrondierter Hufen auch ein solches zur Bildung von 6 größeren Koppeln für jeden Miteigentümer ausgearbeitet wird und übernimmt der Ingenieur Schuldt die Herstellung der betreffenden Arbeiten auf Grund der Wöhlerschen Ausarbeitung. Nachdem er sich aber vom 29. Oktober bis zum 7. November in Niendorf aufgehalten, konstatiert er, daß die Arbeit viel umfänglicher und schwerer ist, als von seinem Vorgänger angenommen wurde. Namentlich wird betont, daß der Schwerpunkt der Arbeit keineswegs in einer mechanisch geometrischen Abteilung der 22 Hufen, oder beim Koppelprojekt der 6 mal 22 = 132 Koppeln bestehe. Viel schwieriger sei die Auffindung der passenden Art und Weise, wie bei der großen Verschiedenheit des Bodens und unter Berücksichtigung der schwierigen Wasserverhältnisse, die Hufen oder Koppeln zu bilden seien. Damit nun die angegebenen Bedingungen zutreffen und die berechnete Scheffelzahl für die Hufen stimme, sei ein öfteres Hin- und Herschieben derselben geboten, und nur so ließen sich die Projekte vorläufig in großen Umrissen feststellen. Außerdem sei, damit die Verteilung in richtiger Weise geschehe, die Mitwirkung der Miteigentümer unerläßlich, die mit den lokalen Verhältnissen vertrauter seien, wie er und auch den Boden am besten kennten. Hierzu habe die Gemeinde ja bereits eine Kommission gewählt. Der Ingenieur verlangt daher eine geraumere Frist zur Herstellung der Arbeit, die er übrigens bis Juni oder Juli des nächsten Jahres fertig zu liefern verheißt. Aber es tritt dann eine weitere Verzögerung ein, indem er durch unerwartete Vorkommnisse in seinem Geschäft veranlaßt wird, um eine Verlängerung der Frist bis zum 15. Oktober zu bitten, die ihm auch gewährt wird.

Nachdem die Projekte nunmehr aufgestellt sind, werden sie an Ort und Stelle mit der Kommission beraten, die indessen manches daran auszusetzen hat, sodaß er eine wesentliche Umarbeitung vornehmen muß, doch liefert er die Arbeit rechtzeitig ab, zu deren Kosten von 1383,80 Mk. die Gemeinde 500 Mk. beiträgt, während der Rest vom Großherzoglichen Ministerium übernommen und auf den Fonds zur Aufhülfe der ländlichen Bevölkerung angewiesen wird, aus dem auch die bisherigen Beihülfen bestritten wurden.

Nachdem die Arbeit dem Ministerium vom Kommissar vorgelegt, wird dieser am 18. Dezember beauftragt, die Gemeinde im allgemeinen mit den Projekten bekannt zu machen und darauf das gesamte Material dem Ortsvorstande zu übergeben, damit es den Winter über zu jedermanns Einsicht ausgelegt werde und die Interessenten Gelegenheit finden, sich mit ihm vertraut zu machen, resp. sich mit ihm auszusöhnen. Indessen hat man in den maßgebenden Kreisen auf Grund der jahrelangen Verhandlungen doch die Überzeugung gewonnen, daß das Erfordernis der Einstimmigkeit stets ein Hindernis für das Zustandekommen der Separation sein müsse, jedenfalls ein ersprießliches Resultat der einmal begonnenen Verhandlungen auf unabsehbare Zeit hinausschieben werde. Und in der Erkenntnis, daß eine Außerkraftsetzung des ominösen § 2 der Vereinbarung von 1798 nur auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu erreichen, wird eine entsprechende Gesetzesvorlage ausgearbeitet, an die auf dem Landtage des Jahres 1896 versammelten Stände ausgegeben und von diesen angenommen.[67]) Am 5. April des folgenden Jahres erfolgt die Veröffentlichung der Verordnung, betreffend die Separation und Zusammenlegung bäuerlicher Ländereien in den Gütern der Ritter- und Landschaft. Diese bestimmt, daß innerhalb der vorgenannten Güter in der Zukunft ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen in landesherrlich bestätigten Kontrakten, Vereinbarungen, Regulativen u. dgl. bäuerliche Wirte, gleichviel ob dieselben ihre Stellen zu Eigentum (Lehn oder Allod), zu Erbpacht, zu Erbleiherecht oder als Hauswirte besitzen, einer dem andern gegenüber nach Maßgabe dieser Verordnung die Separation bezw. Zusammenlegung bisher gemeinschaftlich genutzter oder im Gemenge belegener Ländereien beanspruchen können. Selbstverständlich wird die Einwilligung der vorhandenen Hypothekengläubiger zur Voraussetzung gemacht, die übrigens in Steder-Niendorf nicht vorhanden sind, weil ein Hypothekenbuch für die Ortschaft so wenig existiert, als für die einzelnen

[67]) Dieses Ereignis erregt große Freude bei den Separationsfreunden und wird von diesen am Abend des 27. Dezember im Beckmannschen Gasthause zu Niendorf gebührend gefeiert.

Gehöfte. Ferner wird bestimmt, daß, wer den Anspruch auf Separation erheben will, die landesherrliche Genehmigung eines von ihm vorzulegenden Separations- oder Zusammenlegungs-Planes zu erwirken hat. So wird durch diese Verordnung, deren weitere Bestimmungen hier nicht ausgeführt werden können, die Macht der Separationsfeinde in Steder-Niendorf gebrochen; aber viel Wasser muß noch die Krainke hinabfließen, ehe man hinsichtlich der Projekte zu solcher Klarheit gelangt ist, daß sie zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Zunächst behaupten die Interessenten am Schlusse des Winters, die seinerzeit vorgenommene Bonitierung sei nicht zutreffend, auch sonst seien Fehler untergelaufen. Sie wünschen vielmehr eine Nachbonitierung; ihren Wünschen wird entsprochen und auch jetzt übernimmt das Ministerium wieder einen Teil der Kosten zum Betrage von 30 Mark. Am 26. März hält der Kommissar eine Dorfsversammlung in Niendorf ab, zu welcher der Ingenieur Schuldt erscheint, und wird beschlossen, die Nachbonitierung in der Weise zu machen, daß jeder Miteigentümer zu jeder einzelnen Karten-Nummer seine Ansicht äußert, über welche 22 verschiedenen Ansichten dann event. eine Einigung stattzufinden hat. Der Ingenieur bleibt zur Leitung des Geschäfts an Ort und Stelle und berichtet voller Verwunderung, daß man schon am folgenden Tage damit fertig geworden sei. Es werden nur noch einige Änderungen wegen der Lage der projektierten Hufen beschlossen, deren Berücksichtigung allerdings neuen Aufschub veranlaßt, aber am 29. März kann der Ingenieur bereits abreisen und sich zu Hause an die Ausarbeitung machen.

Gelegentlich seiner Anwesenheit in Niendorf, die sich während der Ausarbeitung vernotwendigt, werden wieder neue Wünsche vorgetragen; namentlich verlangt man jetzt Streichung der 10 Häuslereien, deren Anlegung das Projekt vorsieht. Nur der Eigentümer Nr. 11 wünscht ihre Beibehaltung, doch genehmigt auch der Kommissar ihre Entfernung aus dem Projekt, weil kein Gemeindeland vorhanden ist. Die Arbeit muß wieder abgeändert werden, aber am 20. August ist sie fertig und wird mit dem Bemerken nach Niendorf geschickt, daß der Ingenieur ihr in 14 Tagen folgen werde, um sie an Ort und Stelle zu besprechen. Auch jetzt aber sind die Niendorfer noch nicht zufriedengestellt, bitten vielmehr, die Hinüberkunft so lange auszusetzen, bis sie sich schlüssig gemacht hätten. Hiermit vergeht geraume Zeit, bis das Ministerium am 5. Oktober Bericht über den Stand der Angelegenheit verlangt und die Interessenten wiederholt zur Beeilung ihrer Entschließung aufgefordert werden. Diese sind jetzt geneigt, einen andern Techniker an

Stelle des allmählich ungeduldig gewordenen bisherigen mit Bearbeitung der Sache zu betrauen, und beschließen eine Nachbonitierung der Wiesen, die auch in den Tagen vom 13. bis 22. Dezember vor sich geht, doch wird die letzte Ackerbonitierung, welche die Miteigentümer ausgeführt, wieder aufgehoben und an deren Stelle wieder die erste gesetzt.

Inzwischen aber haben sich im Laufe der Jahre und während der Regulierungsarbeiten die Ansichten über den Wert oder Unwert der Neugestaltung mehr und mehr geklärt, die Abneigung gegen die Separation, die nach Erlaß der Verordnung vom 5. April 1897 doch nicht mehr zu umgehen, hat sich verringert, und die Unschlüssigkeit der Interessenten ihr Ende erreicht. Und so beschäftigt sich eine vom Kommissar auf den 23. Dezember berufene Dorfsversammlung von zwölfstündiger Dauer, in welcher dieser mahnende Worte an die Anwesenden richtet, ernstlich und eingehend mit dem neu ausgearbeiteten Projekt. Hierbei wird endlich eine feste Grundlage geschaffen, auf deren Grund die Ausführung des Hufen- und Koppel-Projekts in der Hauptsache beschlossen wird. Bei dieser Gelegenheit wird der Erwerb der Hufe Nr. 22 durch den Miteigentümer E. Brusch Nr. 7, der nach dem „Hollen“ ausbauen will und ihre Zusammenlegung mit seiner eigenen Hufe Nr. 7 beschlossen, und das Großherzogliche Ministerium erklärt sich zur Genehmigung dieser regulativwidrigen Vereinigung unter der Bedingung bereit, daß der vorzulegende Separationsplan sich als zur Genehmigung geeignet erweise. Als Entschädigung für den Aufbau des neuen Gehöftes und Aufführung der wasserfreien Wohrte für die Gebäude wird dem Miteigentümer E. Brusch die Summe von 13500 Mark zugebilligt, sowie kostenlose Anfuhr der Baumaterialien durch die übrigen Miteigentümer. Der Besitzer dieser beiden Hufen soll künftig zwei Stimmen führen, trägt aber auch die doppelten Lasten. Von der Verpflichtung, einen Eber und Bullen zu halten, wird er entfreit und behält die Jagd zur alleinigen Ausübung. Auch Stiegmanns Ausbau nach „Steder-Wisch“ wird beschlossen, und übernimmt auch hier die Kommüne die kostenlose Aufführung der Wohrt für das neue Gehöft.

Die Jagd auf der neu gebildeten Hufe soll jedem Besitzer derselben freistehen; über die Ausübung der Jagd aber auf den verkoppelten Hufen wird ein Beschluß nicht gefasst.

Aber auch bei Ausarbeitung dieses Projektes fehlte es noch nicht an Meinungsverschiedenheiten, die zu Konflikten zwischen dem Ingenieur und den Interessenten zu führen drohen, aber durch den Kommissar ausgeglichen werden, und in einer zu diesem Zweck in Gegenwart des Kommissars uud des Ingenieurs Schult am 21. März 1898 abgehaltenen

Dorfsversammlung wird beschlossen, an der Verhandlung vom 23. Dezember v. J. festzuhalten. Nur wünscht der Miteigentümer Vogeler Nr. 10, dem eine Koppelhufe zugedacht ist, jetzt ebenfalls eine abgesonderte Hufe zu erhalten, wie er schon früher in einer Dorfsversammlung beantragt hat. Indessen kann man sich über dies nachträgliche Verlangen nicht schlüssig machen, und beschließt, es demnächst der ministeriellen Entscheidung zu überlassen, ob diesem Antrage noch entsprochen werden soll, oder nicht. Doch kommt Vogeler auf seinen Wunsch bei anderen sich bietenden Gelegenheiten nicht wieder zurück, und diese Angelegenheit wird hiermit als abgetan betrachtet.

Im August sind sämtliche Arbeiten fertig gestellt, die Absteckungen im Felde haben stattgefunden, und den Besitzern sind die Grenzen ihrer Grundstücke teils an Ort und Stelle, teils wo sie das nicht für erforderlich gehalten haben, auf der Karte nachgewiesen. Es drängt bereits Alles zur Entscheidung, weil die Besitzer ihre neuen Grundstücke zum Herbst in Nutzung zu nehmen gewillt sind. Und doch sind auch jetzt einige, allerdings unwesentliche Änderungen für unerläßlich erachtet. Es handelt sich um eine geringe Verlegung des Weges, der vom Deich bis zur Pretener Brücke führt, ebenso wünschen die Besitzer der Gehöfte 1 und 2 eine kleine Verlegung der Wege, die ihre Gehöfte mit der Dorfstraße verbinden; auch für Gehöft Nr. 3 wird eine Änderung seines Verbindungsweges verlangt. Am 9. September hält endlich der Kommissar die ewig denkwürdige Dorfsversammlung ab, in welcher zunächst die vorstehend erwähnten Abänderungen beschlossen werden, und dann das vorgelegte Separationsprojekt einstimmig zur Annahme gelangt.

Vor Eröffnung der Versammlung wird von dem Beschluß einer andern vom 6. September Kenntnis gegeben, die den Verkauf noch einer zweiten Hufe, der W. Greveschen Nr. 19 an den Miteigentümer E. Brusch, welcher bereits die Hufe Nr. 22 erwarb, gestattet hat. Es ist das ausdrücklich geschehen, in Anerkennung seiner Verdienste um die Separation, und der zum Bericht über diesen Ankauf aufgeforderte Kommissar empfiehlt der Regieruug die Genehmigung dieses Geschäftes, die am 2. November erfolgt. An jener Dorfsversammlung vom 9. September nahmen Teil die Miteigentümer W. Best Nr. 1, N. Greve Nr. 2, W. Wolter Nr. 3, W. Jammer Nr. 5, W. Greve Nr. 6, E. Brusch Nr. 7, P. Greve Nr. 8, C. Wolter Nr. 9, R. Vogeler Nr. 10, H. Schroeder Nr. 11, Th. Böttcher Nr. 12 (noch minderjährig), H. Brusch Nr. 14, W. Greve Nr. 17 (Lehnsschulze), W. Timmermann Nr. 18, W. Greve Nr. 19, W. Pinck Nr. 20, F. Stiegmann Nr. 21 und Fr. Greve Nr. 22.

Es fehlen die Besitzerinnen der Gehöfte Nr. 4 und 16, Frieda Greve und die Witwe Brusch, geb. Jürgens, auch den ehrwürdigen Eigentümer des Gehöftes Nr. 15, den hochbetagten früheren Lehnsschulzen W. Greve hat die Last der Jahre von der Teilnahme abgehalten. Alle drei erklären ihre Zustimmung zu dem folgereichen Beschluß zu besonderem Protokoll am 21. September, und an demselben Tage gibt auch der Vormund des Wilhelm Brusch Nr. 13, Lehrer H. Hinz seine Einwilligung zu dem Separationsprojekt. Diejenige des Böttcherschen Vormundes, des Altenteilers Wilhelm Wolter vom Gehöft Nr. 8, der sich in Stiexe aufhält, erfolgt schriftlich am 28. d. M., und der obervormundschaftliche Konsens zu den Erklärungen der beiden Vormünder wird am 11. Oktober erteilt.

Es sind dies fast ausnahmslos Namen von Geschlechtern, die schon seit langer Zeit in Steder-Niendorf ansässig sind. Von dem Alter der Timmermann, Best, Greve und Jammer ist bereits früher die Rede gewesen, der Name Wolter erscheint schon im Amtsgeldregister vom Jahre 1498, Böttcher in demjenigen von 1577; die Brusch, Pinck und Vogeler werden zuerst im Beichtkinderverzeichnis von 1703 erwähnt.

Der Inhalt nun dieses vielbesprochenen Separationsprojektes, welches auf dem Dorfsbeschluß vom 23. Dezember 1897 beruht, ist folgender: [68])

„Das Projekt geht davon aus, daß die abgelegensten Teile der Feldmark, an der Neuhäuser-Sumter Grenze, auf „Im Hollen“ und an der Teschenbrügge-Besitzer Grenze in zusammhängende Hufen eingeteilt werden. Die zwischen diesen und um das Dorf herum liegenden Ländereien aber werden in Koppeln gelegt. Dadurch entstehen 10 Gehöfte mit arrondierten Hufen, und 12 Gehöfte mit je 8 Koppeln; doch behalten die Besitzer mit wenigen Ausnahmen ihre bisherigen Hofstellen, Gärten und Hofstücke, und nur die Gehöfte 7, 22 und 21 werden ausgebaut. Da jedoch der Besitzer des Gehöftes Nr. 7 auch das Gehöft Nr. 22 erworben und mit seiner Hufe verbunden hat, fällt der Ausbau des letztern fort.

Die Hufen 1, 2, 5, 9 und 11 kommen an die Neuhäuser-Sumter-Grenze; Nr. 7 und 22 auf „Im Hollen“, Nr. 19, 20 und 21 an die Grenze von Teschenbrügge und Besitz; die letzte auf „Steder-Wisch“.

---

[68]) Wörtlich nach dem Separationsbericht des Ingenieurs H. Schuldt in Güstrow. Die nähere Bezeichnung der Flächen nach Nummern der Karte ist hier fortgelassen, da eine solche diesem Buche nicht angeschlossen ist.

Über den in den Hufen-Komplexen liegenden schweren und leichten Acker haben sich die Interessenten bei der Abschneidung der einzelnen Hufen vereinbart und ausgeglichen. An Wiesen haben die Hufen nur diejenigen Flächen bekommen, die gerade in denselben liegen, unter möglichster gegenseitiger Ausgleichung der Beteiligten. Nur Hufe 2 im „Binschenholt", wo gar keine Wiesenflächen vorhanden, hat solche in entsprechender Fläche auf dem „Brink" erhalten. Jede Gemeinschaft ist vermieden.

Nach Abtrennung der Hufen haben sich die übrigen 12 Miteigentümer über den für sie übrig bleibenden Teil der Feldmark, der in Koppeln zerlegt wird, vereinbart. Zunächst ist das gesamte Koppelareal in zwei grosse Gruppen gelegt; in solche von mildem und solche von schwerem Boden, und hat jeder Koppelbesitzer fast genau gleichviel von jeder Sorte bekommen. In der Gruppe des schweren Bodens sind zugleich die Wiesen mit einbegriffen, von denen jeder Koppelbesitzer zwei erhalten hat. Die bisherigen 17 Schalp-Wiesenkaveln sind bei Bestand geblieben und zu denselben noch 7 neue Wiesenkoppeln gebildet, wovon drei im „Ellerbruch", eine im „Blumenwinkel", eine im „Brunsiel", eine im Pulvergang und die letzte im Kl. Schalp liegen. Die neugebildeten Koppeln sind zunächst annähernd geometrisch gleich geteilt, dann mit den übrigen von Bestand gebliebenen zusammen in 12 Lose (entsprechend der Anzahl der reflektierenden Miteigentümer) geordnet, wobei bestimmt wurde, welche leichtere und welche schwerere Koppel sich in jedem derselben vereinigen solle, und hiernach haben die 12 Koppelbesitzer dieselben unter einander verteilt, sodaß Jeder derselben acht Koppeln erhalten hat. Dann ist die genaue Einteilung erfolgt; durch Austausch sind in einigen Fällen größere Komplexe entstanden, wodurch sich die Koppelzahl einzelner Besitzer um eine oder zwei verringert hat. Während nach der alten Einteilung jede Stelle durchschnittlich 17 Koppeln hatte, verringert sich nach der neuen die Koppelzahl für die 12 Stellen also wenigstens um die Hälfte, und die Entfernung derselben vom Wirtschaftshofe ist dadurch eine beträchtlich kleinere geworden, daß die arrondierten Hufen an die Außenseite der Feldmark gekommen sind.

Koppelbesitzer sind die Eigentümer der Gehöfte Nr. 3, 4, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 geworden."

Die kleinste Hufe hat einen Flächeninhalt von 27 ha 65 ar 80 qm = 12 758,3 □Ruten; die größte einen solchen von 33 ha 80 ar 23 qm = 15 592,5 □Ruten; ihre Gesamtfläche beträgt 675 ha 79 ar 11 qm = 499 731,5 □Ruten.



Über den in den Hufen-Komplexen liegenden schweren und leichten Acker haben sich die Interessenten bei der Abschneidung der einzelnen Hufen vereinbart und ausgeglichen. An Wiesen haben die Hufen nur diejenigen Flächen bekommen, die gerade in denselben liegen, unter möglichster gegenseitiger Ausgleichung der Beteiligten. Nur Hufe 2 im „Binschenholt", wo gar keine Wiesenflächen vorhanden, hat solche in entsprechender Fläche auf dem „Brink" erhalten. Jede Gemeinschaft ist vermieden.

Nach Abtrennung der Hufen haben sich die übrigen 12 Miteigentümer über den für sie übrig bleibenden Teil der Feldmark, der in Koppeln zerlegt wird, vereinbart. Zunächst ist das gesamte Koppelareal in zwei grosse Gruppen gelegt; in solche von mildem und solche von schwerem Boden, und hat jeder Koppelbesitzer fast genau gleichviel von jeder Sorte bekommen. In der Gruppe des schweren Bodens sind zugleich die Wiesen mit einbegriffen, von denen jeder Koppelbesitzer zwei erhalten hat. Die bisherigen 17 Schalp-Wiesenkaveln sind bei Bestand geblieben und zu denselben noch 7 neue Wiesenkoppeln gebildet, wovon drei im „Ellerbruch", eine im „Blumenwinkel", eine im „Brunsiel", eine im Pulvergang und die letzte im Kl. Schalp liegen. Die neugebildeten Koppeln sind zunächst annähernd geometrisch gleich geteilt, dann mit den übrigen von Bestand gebliebenen zusammen in 12 Lose (entsprechend der Anzahl der reflektierenden Miteigentümer) geordnet, wobei bestimmt wurde, welche leichtere und welche schwerere Koppel sich in jedem derselben vereinigen solle, und hiernach haben die 12 Koppelbesitzer dieselben unter einander verteilt, sodaß Jeder derselben acht Koppeln erhalten hat. Dann ist die genaue Einteilung erfolgt; durch Austausch sind in einigen Fällen größere Komplexe entstanden, wodurch sich die Koppelzahl einzelner Besitzer um eine oder zwei verringert hat. Während nach der alten Einteilung jede Stelle durchschnittlich 17 Koppeln hatte, verringert sich nach der neuen die Koppelzahl für die 12 Stellen also wenigstens um die Hälfte, und die Entfernung derselben vom Wirtschaftshofe ist dadurch eine beträchtlich kleinere geworden, daß die arrondierten Hufen an die Außenseite der Feldmark gekommen sind.

Koppelbesitzer sind die Eigentümer der Gehöfte Nr. 3, 4, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 geworden."

Die kleinste Hufe hat einen Flächeninhalt von 27 ha 65 ar 80 qm = 12 758,3 □Ruten; die größte einen solchen von 33 ha 80 ar 23 qm = 15 592,5 □Ruten; ihre Gesamtfläche beträgt 675 ha 79 ar 11 qm = 499 731,5 □Ruten.



Gehöft Nr. 7 des Lehnsschulzen E. Brusch. 1903.

An Büdner-Stellen sind noch die vier schon früher genannten vorhanden; nämlich H. Jammer Nr. 1, C. Scharnweber Nr. 2, C. Beckmann Nr. 3 und der Erbmüller Nr. 4. Dies Gehöft befindet sich in Händen der Erbmüller Mauschen Erben.

Die Windmühle besteht als Sprengelsches Eigentum in Niendorf schon im sechszehnten Jahrhundert; als die Miteigentümer das Gut erwerben, ist sie bereits eine Erbmühle. Die Bauern verleihen ihr einen Erbzinskontrakt, als sie sie im Jahre 1772 öffentlich meistbietend für 800 Tlr. N. $^2/_3$ an den Müller Krüger aus Warlitz verkaufen, wozu im folgenden Jahre die landesherrliche Genehmigung erteilt wird. Krügers Nachfolger ist zu Anfang des letzten Jahrhunderts der Erbmüller Havemann. Am 5. April 1866 findet eine Modifikation des Erbpachtkontraktes in Bezug auf die Weidegerechtigkeit statt und am selben Tage überläßt der derzeitige Besitzer Otto Mau die Mühle seinem Sohn Johann Heinrich Christoph, dessen Nachkommen sie noch heute besitzen.

Dem Erbmüller steht das Recht zu, 4 Kühe und 4 Schweine gegen Zahlung des Hirtenlohnes auf die Weide zu jagen, und zahlt er einen jährlichen Grundzins von 20 Tlr. N. $^2/_3$ = 70 Mark. Im Falle der Veräußerung hat die Kommüne Steder-Niendorf das Vorkaufsrecht. Früher wird die Büdnerei unter Nr. III geführt, jetzt unter Nr. 4. Das Grundstück hat nach der Separation einen Flächeninhalt von 5 ha 14 ar 8 qm = 2371 □Ruten.

Büdnerei Nr. 1 ist die früher Fettsche Kätnerstelle in Steder und kommt Ende des vorletzten Jahrhunderts durch Heirat an den Schneider Rasch, dessen Nachkommen sie lange innehaben. Am 29. Juni 1866 erwirbt sie aus dem Raschschen Debitwesen der Miteigentümer Jammer, in dessen Nachkommenschaft sie sich zur Zeit befindet. Laut Protokoll vom 21. Februar e. a. zahlt die Büdnerei einen Grundzins von 24,50 Mk. und hat das Recht 2 Kühe, 2 Schafe und 2 Schweine gegen Bezahlung des Hirtenlohnes auf die gemeinsame Weide zu jagen. Sie enthält 2 ha 91 ar 5 qm = 1342,6 □Ruten.

Büdnerei Nr. 2 ist das früher Gehrckesche Grundstück in Niendorf, von dem sie Scharnweber erwirbt, auf welchen wieder Gehrcke folgt, der sie seiner Tochter, verehelichten, später geschiedenen Vogeler vererbt, von welcher sie auf den heutigen Besitzer gekommen ist. Auch sie hat ihren Anteil an der Kommunionweide, zahlt einen Grundzins von 21 Mk. und hat einen Flächeninhalt von 2 ha 7 ar 23 qm = 956 □Ruten, die erbpachtrechtlichen Verhältnisse dieser beiden Büdnereien sind durchaus unklar.

Büdnerei Nr. 3 ist das im Jahre 1705 durch den damaligen Gutsherrn von Sprengel mit Grundbrief versehene Niederhöffsche Grundstück,

welchem damals die Kruggerechtigkeit verliehen wird. Wir haben von ihm schon gelegentlich des Streites erfahren, welchen einige Miteigentümer seinerzeit mit der damaligen Inhaberin, der Witwe Bonatz, hatten. Der Erbpachtkontrakt wird am 14. September 1789 erneuert. Die Büdnerei, die sich seit 1857 in Beckmannschen Händen befindet, hat das Recht, 2 Kühe, 2 Schafe und 2 Schweine gegen Zahlung des Hirtenlohnes auf die Weide zu jagen, zahlt einen jährlichen Grundzins von 21 Mk. und soll laut Separationsprojekt 2 ha 87 ar 59 qm = 1326,7 □Ruten Flächeninhalt haben.

Diese vier Büdnereien sind nun insofern an der Umgestaltung der Feldmark beteiligt, als ihre Weideberechtigung bei Aufhebung der Kommunionweide zu berücksichtigen ist und sie für deren Wegfall entschädigt werden müssen. Dies geschieht bereits zum Protokoll vom 2. November 1895, bei welcher Gelegenheit den Büdnern Jammer zwei Kuhweiden zu 600 □Ruten und zwei Schafweiden von 60 □Ruten, Scharnweber zwei Kuh- und eine Starkenweide von 750 □Ruten bewilligt werden. Beckmann erhält zwei Kuh- und eine Starkenweide von 750 □Ruten auf dem „Gr. Schalp" aus den Ländereien der bisherigen Schroederschen und Stiegmannschen Koppeln und der Büdner Mau vier Kuhweiden zu 1200 □Ruten im „Kl. Schalp" in der Nähe der Mühle und soll dieser Anteil aus einer ihm bis dahin zur pachtweisen Nutzung überlassenen Koppel genommen werden. Mit dieser Entschädigung haben die Interessenten sich einverstanden erklärt und ist dementsprechend das Feldregister zum Separationsprojekt angefertigt. Die Witwe des inzwischen verstorbenen Erbmüllers, Elisabeth, geb. Meyer, erwirbt am 14. Oktober 1900 noch von der Kommüne aus dem unter „Allgemein Unbrauchbar" registrierten Areal eine geringe Fläche von 32 ar 2 qm, welche mit dem Grundstück zusammenhängt, hinzu, ohne daß die Grundabgabe dieser Stelle eine Erhöhung erfährt.

Es mag hier voraufgeschickt werden, daß der Ortsvorstand von Steder-Niendorf bereits im Jahre 1866 die Niederlegung eines Grund- und Hypothekenbuches nach der Verordnung vom 2. Januar 1854 für diese vier Büdnereien beantragt, und das Ministerium sich unter gewissen Voraussetzungen auf diesen Antrag einzugehen bereit erklärt. Hierzu gehört u. a., daß die Inhaber der Büdnereien sich diesem Antrage ausdrücklich anschließen und die Kommüne-Gläubiger ihr Einverständnis erklären. Da aber der Antrag von der Vogeler nicht gestellt wird und Jammer die betreffende Erklärung der Gläubiger nicht beibringt, so findet eine Eröffnung des Hypothekenbetriebes durch das hiemit beauftragte Patrimonialgericht über Steder-Niendorf zu Boizenburg nur über die Büdnereien Nr. 3 und 4 statt.

Das vorgelegte Separationsprojekt sieht aber noch die Gründung einiger neuer Grundstücke vor.

Auf Kommüneland befindet sich nämlich das bisherige Schmiedegehöft, welches dem Schmied Hamann für eine Jahrespacht von 120 Mk. überlassen ist. Dieses wird nunmehr von der Gemeinde am 29. August 1898 mit den umliegenden Ländereien von 52 032 qm = 1016,3 □Ruten dem bisherigen Pächter auf Erbpacht verkauft, der ein Erbstandsgeld von 4300 Mk. 5 Pf. nebst einem jährlichen Kanon von 18 Mark dafür zahlt, und wird als fünfte Büdnerei eingerichtet.

Ebenso hat der Rademacher Stiegmann von der Gemeinde für 355 Mark 50 Pf. und eine jährliche Grundabgabe von 3 Mark eine Stelle von 46 ar 76 qm = 215,6 □Ruten auf Erbpacht gekauft, welche die Bezeichnung als Häuslerei Nr. 1 erhält.[69])

Der bisherige Hirten- oder Armenkaten wird als selbständiges Grundstück von 53 ar 57 qm = 247,9 □Ruten aufgeführt, die Wiesenfläche jenseits der Krainke, welche bisher in Kommunion lag, wird ebenfalls von der Verteilung ausgeschlossen und zum event. Verkauf reserviert.

Die Kapellenländereien bleiben mit ihrem alten Flächeninhalt von 2 ha 43 ar 60 qm = 1113 □Ruten unverändert. Der Versuch der Miteigentümer, einen Umtausch der bisherigen Ländereien gegen anderes Land vorzunehmen, scheitert an dem Widerspruch der Geistlichkeit, nachdem das in Aussicht genommene Geschäft von sachverständiger Seite als ein für die Kapelle unvorteilhaftes angesehen wird.

Dagegen wird mit den Schulländereien eine wesentliche Umlegung vorgenommen. Das Gehöft selbst wird auf die Hofstelle des von E. Brusch angekauften Gehöftes Nr. 22 verlegt, deren Gebäude abgebrochen worden sind, und wird der zu dieser Hofstelle gehörende Garten dem bisherigen Schulgarten zugelegt. Der Schulacker im „Ekkernkamp“ fällt an Hufe Nr. 2, wofür Land gegenüber dem Mühlengehöft zugewiesen wird, die alten Schulwiesen gehen in die neuen Koppeln über und wird ihr Ersatz nach dem „Kl. Schalp“ gelegt und nach den Grundsätzen der Weideabfindung bemessen, da dem Lehrer freie Weide für 2 Kühe und 4 Schafe zusteht. Der Gesamtflächeninhalt sämtlicher Schulländereien beträgt 5 ha 37 ar 44 qm = 2479,2 □Ruten.

---

[69]) Da die Gemeinde versäumt hat, zu den beiden letzten Erbpachtkontrakten den gesetzlichen Stempel zu kassieren, fordert das Großherzogliche Amtsgericht Boizenburg die entsprechende Stempelstrafe von ihr ein. Jedoch erfolgt deren Erlaß im Gnadenwege am 1. Oktober 1900.

Der Deich ist überall mit einem Sicherheitsstreifen von durchschnittlich 5 Meter Breite versehen, und sind an passenden Stellen Flächen zu seiner Ausbesserung und Instandhaltung reserviert.

Kies- und Lehmgruben sind auf dem „Brink", am Sumter-Wege, auf der „Schweineweide", im „Kl. Schalp" und „Im Hollen" vorbehalten.

Daß die neue Einteilung der Feldmark und der Chausseebau eine erhebliche Veränderung in den bisherigen Wegen bedingen, liegt auf der Hand. Das Entwässerungswesen bleibt im ganzen unverändert.

Wie schon erwähnt, ist als Folge der Separation vorauszusehen, daß aus entbehrlich gewordenen Flächen seitens der Miteigentümer neue Grundstücke gebildet werden, und dieser Vorgang läßt nicht lange auf sich warten. Am 22. Mai des Separationsjahres ist das Gehöft Nr. 19 abgebrannt und mit ihm das Wohnhaus der angrenzenden Beckmannschen Büdnerei ein Raub der Flammen geworden. Der abgebrannte Gehöftsbesitzer will diese Gelegenheit zum Ausbauen benutzen und veräußert die leere Hofstelle seinem Nachbarn Beckmann, der sein Grundstück damit gern um ein Erhebliches vergrößert, für ein Erbstandsgeld von 1000 Mark und einen jährlichen Kanon von 18 Mark. Der beabsichtigte Ausbau kommt allerdings nicht zustande, weil Greve inzwischen seine Hufe dem Miteigentümer E. Brusch Nr. 7 verkauft hat. Aber der Handel mit Beckmann bleibt von Bestand und erhält die ministerielle Genehmigung, da nach dem Bericht des Lehnsschulzen die Gemeinde nichts gegen diesen Handel einzuwenden hat. Jedoch wird der Vorbehalt gemacht, daß in Hinsicht der eigentümlichen, und noch nicht geordneten Hypothekenverhältnisse der Dorfschaft, das neue Erbpachtgrundstück bis auf weiteres mit verhaftet bleibe für die auf dem Stammgehöft ruhenden Schulden, insbesondere also auch für den Anteil dieses Gehöftes an den gemeinsamen Schulden der Steder-Niendorfer Gehöftseigentümer. Da die beiden Interessenten hiermit einverstanden sind und dem Erbpachtkontrakt die entsprechende Fassung gegeben wird, erfolgt seine Bestätigung am 10. April 1899.

Im folgenden Jahre hat sich auch Carl Wolter Nr. 9 zum Ausbau entschlossen und da seine bisherige Hofstelle hierdurch für seine Wirtschaft entbehrlich wird, beabsichtigt er, dieselbe mit Wohnhaus, Garten und den beiden Hofstücken an seinen Schwiegersohn Buck aus Wilkensdorf zu verkaufen. Die Dorfsversammlung erklärt sich unter gewissem Vorbehalt, namentlich wegen etwaiger Aufnahme von Mietseinwohnern auch hiermit einverstanden, und das Großherzogliche Ministerium genehmigt den vorgelegten Erbpachtkontrakt, welchem der über die Abtrennung aus dem Gehöft Nr. 19 angefertigte als Muster gedient hat,

am 30. November 1899. Die Größe des neuen Grundstücks, welches als Büdnerei Nr. 6 geführt wird, beträgt 1 h 32 ar 23 qm = 604,91 □Ruten, und ist der Stelle ein jährlicher Kanon von 18 Mark aufgelegt.

Im Jahre 1901 sieht der Miteigentümer Schroeder Nr. 11 sich veranlaßt, um Genehmigung eines mit dem Agenten Brandt abgeschlossenen Erbpachtvertrages über eine Fläche von 5 ar 42 qm = 25 □Ruten von dem zu seiner Hufe gehörenden Hofstück zu bitten, auf welchem dieser ein Wohnhaus mit Stall aufführt. Brandt hat ein Erbstandsgeld von 250 Mk. bezahlt und entrichtet p. a. 3 Mk. Kanon. Die Genehmigung erfolgt unter dem 29. Juni 1902 und führt das neugeschaffene Grundstück die Bezeichnung Häuslerei Nr. 2.

Seitdem finden noch mehrfache Geschäftsabschlüsse der Grundbesitzer unter einander über mehr oder minder bedeutende Teile ihrer Ländereien statt, unter welchen der bedeutendste die Veräußerung zweier ihm entbehrlich gewordener Hofstücke durch den Lehnsschulzen E. Brusch an die Büdnerwitwe Mau ist. Doch sind dieselben größtenteils z. Z. noch nicht zum formellen Abschluß gekommen, zumal die bisherigen ministeriellen und dörflichen Genehmigungen solcher Geschäfte durch das inzwischen eingeführte Grund- und Flurbuchwesen in ihrer Wirkung nicht unerheblich beeinflußt werden.

Aus diesen Veräußerungen aber erkennt man, wie richtig die Miteigentümer handelten, wenn sie die in einem früheren Projekt gemäß der jetzt üblichen Regulierungs-Schablone vorgesehenen 10 Häuslerstellen ablehnten und damit die Ansetzung kleiner Stellen der allmählichen Entwickelung der Dorfschaft und dem praktischen Bedürfnis vorbehielten. Denn da weder Büdner noch Häusler den allergeringsten Anteil an dem dortigen kommunalen Leben zu nehmen haben, paßt überhaupt eine zu große Anzahl solcher Stellen schlecht in diese eigentümlich organisierte Ortschaft, und das Erfordernis der Einstimmigkeit bei Genehmigung der Abtrennung solcher Grundstücke von den Hufen gibt der Dorfschaft das Mittel in die Hand, dergleichen Verkäufen einen Damm entgegenzusetzen, falls sie das Maß des Zulässigen übersteigen und schlechte Erfahrungen mit den Ansiedelungen gemacht werden.

Daß vorstehendes, im großen geschilderte Separationsprojekt, dessen Aufstellung in der Hauptsache das eigenste Werk der gesamten Miteigentümer ist, nur unter großen Schwierigkeiten zustande zu bringen sein mußte, liegt auf der Hand. Es bedurfte großer Sachkenntnis und Überlegung, um die zu den neuen Hufen zu verwendenden Flächen in

der richtigen Größe und Güte auszuwählen und zusammenzulegen, ohne dabei die Interessen von 22 Interessenten, deren jeder Einzelne mehr oder weniger auf seinen eigenen Vorteil bedacht sein mußte, zu verletzen. Um so begreiflicher ist es, wenn die Ansichten der Mitwirkenden vielen Schwankungen unterworfen waren und häufige Umarbeitungen der ausgearbeiteten Projekte gewünscht wurden. Mochte dadurch auch die Geduld des Großherzoglichen Kommissars und namentlich des ausführenden Ingenieurs oft auf eine harte Probe gestellt werden, so beweist doch die vorbehaltlose Annahme der Arbeit, selbst durch die Gegner des Projektes, und ihre Genehmigung seitens des Großherzoglichen Ministeriums, daß mit redlichem Bemühen was Gutes zustande gebracht worden ist, soweit menschliche Kurzsichtigkeit das zu ermessen vermag. Besonders hervorgehoben muß es werden, daß die erzielte Vereinbarung der Miteigentümer eine durchaus freiwillige ist. Denn wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß mancher Widerstrebende zur rascheren Entschließung gebracht sein mag durch die im Hintergrunde drohende Zwangsbefugnis, welche die Verordnung vom 5. April 1897 den Separationsfreunden verlieh, so ist von deren Anwendung doch nie ernstlich die Rede gewesen und es wäre der bäuerlichen Findigkeit leicht geworden, der Durchführung des Planes noch manchen Stein in den Weg zu werfen und sie jahrelang hinzuhalten. So sehr daher die Männer hohe Anerkennung verdienen, die trotz aller Hindernisse sachlicher, wie persönlicher Art die Separation ins Leben gerufen und unentwegt für sie gestrebt haben, unter diesen in erster Linie der Miteigentümer E. Brusch Nr. 7, so wollen wir doch auch diejenigen nicht vergessen, die, obwohl Gegner des Projektes, doch allezeit bereit gewesen sind, ihre reiche Erfahrung und Tüchtigkeit herzugeben, wo solche bei dieser Arbeit von ihnen gefordert werden mußten. Unter diesen nicht am wenigstens der Lehnsschulze Wilhelm Greve Nr. 17.

Nachdem der um die Kommüne so verdiente Kommissar am 12. September über den Beschluß der entscheidenden Dorfsversammlung berichtet, läßt das Großherzogliche Ministerium des Innern an Ort und Stelle prüfen, ob die Genehmigung erteilt werden kann und wie es sich mit den gewünschten Änderungen hinsichtlich der Wege verhält. Hierbei geschieht auch die nachträgliche Einholung der vorbeschriebenen Zustimmungs-Erklärungen der Vertreter der auf der entscheidenden Dorfsversammlung nicht vertreten gewesenen Gehöfte. Dann erfolgt unter dem 29. Oktober die landes-lehnsherrliche, vom Regenten Herzog Johann Albrecht Höchsteigenhändig vollzogene Genehmigung des vereinbarten Planes der veränderten Einteilung und Bewirtschaftung der

Steder-Niendorfer Ländereien. Angeschlossen ist dieser Genehmigung die Höchste Zustimmung zur Verlegung des Weges nach Preten (während die Veränderungen der Wege auf den Gehöften 1, 2 und 3 nicht bewilligt werden) sowie zum Erwerbe des Gehöftes Nr. 22 durch den Gehöftseigentümer E. Brusch. Auch wird der Konsens zur Abräumung des gemeinsamen Eichenbestandes auf dem Gelände Woostland und zum Verkauf des herunterzunehmenden Holzes erteilt. Zur Bestreitung nämlich der sehr erheblichen Regulierungskosten, die sich zusammensetzen ans den Anteilen der Kommüne an den Liquidationen der Ingenieure und der Bonitöre, den Entschädigungen und Beihülfen an die Ausbauenden, den Ausgaben für Anlegung von Wegen, Brücken, Sielen, Deichanlagen, Gräben usw., ist die Veräußerung dieses letzten noch bestehenden Eichenbestandes in Aussicht genommen, und soll das ca. 5 ha große abgeholzte Areal dann in die Landverteilung aufgenommen werden. Der seinerzeit zur Begutachtung des Bestandes aufgeforderte Oberförster von Schalburg in Schildfeld findet bei der Besichtigung einen Bestand vor, von welchem ca. 2 ha aus 150jährigen Eichen bestehen, die langschäftig und gutwüchsig sind, aber durch zu engen Stand in Entwickelung ihrer Kronen behindert wurden, bei richtiger Durchforstung aber sehr verbessert werden können. Die übrigen 3 ha sind mit ca. 80jährigen Eichen bestanden von vorzüglichem Wuchs. Das Erachten lautet dahin, daß die erstere Fläche allenfalls zur Abholzung geeignet ist, hinsichtlich des jüngeren Teiles aber einer sachkundigen Durchforstung der Vorzug vor der vollständigen Abräumung zu geben sei.

Gleichwohl erklärt sich das Ministerium unter dem 4. April 1898 bereit, aus Interesse für das Zustandekommen der Separation die Erlaubnis zur Abholzung auch dieses Teiles der Forst zu geben, sobald das Zustandekommen der Separation vollständig gesichert sei. Auch wird der Oberförster angewiesen, den Miteigentümern nicht allein mit seinem Rate zur Seite zu stehen, sondern auch den ordnungsmässigen Abtrieb und die Verwertung des Holzes zu überwachen. Nachdem also die Bedingung erfüllt ist, unter welcher die Abholzung gestattet wurde, wird das Gehölz am 23. Dezember für 30000 Mark an die Firma Rüping in Charlottenburg verkauft, und am 22. Oktober 1900 berichtet der Oberförster von Schalburg, die Eichen seien nunmehr gefällt und abgefahren, auch habe Käufer alle der Gemeinde gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt.

Die Grundbesitzer haben in gewisser Erwartung der erfolgenden Genehmigung des vorgelegten Projektes, ja sogar schon vor der endgültigen

Annahme desselben durch die Dorfsversammlung vom 9. September, gedrängt durch die tatsächlichen Verhältnisse und die fortschreitende Jahreszeit, ihre unter sich verteilten Hufen bereits in Kultur genommen und führen die laufenden Bestellungsarbeiten auf den ihnen zugefallenen Ländereien aus. Wartet ihrer doch noch viel Arbeit, bevor sie sich auf den neuen Flächen vollständig eingerichtet haben. Es gilt die Grundstücke von Dorn- und Weidenbusch zu reinigen, der die alten Grenzen markiert oder auch mitten auf den bisherigen Kommunionsländereien reichlich vorhanden ist; neues Weideland muß auf zum Teil sehr dungarmen Boden geschaffen werden, ist einzufriedigen, die Ackerschläge sind einzurichten u. dgl. m. Dann geht es an Ausführung der geplanten Ausbauten der Gehöfte Nr. 7 und 21 auf die neuen Hufen, resp. auf „Im Hollen“ und „Steder Weide“, die im Jahre 1899 vollendet werden, und so stattliche Besitztümer schaffen, daß schon zwei Jahre darauf die Miteigentümer Best Nr. 1 und C. Wolter Nr. 9 dem gegebenen Beispiel folgen, und im laufenden Jahre auch Jammer Nr. 5 seine Hofstelle auf die ihm zugefallene Hufe verlegt.

Übrigens muß hier noch bemerkt werden, dass mit der Neuvermessung der Feldmark ein Gewinn an Land gegen die landeserbvergleichliche Vermessung, dagegen ein Verlust an Bonität verbunden ist.

Nach dem alten Kataster hat Steder-Niendorf einen Flächeninhalt von 766 ha 30 ar 91 qm bon. 3117 $^{1}/_{16}$ Scheffel = 5 Hufen $58^{17}/_{32}$ Scheffel, nach dem Einteilungsregister von 1898 einen Flächeninhalt von 784 ha 50 ar 22 qm bon. $2956^{11}/_{16}$ Scheffel, mithin + 18 ha 19 ar 31 qm — $106^{6}/_{16}$ Scheffel.

Eine weitere Folge der Separation ist die Einrichtung des Hypothek- und Grundbuchwesens für Steder-Niendorf und die auf der Feldmark neuentstandenen Hufen, sowie der anderen Grundstücke, soweit dies nicht schon früher geschehen ist, wie bezüglich der Büdnereien 3 und 4. Damit geht Hand in Hand die Regelung der ziemlich komplizierten Finanzverhältnisse der Dorfschaft, die Abtrennung Teschenbrügges und dessen Loslösung aus der bisherigen Schuldgemeinschaft mit Steder-Niendorf, also Einrichtung eines gesonderten Hypothekenbetriebes für dasselbe. Da die Erhebung Teschenbrügges zum Hauptgut geplant ist, um die notwendige Veräußerung dieses Gutes zu erleichtern, müssen die Voraussetzungen erfüllt werden, unter denen das Ministerium auf diese Absicht einzugehen verheißen hat, insbesondere eine Trennung der Kirchen- und Schullasten beider Ortschaften eingeleitet werden. Danebenher läuft der mit großer Energie durchgesetzte und noch während



Die Jahrmarktstraße E. Brunck's sehr seinen Schwestern Emmy und Dora vor seinem Wohnhause. 1903.

Annahme desselben durch die Dorfversammlung vom 9. September, gedrängt durch die tatsächlichen Verhältnisse und die fortschreitende Jahreszeit, ihre unter sich verteilten Hufen bereits in Kultur genommen und führen die laufenden Bestellungsarbeiten auf den ihnen zugefallenen Ländereien aus. Wartet ihrer doch noch viel Arbeit, bevor sie sich auf den neuen Flächen vollständig eingerichtet haben. Es gilt die Grundstücke von Dorn- und Weidenbusch zu reinigen, der die alten Grenzen markiert oder auch mitten auf den bisherigen Kommunionsländereien reichlich vorhanden ist; neues Weideland muß auf zum Teil sehr dungarmen Boden geschaffen werden, ist einzufriedigen, die Ackerschläge sind einzurichten u. dgl. m. Dann geht es an Ausführung der geplanten Ausbauten der Gehöfte Nr. 7 und 21 auf die neuen Hufen, resp. auf „Im Hollen“ und „Steder Weide“, die im Jahre 1899 vollendet werden, und so stattliche Besitztümer schaffen, daß schon zwei Jahre darauf die Miteigentümer Best Nr. 1 und C. Wolter Nr. 9 dem gegebenen Beispiel folgen, und im laufenden Jahre auch Jammer Nr. 5 seine Hofstelle auf die ihm zugefallene Hufe verlegt.

Übrigens muß hier noch bemerkt werden, dass mit der Neuvermessung der Feldmark ein Gewinn an Land gegen die landeserbvergleichliche Vermessung, dagegen ein Verlust an Bonität verbunden ist.

Nach dem alten Kataster hat Steder-Niendorf einen Flächeninhalt von 766 ha 30 ar 91 qm bon. 3117 $^{1}/_{16}$ Scheffel = 5 Hufen 58$^{17}/_{32}$ Scheffel, nach dem Einteilungsregister von 1898 einen Flächeninhalt von 784 ha 50 ar 22 qm bon. 2956$^{11}/_{16}$ Scheffel, mithin + 18 ha 19 ar 31 qm — 106$^{6}/_{16}$ Scheffel.

Eine weitere Folge der Separation ist die Einrichtung des Hypotheken- und Grundbuchwesens für Steder-Niendorf und die auf der Feldmark neuentstandenen Hufen, sowie der anderen Grundstücke, soweit dies nicht schon früher geschehen ist, wie bezüglich der Bädnereien 3 und 4. Damit geht Hand in Hand die Regelung der ziemlich komplizierten Finanzverhältnisse der Dorfschaft, die Abtrennung Teschenbrügges und dessen Loslösung aus der bisherigen Schuldgemeinschaft mit Steder-Niendorf, also Einrichtung eines gesonderten Hypothekenbetriebes für dasselbe. Da die Erhebung Teschenbrügges zum Hauptgut geplant ist, um die notwendige Veräußerung dieses Gutes zu erleichtern, müssen die Voraussetzungen erfüllt werden, unter denen das Ministerium auf diese Absicht einzugehen verheißen hat, insbesondere eine Trennung der Kirchen- und Schullasten beider Ortschaften eingeleitet werden. Danebenher läuft der mit großer Energie durchgesetzte und noch während



Der Lehnsschulze E. Brusch nebst seinen Schwestern Emmy und Dora vor seinem Wohnhause. 1903.

der Separationsverhandlungen betriebene Bau der Teldau-Nebenchaussee, zu dessen tätigen Leitern die Steder-Niendorfer Mitglieder der Bau-Kommission gehören.

Bisher hat ein Hypothekenbetrieb für Steder-Niendorf mit der Pertinenz Teschenbrügge überhaupt nicht stattgefunden. Denn nach der bisherigen Hypothekengesetzgebung besteht für solche Güter, welche sich im Besitz von Kommünen befinden, keine Verpflichtung zur Niederlegung eines Grund- und Hypothekenbuches, und es ist für Steder-Niendorf c. p. ein solches nicht eröffnet worden. Ebenso wenig fand infolge der eigentümlichen Verhältnisse für die einzelnen Gehöfte ein Hypothenbetrieb statt. Die Sicherheit der Kapitalien, welche der, trotz alledem, großen Kredit genießenden Dorfschaft zahlreich und gegen mäßigen Zinsfuß zufließen, bestand lediglich in einer, die Gesamtverhaftung der Gemeinde aussprechenden, vom Ortsvorstande ausgestellten Schuldurkunde. Der einzelne Gehöftsbesitzer konnte für seine Privatschulden irgendwelche Realsicherheit nicht bieten.

Nachdem das Ministerium des Innern dem Justiz-Ministerium am 16. November 1898 mitgeteilt, daß nunmehr durch Bestätigung der Separation solche Besitzstellen geschaffen seien, welche ihrer äußeren Gestaltung nach geeignet seien, als Werte für eine Verpfändung zu Hypotheken- bezw. Grundbuch zu dienen, auch seitens der Beteiligten wiederholt dem Wunsche Ausdruck gegeben worden nach Bewidmung mit einer Hypothekenordnung, leitet das Justiz-Ministerium das Erforderliche ein, und ein Reskript beider Ministerien vom 26. Januar 1899 an den Lehnsschulzen Greve gibt diesem zu erkennen, unter welchen Voraussetzungen dem Wunsche auf Einrichtung des Hypothekenbetriebes Rechnung getragen werden kann. Nachdem diesen Voraussetzungen entsprochen, verfügt der Höchste Erlaß des Herzog-Renten vom 17. Juli e. a., daß für jedes der zweiundzwanzig Gehöfte, sowie für alle Besitzstellen, die von der Gesamtheit der Gehöftseigentümer oder von einem einzelnen Gehöftseigentümer in Nutzeigentum gegeben sind und noch weiter sollten gegeben werden, jedoch mit Ausnahme der bereits mit der Domanial-Hypothekenordnung bewidmeten Büdnereien Nr. 3 und 4, fortan das Gesetz vom 2. Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domänen zur Anwendung zu kommen hat. Neben gewissen Modifikationen dieser Verordnung, welche durch die unterliegenden Verhältnisse bedingt sind, werden in diesem Höchsten Erlaß Verfügungen getroffen über Einrichtung der verschiedenen Abteilungen der Grund- und Hypothekenbücher durch das zuständige Amtsgericht in Boizenburg, und die von ihm

zu erlassenden Aufgebote zwecks Anmeldung von Widersprüchen gegen die Eintragung der derzeitigen Inhaber als Eigentümer resp. Miteigentümer, welche sich gegenwärtig im Einzelbesitze der einzelnen Grundstücke befinden und diese entweder bereits am 29. Oktober 1898 besessen oder im Wege der Rechtsfolge von den derzeitigen Besitzern erworben haben. Auch sollen die Aufgebote zur Anmeldung aller in die zweite und dritte Abteilung der Grund- und Hypothekenbücher gehörigen Belastungen auffordern mit Einschluß der Belastungen des Gutes Steder-Niendorf c. p., Teschenbrügge und der Gesamtheit der Gehöftseigentümer, soweit diese Belastungen das einzelne Grundstück ergreifen. Solche gemeinschaftliche Forderungen haben den von den Besitzern der einzelnen Grundstücke auf diese etwa gelegten Belastungen vorzugehen, und soll eine Niederlegung der Grund- und Hypothekenbücher für sämtliche Grundstücke erst erfolgen, nachdem unter den Gläubigern und den Gehöftseigentümern allseitiges Einverständnis darüber erzielt ist, mit welchem Betrage das einzelne Grundstück wegen seiner Haftung für die gemeinschaftliche Belastung zum Grund- und Hypothekenbuche zu belasten ist.

In dem, vor dem Amtsgericht Boizenburg stattgehabten Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Niederlegung eines Hypothekenbuchs für das ritterschaftliche Gut Steder-Niendorf c. p. Teschenbrügge, werden aber Rechte, welche auf die Folien dieses Hypothekenbuchs gehören, überall nicht angemeldet, und ergeht unter dem 6. Dezember das Ausschlußurteil. Somit ist auch Teschenbrügge von den auf dem Gute ruhenden privatrechtlichen Belastungen und Verpflichtungen, insbesondere von den an dem Gute durch die Gutsgemeinde begründeten Pfandrechten, entfreit und es steht der Anlegung eines besonderen Grundbuches für dies Grundstück nichts mehr entgegen.

Für Steder-Niendorf aber haben die Miteigentümer in Beihalt der Freilassung des § 34 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April 1899 einstweilen die Niederlegung eines Grundbuches nicht beantragt. Auch jetzt noch wird der Gemeinde Kredit gewährt ohne reale Sicherheitsleistung; ein schöner Beweis des Ansehens, dessen sie sich erfreut. Dagegen werden die Grund- und Hypothekenbücher für die einzelnen Besitzstellen sämtlich im Laufe des zweiten Jahres dieses Jahrhunderts eröffnet, wobei die Gehöfte Nr. 7, 19 und 22 des Lehnsschulzen E. Brusch ein gemeinsames Grund- und Hypothekenbuch erhalten. Von den Verlassungsgebühren wird laut Reskripts des Justiz-Ministeriums vom 26. März cr. die Hälfte erlassen.

Für die hypothekarische Eintragung kommen insgesamt 174600 Mark in Betracht, von denen die Bleckeder Sparkasse 150000 Mark, andere Gläubiger den Rest mit 24600 Mark hergegeben haben. Diese Summen sind größtenteils zur Abfindung der zahlreichen früheren Gläubiger, die der angefertigte Postenzettel aufweist, und mit denen eine Einigung über ihre Priorität pp. schwer zu erreichen gewesen sein würde, verwandt worden. Obwohl die Anlegung der Sparkassengelder in Niendorf einstweilen ohne hypothekarische Unterlage geschehen muß, und daher eine mündelsichere nicht genannt werden kann, hat sich die Sparkasse, welcher die Niendorfer Verhältnisse seit Jahr und Tag aus den verschiedensten Geschäftsbeziehungen zu seinen Bewohnern genau bekannt sind, doch zur Hergabe des Geldes bereitfinden lassen, und sich mit dieser Kulanz den Dank der Gemeinde erworben.

Der Sparkassenvorstand hat sich nun damit einverstanden erklärt, daß von dieser Summe ein Teilbetrag von 80000 Mark zunächst in das für Steder-Niendorf c. p. Teschenbrügge niederzulegende Hypotheken- und Grundbuch so lange eingetragen werde, bis nach Erhebung von Teschenbrügge zum Hauptgut, für dieses ein besonderes Hypotheken- und Grundbuch angelegt ist, worauf ihre Forderung in dieses übertragen werden soll. Die verbleibende Restforderung der Gesamtgläubiger von zusammen 94600 Mark, woran die Sparkasse mit 70000 Mark beteiligt ist, während 24600 Mark in Darlehnsforderungen einzelner Miteigentümer der Gemeinde bestehen, wird auf die einzelnen Miteigentümer in der Art verteilt, daß für jedes einzelne Gehöft ein besonderer Schuldenbestand festgestellt wird, welcher durch Eintragung in das betreffende Hypothekenbuch ohne Mitverhaftung der übrigen Miteigentümer sichergestellt wird. Dies ergibt für jedes der 22 Gehöfte die Summe von 4300 Mark als denjenigen Anteil des einzelnen Miteigentümers an den Kommunalschulden, welchen derselbe zur Eintragung in das für sein Gehöft niederzulegende Hypothekenbuch zu übernehmen hat [70]), und vermindert sich also der Gesamtbetrag der Gemeindeschulden um 22×4300 Mark $= 94600$ Mark.

Die gesamten Separationskosten, die auf 42000 Mark zu veranschlagen, der Bau der Nebenschausse sowie der Schulbau haben die Gemeindeschulden aber wieder erheblich anwachsen lassen, woran die Sparkasse mit 86000 Mark [71]), andere Gläubiger mit 28960 Mark beteiligt

[70]) In einigen Fällen, wo nämlich der betreffende Miteigentümer zugleich Gläubiger der Kommüne ist, bedarf es dieser Eintragung nicht, und findet entsprechende Ab- und Gegenrechnung statt.

[71]) 6000 Mark sind neu aufgenommen zu den Kosten des Schulbaues.

sind, ohne daß bisher eine hypothekarische Sicherheit verlangt wurde. Schließlich unterbleibt auch die Eintragung der Sparkassenforderung in das Teschenbrügger [72]) Hypotheken- und Grundbuch, weil der Käufer des Gutes, welcher diese Schuld übernehmen muß, das Kapital kündigt und auszahlt.

Die Dorfschaft aber, welche jetzt zum ersten Mal einen wirklichen Nutzen von dem vor mehr als hundert Jahren angekauften Gute zieht, hat durch seinen Verkauf ihren Schuldenstand erheblich verringert und

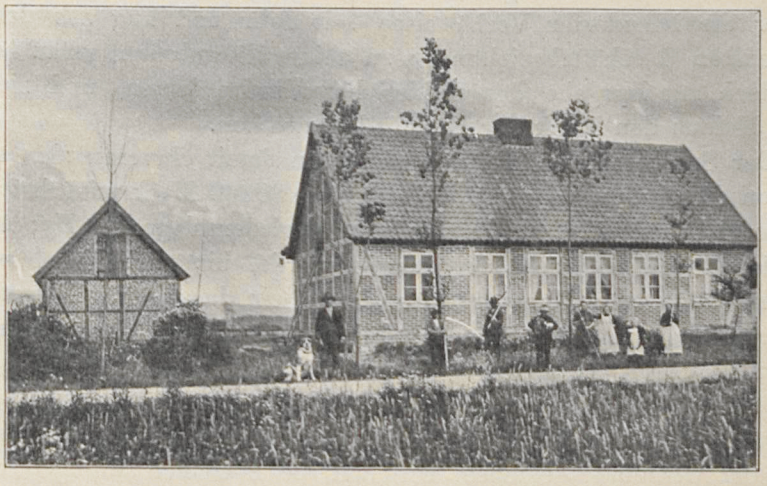

Tagelöhner-Wohnhaus des Lehnsschulzen E. Brusch. 1603.

kann infolge dieser und ihrer übrigen geschickten Finanzoperationen der weiteren Entwickelung ihrer pekuniären Verhältnisse in Ruhe entgegensehen.

[72]) Eine von der Sparkasse veranlaßte Schätzung Teschenbrügges hat einen Wert des Gutes von 120000 Mark ergeben (ohne Inventar).

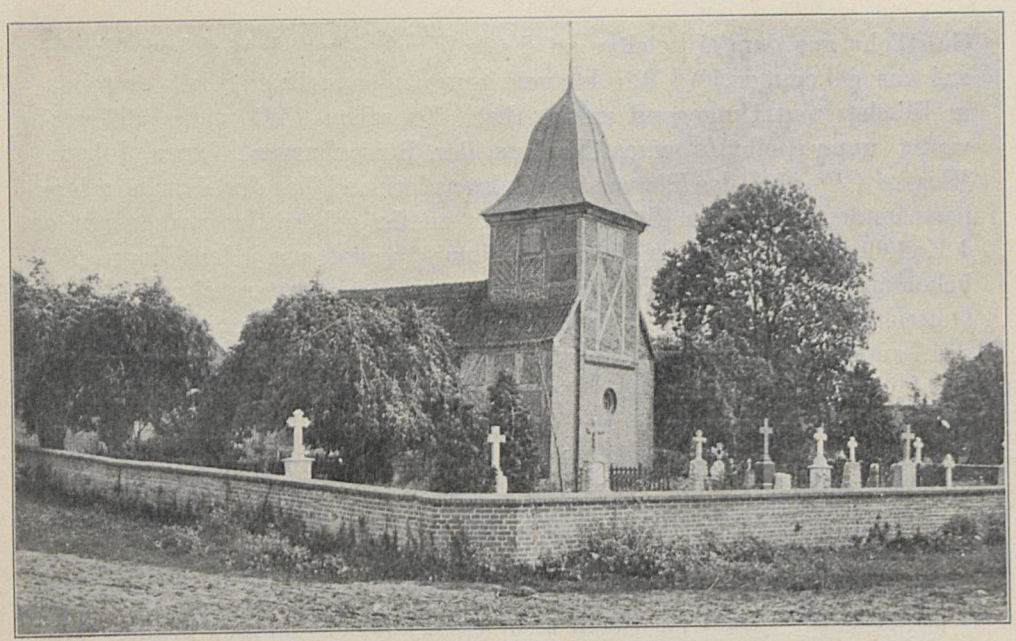

Kapelle in Niendorf

Die Kapelle.[73]

Die Kapelle ist ein Fachwerkbau mit flachbogigem Chorschluß und liegt mitten in dem langgestreckten Dorfe. Über ihr Alter wissen wir ebensowenig Genaues wie über das Alter ihrer Mutterkirche zu Blücher. Jedenfalls sind beide erheblich jünger als die Kirche in Zahrenstorf, deren Pfarrer die Kirche in Blücher und die zu ihr gehörenden Kapellen in Dersenow, Besitz, Niendorf und Krusendorf im Sachsen-Lauenburgischen mit verwaltet, bis im Jahre 1702 eine Trennung eintritt. Zwar besteht, als Blücher, Zahrensdorf und Niendorf uns im Ratzeburger Zehntregister vom Jahre 1230 zuerst begegnen, noch in keiner dieser Ortschaften ein Gotteshaus. Aber schon 1335 wird die Kirche in Zahrensdorf (Sarnekestorp) genannt,[74] an der wir vierzig Jahre später Werner Manegolt als Pfarrer antreffen. Dieser ist der einzige

[73] Schlie, Kunstdenkmäler 3 S. 137–144.

[74] M. U.-B. 5613.

Geistliche aus dem Mittelalter an dieser Kirche, von dem sichere Kunde auf uns gekommen.[75]) Wir können immerhin annehmen, daß er schon in Blücher und Umgegend amtiert hat. Zwischen 1531 und 1568 verwaltet unter Beihülfe eines Kaplans der Boizenburger Pfarrer Johann Wesske (Wesche) das Pfarramt in Zahrensdorf und bei der damals schon bestehenden Kirche in Blücher mit den zu ihr gehörenden vorgenannten 4 Kapellen, wofür er den Vierzeitenpfennig[76]) und aus jedem Hause 2 ß bekommt. Wir hören bei dieser Gelegenheit zum erstenmal von diesen Gotteshäusern, die landesherrlichen Patronats sind, also unter Mitwirkung des Landesherrn errichtet sein werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die vier Kapellen schon vor der Kirche in Blücher entstanden sind wegen der Entfernung ihrer Ortschaften von Zahrensdorf.[77]) Laut Visitationsprotokoll von 1650 wird in Niendorf allmonatlich am Mittwoch Gottesdienst abgehalten, wobei auf Predigt und Kinderlehre je eine Stunde kommt. Den Pfarrer holen die Bauern an und befördern ihn auch wieder zurück. Nach abgehaltenem Gottesdienst erhält er im Dorfe eine Mahlzeit, „was umgeht". Als die Kapelle 1541 zum erstenmal erwähnt wird, besitzt sie schon zwei Ende Landes und eine Wiese. Die Grundstücke sind verpachtet; früher hat Sprengel sie inne, 1650 besitzt sie R. Neubauer und gibt 4 Gulden dafür, die Wiese von 2 Fuder Heu wird von den Bauern für eine Jahrespacht von 16 ß genutzt. An Kirchengeräten sind aus der schweren Zeit des dreißigjährigen Krieges zwei Glocken und eine Altardecke gerettet. Erstere müssen gut versteckt worden sein, denn Kirchenglocken sind damals eine viel begehrte Ware, da ihr Gut den Offizieren gebührt.

Natürlich ist im Kriege auch das Kirchlein arg mitgenommen; aber schon zwei Jahre nach dem Friedensschluß ist es wieder in Fachwerk hergestellt und gedeckt, was so kurze Zeit hinterher wenig Gotteshäuser im Lande von sich erzählen können. Die Bauern müssen also nicht so total ruiniert gewesen sein, wie es mit den meisten ihrer Berufsgenossen der Fall war, oder sich doch verhältnismäßig rasch erholt haben, wie denn im Jahre 1659 außer den drei eingezogenen nur noch drei Stellen unbesetzt sind. Auch sind inzwischen an Beltgeld[78]) und milden Gaben

[75]) M. U.-B. 10717.

[76]) Eine an den 4 vierteljährlichen Bußtagen (Quatembern) fällige Abgabe.

[77]) Die Kapelle in Besitz geht 1873 ein, diejenige in Krusendorf wird 1877 von Blücher abgetrennt.

[78]) In den Kirchen wurde, und stellenweise geschieht es noch heutigen Tages, das Bild (Belt) der Muttergottes mit dem Jesuskinde, auf einem Brett stehend, umhergetragen zum Einsammeln von Geldgaben.

206 Mk. 3 ß zusammengekommen, von denen 192 Mk. 5 ß auf die Wiederherstellung der Kapelle verwendet werden, sodaß ein Kassenbestand von 13 Mk. 11 ß 3 ß übrig bleibt.

Kirchenvorsteher ist damals Drewes Greve.

Zwölf Jahre später ist der Zahrenstorfer Pastor beritten und eilt zu Pferde nach Besitz, wenn er Gottesdienst in Niendorf abhalten will. Hierfür geben ihm die Bauern jeder einen Himten Hafer. Von Besitz wird er zu Kahn die Krainke herauf an den Ort seiner Tätigkeit befördert und empfängt noch jetzt seine Mahlzeit nach beendetem Gottesdienst. Dabei ist es jedoch zu Ausschreitungen gekommen. Die jedesmal Verpflichteten haben den Prediger in echt deutscher Gastlichkeit mit Freuden aufgenommen, ein Festmahl hergerichtet, zu diesem ihre Nachbaren geladen, „einen großen Aufschlag gemacht“ und sich „vollgesoffen“.[79]) Infolgedessen ist die Kollation abgeschafft und dem Pastor dafür jährlich ein Reichstaler gegeben. Doch hat sich diese Einrichtung nicht lange gehalten.

Das Kirchengebäude befindet sich 1662 noch in ziemlich demselben Zustande wie 1650; die innere Einrichtung läßt noch zu wünschen übrig, es fehlt ihm der Boden, das Pflaster und das Gestühl, nur der alte Prediger- und der Beichtstuhl, der beim Altar steht, sind vorhanden. Zu den Kirchengeräten ist ein Klingelbeutel hinzugekommen, auch wird ein zinnener Kelch angeführt; doch hat die Kirche einen solchen nebst Patene im Jahre 1655 von der Kirche in Blücher geliehen, und wird jener Kelch mit diesem identisch sein; von den beiden Glocken ist eine gerissen.[80])

Man wird sich über die Kosten des inneren Ausbaues mit Patron und Gutsherrschaft nicht haben einigen können und die Bauern haben sich an der Herstellung des Gebäudes soweit, daß Gottesdienst darin gehalten werden konnte, genügen lassen. Erst in den achtziger Jahren des Jahrhunderts sorgt der Rittmeister Johann August von Sprengel für den inneren Ausbau der Kirche und hat angeblich 400 Taler daran verbaut, indessen steht der Umfang seiner eigenen Aufwendungen nicht fest und erscheint der Rittmeister dabei überhaupt in eigentümlichem Lichte. Er trägt nämlich bei Serenissimo vor, er habe die Kapelle und den Glockenstuhl, die beide völlig zerfallen, aus eigenen Mitteln bessern

---

[79]) Kirchenvorsteher ist Andreas Wolter.

[80]) Heute ist ein silberner Kelch vorhanden mit dem Lüneburger steigenden Löwen als Stadtstempel und mit Meisterzeichen nebst Patene. Schlie a. a. O.

lassen, da die geringe Einnahme der Kirche von 2 fl 16 ß dazu nicht ausreiche, und wolle letztere jetzt ganz neu aufbauen. Hierzu seien aber 30 Eichen erforderlich, um deren Anweisung in der Besitzer Hölzung er bittet. Zugleich macht er einen Versuch, das Patronat für die Kirche zu erlangen, das zu damaliger Zeit, wo der erhöhte Beitrag des Patrons zu den Unterhaltungskosten der Kirche noch nicht gesetzlich festgestellt war, eine vielgesuchte Ehre ist. Und er bietet als Entgeld die künftige Übernahme sämtlicher Baukosten an dem Gebäude an.

Der von Serenissimo zum Bericht aufgeforderte Pastor Brandenburg in Boizenburg äußert sich aber wenig anerkennend über den Rittmeister und sein Vorhaben. Er behauptet zunächst, nichts davon gehört zu haben, daß Sprengel die Kirche aus eigenen Mitteln gebaut habe, deren Einnahme übrigens nicht 2 fl 16 ß, sondern 4 fl 12 ß betrage und mit dem Klingelbeutelgeld von ca. 6 fl völlig ausreichend sei, um das Gebäude, welches erst 1650 neu gebaut worden, in gutem Zustande zu erhalten. Außerdem habe er den Glockenstuhl durch den Zimmermann Heinrich Jacobs besehen lassen, dieser aber habe, obwohl ihm dadurch die Arbeit entgehe, berichtet, daß er keineswegs reparaturbedürftig, mithin könne er nicht begreifen, was der Rittmeister mit den 30 Eichen wolle. Der Prediger geht in seinem Bericht überhaupt nicht sanft mit dem Rittmeister um, dem er Eigennutz und Eigenmächtigkeiten vorwirft. Unter anderm soll er der Kapelle Bretter, die zu ihrem Ausbau angeschafft sind, entnommen und sie nach Badekow gebracht haben, aus andern Brettern hat er für sein Gesinde Kirchenstühle herrichten lassen, statt solche, wie üblich, auf eigene Kosten anzufertigen, und den Rest hat er nach Steder genommen, wo es aus 3 gelegten Bauerhufen einen Hof aufgerichtet hat, um sie zum Bau des Wohnhauses zu verwenden. Den alten Beichtstuhl aber hat er zu einem Kirchenstuhl für sich umändern lassen. Dann hat er sich angeblich unterstanden, Dispens von dem Ehehindernis wegen zu naher Verwandtschaft zu erteilen und daraufhin Traukonsense ausgestellt. So dem Heinrich Greve und der Margaretha Neubauer, sowie dem Heinrich Neubauer und der Engel Greve. Er, Brandenburg, habe die Trauung zwar verhindert und die beiden Paare an das Herzogliche Konsistorium gewiesen, von dem sie den richtigen Dispens auch erlangt hätten. Endlich wirft er dem Rittmeister vor, daß er den Schulmeister Heinrich Steinort, einen alten Studenten, der weder examiniert noch ordiniert sei, an Sonn- und Festtagen in der Kapelle habe predigen lassen, wo er ohne Mantel, aber in seinem schmutzigen grauen Rock auf der Kanzel gestanden. Die Bauern haben den Schulmeister hierfür besonders mit je einem Taler honorieren müssen, und

obwohl diesem das Predigen verboten sei, habe er es dennoch fortgesetzt. Im übrigen habe auch nicht Sprengel, sondern seine Gattin, die Frau Rittmeisterin, den Bau herrichten und ihren Namen auf dem Altar anbringen lassen. Seinem Vorschlag entsprechend wird der Antrag auf Verleihung des Patronats und Bewilligung der 30 Eichen nicht allein abgewiesen, sondern der Rittmeister auch zur Verantwortung darüber aufgefordert, wie er dazu gekommen, ohne Wissen und Einwilligung des Patrons Bauten an der Kapelle vorzunehmen, dazu ihre Einnahmen zu verwenden und namentlich den Namen seiner Ehefrau an dem Altar anbringen zu lassen.

Der Ritter aber erwidert kaltblütig, die Kapelle sei baufällig gewesen, der Bau habe ihm über 400 Taler gekostet und möge Serenissimus die Eingepfarrten veranlassen, ihm hiervon 100 Taler zu erstatten. Dieses und noch andere Dinge führen zwischen dem Vertreter der Kirche und dem Rittmeister zu einem Prozeß, dessen Endurteil am 7. Dezember 1708 ergeht.

Nachdem dasselbe sich auch über die Traktierung des Pfarrers gelegentlich des Gottesdienstes in Niendorf ausgesprochen und diese wieder einmal abgestellt hat, fährt es fort: „Es hat auch von Sprengel der Kirche dasjenige zu restituieren, was er aus ihren Mitteln zur Reparierung der Kapelle angewandt, weil an dem Altar geschrieben, daß seine selige Frau die Kirche aus ihren eigenen Mitteln hat reparieren lassen, und wird im übrigen das untertänigste Anerbieten des Rittmeisters von Sprengel, kein jus patronatus an der Kapelle zu beanspruchen, akzeptiert; wie er denn auch diejenigen Arbeitsleute, welche er zur Zeit der Reparierung bestellt, ohne Zutun der Kirche zu befriedigen hat."

So ist Niendorf damals zu einem würdigen Gotteshause gekommen, während die Klagen über den trostlosen Zustand seiner Mutterkirche noch in vielen Jahrzehnten nicht verstummen, und die Kirche noch im Anfang des letzten Jahrhunderts in bitterer Fehde mit den Eingepfarrten liegt, die sich der Verpflichtung zu ihrer Reparatur entziehen. Noch heute aber zieren die Niendorfer Kapelle der von Frau von Sprengel im Barockstil ihrer Zeit errichtete Altar nebst Kanzel, in deren Füllung sieben Figuren eines gotischen Altarschreins aus älterer Zeit hinübergenommen sind. Ob diese Figuren der Niendorfer Kapelle entstammen, läßt sich allerdings nicht feststellen, da uns jede Kunde über das Innere des früheren Gebäudes fehlt. Und eine auf der inneren Seite des Altarblattes zwischen Altar und Altarbild angebrachte Inschrift erhält den Namen der edlen Spenderin kommenden Geschlechtern: AEDES

HASCE SACRAS RENOVARE CURAVIT NOBILISSIMA ATQVE GENEROSISSIMA FŒMINA REGINA JACOBINA â SPRENGELN NATA â WEIHERN QAE ETIAM EX PIA ERGA JESUM DEVOTIONE HOC EREXIT MONUMENTUM.[81]) 1684.

Auch die drei Messingleuchter auf dem Altar sind Werke der damaligen Zeit. Der eine trägt die Inschrift PETER HEIN mit der Jahreszahl 1672, der andere ist eine Gabe des WILHELM BURMEISTER aus dem Jahre 1699, den dritten verehrte ohne Angabe des Schenkungsjahres ANNA LEN GREFFEN (Anna Magdalena Greve).

Im Jahre 1876 schenkt der Interimswirt Dreves vom Gehöft Nr. 16 der Kapelle die Orgel, die auf der Empore der Westseite angebracht ist und die Inschrift trägt: Der Kapelle zum Andenken geschenkt von Rentier Dreves 1876; eine Altar- und Kanzelbekleidung verehrt 1885 H. Scheel. Noch immer fehlt unter den heiligen Geräten eine Oblatenschachtel; der Geistliche ist genötigt, sie aus Blücher mitzubringen, so oft er den Steder-Niendorfern in ihrer Kapelle das heilige Nachtmahl reicht. Wie lange noch?

Nach dem Visitationsprotokoll vom Jahre 1694 bestehen die Einnahmen der Kapelle, die auch heute außer dem geringen Grundbesitz durchaus kein Vermögen hat, aus dem Klingelbeutelgelde, welches die nicht unbeträchtliche Summe von 10—11—12 Tlr., mitunter mehr, mitunter weniger, einbringt; an s. g. Königsbede werden 12 ß (heute 90 ₰) gezahlt und für Acker und Wiese 6 fl 12 ß. Kirchenvorsteher sind damals Wilhelm Burmeister, vermutlich der Stifter des vorgenannten Leuchters, und Joachim Greve, in dessen Ehefrau wir vielleicht die Spenderin des dritten Leuchters zu suchen haben. Nach Angabe des Pfarrers Johann Jeremias Kundtmann geht es zu Zeiten etwas wild in Niendorf her, so namentlich wenn das Fest des Pfingstbiers gefeiert wird. Zu diesem sammeln die Pferdehirten eine Woche vorher Gerste von den Leuten ein, um sich davon Bier anfertigen zu lassen und während der Pfingsttage davon zu schwelgen. Hierbei wird nicht blos der Gottesdienst versäumt, sondern auch in Haus und Feld ein schändlicher Unfug mit Fressen, Saufen, Tanzen, Springen, Rufen, Schreien in aller Üppigkeit und nicht, ohne daß dabei manches Ärgernis vorfällt, verübt, und wünscht Kundtmann eine Abstellung dieses s. g. Pfingstbiers. Auch wünscht er, daß den Krügern das Schänken während des Gottesdienstes verboten werde, die Kinder fleißiger zur Schule kommen und

[81]) Für Wiederherstellung dieses Gotteshauses sorgte die Wohledle und Freigebige Frau Regina Jacobina von Sprengel, geborene von Weyhe, die auch aus frommer Verehrung Jesu dieses Denkmal errichtete. Schlie a. a. O.

sie wenigstens so lange besuchen möchten, bis sie des heil. Abendmahles tüchtig seien, auch die Leute besser zur Kirche gingen. Ob diese frommen Wünsche aber in Erfüllung gegangen — darüber schweigt die Geschichte.

Damals wird auch noch in der Kapelle kein anderer zum Abendmahl „admittiert" als kranke, alte und schwache Personen, die Übrigen müssen in der Kirche zu Blücher zu Abendmahl gehen. Angesichts aber der Klagen über den Mangel an Kirchlichkeit der Niendorfer und ihr sonstiges Leben klingt es tröstlich, wenn unter andern gesagt wird, „daß der Kapellen Nutzen nicht allein darin besteht, daß darin zu bestimmter Zeit gepredigt und das Abendmahl gereicht wird, sondern es wird schon damals alle Sonntag Nachmittage darin vom Schulmeister die Epistel oder das Evangelium gelesen, und daneben werden gewöhnliche, bekannte Gesänge gesungen. „Wodurch ihrer viele wenigstens vom wüsten zum gottseligen Leben und Wandel gezogen werden."

Nachdem Johann Jeremias Kundtmann das Zeitliche gesegnet, bitten am 31. Juni 1701 die in Blücher Eingepfarrten, deren geistliche Befriedigung von Zahrensdorf aus stets eine mehr oder minder schwierige gewesen sein muß, die beiden Pfarrämter zu trennen und jeder der beiden Gemeinden ihren eigenen Seelenhirten zu geben.

Herzog Friedrich Wilhelm ist geneigt, diesem berechtigten Wunsche Rechnung zu tragen und nach eingeholtem Bericht des Superintendenten Dr. Fecht in Güstrow wird ein Kommissar ernannt, um wegen Honorierung des Blücherschen und Entschädigung des Zahrensdorfer Pfarrers mit den Eingepfarrten zu verhandeln. Nach mehreren vergeblichen Versuchen gelingt es, am 16. Januar 1702 eine Einigung zu erreichen, wonach die Eingepfarrten ihre bisherigen Beiträge so erhöhen, daß jeder Pfarrer sein Auskommen hat. Darauf wird der Kandidat Hanno Heinrich Grünberg, der als Hamburgischer See-Prediger auf Kriegs- und Kauffahrtei-Schiffen bereits drei Mal nach England, Portugal und Spanien gefahren ist, als erster Blücherscher Pfarrer an die dortige Kirche berufen. Am 21. April e. a. wird er der Gemeinde präsentiert, diese ist seiner wohl zufrieden, und nachdem der Superintendent berichtet, daß er schon vor seinen hispanischen Reisen examiniert und ordiniert worden, erfolgt seine Einführung in Blücher auf herzoglichen Befehl am 1. Mai e. a. Der Pfarrer Grünberg waltet seines heiligen Amtes in Treuen lange Zeit mit gutem Erfolge; als die Last der Jahre beginnt, ihn, dessen Gesundheit durch die Seefahrten gelitten, zu beschweren, bittet er 1728, seinen Sohn Siegmund zur Pfarrwahl zu präsentieren, oder wenn dieser nicht gewählt würde, wenigstens seinen Nachfolger zu

verpflichten, eine seiner vier Töchter zu heiraten, welche sämtlich wohlerzogen, und nicht übel gebildet seien. Aus der Wahl seines Sohnes ist indessen nichts geworden, und von den Töchtern scheint keine sehr begehrenswert gewesen zu sein; wir finden ihn selbst wenigstens noch 1736 im Amte. Nunmehr wird auf seine Bitte um Adjungierung seines jüngsten Sohnes Cornelius Johann, diesem die Solitär-Präsentation gewährt. Hiergegen protestieren aber die eingepfarrten Gutsobrigkeiten, und namens der Ortschaften Steder und Niendorf der von dem Knesebeck auf Gresse als damaliger Konkursverwalter dieser Begüterung, weil sie hierin eine Beschränkung ihres Wahlrechts erblicken, indem sie behaupten, die Präsentation von drei Kandidaten verlangen zu können. Sie nehmen aber den Protest später wieder zurück, da sie mit Cornelius Johann sehr zufrieden sind und am 22. Juli wird dieser als Adjunkt seines hochbetagten Vaters, der sich rühmt, seine Gemeinde nach Abschaffung vieler Greuel in gute Ordnung gebracht zu haben, eingeführt.

Auf Cornelius Johann folgt wieder ein Hanno Heinrich Grünenberg, der von 1749—1764 im Amte ist; von 1766—1808 Johann Georg Arends [82]), von 1809—1837 Friedrich Daniel Heinrich Reinke, 1838 bis 1876 Heinrich Carl Ludwig Scharff, und seitdem ist der Pfarrer Johann Christian Friedrich Martin Schwencke ein treuer Seelsorger in der Blücherschen Gemeinde.

Nachdem die Bauern Eigentümer der Güter Steder und Niendorf geworden und die Feldmark unter sich verteilen, stellt sich gelegentlich der neuen Einteilung der Feldmark, die ums Jahr 1780 stattfindet, heraus, daß der bisherige Kirchenacker, der auf der „auf dem Rade“ genannten Fläche gelegen ist, zwischen die Stücke der Miteigentümer gerät und daher eine Änderung bezüglich der Lage des Kirchenackers wünschenswert ist. Die Miteigentümer schlagen vor, ihnen entweder den bisherigen Acker für ewige Zeiten gegen eine feststehende Pacht zu überlassen, oder zu gestatten, daß der Kapelle eben so viel Land an einer andern Stelle angewiesen werde. Der Superintendent Friedrich in Sternberg entscheidet sich für die zweite Alternative, weil der Kapellenacker bisher den Juraten für eine Miete von vier Talern überlassen sei, und sich in Zukunft keine dienstbereite Leute für diesen Posten finden würden, wenn der geringe Vorteil aus diesem Pachtverhältnis nicht mehr geboten werden könne. Vorbehalten wird, daß das neue Land nahe dem Dorf an einem bequemen Ort belegen ist, und da die Kirche doch aus dem Geschäfte einen Nutzen ziehen will, so wird auch

[82]) Schlie, Kunstdenkmäler a. a. O.

verlangt, daß dasselbe von etwas besserer Qualität sei, als das bisherige Land. Nachdem die beiderseitige Bereitwilligkeit zur Eingehung des Tauschhandels festgestellt ist, findet vor dem mit Regulierung dieser Angelegenheit betrauten Amt Boizenburg am 30. September 1779 an Ort und Stelle eine Verhandlung statt, in welcher beschlossen wird, das neu anzuweisende Land auf die Fläche, welche „vor dem Rade“ genannt wird, zu verlegen, wo die Kapelle bereits ein Ackerstück von 155 □Ruten besizt. Nach Abrechnung dieser 155 □Ruten würden dann noch für das „auf dem Rade“-Land zu vergüten sein 576 □Ruten Acker,

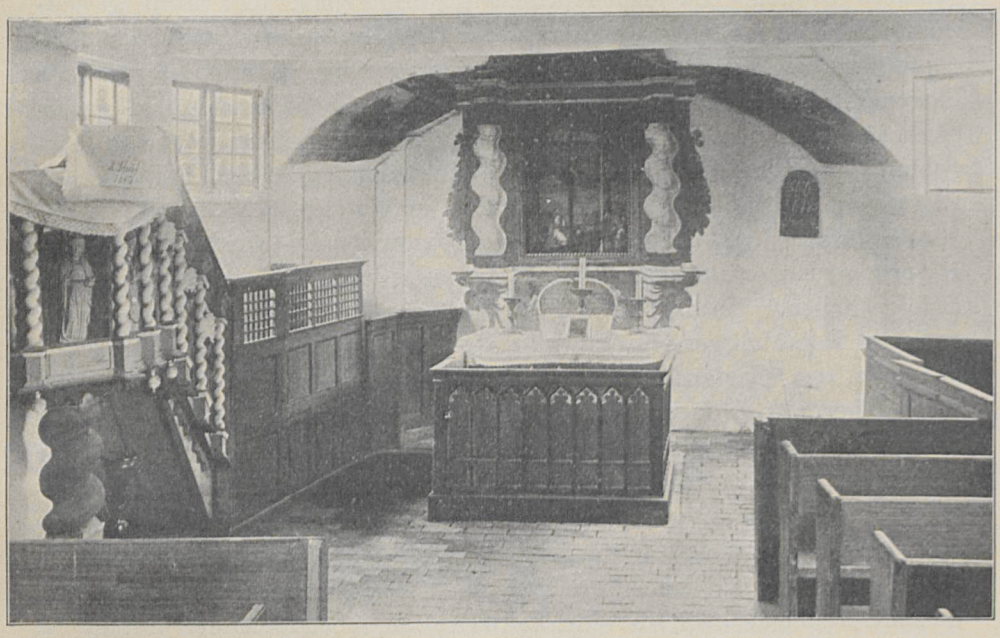

Inneres der Kapelle.

151 □Ruten Wiese und 16 □Ruten Gräben = 749 □Ruten. Da aber das neue Land weniger gut, als das herzugebende, so werden von dem Ingenieur G. Dost 817 □Ruten jenen 749 □Ruten im Werte gleich geschätzt, womit man einverstanden ist. Im Einverständnis aber mit den beiden Juraten Jürgen Wilhelm Greve und Hans Heinrich Vogeler fordert die Kirche, welche, wie schon erwähnt, aus dem Geschäfte Vorteil haben will, statt jener 817 □Ruten, eine weitere Zugabe bis zu 900 □Ruten, doch einigt man sich schließlich auf 850 □Ruten, „wobei die Eigentümer den Scheidegraben in einer Breite von drei Fuß zwischen dem Kapellen- und ihrem Acker auf ihre eigenen Kosten veranstalten

und selbigen jederzeit in tüchtigem Stande erhalten wollen". Auf dieser Stelle „vor dem Rade" liegt der Kapellenacker noch heutigen Tages; daß der Versuch, ihn gelegentlich der Steder-Niendorfer Separation von 1898 aufs neue zu verlegen, an dem Widerspruch der Geistlichkeit scheitert, haben wir schon gesehen.

Das Hochwasser des Jahres 1771 fügt auch der Kapelle erheblichen Schaden zu, doch betreibt das Herzogliche Amt Boizenburg die Wiederherstellung, welche ihm 20 Taler kostet außer den Holzmaterialien, die aus der Herzoglichen Forst durch den Oberforstmeister von Pentz geliefert werden. Da das Patronat landesherrlich, und nach gesetzlicher Regulierung der Verteilung der Kirchenbaulast damit den Eingepfarrten die Hauptbaulast abgenommen ist, wird überhaupt von der Patronatsbehörde dafür gesorgt, daß die Kapelle sich stets in gutem baulichen Zustande befindet. Aber die Erhaltung ihrer nächsten Umgebung ist Sache der Gemeinde, der eine hierzu erbetene Beihülfe des Patrons im Jahre 1837 verweigert wird, und welche es hieran oft an der erforderlichen Sorgfalt fehlen läßt, was zu wiederholten Anerinnerungen der Patronatsbehörde Veranlassung gibt, die aber wenig Erfolg haben. So ist im Jahre 1884 der die Kapelle umgebende, auch zu Begräbnissen [83]) dienende Hof und seine Befriedigung in so mangelhaftem Zustande, daß allerlei Vieh, namentlich Schweine sich darauf herumtreiben und die Gräber devastieren, infolge dessen ein energisches Eingreifen der Patronatsbehörde erforderlich scheint. Dieser gelingt es, die Dorfschaft zu Protokoll vom 21. April d. J. zur Verlängerung einer bereits vorhandenen kleinen Ziegelmauer, und Verwendung einer dadurch entbehrlich werdenden Staketbefriedigung an einer andern Stelle zu bewegen. Im Jahre 1887 wird der Kirchhof vergrößert und dementsprechend auch die ihn teilweise umgebende Mauer verlängert, an die Stelle des Staketenzaunes ist im laufenden Jahre eine Einfriedigung mittels des jetzt üblichen Drahtgeflechts getreten.

Als gelegentlich der Abtrennung Teschenbrügges von Steder-Niendorf die Pfarrlasten des neuen Gutes festgestellt werden, sind zu ebendemselben mit dem Großherzoglichen Oberkirchenrate abgeschlossenen,

---

[83]) Während früher die Beerdigung der Niendorfer Leichen in Blücher die Regel bildete, haben seit dem letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts die Niendorfer Geschmack daran gefunden, auch im Tode innerhalb des liebgewonnenen Heimatortes zu verbleiben.

Die Einführung einer, von den Juraten zu beaufsichtigenden Grabordnung wird von dem Lehnsschulzen E. Brusch beabsichtigt.

Oberbischöflich am 7. Mai 1901 bestätigten Vertrage auch die Abgaben unserer Kommüne an Kirche und Pfarre zu Blücher geregelt und festgestellt. Hierbei ist endgültig an Stelle der Mahlzeit, die der Geistlichkeit nach abgehaltenem Gottesdienste in Niendorf noch immer zustand, ein Äquivalent in Geld getreten.

Der Verfasser schliefst hiermit die Geschichte Steder-Niendorfs mit dem Ausdruck lebhaften Dankes den Grofsherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz gegenüber, die ihm nicht allein die Benutzung des Grofsherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs, sondern auch die Einsicht in ihre Sonderakten gnädigst erlaubten. Die allezeit bereitwillige Hülfe aller beim Grofsherzoglichen Geheimen und Haupt-Archiv angestellter Herren, insbesondere seines Vorstandes, des Herrn Geh. Archivrats Dr. Grotefend hat die Arbeit wesentlich gefördert. Dem lebhaften Interesse, welches der Herr Lehnsschulze E. Brusch ihr unentwegt entgegentrug, verdankt Verfasser eine Fülle schätzenswerten Stoffes.

Nachträge.

Seite 71 Zeile 12 v. o. lies: Nr. 13 statt Nr. 14.
„ 87 „ 6 v. u. lies: verwitwete Drewes, geb. Jürgens.
„ 88 „ 11 v. o.: Das Gehalt der Anwälte wird erst 1900 festgesetzt.
„ 103 „ 9 v. u.: Die Strecke zwischen Wendischthun und Hinterhagen ist noch nicht gebaut.
„ 113 „ 3 v. o. lies: 16 statt 15, 19 statt 18.
„ 123 „ 1 v. u. lies: Steder-Weide statt Steder-Wisch.

die Kruggerechtigkeit verliehen wird. Wir haben von
tlich des Streites erfahren, welchen einige Miteigentümer
damaligen Inhaberin, der Witwe Bonatz, hatten. Der
wird am 14. September 1789 erneuert. Die Büdnerei,
7 in Beckmannschen Händen befindet, hat das Recht,
und 2 Schweine gegen Zahlung des Hirtenlohnes auf die
ahlt einen jährlichen Grundzins von 21 Mk. und soll laut
2 ha 87 ar 59 qm = 1326,7 □Ruten Flächeninhalt haben.
üdnereien sind nun insofern an der Umgestaltung der
, als ihre Weideberechtigung b[illegible]Aufhebung der Kom-
rücksichtigen ist und sie für [illegible]egfall entschädigt
Dies geschieht bereits zum [illegible]. 2. November
Gelegenheit den Büdner[illegible]hweiden zu
zwei Schafweiden von[illegible]er zwei
Starkenweide von[illegible]rden.
wei Kuh- und ei[illegible]f
aus den Länder[illegible]
Koppeln und[illegible]
„Kl. Schal[illegible]
ihm bis[illegible]
n we[illegible]
ei[illegible]as
Separa[illegible]in-
nen Erbi[illegible]ot am
noch von d[illegible]llgemein
strierten Areal [illegible]2 ar 2 qm,
rundstück zusamme[illegible]aß die Grund-
e eine Erhöhung erfä[illegible]
voraufgeschickt werden, [illegible]Ortsvorstand von
reits im Jahre 1866 die N[illegible]egung eines Grund-
ches nach der Verordnung vom 2. Januar 1854 für
en beantragt, und das Ministerium sich unter gewissen
uf diesen Antrag einzugehen bereit erklärt. Hierzu
lie Inhaber der Büdnereien sich diesem Antrage aus-
Ben und die Kommüne-Gläubiger ihr Einverständnis
der Antrag von der Vogeler nicht gestellt wird und
ffende Erklärung der Gläubiger nicht beibringt, so
ng des Hypothekenbetriebes durch das hiemit beauf-
richt über Steder-Niendorf zu Boizenburg nur über die
und 4 statt.

Copyright 4/1999 YxyMaster GmbH www.yxymaster.com
VierFarbSelector Standard* - Euroskala Offset
HARTBLEI
© 2009 digitalfoto-trainer.de